

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Fredericke Leuschner & Colin Schwanengel

Atlas der Opferhilfen in Deutschland

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 69

Die Hilfe für Betroffene von Straftaten hat berechtigterweise immer mehr gesellschaftliche Bedeutung gewonnen. Dennoch zeigt sich nach wie vor, dass der Bedarf an Hilfe nicht abschließend gedeckt ist. Die vorliegende Untersuchung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in Kooperation mit dem Arbeitskreis der Opferhilfen e.V. (ado) durchgeführt wurde, enthält eine Bestandsaufnahme aller Opferhilfeeinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich der Beratung und Betreuung von Betroffenen von Gewalt- und Sexualdelikten widmen. Durch eine quantitative Onlineumfrage und qualitative Interviews wurden Daten erhoben, die erstmals die Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland über regionale und inhaltliche Grenzen hinweg darstellen.

Weiterhin wurde in diesem Projekt eine frei zugängliche, benutzerfreundliche Datenbank erstellt, die Betroffenen von Straftaten die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten erleichtern soll: die Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten – ODABS (<http://www.odabs.org>).

ISBN 978-3-945037-08-9

€ 25,—

Leuschner & Schwanengel

Atlas der Opferhilfen
in Deutschland

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Herausgegeben von Martin Rettenberger und Axel Dessecker

Band 69

Atlas der Opferhilfen in Deutschland

von

*Fredericke Leuschner
Colin Schwanengel*

Wiesbaden 2015

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 978-3-945037-08-9

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit einer Bestandsaufnahme aller Opferhilfeeinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich der Beratung und Betreuung von Betroffenen von Gewalt- und Sexualdelikten widmen.

Die Hilfe für Betroffene von Straftaten rückt berechtigterweise immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus. Seit einigen Dekaden sind die Opfer von Straftaten in dieser Gesellschaft, unabhängig ob in Sozialarbeit, im Strafrecht oder in der Wissenschaft, keine vernachlässigte Gruppe mehr. Dennoch zeigt sich auch heute noch, dass der Bedarf an Hilfe für Personen, die als Betroffene einer Straftat Leid erfahren haben, in der Gesellschaft nicht gedeckt ist. Weiterentwicklungen und Fortschritte erfolgen häufig nur in kleinen, unzusammenhängenden Schritten; eine umfassende, bundesweite Regelung der praktischen Opferhilfe existiert nicht. Institutionelle Unterstützung und Betreuung in Form von Information, Verständnis und Stabilisierung können dieses Leid jedoch mindern und Personen helfen, trotz des Erlebten wieder zu Normalität zurück zu gelangen.

Um eine einheitliche Weiterentwicklung der Opferhilfelandchaft vorantreiben zu können, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Überblicks über die vorhandenen Unterstützungs- und Hilfsangebote, so dass Bedarfe und Potenziale offenbart und praktikable Lösungsansätze formuliert werden können. Von diesem Standpunkt ausgehend, gab das *Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)* das Projekt *Atlas der Opferhilfen in Deutschland* in Auftrag. Dieses wurde von August 2012 bis zum Juli 2014 in der *Kriminologischen Zentralstelle e.V.*, in Kooperation mit dem *Arbeitskreis der Opferhilfen e.V. (ado)*, durchgeführt. Die Untersuchung hat zusätzlich einen besonderen Fokus auf männliche Opfer und soll klären, ob und inwieweit diese vom bestehenden System gefunden und aufgefangen werden können. Durch eine quantitative Onlineumfrage und qualitative Interviews konnten Daten erhoben werden, die erstmals die Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland über regionale und inhaltliche Grenzen hinweg darstellen.

Das Projekt umfasste weiterhin einen Auftrag zur Erstellung einer frei zugänglichen, benutzerfreundlichen Datenbank, die Betroffenen von Straftaten die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten erleichtern soll. Dieser Auftrag fand seine Umsetzung in der *Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten – ODABS* (<http://www.odabs.org>).

Die Durchführung des Projekts an der KrimZ erfolgte unter der Leitung von Prof. Dr. Axel Dessecker. Während sich Fredericke Leuschner (M.A. Soziologie) in vorliegender Arbeit mit dem rechtlichen, geschichtlichen und theoretischen Hintergrund auseinandersetzte, die Umsetzung der Studie beschrieb sowie die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung ausführlich darstellte, legte Colin Schwanengel (Dipl.-Psych.) die quantitativen Daten dar und erläuterte Details zur *ODABS*-Homepage. Dank gilt dem Auftraggeber, dem BMAS, sowie dem Kooperationspartner, ado e.V., für die finanzielle und inhaltliche Unterstützung des Projekts. Weiterhin danken wir allen Praktikerinnen und Praktikern aus dem Bereich Opferhilfe, die uns für Pretests und weiterführende Fragen zur Verfügung standen, sowie jenen, die sich als Interviewpartner bereit erklärten und sich die Zeit nahmen, uns zu empfangen und auf unsere Fragen freimütig und ausdauernd zu antworten. Nicht zuletzt wissen wir die Teilnahme der Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland an unserer Erhebung sehr zu schätzen, die sich trotz vielfältiger Belastungen so zahlreich beteiligt haben.

Unser ganz persönlicher Dank gebührt Tim Hollenhorst und Gabriele Adler, die unsere Arbeit vielseitig, ausdauernd und nachhaltig unterstützt haben.

Wiesbaden, im November 2014

Fredericke Leuschner
Colin Schwanengel

Inhalt

Vorwort	5
Abbildungsverzeichnis	10
Tabellenverzeichnis	12
Einleitung	13
1. Opferhilfe in Deutschland	16
1.1 Der Begriff des Opfers	16
1.2 Männliche Opfer	18
1.3 Staatliche Initiativen zur Besserstellung von Betroffenen von Straftaten	22
2. Gesetzliche Regelungen des Opferschutzes	24
2.1 Opferschutz im Strafverfahren	24
2.2 Staatliche Entschädigungsleistungen	29
3. Entstehung der praktischen Opferhilfe	32
4. Aktueller Forschungsstand	38
4.1 Datenlage zur Nutzung von Einrichtungen der Opferhilfe	39
4.2 Institutionenbefragungen von Einrichtungen der Opferhilfe	44
4.3 Einbettung und Erkenntnisgewinn der eigenen Studie	46
5. Konzeption und Durchführung der Untersuchung	47
5.1 Quantitative Befragung aller deutschen Einrichtungen der Opferhilfe	49
5.1.1 Das Erhebungsinstrument	51
5.1.2 Umsetzung der Befragung	52
5.2 Experteninterviews mit Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe	54
5.2.1 Vorbereitung und Durchführung der Interviews	55
5.2.2 Verarbeitung der Interviews	58
6. Ergebnisse	61
6.1 Empirische Erkenntnisse zu Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland	61
6.1.1 Untersuchte Einrichtungen	61
6.1.2 Organisation und Trägerschaft	64

6.1.3	Finanzierung	67
6.1.4	Personal der Einrichtungen	69
6.1.4.1	Stellenplan	69
6.1.4.2	Beratungspersonal geschlechtsdifferenziert	73
6.1.4.3	Qualifikationen	75
6.1.4.4	Exkurs: Unterschiede zwischen geschlechts- spezifischen Einrichtungen	76
6.1.4.5	Exkurs: Unterschiede zwischen altersspezi- fischen Einrichtungen	79
6.1.4.6	Fortbildungen und Zusatzqualifikationen	81
6.1.5	Erreichbarkeit der Einrichtungen	82
6.1.6	Betreuung	85
6.1.6.1	Angebote der Einrichtungen	85
6.1.6.2	Arten der Betreuung	87
6.1.6.3	Umgang mit der OEG	87
6.1.7	Klientel	88
6.1.7.1	Spezialisierung	88
6.1.7.2	Fallzahlen	91
6.1.8	Dokumentation und Evaluation	93
6.1.9	Kooperationen	93
6.1.10	Öffentlichkeitsarbeit	99
6.2	Auswertungen der Interviews mit den Expertinnen und Experten des Opferhilfefeldes	100
6.2.1	Zu den Interviewpartnern: Die Expertinnen und Experten sowie deren Einrichtungen	101
6.2.2	Einrichtungen	103
6.2.3	Klientel	105
6.2.4	Arbeitsweise und Selbstverständnis der Einrichtung	107
6.2.5	Angebote der Einrichtungen und Inhalte der Beratung ...	110
6.2.5.1	Männer und Jungen in der Beratung	112
6.2.5.2	Anzeige	116
6.2.5.3	Begleitung während des Strafverfahrens	118
6.2.5.4	Kenntnis des Tathergangs vs. Beeinflussung ...	119
6.2.5.5	OEG	120
6.2.5.6	Finanzielle Unterstützung	124
6.2.6	Zusätzliche Aufgaben der Einrichtungen neben Beratung und Betreuung von Betroffenen	125
6.2.6.1	Prävention	126
6.2.6.2	Fortbildungen	127
6.2.6.3	Öffentlichkeitsarbeit	128

6.2.7	Kooperationen der Opferhilfeeinrichtungen	129
6.2.7.1	Polizei	136
6.2.7.2	Gericht und Staatsanwaltschaft	137
6.2.7.3	Medizin	141
6.2.7.4	Jugendamt	142
6.2.7.5	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	143
6.2.7.6	Schulen und Kindergärten	143
6.2.8	Zufriedenheit mit der Situation der Einrichtung und der Opferhilfe allgemein	145
6.2.9	Angaben der Kooperationspartner/innen	149
6.2.9.1	Aufgaben der Kooperationspartner/innen	151
6.2.9.2	Erwartungen an die Opferhilfe-- einrichtungen	153
6.2.9.3	Bewertung der Opferhilfeeinrichtungen durch die Kooperationspartner/innen	154
6.2.9.4	Umgang der Kooperationspartner/innen mit dem OEG	156
7.	Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS)	158
7.1	Vorbereitung und Datenerfassung	159
7.2	Zeitlicher Ablauf	160
7.3	Merkmale und Funktionsweisen von ODABS	161
7.4	Reaktionen der Opferhilfeeinrichtungen	163
7.5	Ausblick	164
8.	Fazit	165
	Literatur	169
	Anhang	183

Abbildungen

Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Opferhilfeeinrichtungen auf die Länder, im Vergleich zum Anteil der Gesamtbevölkerung	62
Abb. 2: Rücklaufquoten nach Bundesländern	63
Abb. 3: Jahr der Arbeitsaufnahme der untersuchten Einrichtungen (n = 702)	65
Abb. 4: Organisationsformen der Opferhilfeeinrichtungen (n = 676)	66
Abb. 5: Angaben zu weiteren Aufgaben neben der Beratung von Opfern (n = 543)	67
Abb. 6: Finanzierung der Einrichtung	68
Abb. 7: Personalschlüssel in der Betreuung	71
Abb. 8: Personalschlüssel in der Verwaltung	72
Abb. 9: Professionen des Betreuungs-/Beratungspersonals	76
Abb. 10: Verteilung der Professionen in Frauenberatungsstellen	78
Abb. 11: Verteilung der Professionen in Männerberatungsstellen	78
Abb. 12: Verteilung der Professionen in Beratungsstellen für Minderjährige	80
Abb. 13: Verteilung der Professionen in Beratungsstellen für Volljährige	81
Abb. 14: Möglichkeiten der ersten Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen	83
Abb. 15: Telefonische Erreichbarkeit pro Woche in Stunden (n = 647)	84
Abb. 16: Leistungsangebote ohne direkten Zusammenhang zum Strafverfahren der geschädigten Klientinnen/Klienten	85
Abb. 17: Leistungsangebote mit direktem Zusammenhang zum Strafverfahren der geschädigten Klientinnen/Klienten	86
Abb. 18: Zielgruppen der Einrichtungen mit spezieller Klientel nach Geschlecht und Alter differenziert (n = 538)	88

Abb. 19: Anzahl an Fällen pro Jahr in den Opferhilfeeinrichtungen (n = 573)	92
Abb. 20: Durchschnittlich investierte Arbeitsstunden pro Fall (n = 376)	92
Abb. 21: Institutionen mit regelmäßigen, fallübergreifenden und etablierten Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen der Opferhilfe	94
Abb. 22: Angaben der Einrichtungen der Opferhilfe, wie ernst genom- men sie sich und ihre Arbeit durch die Akteurinnen/Akteure im Hilfesystem fühlen	95
Abb. 23: Zufriedenheit der Einrichtungen der Opferhilfe mit dem Informationsaustausch mit den Akteurinnen/Akteuren im Hilfesystem	96
Abb. 24: Herstellung des Erstkontakts von Betroffenen mit den Ein- richtungen der Opferhilfe durch die Kooperationspartner	98
Abb. 25: Nutzung verschiedener Wege der Öffentlichkeitsarbeit (n = 674)	99
Abb. 26: Zugangswege der Öffentlichkeitsarbeit für Klientinnen/ Klienten (n = 675)	100

Tabellen

Tab. 1:	Vergleich zwischen der Verteilung der Einrichtungen hinsichtlich der Stadtgröße mit den 2012 in der PKS registrierten Sexual- und Gewaltdelikten	64
Tab. 2:	Stellenverteilung in den Opferhilfeeinrichtungen	70
Tab. 3:	Opferbelastung in der BRD (Stichtag 31.12.2012)	74

Einleitung

Bezogen auf die Kriminalität hat Emile Durkheim bereits um 1900 festgestellt:

„Es gibt keine Erscheinung, die unwiderleglicher alle Symptome der Normalität aufweist; offenbar ist sie mit den Gesamtbedingungen des Kollektivlebens auf das engste verknüpft.“ (Durkheim 1961: 156)

Er leitet somit ab, dass Kriminalität in jeder Gesellschaft existieren muss (Durkheim 1961: 156), und zieht dazu folgendes Beispiel heran:

„Man stelle sich eine Gesellschaft der Heiligen, ein vollkommenes und musterhaftes Kloster vor. Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes werden hier freilich unbekannt sein; dagegen werden dem Durchschnittsmenschen verzeihlich erscheinende Vergehen dasselbe Ärgernis erregen wie sonst gewöhnliche Verbrechen in einem gewöhnlichen Gewissen.“ (Durkheim 1961: 158)

Wenn das nun der Fall ist und Gesellschaften ohne individuelle Abweichungen im Sinne von Kriminalität nicht existieren, was in der heutigen Kriminologie als weitestgehend anerkannt gilt (Kury 2007), muss in diesem Zusammenhang eine Ausdehnung der Aufmerksamkeit auf die Betroffenen von Straftaten geschehen. Die Existenz von Kriminalität in jeder Gesellschaft geht damit einher, dass zwangsläufig auch die durch die kriminellen Handlungen geschädigten Personen in jeder Gesellschaft vorhanden sind.

Dies scheint jedoch in der Vergangenheit lange weder in Wissenschaft noch Praxis eine entsprechende Handlungsnotwendigkeit hervorgerufen zu haben. Während die Beschäftigung mit Kriminalität in der heutigen Wissenschaft in unterschiedlichen Disziplinen seit über 100 Jahren anerkannt ist und verschiedenste (Weiter-)Entwicklungen stattfanden, kann die Forschung zu Kriminalitätsopfern, deren Existenz ebenso ubiquitär sein müsste, keineswegs auf eine vergleichbare Geschichte oder entsprechendes Ansehen zurückgreifen. Auch wenn die Viktimologie mittlerweile ebenfalls seit fast 50 Jahren als eigene Disziplin mehr oder weniger besteht (Schneider 2007: 396) und durchaus zunehmend Beachtung findet (Kury 1992: 142; Kury 2010: 66; Kilchling 2010), bleibt der Eindruck bestehen, dass sie weiterhin die Stiefschwester der Kriminologie ist, der weniger (zielgerichtetes) Interesse und Ressourcen zufallen. Auch in der Praxis wird den Betroffenen von Straftaten nicht annähernd so viel gesellschaftliche und mediale Aufmerksamkeit zuteil, wie beispielsweise der Tätersuche (Ostendorf 2011: 141 f.). Während sich ein beachtlicher staatlicher Apparat der Verfolgung und Sanktionierung von Straffälligen widmet, gilt die Unterstützung von Opfern von Kriminalität eher als

sozialstaatliche Aufgabe. Wenn eine staatliche Reaktion auf eine/n Rechtsbrecher/in einen Versuch der Gesellschaft darstellt, die verlorengegangene Ordnung wieder herzustellen, wäre es konsequent dem/der Geschädigten aus demselben Grund und in gleichem Maße staatliche Unterstützung zu gewähren.¹

Eine fehlende gesellschaftliche Beachtung von Personen, die von Straftaten betroffen sind, ist in jedem Fall unberechtigt, da solche Erfahrungen ein einschneidendes Erlebnis darstellen können. Umso deutlicher wird die Relevanz, die einer angemessenen Verarbeitung zukommt. Schließlich kann eine fehlende Bewältigung des Geschehenen erhebliche, lang andauernde Folgen mit sich bringen. Die Art und Weise der Verarbeitung der Straftat durch die Betroffenen lässt sich zwar nicht pauschal bestimmen, sondern ist individuell und hängt vom subjektiven Erleben ab, dennoch spielen gewiss die Verfügbarkeit sowie die Nutzung von sozialen Ressourcen wie Unterstützung, Trost und Schutz eine Rolle. Dabei kann es sich sowohl um informellen Beistand und Hilfe durch Familie, Freunde und Bekannte als auch um professionelle, institutionelle Unterstützung handeln (Hosser 1996).

Obwohl die gesetzlichen Regelungen in den vergangenen Jahren die Besserung der Situation für Betroffene von Sexual- und Gewaltdelikten im Blick hatten und das wissenschaftliche und gesellschaftliche Interesse erheblich gestiegen ist, gibt es bisher nur wenige Erkenntnisse über die Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland. Das Hilfesystem für Betroffene von Straftaten ist mittlerweile vielschichtig und heterogen und folgt keiner einheitlichen, staatlich organisierten Linie. Es handelt sich stattdessen um Angebote von Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern mit unterschiedlichsten Schwerpunktsetzungen, in der Justiz verankerte Zeugen- und Opferbetreuungen, Stiftungen, die Entschädigungsleistungen anbieten, oder auch Traumaambulanzen. Ebenso unterschiedlich wie die Angebote und Organisationen selbst, sind die Methoden und Arbeitsweisen. Während mittlerweile in der Regel das Vorgehen der verschiedenen Einrichtungen im Rahmen von Dachverbänden und mit Hilfe der Entwicklung von Qualitätsstandards vereinheitlicht wird (vgl. beispielsweise Guntermann 1995 zur Entwicklung der Standards im ado

1 Barton (2012) ist etwas anderer Meinung und spricht von der heutigen Gesellschaft als einer „viktimalen Gesellschaft“, die längst einen Fokus auf das Opfer gelegt hat. Allerdings geschah dies nicht unbedingt in dem Rahmen, in dem es angemessen wäre, sondern die Konzentration bleibt auf dem „idealen Opfer“ (Christie 1988: 19) und lässt viele Begebenheiten und Bedürfnisse dabei außer Acht. Dies deckt sich mit der Erkenntnis, dass Opfern besonders aufsehenerregender Taten erhebliches mediales Interesse zuteilwird, was die Viktimologie bereits mehrfach feststellte (Kilchling 2010: 42). Das dabei detailliert vermittelte Opferleid erschafft eine gewisse „gesellschaftliche Opferfiktion“ (Ostendorf 2011: 147), welche nach Barton in der „viktimalen Gesellschaft“ existiert.

e. V.), bleiben dennoch zwangsläufig verschiedene Richtungen bestehen. Dies stellt durchaus auch eine Stärke des Systems dar, schließlich weisen Betroffene unterschiedliche Bedürfnisse auf und können somit womöglich von dem heterogenen Hilfesystem und den vorhandenen Wahlmöglichkeiten profitieren. Dennoch besteht die Notwendigkeit, einen Überblick zu schaffen, um mögliche Lücken aufzudecken und an entsprechender Stelle tätig werden zu können.

Der vorliegende Bericht beruht auf der ersten bundesweiten, quantitativen Befragung sämtlicher Einrichtungen, die nach ihrem Selbstverständnis einen Arbeitsschwerpunkt auf die Betreuung und Unterstützung von Kriminalitätsoptionen legen, unabhängig von Trägerschaft, Spezialisierung oder Vorgehensweise. Das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ sollte eine Bestandsaufnahme der Angebote und die Vernetzungsstruktur von Hilfen für Opfer von Straftaten in Deutschland darstellen. Dabei sollte ein Überblick über die facettenreiche Opferhilfelandchaft in Hinblick auf Organisation, Finanzierung, Personal, Angebot, Klientel beziehungsweise Spezialisierung sowie Kontakte und Kooperation gegeben werden, um so die bestehenden Wissenslücken über die Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland zumindest teilweise zu schließen. Dabei sollen neue Erkenntnisse aus dem Bereich gewonnen werden, die in der Praxis Versorgungsdefizite und Schwachstellen aufdecken, hilfreiche Verbesserungsvorschläge bieten und zum Nutzen der Opfer umgesetzt werden können.

Ein weiterer Teil des Projektes war die Entwicklung eines Internetangebotes, das Betroffenen die Suche nach für sie geeigneten Unterstützungsangeboten erleichtern soll. Durch die beschriebene Heterogenität ist in Deutschland bisher keine umfassende, gut zugängliche und leicht verständliche Datenbank verfügbar. „ODABS“, die Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten, schließt diese Lücke und erleichtert somit die Suche nach Einrichtungen der Opferhilfe (<http://www.odabs.org>), wodurch die Schwelle zur Hilfesuche gesenkt wird.

1. Opferhilfe in Deutschland

1.1 Der Begriff des Opfers

Das Interesse an Opfern konnte in den letzten Jahren eine Wende verzeichnen (Barton & Kölbel 2012: 14; Safferling 2010: 87; Weigend 2010: 39). *„Das Verbrechenopfer hat im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, in der Kriminologie und vor allem in der Kriminalpolitik derzeit Konjunktur“* (Hassemer & Reemtsma 2002). Auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen gewann die Schutzwürdigkeit und der Bedarf an Unterstützung von Betroffenen von Straftaten immer mehr an Bedeutung, entsprechende Entwicklungen wurden in verschiedenen Bereichen deutlich. Opfer sind im heutigen kriminalpolitischen und wissenschaftlichen Diskurs sowie aus der sozialarbeiterischen Praxis nicht mehr wegzudenken (Barton & Kölbel 2012: 12; Safferling 2010: 87, Barton 2012: 111ff.; Barton 2013: 49).

„Die verstärkte Wahrnehmung des Opfers passt auch zu der allgemeinen Orientierung an dem Bedürfnis nach Sicherheit in der vielzitierten Risikogesellschaft (...)“ (Weigend 2010: 40).

Auch, dass im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik eine eigene Statistik über die Betroffenen von Straftaten geführt wird, zeigt das Interesse (BKA 2012)².

Die Begrifflichkeit „Opfer“ verursacht allerdings immer wieder Diskussionsbedarf in Literatur und Praxis (vgl. bspw. Kilchling 2010: 39 f.). Dies rührt insbesondere daher, dass das Wort „Opfer“ eine soziale Konnotation mit sich trägt, die mit Schwäche, Hilflosigkeit und Untätigkeit verbunden ist. Deutlich wird das beispielsweise in der Verwendung als Schimpfwort in der aktuellen Jugendsprache, das als solches sogar schon Eingang in die Definition des Duden gefunden hat. Aufgrund seiner negativen gesellschaftlichen Assoziationen besteht offenbar die Angst, dass eine Zuschreibung bzw. Stigmatisierung mit negativen Attributen wie Schwäche, Hilflosigkeit, Inkompetenz und Versagen, analog zum sozialwissenschaftlichen Etikettierungsansatz (vgl. hierzu genauer Lamnek 2013: 225), von Personen internalisiert und in das eigene Selbstbild übernommen wird. Es gibt keinen einheitlichen Weg, diese Begrifflichkeit zu umgehen. So verwenden Bedienstete der Polizei beispielsweise den Begriff „Geschädigte“. Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) spricht von

2 Dabei ist zu bedenken dass natürlich eine Selektion stattfindet, da nur Opfer gezählt werden, die auch Anzeige erstatten, oder deren Delikt anderweitig den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird (vgl. Schwind 2009: 404).

„Verletzten“. Eine Wertung dieser Begriffe und eine genauere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen ihrer Verwendung sollen hier nicht erfolgen. Obwohl die Probleme, die mit diesem Begriff einhergehen, durchaus bekannt sind und in der Betrachtung von Opferschaft und Männlichkeit noch eine Rolle spielen werden, ist es in dieser Arbeit jedoch aus praktischen Gründen nicht möglich, auf die Verwendung des Wortes gänzlich zu verzichten. Diese erfolgt äquivalent zu den Begriffen Betroffene, Geschädigte oder Verletzte.

Betrachtet man die Diskordanz bezüglich der Begrifflichkeiten, ist das Fehlen einer einheitlichen Definition wenig überraschend (Böttcher 1978: 133; Baurmann & Schädler 1991: 23). Zudem ist zu bedenken, dass Opfer im strafrechtlichen und viktimologischen Sinne nicht deckungsgleich sind. So dient der Strafprozess zunächst lediglich der Klärung des Sachverhaltes, der potenziell die Opferschaft zur Folge hatte. Allerdings kann die Opfereigenschaft ohne rechtskräftige Schuldfeststellung nicht automatisch verneint werden (Kilchling 2002: 14).

Uneinigkeit herrscht in der Wissenschaft beispielsweise darüber, ob nur Betroffene von Kriminalität oder auch von Unfällen unter den Forschungsgegenstand der Viktimologie fallen; ebenso ob Benachteiligte durch gesellschaftliche Strukturen, Institutionen oder auf kultureller Ebene Opfer in diesem Sinne sind (Baurmann & Schädler 1991: 23). Eine juristische Definition existiert ebenfalls nicht. Die deutsche Strafprozessordnung gibt keinen Aufschluss über den Begriff (Böttcher 1978: 133). Allerdings können, dem europäischen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren aus dem Jahr 2001 folgend, darunter Personen, und im Todesfall auch deren Angehörige, verstanden werden, die durch eine potenzielle Straftat in einem Rechtsgut verletzt wurden (Safferling 2010: 92).

In vorliegender Untersuchung wurde der Fokus auf Betroffene von Sexual- und Gewaltdelikten gelegt. Folglich können auch nur über diese Gruppe Aussagen getroffen werden. Weder sind Unfallopfer Gegenstand der Untersuchung noch konnten andere Formen von Gewalt, wie strukturelle oder institutionelle Gewalt (Baurmann & Schädler 1991: 23), Beachtung finden.

Durch die genannten Schwierigkeiten wird offenbar, dass es „das Opfer“ als homogene Größe und Angehörigen einer einheitlich zu behandelnden Gruppe nicht gibt (Baurmann & Schädler 1991; Kilchling 1995). Potentielle Tatsituationen können höchst unterschiedlich erlebt werden, und Menschen verfügen über verschiedene Ressourcen, um diese nachträglich zu verarbeiten (Kilchling 2002: 15 f.; Kilchling 2010: 44). In Verbindung mit der Tatsache, dass sich Betroffene von Straftaten zusätzlich durch soziodemographische Daten wie Alter und Geschlecht unterscheiden, ist ein breit gefächertes Hilfsan-

gebot für sie von großer Bedeutung. Dennoch ergaben Erkenntnisse der Viktimologie, dass Opfer in der Regel ähnliche Bedürfnisse haben, die durch die Einrichtungen der Opferhilfe zumindest teilweise aufgefangen werden können. Meier (2010, § 8 Rdnr. 47) gibt dazu folgende Kategorisierung der Bedürfnisse an: die Möglichkeit der Aussprache mit einer Vertrauensperson, das Gefühl ernst genommen und geglaubt zu werden, ein wiedererlangtes Sicherheitsgefühl, der Ersatz des entstandenen materiellen Schadens und selbst und in Ruhe die Situation verarbeiten zu können. Zudem kann Betroffenen besonders in Fällen, in denen ein Strafverfahren angestrebt wird, Unterstützung geboten werden, indem Transparenz geschaffen wird, um Vorgänge zu verstehen und die eigenen Möglichkeiten einzuschätzen.

1.2 Männliche Opfer

Aufholbedarf besteht immer noch bei männlichen Opfern, worüber, anders als in anderen Bereichen (vgl. Barton 2012), sowohl in Praxis als auch in Wissenschaft weitgehende Einigkeit herrscht (Mosser 2009: 79; Kury 2010: 66; Lenz & Kapella 2012: 318). Diese explizite Vernachlässigung erscheint zunächst paradox, bedenkt man die Tatsache, dass es erwiesen ist, dass Männer den größten Teil der Opfer, zumindest von nicht sexuellen Gewalttaten, ausmachen (BKA 2013. Tabelle 91). Ein Grund könnte allerdings darin liegen, dass das Bild eines Opfers, wie es in den meisten Köpfen erscheint, nicht männlich ist (Mosser 2009: 81). Stattdessen werden dem „idealen Opfer“, der Begriff fand durch Christie (1988) erstmals Verwendung, bestimmte Attribute wie Schwäche, Rechtschaffenheit und keine vorhergehende Beziehung zu dem Täter zugesprochen (Christie 1988: 19). Schwäche wird gleichzeitig eher mit besonders jungen oder alten Personen und eher mit Frauen als Männern assoziiert. Daraus folgernd kritisiert auch Barton,

„dass die öffentlichen Diskurse um die idealen Opfer kreisen, dagegen die Gruppe, die kriminologisch gesehen das höchste Opferrisiko trägt – junge Männer – kaum als mögliche Opfer behandelt wird.“ (Barton 2012: 116)

Ausgehend von dem Konstruktivismus werden Geschlechterrollen – wie jede erlebte Wirklichkeit – interaktiv hergestellt (Lenz & Kapella 2012: 315). Dies wird in der Wissenschaft als „doing gender“ bezeichnet (West & Zimmerman 2009). Männern wird in diesem Prozess aufgrund kultureller Stereotype in der Regel keine Schutzbedürftigkeit zugestanden. Stattdessen erfolgt die Ausübung von Männlichkeit über Macht, Aggression und Gewalt (Lenz & Kapella 2012: 311). Nach Popitz (1992) wird Macht durch Machtausübung und Verletzungsoffenheit hergestellt. Die Verstrickung von Männlichkeit und Macht führt dazu, dass Männer, die ihre Rolle, verbunden mit Stärke und

Macht, nicht verlieren wollen, nicht die Möglichkeit haben, Verletzungsoffenheit zu zeigen. Ein konstruktivistischer Ansatz bedeutet darüber hinaus, dass Betroffene von Gewalthandlungen nicht automatisch Opfer sind, sondern als solche von sich selbst und durch andere definiert werden müssen. Die gesellschaftliche Anerkennung der Verletzungsoffenheit bzw. Verletzbarkeit von Männern ist Voraussetzung, um auch Männer als Opfer wahrnehmen zu können (Lenz 2012: 318). In der bestehenden Gesellschaft ist jedoch primär die weibliche Geschlechterrolle mit der Opferrolle vereinbar, während Männer wegen fehlender Verletzungsoffenheit nach erlebter Gewalthandlung selten als Opfer anerkannt werden (Kersten 2012: 2). Deshalb wird in der Gesellschaft kein Hilfebedarf für männliche Opfer gesehen, da sie nicht zu existieren scheinen.

Das Konzept der „hegemonialen Männlichkeit“ nach Connell (1995) nimmt demgegenüber an, dass es mehrere Männlichkeiten gibt, die in einer Hierarchie stehen. Mit Hilfe dieser Koexistenz verschiedener Männlichkeiten kann die Existenz von männlichen Opfern erklärt werden, da nun auch „marginale“ Männlichkeiten bestehen können, die Opfererfahrungen erleben können (Lenz 2012: 319). Erstrebenswert bleibt es jedoch, in der Hierarchie weit oben zu stehen, so dass nach wie vor für Männer das Zugeben von Schwäche und Verletzungsoffenheit als degradierend empfunden und somit verhindert wird. Stattdessen folgen Männer dem Konzept, indem sie Aggression einsetzen,

„um ihre männliche Dominanz (gegenüber Frauen und Männern) zu sichern, ihre Männlichkeit zu demonstrieren und sich der eigenen Männlichkeit zu vergewissern“ (Lenz & Kapella 2012: 315).

Besonders bei der Verwendung des Begriffs „Opfer“ als Schimpfwort ist die Gegensätzlichkeit von Männlichkeit und Opferschaft unverkennbar (Kilchling 2010: 40). So zeigt beispielsweise die deutsche Hip-Hop-Szene Anfang des 21. Jahrhunderts, dass die Betitelung als Opfer sich zur Entmännlichung besonders zu eignen scheint. Nachfolgender Refrain eines Rap-Stücks zeigt deutlich, dass der Begriff als Gegenpol zu Ansehen, Männlichkeit, Macht und Stärke zu verstehen ist.

„Du bist ein Opfer! Kein Player, kein Rapper, kein Mann! Du bist ein Opfer! Kein König, wir regieren das Land! Du bist ein Opfer! Wie oft hat man's dir gesagt? Du bist geopfert, du Opfer! Berlin bleibt hart!“ (Künstler: Fler; Lied: „Du Opfer“)

Somit wird die in der Gesellschaft bestehende Unvereinbarkeit von Männlichkeit und Opfersein von den Individuen anerkannt und führt für Jungen und Männer zu einer Unerklärlichkeit der eigenen Opfererfahrung und dem Gefühl von Versagen und Isolation. Schließlich ist man entweder Mann oder Opfer.

Dies wiederum führt dazu, dass männliches Opfersein in dieser Gesellschaft weiterhin unsichtbar bleibt (Lenz 2000: 46; Lenz 2012: 323; Mosser 2009: 84).

Anders als es die Frauenbewegung für von Gewalt betroffene Frauen getan hat, gibt es analog keine vergleichbare Bewegung, die männliche Opfererfahrungen als gesellschaftliches Problem aufdeckt (Lenz 2000: 46).³ Gewalt zwischen Männern wird als normal betrachtet. Andere mögliche Opfererfahrungen durch sexuelle oder häusliche Gewalt werden gesellschaftlich nicht wahrgenommen oder sogar aktiv verneint. Männer melden Gewalterfahrungen häufig nicht an Behörden und wenden sich nicht hilfesuchend an Einrichtungen, da sie diese bei leichteren Taten banalisieren oder bei schweren Vorfällen als zu unmännlich und schambesetzt interpretieren und solche Reaktionen auch von anderen erwarten (Puchert & Scambor 2012: 25 ff.; Mosser 2009: 79). Dies rührt daher, dass nach wie vor eine Orientierung an den genannten tradierten Männlichkeitsbildern besteht, die als Vergleichsgröße für Individuen dienen (von Bargen & Goosses 2012: 126).

Durch die oben beschriebene Unvereinbarkeit von Männlichkeit und Opferschaft existieren für Jungen und Männer verschiedene Verarbeitungsmuster von Opfererfahrungen, die es unter anderem verhindern, Hilfe anzunehmen. Zum einen ist die Suche nach Hilfe unmännlich, da es ein Eingeständnis wäre, dass die eigene Kraft nicht ausreicht, das Erfahrene zu verarbeiten, und Kraft ein zentrales Element von Männlichkeit ist. Entsprechend kann es als ein Beweis der eigenen Kraft gedeutet werden, dass man allein und ohne Hilfe die Situation, die als Niederlage und Demütigung erlebt wurde, bewältigen kann, was die Männlichkeit vermeintlich wieder herzustellen vermag. Weiter bietet die Bagatellisierung des Vorgefallenen eine Verarbeitungsstrategie, die es verhindert, Unterstützung von außen beziehen zu müssen bzw. zu können. Dass in der Gesellschaft Männlichkeit nach wie vor als ein Ausschlusskriterium für Opferschaft gilt, führt außerdem dazu, dass Jungen und Männer keine Hilfe suchen, weil sie sich davon keinen Erfolg versprechen. *„Für etwas, was es eigentlich gar nicht gibt, kann konsequenterweise auch keine Hilfe erwartet werden.“* (Mosser 2009: 78). Frauen tendieren eher dazu, professionelle Unterstützung wahrzunehmen, da sie zum einen eher eigene Symptome erkennen und dies zum anderen für sie und ihre Umgebung gesellschaftlich akzeptabel ist (Mosser 2009: 96). Auch ein Blick auf die wenigen bestehenden Angebote für männliche Betroffene offenbart gewisse Mängel. Zwar sind generell insti-

3 Zwar weist Lenz (2012: 324) auf ein „Sammelsurium verschiedener Aktivitäten und Bewegungen von einzelnen Männern mit dem Ziel hin, Antworten auf die Herausforderungen eines gewandelten Geschlechterverhältnisses zu finden“, diese konnten jedoch nie den Umfang einer größeren gesellschaftspolitischen Bewegung annehmen.

tutionelle Angebote der Jungen-, Männer- oder Väterarbeit in Deutschland seit etwa drei Dekaden verfügbar, dabei aber durchaus ausbaufähig (von Bargaen & Goosses 2012: 126). Beratungsangebote für Männer leiden, verglichen mit solchen für Frauen, unter einer noch dürftigeren Finanzierung und fehlenden Ressourcen; auch der gesellschaftliche Stellenwert ist nicht vergleichbar (von Bargaen & Goosses 2012: 129 ff.). Daraus folgend sind Einrichtungen der Opferhilfe für männliche Betroffene rar (Lenz & Kapella 2012: 324).⁴ Diese strukturellen Schwächen bedingen bereits auf unterster Ebene Schwierigkeiten für Männer, sich an adäquate Hilfsangebote zu wenden.

Selbst wenn die Bedürfnisse von Männern als solche mittlerweile eher erkannt werden und auch in der Politik Beachtung finden, bleiben in der Gesellschaft tradierte Männlichkeitsbilder verankert, die mit dem Bedürfnis von Hilfe und Beratung schwer vereinbar sind. Für Jungen und junge Männer fehlen Vorbilder, die das Annehmen von Hilfe als Handlungsweise legitimieren (vgl. Icken 2012: 337 f.). In diesem Zusammenhang postuliert Lenz (2012: 327): „*Das vehemente Zur-Sprache-Bringen des Verschwiegenen könnte den Betroffenen helfen, das Unaussprechbare zu bearbeiten.*“ Dadurch erst können in der Gesellschaft ein Bewusstsein und entsprechende Angebote geschaffen, Geschlechterklischees überwunden und bisher fehlende, angemessene Unterstützung und Hilfe angeboten werden. Es muss Bemühungen geben, die Hemmschwellen für das Aufsuchen von Einrichtungen so niedrig wie möglich zu halten. Hierzu wird aus der Praxis berichtet, dass schon eine entsprechende Ansprache den Zugang erleichtern kann. So sei es hilfreich, wenn Männer und Jungen nicht neben Frauen als Adressaten der Beratungseinrichtung, sondern explizit und ausdrücklich angesprochen werden würden (Ingenberg 2007: 180). Ebenso zeigte sich in der Praxis zu der Zugänglichkeit zu Hilfsangeboten, dass ärztliche Hinweise auf Opferhilfeeinrichtungen den Anteil der Männer erheblich erhöhen konnten, diese zu nutzen. Entsprechend könnte das auch für Anwältinnen und Anwälte gelten, da es für Männer in noch vorliegenden Geschlechterrollenbildern eher möglich ist, Rat von Dritten anzunehmen, die eine besondere Expertise – wie medizinische oder juristische Kenntnisse – haben, auf welche die Personen angewiesen sind. Auch wurde deutlich, dass Männer Entschädigungsleistungen eher interessieren und vermehrt Hilfen bei Anträgen, Behörden und Telefonaten etc. suchen. Möglicherweise sind an dieser Stelle Anregungen für ansprechende Einrichtungen zu holen (vgl. Mosser 2009: 94 ff.; von Bargaen & Goosses 2012: 129ff.). Hilfreich wäre zudem, vorhandene Angebote bekannter zu machen (von Bargaen & Goosses 2012: 127).

4 Detaillierter werden die Anteile im Kapitel zu den Ergebnissen der quantitativen Studie vorgestellt.

1.3 Staatliche Initiativen zur Besserstellung von Betroffenen von Straftaten

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick darüber, wie mit Betroffenen von Straftaten in Deutschland umgegangen wird und welche Aktivitäten von staatlicher Seite zu deren Besserstellung und Unterstützung erwachsen sind. Das gesellschaftliche Ansehen, das die Betroffenen mittlerweile erlangen, wird auch durch die von Bund und Ländern entwickelten Initiativen und entsprechendes Hilfematerial deutlich. Beispielsweise soll die Opferfibel des Bundesministeriums der Justiz als bundesweiter „Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat“ (BMJ 2001) dienen. Die in erster Auflage 2001 herausgegebene Broschüre kann Betroffene von Straftaten ohne größere Hürden umfassend über ihre Rechte im und außerhalb des Strafverfahrens informieren. Sie soll Betroffenen, in der belastenden Situation als Zeuge in einem Strafverfahren aufzutreten, Unterstützung bieten und die Nutzung ihrer Rechte sowie den Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern (vgl. BMJV 2014: 8).

Weiter veranschaulichen Opferschutzberichte einiger Länder das besondere Engagement im Opferschutz. Diese Berichte sollen einen Überblick über sämtliche in den Ländern vorhandenen Maßnahmen, Bemühungen und Organisationen geben, die Opferschutz zum Ziel haben. Erstmals erteilte der Landtag in Schleswig-Holstein im Jahr 1997 den Auftrag, einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen (vgl. SH LT-Drs.16/1075, 2006). 2003 folgte der Bericht „Initiative zum Opferschutz“ (SH LT-Drs.15/3077). Im Jahr 2006 wurden der zweite (SH LT-Drs.16/1075, 2006) und 2011 der dritte Opferschutzbericht vorgelegt (SH LT-Drs. 17/1937, 2011). Zwischenzeitlich haben weitere Länder nachgezogen. Niedersachsen gab 2007 einen Opferschutzbericht heraus (Niedersächsisches Justizministerium 2007), Rheinland-Pfalz hat seit 2008 schon drei Berichte im Abstand von zwei Jahren herausgebracht und plant eine regelmäßige Fortschreibung (Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz 2008; 2010; 2012). Ebenfalls legten Sachsen-Anhalt 2010 (Ministerium der Justiz Sachsen Anhalt 2010) und Nordrhein-Westfalen 2012 (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 2012) einen Opferschutzbericht vor. In den Berichten der Länder wird in der Regel kurz eine Aufklärung über die rechtliche Stellung des Opfers gegeben, weiter werden die Statistiken zur Opferentwicklung basierend auf der PKS vorgestellt. Zudem wird eine Bestandsaufnahme der bisherigen Aktivitäten wie zum Beispiel durchgeführte Präventions- oder Hilfemaßnahmen sowie Projekte des Opferschutzes dargestellt und Perspektiven aufgezeigt. Unter anderem werden Kooperationen zwischen Landesregierungen und Opferhilfeverbänden in den Blick genommen.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit den Ländern eine Verbesserung für Betroffene umgesetzt, indem ein bundesweit einheitliches Antragsformular entwickelt wurde, welches, zusammen mit einem Vorblatt, in dem die Leistungen nach dem OEG verständlich dargestellt sind und auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung verwiesen wird, im Internet zu finden ist.⁵

Zum Teil werden auch konkrete Beratungsangebote für Betroffene auf politische Initiative hin offeriert. Dies gilt beispielsweise in Niedersachsen für die justiznahe Stiftung Opferhilfe Niedersachsen oder auch in verschiedenen Ländern für die relativ neuen Traumaambulanzen, die durch Kooperationsverträge zwischen Kliniken und dem Land entstehen (Möllering 2006). Allerdings bieten diese nur Unterstützung für eine bestimmte Gruppe von Opfern und vernachlässigen einen nicht unerheblichen Teil anderer Personen, die dennoch Bedarf an Unterstützung und Hilfe haben (Treibel 2013).

Erneut wurde die nach wie vor bestehende Relevanz des Themas durch die 85. Justizministerkonferenz im Juni 2014 deutlich. Diese stellte die Notwendigkeit von bundeseinheitlichen Mindeststandards zur Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung fest und gab Anstoß zu einer gesetzlichen Regelung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Vorliegend sollte nur im Groben über die Anstrengungen von Bund und Ländern aufgeklärt werden. Andere Maßnahmen wie zum Beispiel eine Experten-Gruppe Opferschutz in Nordrhein-Westfalen⁶ oder die Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern und dem Vortreiben des Opferschutzes unter anderem in Form einer Internetseite⁷ sind weitere Beispiele.

5 Vgl. Anhang III, im Internet abrufbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/bundeseinheitlicher-antrag.html>.

6 Hierzu mehr unter http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/expertengruppe_opferschutz/index.php.

7 <http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms>.

2. Gesetzliche Regelungen des Opferschutzes

Bis in die 70er-Jahre des 19. Jahrhunderts hatte das Opfer in einem Strafverfahren nur die Rolle des/der Zeugen/Zeugin inne, da die Verfolgung von Straftaten ausschließlich Aufgabe des Staates ist (Kilchling 2012: 43).⁸ Mehrfach wurde kritisiert, dass Betroffene von Straftaten, denen durch die Tat ein Unrecht zugefügt wurde, durch die Rolle als Verfahrensobjekt im Strafverfahren keine Gerechtigkeit, sondern im Gegenteil erneut Unrecht erfahren. Solche Stimmen kamen zum Beispiel aus der Frauenrechtsbewegung, die die Behandlung von Vergewaltigungsopfern beanstandeten (Barton & Kölbl 2012: 11, Kunz 2011: § 31 Rn. 48). Eser (1989: 724) spitzt dies zu und postuliert, das Verbrechenopfer werde durch die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten zum „Verfahrensoffer“. Dabei sollte Betroffenen von Kriminalität Hilfe von staatlicher Seite geboten werden (Kilchling 2010: 44): *„Opferschutz ist staatliche Notwendigkeit und zugleich subjektives Recht des Opfers.“* (Safferling 2010: 89).

2.1 Opferschutz im Strafverfahren

Eine erste rechtliche Besserstellung von Betroffenen von Straftaten erfolgte in Form des mit dem Reichsstrafgesetzbuch eingeführten Strafantragsrecht des Opfers sowie den Möglichkeiten, die die Reichsstrafprozessordnung eröffnete (Klageerzwingungsverfahren, Privatklage und Nebenklage). Eine weitere Änderung zu Gunsten der Opfer stellte 1945 die Einführung des Adhäsionsverfahrens dar, welches zur Ressourcenersparnis in Kriegszeiten dienen sollte (Herrmann 2010: 236). Weiter wurde 1976 eine rechtliche Regelung zur finanziellen Entschädigung für den Schaden, den Betroffene durch die Straftat erlitten haben, im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) eingeführt, worauf nachfolgend genauer eingegangen werden wird. Dadurch sollte eine Versorgung der Betroffenen von Straftaten und ihrer Hinterbliebenen sichergestellt werden (Hubig 2008: 298). Einen tatsächlichen Wandel der Rolle des Opfers im Strafverfahren brachten diese Umgestaltungen jedoch noch nicht mit sich (Herrmann 2012: 236; Hubig 2008: 296).

8 Einschränkung muss hierzu erwähnt werden, dass in ganz früher Vergangenheit vor dem 8. Jahrhundert n.Chr., noch vor dem Entstehen des funktionierenden Staatswesens und der dadurch erstarkten Staatsgewalt die Strafverfolgung noch nicht Aufgabe des Staates war, sondern ein rein privater Konflikt zwischen Individuen und somit das Opfer Ankläger des Verfahrens (dazu ausführlicher Hubig 2008: 287).

Basierend auf dieser Sachlage begann in den 1980er-Jahren die Opferrechtsbewegung, die diesen Zustand zu ändern suchte und zum Ergebnis hatte, dass das Opfer einer Straftat nicht mehr nur Zeuge, sondern ein am Strafverfahren Beteiligter mit eigenen Rechten wurden (Safferling 2010: 95). In diesem Zusammenhang sprach Eser (1989) von einer „Renaissance des Opfers im Strafverfahren“. Angeregt durch wissenschaftliche Diskussionen und viktimologische Forschung wurden ab diesem Zeitpunkt eine Reihe von rechtlichen Regelungen eingeführt, die sich dem Opfer- und Zeugenschutz widmeten und somit die Besserung der Situation für Betroffene von Sexual- und Gewaltdelikten im Blick hatten (Herrmann 2012: 237; Safferling 2010: 89, Eser 1989: 724). So folgten seit der ersten Gesetzesänderung 1986 noch insgesamt neun weitere Gesetze bis in die jüngste Zeit, die eine Stärkung des Opferschutzes bzw. der Opferrechte beinhalteten (Herrmann 2010: 237; Bock 2013: 201; Schwind 2009. 433 ff.). Nachfolgend sollen die besonders erwähnenswerten strafprozessualen Änderungen kurz dargestellt werden.⁹

Mit der Einführung des Opferschutzgesetzes 1986 trat in Deutschland eine erste ernsthafte Änderung des Opferschutzes im Strafverfahren und somit eine Besserstellung des Opfers während des Verfahrens ein. Die Umsetzung der auf dem 55. Deutschen Juristentag eröffneten Empfehlungen wurde vom Gesetzgeber durchaus überraschend¹⁰ nach einer nur kurzen Zeitspanne umgesetzt (Böttcher 1987: 133). Genauer handelte es sich bei der Gesetzesänderung primär um eine Erweiterung der Beteiligungsrechte von Opfern im Strafverfahren. Darunter fallen Umgestaltungen des Informationsrechts über das Strafverfahren, des Akteneinsichtsrechts, des Rechts auf Verletztenbeistand und die Möglichkeit der Zuziehung einer Vertrauensperson, geregelt in den §§ 406d - 406h StPO (Safferling 2010: 96; Böttcher 1987: 134). Zudem erfolgt eine Besserstellung bei der Information des Betroffenen über die eigenen Rechte, die Möglichkeit des Ausschlusses von Fragen an das Opfer, die den persönlichen Lebensbereich betreffen oder die Senkung der Hürde, die Aussage in Abwesenheit des Angeklagten oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Ferner sind Betroffene von Straftaten durch die Änderungen des Opferschutzgesetzes nun eher in der Lage sich gegen unberechtigte Schuldzuweisungen und andere Angriffe zur Wehr zu setzen, da die Nebenklage aus der engen Verbindung zur Privatklage gelöst wurde und nun auch bei schweren, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten zulässig ist (Safferling: 2010: 94; Böttcher 1987: 134). Weitere Akzeptanz des

9 Einen detaillierteren Einblick in die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht gewährt beispielsweise Herrmann (2010).

10 Weigend spricht 1984 noch davon, dass die Umsetzung von Reformvorschlägen durch die Gesetzgebung noch in weiter Ferne zu liegen scheint.

Opfers im Strafverfahren wird durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Adhäsionsverfahrens und der Förderung der Wiedergutmachung des Opferschadens deutlich (Böttcher 1987: 138). Viele dieser gesetzlichen Bestimmungen fanden eine Stärkung im Ersten und eine erneute Modifizierung im Zweiten Opferrechtsreformgesetz.

1998 wurde das Zeugenschutzgesetz erlassen, wonach Aussagen von unter 16-Jährigen im Vorverfahren auf Bild- und Tonträgern aufgenommen und ihnen dadurch erneute Aussagen erspart werden können. Außerdem ist damit eine Bild-Ton-Direktübertragung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung und bei sonstigen richterlichen Vernehmungen möglich. Zudem kann die Beantragung eines Zeugenbeistands und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auf Staatskosten erfolgen, wenn es der Wahrung eines schutzwürdigen Interesses dient (detaillierter hierzu Seitz 1998; Herrmann 2010).

Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) aus dem Jahr 2004 hatte insbesondere die Verbesserung des Informationsrechts, mehr Information des Verletzten über seine Rechte, eine Stärkung der Verfahrensrechte, eine Reduzierung der Belastung des Zeugen, verbesserte Schadenswiedergutmachung und eine verstärkte Einbindung in das Verfahren im Sinn (Ferber 2004: 2562). So kann nun auf Antrag über den Verfahrensausgang insgesamt unterrichtet oder über die Verhängung und Beendigung der U-Haft oder anderer freiheitsentziehender Maßnahmen, Vollzugslockerungen und Hafturlaub informiert werden. Der Hinweis auf Verletztenrechte und ein mögliches Adhäsionsverfahren ist nun obligatorisch. Genauso wurde eine Hinweispflicht auf Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenrechte eingeführt. Es erfolgte eine veränderte Zuständigkeitsregelung (Anklage beim Landgericht) im Falle besonderer Schutzbedürftigkeit. Zudem haben Opfer nun (auch wenn sie nicht Nebenkläger sind) das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (dazu genauer Ferber 2004; Herrmann 2010).

Fünf Jahre später wurde das Zweite Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2009 verabschiedet. Hier wurde das Recht auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes für besonders schutzbedürftige Zeugen verpflichtend und das Recht der Nebenklage auf prinzipiell alle Delikte ausgeweitet (Barton 2012: 127). Zudem werden die Rechte von Zeugen bei der polizeilichen Vernehmung eindeutiger geregelt. Vertrauenspersonen können anwesend sein, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird. Außerdem wurde das Zeugenschutzgesetz auf unter 18-Jährige erweitert. Erneut wurden Informationsrechte von Betroffenen von Straftaten modifiziert (für Details vgl. BT-Drucksache 16/12098; Herrmann 2010)

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wurde 2013 auf Empfehlung des sogenannten „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ verabschiedet. Es zielt, wie schon einige Regelungen zuvor, darauf ab, Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, die Bestellung eines Opferanwalts für volljährige Verletzte zu erleichtern, und beinhaltet Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen. Erneut werden die Informationsrechte erweitert. Abschließend erfolgte eine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche auf 30 Jahre bei Aufhebung der besonderen Verjährungshemmung (BT-Durcksache 213/11).

Auch im materiellen Strafrecht erfolgten gesetzliche Neuregelungen, die primär den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung sowie die Erweiterung, Einführung und Strafschärfung von Straftatbeständen betreffen (Barton 2012: 128).

Auch auf europäischer Ebene wurde Opferschutz zum Thema gemacht. Dies führte bereits 2004 zu einer Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (Europäischer Rat 2004) und wurde erneut aufgegriffen in der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten im Jahr 2012 (Europäisches Parlament und Europäischer Rat 2012; zu den einzelnen Komponenten des europäischen Opferrechtspaketes und deren Umsetzung in Deutschland vgl. genauer Bock 2013).

Bei all den Gesetzesänderungen, die mit Blick auf Betroffene von Straftaten geschaffen wurden, wird die Anerkennung ersichtlich, die Opfern heute im Strafverfahren zuteilwird. Von Straftaten betroffene Personen wechselten durch neu gewonnene Rechte von der reinen Opferrolle hin zur Rolle eines/einer aktiven Verfahrensbeteiligten. Diese „Aufwertung des Opfers“ zieht sich durch das Strafrecht der letzten Dekaden (Herrmann 2010: 245). Um es mit den Worten von Hassemer & Reemtsma (2002: 13) zu sagen:

„In unseren Tagen treibt das Verbrechenopfer die Kriminalpolitik an. (...) Unsere Aufmerksamkeit, unser Interesse und auch unser Mitgefühl wandern vom Täter zum Opfer“.

Trotz der bisherigen erheblichen Besserstellung von Opfern werden weitere gesetzliche Änderungen zu deren Gunsten gefordert. So wäre beispielsweise nach Hubig (2008) die Implementierung von sozialpädagogischer Prozessbegleitung von Opfern während des gesamten Strafverfahrens eine umsetzungswürdige rechtliche Regelung für die Zukunft, wie sie beispielsweise in Österreich praktiziert wird. Auch in der Evaluation des Modellprojekts aus Meck-

lenburg-Vorpommern über „Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, in welchem die Unterstützung für verletzte Zeuginnen und Zeugen durch das Justizministerium bereitgestellt wurde, ergab sich eine positive Bewertung und der Bedarf einer Erweiterung dieses Angebots (vgl. dazu Kavemann 2012).¹¹

Dieser Besserstellung wird allerdings nicht ausschließlich positiv begegnet. Wegen jener Fülle von verschiedenen Neuregelungen im Opferschutz wird kritisiert, dass statt einer umfassenden durchdachten Reform häufig nur Reaktionen auf einzelne Probleme erfolgten, so dass weitere Änderungen notwendig waren.¹² Ein Nachholbedarf bei der Umsetzung einer neuen Grundkonzeption des Strafrechtssystems mithilfe viktimologischer Erkenntnisse wird erkannt (Kilchling 2010: 49; Herrmann 2010: 237). Hiermit befassten sich auch die Justizminister auf der Justizministerkonferenz im Juni 2014, die eine Prüfung befürworten, ob

*„ein Bedürfnis für eine gesetzliche Zusammenfassung der bestehenden Opferschutzvorschriften in der Strafprozessordnung besteht, die zur leichteren Auffindung und damit besseren Wahrnehmung dieser Rechte beitragen könnte“.*¹³

Schließlich ist eine effektive Wahrnehmung ihrer Rechte für Betroffene von Straftaten nur dann gegeben, wenn sie diese verstehen.

Zudem entkeimten, wie beispielsweise Herrmann (2010: 237) ausführte, Konflikte mit der so entstandenen vermeintlichen Schlechterstellung des Beschuldigten, die mit der Unschuldsvermutung schwer vereinbar sei (hierzu genauer Bung 2009). Weigend (2014: 245 f.) hingegen bezweifelt eine solche automatische Schlechterstellung, besonders da sich keine Alternative dazu anbiete, Personen, die sich als Betroffene einer Straftat ausgeben, auch als solche zu behandeln. Dass der Individualkonflikt zwischen Täter und Opfer wieder mehr in den Vordergrund gerückt wird, obwohl das Strafrecht doch der Ahndung des Rechtsbruchs im Interesse der Allgemeinheit diene und private Interessen keine Bedeutung haben, wird teilweise mit Skepsis betrachtet

11 Im Gesetzesentwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes, welches 2014 nach Fertigstellung dieses Bandes vorgelegt wurde, wird unter anderem die Psychosoziale Prozessbegleitung geregelt.

12 Bereits 1984 warnte Weigend davor, dass zur sinnvollen Einbeziehung der/des Verletzten im Strafverfahren vom Kurieren einzelner Symptome Abstand genommen werden solle und stattdessen eine „radikale Neubesinnung“ angemessen sei. Die Nachteile, die beispielsweise durch die neue Partei der Nebenklage im unveränderten alten Strafprozess entstanden sind, beschreibt Barton (2013) ausführlich.

13 Zu TOP II.6 Bündelung der strafprozessualen Opferrechte: 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Justizministerkonferenz/Beschluesse/index.jsp] [31.07.2014].

(Safferling 2010: 88 f.; Barton & Kölbl 2012: 15).¹⁴ Schließlich ist eine strafrechtlich relevante Handlung nicht nur eine individuelle Schädigung, sondern auch soziales Übel (Weigend 1984: 775). Dass das Strafverfahren als ein Mittel zur Bewältigung von traumatischen Erlebnissen angenommen wird, erscheint zweifelhaft, genau wie die Tatsache, dass eine Bestrafung des/der Täters/Täterin das Opfer in eine bessere Position setze. Ein Strafverfahren ist nicht dazu geeignet, das Sicherheitsgefühl eines/einer Betroffenen wiederherzustellen oder die Tat aufzuarbeiten (Weigend 2010: 50, Höyneck 2002: 239). Ein zu hohes Maß an Mitbestimmung im Strafverfahren durch die Betroffenen muss aus diesen Gründen generell auf seinen Nutzen geprüft werden (Weigend 2010: 49). Weitere Kritik an der Neuordnung des Strafverfahrens und der Subjektwerdung des Opfers wird an dem mittlerweile gängigen Nebenklageamt durch Barton (2012: 122 f.) geübt. Er gibt zu bedenken, dass besonders bei Prozessen mit vielen Nebenklägern ein Ungleichgewicht entsteht. So ermittelte er in einer Untersuchung von erstinstanzlichen Landgerichtsprozessen, dass Verfahren mit Nebenklage „deutlich länger dauern, konflikthafter ausfallen und zu erheblich höheren Strafen führen“ (Barton 2012: 126).

2.2 Staatliche Entschädigungsleistungen

In Deutschland können Opfer von Straftaten seit 1976 durch das System der Sozialen Entschädigung verschiedene Leistungen erlangen. Details dazu werden im Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt. Die Grundlage dafür ist der Gedanke, dass der Staat Verantwortung gegenüber Betroffenen von Gewalttaten¹⁵ hat, da er bei der Vereitelung dieser Verbrechen versagt hat (BT-Drucksache 7/2506: 7). „Ziele des OEG sind die Wiederherstellung der Gesundheit und die berufliche sowie gesellschaftliche Eingliederung der Betroffenen.“ (Treibel 2013: 67)

Entschädigungsleistungen werden nach den Vorschriften des OEG und des BVG gewährt, wobei Schmerzensgeld nicht gezahlt und Sach- und Vermögensschäden nur in engen Grenzen¹⁶ ersetzt werden. Die neueste Form der

14 Weigend (2010) befasst sich detaillierter mit den Gefahren, die mit einer stärkeren Einbeziehung des Individualkonflikts in das Strafrecht einhergehen.

15 Das Gesetz gibt eine Einschränkung vor, in welchen Fällen eine Entschädigung erfolgt. Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen die unmittelbar Betroffene oder eine andere Person. Zu den Details des Anwendungsbereichs und der Auslegung der Begriffe vgl. Hellmann & Bartsch 2014: 132 ff.; Bartsch et al. 2014; Möllering 2006.

16 Die Leistungen beschränken sich hier, wie in § 1 Abs. 10 OEG deutlich wird, auf am Körper getragene Hilfsmittel.

Unterstützung, die durch das OEG abgedeckt ist, sind die Traumaambulanzen (Möllering 2006).

Durch die Einführung sollte eine Versorgung von Personen, die von einem tätlichen Angriff betroffen waren, oder deren Hinterbliebenen sichergestellt werden (Hubig 2008: 298), für die der Staat eine Verantwortung erkennt. In der Vergangenheit wurden an diesem System jedoch sein geringer Bekanntheitsgrad und die – wegen der engen Voraussetzungen und der großen Handlungsspielräume der Verwaltung – selten positiv ausgehenden Entscheidungen bemängelt (Harkotte 1995: 111; Eppenstein 1995; Weißer Ring 2014).¹⁷ Trotz einer Weiterentwicklung und Erweiterung des Schutzbereichs, weg von der am Strafrecht orientierten Definition des dort erwähnten „tätlichen Angriffs“ (genauer hierzu Bartsch et al. 2014: 355 oder auch Hellmann & Bartsch 2014: 132 ff.), bleiben diese Kritikpunkte nach wie vor bestehen (Villmow & Savinsky 2014: 202).¹⁸ Tatsächlich werden, gemessen an den in der PKS verzeichneten Opfern, nur von etwa 10 bis 17 Prozent, je nach Definition des Gewaltbegriffs, Anträge auf Entschädigung gestellt (vgl. hierzu Villmow & Savinsky 2014: 205).

Um Betroffenen den Weg zum Antrag zu erleichtern, wurde in einigen Ländern ein Kooperationsmodell eingeführt, welches der Polizei, die in jedem Fall nach § 406h StPO zum Hinweis auf die Möglichkeiten der Entschädigung verpflichtet ist, die Handhabe gibt, einen vereinfachten Antrag zu stellen. Unter anderem hierbei wird deutlich, dass verschiedene Behörden und unterschiedliche Praxen einen erheblichen Einfluss auf die Zahl der gestellten Anträge haben. Villmow und Savinsky (2014: 210 f.) konnten zudem erhebliche regionale Abweichungen bei den Erfolgchancen der Anträge feststellen, was unter anderem mit der Auslegung der in § 2 OEG genannten Rechtsbegriffe zusammenhängt. Auch heute verfügt das OEG in der breiten Bevölkerung noch nicht über einen ausreichenden Bekanntheitsgrad (Villmow & Savinsky 2014: 213).¹⁹ Allerdings liegen keine umfassenden und ausreichenden aktuellen Erkenntnisse zu dem Themenbereich vor (Bartsch et al. 2014).

Erwähnenswert scheint zudem, dass ältere Studien, die sich mit den Bedürfnissen von Opfern auseinandersetzen, ergeben haben, dass der Wunsch nach

17 Der Weiße Ring e. V. bemängelt in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass das OEG Betroffene von Wohnungseinbruchsdiebstählen nicht mit einschließt. Genauer zu den Forderungen vgl. Weißer Ring 2014.

18 Eine genauere Auseinandersetzung mit und Diskussion der Forderungen des Weißen Rings findet sich aktuell bei Bartsch et al. 2014.

19 Zu den Ergebnissen von OEG-Anträgen sowie den Ablehnungsgründen bietet auch eine regional sehr begrenzte Studie durch Grundel & Blättner 2010 einige Erkenntnisse.

finanzieller Entschädigung eher untergeordnet ist (Baurmann & Schädler 1991; Kilchling 1995). Allerdings sind die Informationen dazu, in welchen sachlichen und persönlichen Zusammenhängen die Opfer von Straftaten auf eine finanzielle Unterstützung Wert legen oder gar angewiesen sind, noch nicht ausreichend empirisch erörtert (Villmow & Savinsky 2014: 212).

Zusammenfassend wurde von Bartsch et al. (2014: 361) treffend formuliert:

„Ob das OEG in der Praxis funktioniert, das Gesetz also die von einer Straftat Betroffenen wirklich erreicht, ist auch fast vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten weitgehend unbekannt.“

3. Entstehung der praktischen Opferhilfe

Die Tatsache, dass Opferschutz und Opferhilfe eines der in der Strafrechtspolitik meist diskutierten Themen der letzten Jahre ist, führte auch auf der praktischen Ebene zu einem Wandel (Kilchling 2010: 39). In der sozialarbeiterischen Praxis findet die Hilfe bei der Bewältigung von Situationen, in denen die Betroffenen eine Viktimisierung erfahren haben, mehr Beachtung. So wird heute, während dies früher kein Thema war, in der wissenschaftlichen Literatur die Relevanz von institutioneller Opferhilfe betont (zum Beispiel Schädler 1985: 73; Baurmann & Schädler 1998: 154; Schwind 2009: § 20 Rn. 29 f).

„Verbrechensopfer bedürfen der Hilfe, und sie streben nach psychosozialer Unterstützung. Eine moderne Kriminalpolitik kann ihnen diese Unterstützung nicht verweigern. Es muss vielmehr ein Netz professioneller, staatlicher Opferhilfs- und -behandlungszentren aufgebaut werden.“ (Schneider 2007: 417)

Das soziale Umfeld ist nicht immer angemessen in der Lage oder ausreichend vorhanden, um den Betroffenen geeigneten Beistand in ihrer Situation zu bieten (Kury 2010: 66 f.; Möbus & Gutermann 1986: 347). So können beispielsweise die Handlungen des Umfeldes den Bewältigungsansätzen des Opfers zuwiderlaufen oder das eigene Weltbild der Angehörigen erschüttern, so dass eine Überforderung im Umgang mit den Betroffenen entsteht (vgl. Hossler 1996; Kury 2010: 66; Schneider 2007: 409).

Die Einrichtungen, an welche sich durch Straftaten Betroffene in Deutschland wenden können, sind ausgesprochen verschiedenartig, was aus den unterschiedlichen Entstehungsgeschichten folgt. Diese Heterogenität kann gewiss auch als Vorteil der deutschen Opferhilfandschaft gesehen werden, denn zu den Errungenschaften der Viktimologie gehört die Feststellung, dass Opfer unterschiedlichste Bedürfnisse und Wünsche haben und auch über verschiedene Verarbeitungsfähigkeiten verfügen. In Verbindung mit der Tatsache, dass ein Schaden durch höchst unterschiedliche Delikte hervorgerufen werden kann, wird deutlich, wie heterogen die Gruppe der Betroffenen von Straftaten ist (Baurmann & Schädler 1991; Kilchling 1995). So betont Meier (2010: § 8 Rn. 36): *„Jedes Opfer wird durch die Tat unterschiedlich belastet; jedes Opfer geht mit den Folgen der Tat unterschiedlich um.“* Daraus kann man schließen, dass die bei den Verletzten bestehenden ungleichen Bedürfnisse durch ein breites Feld von Unterstützungsangeboten abgedeckt werden müssen. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Ursprünge und Angebote gegeben werden.

In Deutschland existierte institutionelle Opferhilfe zunächst ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis. So ist mit Gründung des Weißen Rings e. V. 1976 der erste Verein in Deutschland entstanden, der sich Kriminalitätsopfern und ihren

Angehörigen widmete (Frese 2009: 10; Steffen 2013: 43; Weißer Ring 2012: 14). Bis heute ist es die größte, sich ausschließlich der Unterstützung von Betroffenen von Straftaten widmende Organisation in Deutschland, die im Unterschied zu den meisten anderen bundesweit tätig ist.²⁰

Weiter gibt es Frauenhäuser und -unterkünfte, Beratungsstellen oder auch Notrufe, die sich aus der Frauenbewegung der späten 1960er- und 1970er-Jahre entwickelten. Frauen schlossen sich in westlichen Industrienationen zusammen, um sich gegenseitig zu unterstützen und gegen erfahrene Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen vorzugehen, wozu auch die Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum gehörten. Daraus entstand 1971 das erste europäische Frauenhaus in England. Verschiedene entsprechende Zusammenschlüsse und Netzwerke führten diesem Beispiel folgend zur Gründung des ersten westdeutschen autonomen Frauenhauses (Brückner 2010: 61). Zusammengefasst handelt es sich dabei heute noch um parteiliche Hilfe, die weiblichen Opfern von Männergewalt zur Seite stehen will und dabei einen nicht unbeträchtlichen Teil der Unterstützung von Opfern von häuslicher Gewalt abdeckt (Brückner 2010: 68; Schädler 2011: 133; genauer zur Frauenhausbewegung Straub 1987).²¹

Ebenfalls angestoßen durch die Frauenbewegung und in diesem Zusammenhang aus der weiblichen Emanzipation von der patriarchalen Gesellschaft erwachsen, erweiterte sich die öffentliche Diskussion in den 1970er-Jahren auch speziell auf sexuelle Gewalt. Aktive Unterstützung gezielt für betroffene Mädchen und Frauen von sexueller Gewalt wurde erstmalig mit der aus einer Selbsthilfegruppe hervorgegangenen Gründung des Vereins Wildwasser Berlin e. V. 1983 angeboten (Heiliger 2008: 13; Fastie 2008: 306), wobei sich vergleichbare Einrichtungen bis heute in vielen Städten entwickelt haben (hierzu genauer Fastie 2008: 307).

Als bundesweit erste professionelle Einrichtung, die konkret und ausschließlich die Betreuung und Unterstützung von sämtlichen Opfern unter anderem im Strafverfahren zum Ziel hat, wurde 1984 die „Hanauer Hilfe“ in Hessen gegründet (detailliert hierzu Schädler 1985). Dabei sollte allerdings zunächst im Rahmen eines zeitlich beschränkten Pilot-Projekts herausgefunden werden, ob es überhaupt Bedarf an der Beratung und Betreuung von Opfern von Straftaten gibt, da dies zum damaligen Zeitpunkt keine Selbstverständlichkeit darstellte (Frese 2009: 11 f.). Nach diesem Vorbild entstanden vergleichbare

20 Vgl. dazu die Homepage unter <https://www.weisser-ring.de/internet/weisser-ring/index.html>.

21 Dass sogar Unterschiede im Selbstverständnis und in der Vorgehensweise zwischen autonomen oder verbandlichen Frauenhäusern herrschen (hierzu genauer Brückner 2010. 63), verdeutlicht erneut die Heterogenität, von der die deutsche praktische Opferhilfe geprägt ist.

Institutionen in einigen anderen Städten (Nini 1994: 27). Auf Initiative dieser ersten Einrichtungen, erfolgte bereits 1988 die Gründung des Arbeitskreises der Opferhilfen (ado e. V.), um einen bundesweiten gegenseitigen Austausch zu ermöglichen (Nini 1994: 27; Frese 2009: 13). In diesem Arbeitskreis wurden gemeinsame Standards festgelegt (vgl. Frese 2009: 13).

Eine andere Art von Einrichtungen, die zumindest teilweise für die Beratung bei Kindeswohlgefährdungen und Missbrauchsfällen zuständig sind, sind die seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahr 1990 bestehenden Erziehungsberatungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe (Hartwig & Hensen 2008: 70).²² Auch Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe (beispielsweise der Deutsche Kinderschutzbund e. V.) haben sich aufgrund von speziellen Bedarfen in diese Richtung entwickelt. Vergleichbar gilt das auch für die aus allgemeineren Beratungsstellen der großen Wohlfahrtsverbände entstandenen Einrichtungen, die sich ausschließlich oder teilweise der Betreuung von Opfern von Straftaten widmen, wobei eine solche Betreuung dort unausgesprochen vermutlich auch schon früher stattfand.

1987 entstand, initiiert durch das hessische Justizministerium, die erste Zeugenbetreuung an einem Landgericht, die (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren Unterstützung bieten sollte (Kaczynski 2000: 27; Fastie 2008: 312, genauer dazu Schädler 1989). Anfang der 1990er-Jahre eröffneten weitere Zeugenberatungsstellen, die auf gesetzliche Änderungen und die neuen Ansichten zurückzuführen sind, dass sich eine Unterstützungsbedürftigkeit nicht nur auf die Zeit der Zeugenaussage beschränkt (Hubig 2008: 286; Barton & Kölbel 2012: 13). In diesen Fällen handelt es sich um Einrichtungen, deren Träger, anders als beispielsweise bei der „Hanauer Hilfe“, die Justiz selbst ist. Opferbetreuung bzw. Zeugenbegleitung durch justizielle Trägerschaft etablierte sich daraufhin in vielen Bundesländern. So gibt es in Sachsen (vgl. Frankfurth 1998) und Sachsen-Anhalt (vgl. Wegener 2004) Modelle, die Opferhilfe im Sozialen Dienst der Justiz integrieren. Auch in Niedersachsen gibt es mit der „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“ eine justiznahe, landesweite Institution zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten (vgl. Ferber 2004). Dies sind nur Beispiele für die Hilfe, die (Opfer-)Zeugen und Zeuginnen durch die Justiz geboten wird. Eine Studie zu diesem Thema zeigte, dass solche Angebote durchaus als „effektive Hilfestellung“ erfahren werden, wobei die Grenzen der Möglichkeiten dieser Organisation bedacht werden müssen (Kaczynski 2000: 405; Kavemann 2008). Diskussionen darüber, ob die An-

22 Zu bestehenden Diskussionen über den feministischen Ansatz und die darin verankerte Einarbeitung der eigenen Betroffenheit bei der Beratung von sexuellem Missbrauch vgl. Heiliger 2008.

bindung von Opferbetreuung an staatliche Institutionen sinnvoll ist, kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während einige von größeren Hemmschwellen sprechen, die dadurch gesetzt werden, sehen andere Vorteile in der (zum Teil auch räumlichen) Justiznähe, wodurch die Vorbereitung auf das Strafverfahren erleichtert wird. In der Praxis vertreten zudem einige die Meinung, dass die Trennung von Opferbetreuung und Zeugenbegleitung ein sinnvolles Vorgehen darstellt. Treffend beschreibt Frankfurth (1998: 178) diese unterschiedlichen Standpunkte:

„Es scheint sich im Bereich der Opferhilfe ebenso zu verhalten wie in anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern: Es gibt nicht die eine richtige Lösung, sondern jeweils in sich schlüssige Konzeptionen einzelner Projekte; sie konkurrieren miteinander und ergänzen sich gegenseitig im Rahmen einer staatlich geförderten Trägervielfalt.“

Die wohl jüngste Entwicklung auf dem Gebiet der Opferunterstützung sind die sogenannten Traumambulanz, welche auf „vertraglichen Vereinbarungen zwischen Versorgungsverwaltungen und Kliniken oder Krankenhäusern“ beruhen (Wältermann 2014; Möllering 2006). Zu bedenken ist an dieser Stelle, dass es sich bei den Adressatinnen/Adressaten, die mit diesen Einrichtungen angesprochen werden, nicht um die Gesamtheit aller von Sexual- und Gewaltdelikten betroffenen Personen handelt. Stattdessen beschränkten sie sich auf die kleinere, aber dennoch ohne Frage relevante Gruppe derer, die durch die Straftat eine psychische Beeinträchtigung erleiden könnten oder erlitten haben (Treibel 2013). Seit der Einführung in Nordrhein-Westfalen auf Initiative des dortigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 2000, sind sie heute auch in einigen anderen Ländern zu finden.²³ Sie sollen niedrigschwelligen und schnellen Zugang zu qualifizierter Hilfe nach traumatischen Belastungen bieten und werden auf Grundlage des OEG finanziert, um Hürden gering zu halten.²⁴ Eine bisherige Evaluation ermittelte eine positive Gesamtbilanz und erwies, dass Symptome der Betroffenen durch Behandlung in der Traumaambulanz reduziert werden können (Bollmann et al. 2012). Mit einer Erweiterung dieses Angebotes ist in Zukunft zu rechnen, da im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Folgendes festgehalten ist:

23 Ein mit den Traumaambulanzen vergleichbares, bundesweites Modell, nämlich ein Trauma- und Krisenzentrum wurde bereits 1998 durch Baurmann und Schädler für das Rhein-Main-Gebiet gefordert. Letztendlich entstand 2001 das Trauma- und Opferzentrum Frankfurt e. V.

24 Detaillierter zu der Arbeit von Traumaambulanzen vgl. Möllering 2006.

„Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z.B. Traumaambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden.“ (Bundesregierung 2013: 53)

Ebenfalls bei der Aufzählung von Hilfsangeboten für Betroffene von Straftaten bedacht werden müssen die Initiativen von Landesregierungen, Städten oder Kommunen, durch die Beratungsstellen gegründet wurden, die sich zumindest zum Teil der Opferarbeit widmen. Weitere Ausgangspunkte zu aktiven Opferhilfen stellen etwa Menschenrechtsorganisationen (wie zum Beispiel Solwodi oder Terre des femmes) dar. Vereinzelt finden sich zudem Einrichtungen, die entstanden sind, um sich gezielt und ausschließlich männlichen Betroffenen von Straftaten zu widmen, wobei diese teilweise durch die Schwulenbewegung initiiert wurden, was wieder darauf hinweist, dass heterosexuelle, männliche Opfer in Deutschland eine noch sehr kleine Lobby haben. Weiter dürfen kleinere, regionale, private Initiativen, die sich für die Unterstützung von Betroffenen von Straftaten einsetzen, nicht vergessen werden.

Die vorangehende kursorische Aufstellung macht deutlich, dass sich über die Jahre hinweg tatsächlich ein neues Berufsfeld herausbildete, welches sich der Unterstützung von Betroffenen von Kriminalität widmet und spätestens seit den 1990er-Jahren etabliert ist (Barton & Kölbl 2012: 13). Es zeigt sich gleichzeitig, dass Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland institutionell unterschiedlich angebunden und von verschiedenen Trägern finanziert sind. Eine einheitliche, stringente, staatliche Initiative, die sich der Hilfe und Unterstützung von Betroffenen von Straftaten widmet, ist bisher nicht zu erkennen. Dies kann eine positive Bewertung erfahren, da die Heterogenität, die die Gruppe der Opfer ausmacht (Meier 2010: § 8; Rn. 36; Kilchling 1995: 621 f.), durchaus eine entsprechende Breite von Unterstützungseinrichtungen nahe legt (Kilchling 2010: 44). Jedoch können aus diesem bunten Feld ebenso Nachteile erwachsen. Das Fehlen einer gewissen Systematik sowie die finanzielle Lage der kleinen, privat finanzierten oder nur gering geförderten Einrichtungen hat Fachkräftemangel ebenso wie fehlende Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit zur Folge.

Wie bereits in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, bietet der Staat Opferschutz auf verschiedenen Ebenen, worunter beispielsweise die rechtlichen Änderungen fallen, die unter anderem ausreichende Möglichkeiten der Betreuung vorschreiben und einen Hinweis darauf zur Pflicht machen (vgl. Kapitel 1.3 & Kapitel 2). Zudem können Betroffene auf staatliche Entschädigung hoffen. Eine umfangreiche und umfassende Unterstützung auf psychosozialer Ebene bietet der Staat jedoch nicht. Dies gibt in der Literatur dem Verdacht Raum, dass der Staat dadurch, dass er den Verletzten die Möglichkeit zu einer „aktiven Mitwirkung im Strafverfahren eröffnet, von seiner mangelnden

Tätigkeit auf aufwendigeren Feldern der Opferhilfe abzulenken versucht.“ (Weigend 2010: 50) Zusammenfassend bildeten sich, aufbauend auf dem Interesse der Wissenschaft, sowohl rechtliche als auch praktische Umgestaltungen zugunsten von Betroffenen von Straftaten heraus. Gemeinsam erfolgte in den vergangenen Jahrzehnten eine sich gegenseitig beeinflussende Weiterentwicklung und Modifizierung dieser Bereiche. Beispielsweise hatten Opferhilfverbände Einfluss auf die im 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 getätigten Gesetzesänderungen (Herrmann 2010: 242; Barton 2012: 130 Fn. 96; Barton 2013: 50). Kilchling (2010: 49) folgert daraus, dass die Opferschutzbewegung mit den vielen verschiedenen Initiativen und Organisationen recht erfolgreich war und die Politik nachhaltig beeinflussen konnte. Die Gefahr der Vernachlässigung von Opfern wird in der Wissenschaft nicht mehr gesehen. Mitunter wird gar gewarnt vor der medialen Aufmerksamkeit und vor der Institutionalisierung von Opfern (hierzu Kilchling, 2002; Safferling, 2010; Barton & Kölbl 2012: 14).

4. Aktueller Forschungsstand

Der Dogmenwechsel im Strafrecht, der zu der neuen Rolle von Opfern im Strafverfahren führte, sowie die Entwicklung praktischer Opferhilfe wurden von der sogenannten „Renaissance des Opfers“ (Eser 1989; Kilchling 2010: 43) in der Wissenschaft angetrieben. Dort richtete sich das Interesse immer mehr auf diese Thematik. Erstmals hat in der wissenschaftlichen Aufarbeitung von deviantem Verhalten der Opferbegriff Mitte des letzten Jahrhunderts Erwähnung gefunden (vgl. Schwind 2009: 388). Seit den 1970er-Jahren hat sich die Lehre vom Verbrechenopfer weitestgehend als eigene Disziplin der Viktimologie mit einer gewissen Reputation etabliert. Dabei wurde versucht auf wissenschaftlicher Ebene die Fragen nach dem Opferwerden und Opfersein zu beantworten (Barton & Kölbl 2012: 12; Weigend 1984: 762).²⁵ Man konzentriert sich somit darauf, die Gruppe der Opfer zu erforschen; eigene aus unterschiedlichen Ansätzen gewonnene Erkenntnisse werden nachfolgend angesprochen.

Anfangs war die wissenschaftliche Aufmerksamkeit, die den Opfern von Straftaten zuteilwurde, besonders dadurch bedingt, dass angenommen wurde, sie seien zumindest in gewissem Maße im Sinne eines „geborenen Opfers“ mitverantwortlich (von Hentig 1940: 303; Schneider 2007: 399). Aus diesem Blickwinkel wurden in den Anfängen der Opferforschung entsprechend auch bestimmte, besonders gefährdete Opfergruppen identifiziert (von Hentig 1940: 304 ff.) und die Rolle des Opfers bzw. das Opferverhalten beim Verbrechen analysiert (Weigend 1984: 768). Diskussionen über die Mitschuld des von der Straftat Betroffenen (dazu ausführlicher Weigend 1984: 770 ff.) sind in diesem Zusammenhang nicht mehr aktuell, weswegen darauf vorliegend nicht weiter eingegangen wird.

Ebenfalls als Erkenntnis viktimologischer Forschung zeigte sich, dass sich Täter und Opfer häufig in der gleichen Person wiederfinden, woraus sich eine diffuse Grenze zwischen Passivität und Aktivität innerhalb kriminogener Strukturen erkennen lässt. Gleichzeitig werden in diesem Fall die Stereotype von dem guten Opfer und dem bösen Täter relativiert (Weigend 1984: 769; Kilchling 2002: 16; Kilchling 2010: 44). Dies widerspricht dem nach Barton (2012: 116) in der Gesellschaft bestehenden Bild des idealen Opfers, welches in öffentlichen Diskursen thematisiert wird. Aber auch diese Einsicht spielt in vorliegendem Bericht eine untergeordnete Rolle.

25 Auch in der Psychologie fand das Verbrechenopfer in dieser Zeit immer mehr Interesse (Barton & Kölbl 2012: 12; Barton 2012: 120).

Mit Einführung des Karrieremodells der Viktimisierung, welches zwischen drei Arten von Viktimisierung unterscheidet, wurde die Rolle der gesellschaftlichen Reaktionen gegenüber dem Opfer weiter in den Vordergrund gerückt. Dabei handelt es sich um die primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung. Die primäre Viktimisierung erfolgt direkt durch die Tat selbst, eine sekundäre Viktimisierung wird durch die Umweltreaktionen hervorgerufen, oder sie kann unerwünscht im Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgen, und der Begriff der tertiären Viktimisierung beschreibt den Umstand, dass Betroffene die Opferrolle in das eigene Selbstbild übernehmen. Baurmann und Schädler (1991: 22) definieren letztere anders und geben an, dass sie insbesondere durch Personen, die auf Hilfe, Unterstützung oder wissenschaftliche Forschung abzielen, hervorgerufen werden kann. Es wird dabei in jedem Fall deutlich, dass die sekundäre und die tertiäre Viktimisierung durch einen sorgfältigen und bedachten Umgang sämtlicher Behörden und Einrichtungen mit den Betroffenen gemindert werden kann. Es entsteht damit eine gesellschaftliche Aufgabe, die in der Praxis Umsetzung finden muss.

4.1 Datenlage zur Nutzung von Einrichtungen der Opferhilfe

Zwar beklagte Weigend (1984: 761) bereits in den 1980er-Jahren keinen Mangel an „wissenschaftlicher Zuwendung“ für Opfer mehr, und auch Kury (1992: 144f) bezeichnete Anfang der 1990er-Jahre die internationale empirische Viktimologie als außerordentlich facettenreich und breit gefächert, deren Relevanz „*anhand der beeindruckenden Fülle internationaler viktimologischer Forschung*“ (Kury 1992: 154) deutlich wird. Dennoch war die empirische Forschung zu den Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen von Straftaten noch wenig ausgeprägt (Baurmann & Schädler 1991: 43; Kury 1992: 142).²⁶ Opferbefragungen sollten eher das Dunkelfeld erhellen, Erkenntnisse zu den Personengruppen bringen, die von Straftaten betroffen sind oder Anzeigeverhalten und Kriminalitätsfurcht analysieren (Heru 2001: 12; Schwind 2009: 45 und 391; Kury 2010).

Gerade die nicht unerhebliche Anzahl von Opferbefragungen (vgl. hierzu Schwind 2009: 47 ff.), bei denen eher Häufigkeiten oder Gefahrenpotentiale ermittelt werden sollten, haben kaum die Behandlung, Betreuung, Hilfe oder erlittene Schädigung von Opfern zum Thema; geschweige denn die

26 Vergleiche hierzu Schwind (2009: 391), bei dessen Aufzählung der Aufgaben der Viktimologie sich erst die letzten von elf Punkten mit den Folgen und den möglichen Behandlungen für das Opfer auseinandersetzen („Folgewirkungen einer Viktimisierung“ und „Opferhilfe- und Behandlungsprogramme“).

Erschließung des bestehenden Opferhilfesystems (Kilchling 2002: 14). Bei dieser Forschung wird die Opferwerdung eher als ein Randphänomen behandelt. Zudem erfolgten häufig Einschränkungen der Befragungen auf Delikt-ebene oder regionaler Art (Schwind 2010: 50). Um 1990 wurde erkannt, dass sich solche Opferbefragungen zur Messung des tatsächlichen Ausmaßes von Kriminalität ebenso wie die offiziellen Polizeistatistiken nur beschränkt eignen. Daraufhin erfolgte ein Schwerpunktwechsel, der opferbezogene Angaben und Wirkungen der Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht in den Fokus rücken ließ (Kury 1992: 3 ff.; Kilchling 1995: 54 ff.; Kury 2010: 59 ff.; Feldmann-Hahn 2011: 16 f.). Diese „zweite Generation von Opferbefragungen“ (Feldmann-Hahn 2011: 20), erhebt jedoch ebenso wenig konkrete Variablen zur Akzeptanz und Zugänglichkeit von Hilfsangeboten für Betroffene von Straftaten oder zu ihren speziellen Bedürfnissen (Baurmann & Schädler 1991: 43; Wetzels 1995: 4). Studien, die zumindest teilweise Informationen zu diesen Themen beinhalten, werden nachfolgend kurz vorgestellt.

Anfang der 1990er-Jahre befragten Baurmann und Schädler in Form von halbstandardisierten, leitfadengestützten Interviews, Personen, die von Gewalt- und Eigentumsdelikten betroffen waren, um deren emotionale Lage nach einer Viktimisierung zu erforschen und eine Bestandaufnahme der Wünsche und Bedürfnisse von Opfern zu erstellen (Baurmann & Schädler 1991: 60 f.). Aus den so gewonnenen Daten ergab sich, dass 30,5 Prozent ($n = 203$) aller Befragten institutionelle Hilfe erwarteten; wobei der Anteil bei Gewaltopfern ($n = 57$) mit 42,1 Prozent höher ausfiel. Ein Teil (14,3 Prozent) der Befragten war sogar der Ansicht, dass die Einrichtungen proaktiv tätig werden sollten, wobei die überwiegende Mehrheit (62,6 Prozent) anderer Meinung war. Auch hier geben Betroffene von Gewaltdelikten etwas häufiger an (19,3 Prozent), die Einrichtung hätte auf sie zukommen sollen (Baurmann & Schädler 1991: 147 ff.). Bei den Ergebnissen dieser Befragung ist zu bedenken, dass die Angaben nur von Betroffenen von Straftaten stammen, die Anzeige erstattet hatten.

Opferinteressen wurden ebenfalls in der quantitativen Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht durch Kilchling (1995) anhand einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe genauer untersucht. Hierbei standen allerdings das Anzeigeverhalten, die Interessen der Betroffenen hinsichtlich des Einflusses auf den Strafverfolgungsprozess und das Punitivitätsinteresse im Vordergrund. Dennoch wurde auch ermittelt, dass primär Opfer von Kontaktdelikten persönliche Hilfe nach der Tat wünschen. Dies ergab sich in dieser Befragung beispielsweise für ein Fünftel der von Sexualstraftaten Betroffenen. Am meisten Relevanz hatte das Hilfebegehren bei

Raubopfern, die es in gut 30 Prozent der Fälle benannten (Kilchling 1995: 182). Zudem ergab sich, dass besonders Personen, die durch die Tat psychische Schäden davon tragen mussten, besonders an persönlicher Hilfe interessiert sind (Kilchling 1995: 631).

In der ersten gesamtdeutschen Opferstudie des Bundeskriminalamtes wurde erstmals die Unterstützung durch Opferhilfestellen und deren Einschätzung durch die Betroffenen thematisiert. Durch diesen Datensatz zeigt sich die damals geringe Nutzung der institutionellen Unterstützung deutlich, da nur 1,7 Prozent der westdeutschen Befragten angaben, ein solches Angebot genutzt zu haben. Dennoch werden Bedarfe festgestellt. So äußerten immerhin 19,1 Prozent aller Befragten der alten Bundesländer und 14,4 Prozent der neuen Bundesländer, dass die Betreuung durch Opferhilfeeinrichtungen aus ihrer Sicht nützlich gewesen wäre, wenn es eine solche gegeben hätte. Bei diesen Werten handelt es sich um die Angaben aller Befragten, unabhängig von der widerfahrenen Deliktart. Da es besonders bei leichteren Delikten nahe liegt, dass nur wenige Betroffene eine institutionelle Betreuung für notwendig erachten, sind die Werte nicht zu unterschätzen (Kury et al. 1992: 323 ff.).

Im Jahr 1992 führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) eine Opferbefragung durch, bei der ebenfalls Daten zur Nutzung und Dienlichkeit von Einrichtungen der Opferhilfe erhoben wurden (genaue Darstellung der Ergebnisse und der Methode der Studie vgl. Wetzels et al. 1994). Auch hier gab ein nur sehr geringer Anteil von 2 Prozent der Befragten in den alten Bundesländern an, Hilfe und Unterstützung bei einer Institution in Anspruch genommen zu haben, was sich mit den Ergebnissen der zuvor genannten Studie deckt (Kury et al. 1992). Die Opfererfahrungen der Befragten waren sehr unterschiedlich, wobei Opfer von Kfz-Diebstahl, Kfz-Sachbeschädigung, Motorradiebstahl und Fahrraddiebstahl bei dieser Frage nicht berücksichtigt wurden. 46 Prozent der befragten Personen gaben etwa an, dass sie es nicht für nötig hielten, institutionelle Hilfe zu suchen, und etwas mehr als 20 Prozent wollten dies nicht. Allerdings unterscheiden sich die Bedürfnisse zwischen den verschiedenen Opfererfahrungen. Besonders die Delikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung stechen aus der Statistik heraus. Hier suchte sich ein deutlich höherer Anteil, mit fast 17 Prozent, institutionelle Hilfe. Gleichzeitig war in dieser Gruppe allerdings auch der Anteil größer, der keine solche Hilfe in Anspruch nehmen wollte (31,1 Prozent). Ein weiteres Ergebnis dieser älteren Studie ist, dass häufiger seelische als materielle Hilfe nach der Opferwerdung gewünscht wurde. Personen, die sich keine Hilfe suchen konnten oder wollten, waren, so zeigen die Daten, gleichwohl von Ängsten infolge der Opfererfahrung betroffen. Ein deutlicher Bedarf wird durch diese älteren Daten sichtbar, da von den Personen, die in der Befragung

berichtet hatten, durch die Opfererfahrung eine Angstzunahme erlebt zu haben, nur 3,6 Prozent von Hilfen erreicht wurden. Nahezu die Hälfte von ihnen gab an, dass institutionelle Hilfen ihres Wissens nicht verfügbar seien (Wetzels 1995:10 ff.). Zu Recht kritisiert Wetzels (1995: 4), dass diese Untersuchungen, wie bei den damals konventionellen Opferbefragungen üblich, Opfer innerfamiliärer Gewaltdelikte nicht erfassen, obwohl gerade in dieser Gruppe eindeutig Hilfebedarf bestehe.

In diesen kursorisch beschriebenen Studien zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von Opferhilfen vor rund 20 Jahren insgesamt wenig verbreitet war. Unbestritten ist, dass Ergebnisse dieser aus den 1990er-Jahren stammenden Befragungen nicht als eine Darstellung der aktuellen Betreuungssituation von Opfern aufgefasst werden können. Auch dass bei den Befragten nur selten Bedarf an institutioneller Hilfe bestand, muss unter dem Gesichtspunkt der zur damaligen Zeit fehlenden Kenntnis von dieser Möglichkeit der Unterstützung bewertet werden. Seitdem kommt jedoch Opfern von Straftaten auf verschiedensten Ebenen eine größere Aufmerksamkeit zu. Daraus entstandene gesetzliche Neuerungen änderten beispielsweise schon die Weiterleitung von und den Umgang mit Betroffenen durch die Polizei. Die Ergebnisse dieser älteren Studien dienen somit eher einem Vergleich mit der aktuellen Situation und können so die seither entstandenen Umgestaltungen verdeutlichen und in Relation setzen.

Vergleichbar umfangreiche Untersuchungen, die Daten für den aktuellen Zeitraum erheben, existieren auf internationaler Ebene, die allerdings keine Konzentration auf nationale Besonderheiten ermöglichen. Die wichtigsten Erkenntnisse der 2004-2005 durchgeführten „International Crime Victim Survey“ und „European Crime and Safety Survey“ zeigen, dass im internationalen Vergleich in Deutschland nur ein geringer Anteil von durch Straftaten betroffenen Personen institutionelle Betreuung erhält. Dies steht im Kontrast zu dem Anteil von Personen, die sich Unterstützung gewünscht hätten. Einschränkung wird auch hier wieder deutlich, dass nicht jeder, der von Kriminalität betroffen ist auch den Wunsch nach institutioneller Unterstützung hat (van Dijk et al. 2007: 210 ff.).

Weitere deutsche Opferstudien auch neueren Datums konzentrierten sich nur auf einzelne Bevölkerungsgruppen, Regionen oder thematisierten nicht den Zugang zu Hilfeeinrichtungen. Genannt werden muss an dieser Stelle die im Jahre 2004 durch Müller und Schröttle im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche durchgeführte bundesweite Untersuchung (vgl. BMFSFJ 2004). Diese befasste sich mit der Situation von in Deutschland lebenden Frauen (unabhängig von potenziellen Viktimisierungserfahrungen). Somit konnte Aufschluss darüber erlangt werden, inwieweit in

der (weiblichen) Gesamtbevölkerung die Kenntnis von Unterstützungsangeboten verbreitet ist. Dabei zeigte sich im Ergebnis, dass 37 Prozent aller Befragten nichts von Einrichtungen der Opferhilfe wissen. Personen, die selbst schon Opfer von Gewalt geworden sind, ist mit etwa zwei Dritteln etwas häufiger die Existenz solch institutioneller Hilfen bekannt (BMFSFJ 2004a: 168 f.). Darüber hinaus erhob diese Studie Angaben zur Nutzung der Angebote. Nur 11 Prozent der Befragten, die bereits von Gewalttaten betroffen waren, teilten mit, eines dieser Angebote schon einmal genutzt zu haben. Von den befragten Frauen, die bei dem Delikt Verletzungen davongetragen hatten, ist der Anteil etwas höher. Erschreckend ist, dass 27 Prozent der Frauen, die Gewalt erlebten, keine Hilfe beansprucht haben, obwohl sie eine Notwendigkeit sahen. Fast ein Drittel aller Frauen, die Gewaltsituationen erlebt hatten, war der Ansicht, sie hätten keine institutionelle Hilfe benötigt. 22 Prozent gaben jedoch auch an, sie hätten nicht gewusst, wie sie entsprechende Hilfe hätten bekommen können (BMFSFJ 2004a: 170 ff.). Weiter wurde nach der Zufriedenheit mit dem erfahrenen Unterstützungsangeboten gefragt. Daraufhin wurden als Gründe für Unzufriedenheit angegeben, dass nicht die Hilfe geboten wurde, die nötig war, dass kein Vertrauen zu den Personen bestanden hätte und dass zu wenig Stärkung und Unterstützung vermittelt wurde (BMFSFJ 2004a: 177).

Ebenfalls eine Beschränkung der Aussagekraft auf die Situation von Frauen haben die jüngst vorgestellten Ergebnisse einer EU-weiten Erhebung zu Gewalt gegen Frauen auf Anfrage des Europäischen Parlaments. In dieser Studie wurde eine Zufallsstichprobe von 42.000 Frauen in den 28 EU-Mitgliedsstaaten persönlich interviewt. Aufgrund dieser Datenlage sollten politische Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen diskutiert werden. Es zeigte sich, dass betroffene Frauen durchaus das Bedürfnis haben, mit jemandem über die Gewalterfahrung zu sprechen und Unterstützung suchen (European Union Agency for Fundamental Rights 2014: 24). Dabei wurde als Konsequenz festgestellt, dass entsprechende Einrichtungen mit angemessenen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden (European Union Agency for Fundamental Rights 2014: 15).

Zum ersten Mal wurden 2004 die Ergebnisse einer Studie zu den Gewalterfahrungen von Männern durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht. Ziel war es, Gewalt an Männern auf einer politischen und wissenschaftlichen Ebene zu thematisieren, was zuvor weitestgehend vernachlässigt wurde.

„Der Blick auf von Männern als Gewalt wahrgenommene und erlebte Handlungen eröffnet eine Chance, das öffentlich gehandelte Klischeebild von einer Männlichkeit der Stärke zu hinterfragen und durch die gewonnenen Erkennt-

nisse eine weniger mit Vorurteilen beladene Sicht auf Männer und deren Erfahrungen von Gewalt zu ermöglichen.“ (Lenz 2012: 320).

Die Datensammlung geschah zum einen auf qualitativer Ebene mithilfe von Experteninterviews und biographischen Interviews und zum anderen durch eine quantitative Befragung einer repräsentativen Stichprobe. Es wurde deutlich, dass viele Gewalterfahrungen nicht bekannt werden, da die Betroffenen aufgrund von Scham oder subjektiver Banalität diese Dritten nicht mitteilen. Gleichzeitig wurde in der Studie auch ersichtlich, dass es eines kompetenten Hilfesystems für die spezifischen Notlagen von gewaltbetroffenen Männern und Jungen bedarf (BMFSFJ 2004b: 402). Die Autoren der Studie forderten daher eine Evaluation des bestehenden Hilfesystems (BMFSFJ 2004b: 410).

Selbst wenn in vielen der erwähnten Studien deutlich wird, dass längst nicht alle Personen, die in irgendeiner Form Opfer einer Straftat geworden sind, Hilfe benötigen und/oder bereit sind sich an institutionelle Hilfen zu wenden, wird dennoch deutlich, dass durchaus ein Bedarf an ausreichenden Unterstützungsangeboten sowie einer niedrigschwelligen Erreichbarkeit dieser durch die Betroffenen, besteht. Weiter existiert besonders für männliche Personen eine, zum Teil erhebliche, Hemmschwelle sich Hilfe zu suchen, die durch angepasste und geeignete Angebote gesenkt werden könnte (Mörchen 2014; BMFSFJ 2004b: 402).

4.2 Institutionenbefragungen von Einrichtungen der Opferhilfe

Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Studien gibt es auch solche, die sich dem Thema – ebenso wie dies vorliegend der Fall ist – auf der Ebene einer Institutionenbefragung widmen. So gibt es bereits Bestandsaufnahmen und Datenmaterial zu Kooperationsbeziehungen, allerdings nur für Teilbereiche der in der vorliegenden Untersuchung erforschten Grundgesamtheit.

Beispielsweise wurde im Jahr 2012 eine durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Studie zur Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen durchgeführt. Dort zeigte sich ein breites und heterogenes Feld von Unterstützungsangeboten. Auf Bundesebene wurden 353 Frauenhäuser und 41 weitere Einrichtungen mit Unterbringungsmöglichkeiten und insgesamt 6.000 Plätzen ermittelt. Zu dem Erhebungszeitpunkt existierten zusätzlich deutschlandweit 750 Fachberatungsstellen, die sich Gewalt gegen Frauen mit unterschiedlichsten Schwerpunktsetzungen widmen (BMFSFJ 2012: 43). Es zeigten sich dabei große Unterschiede zwischen den Bundeslän-

dem und auf regionaler Ebene. Weiter wurden für einzelne Zielgruppen Defizite beziehungsweise Versorgungslücken erkennbar, die sich insbesondere im Fehlen von Angeboten für gewaltbetroffene, psychisch kranke oder suchtkranke Frauen, aber auch bei der Zugänglichkeit der Angebote für Frauen mit Behinderungen zeigten. Zudem wurden Probleme und Lücken bei der personellen Ausstattung und der Finanzierung ermittelt (BMFSFJ 2012: 64 ff.). In dieser Studie wurden die Daten der Institutionenbefragung mit denen einer Bevölkerungsbefragung ergänzt. Hier ergab sich, dass Hilfeangebote bei den Betroffenen recht bekannt sind, allerdings scheint oft unklar zu sein, welche Art der Unterstützung von diesen erwartet werden kann. Dennoch zeigt sich an dieser Stelle ein Unterschied zu den beschriebenen Opferbefragungen aus den frühen 1990er-Jahren. Falls Beratung in Anspruch genommen wurde, wurde überwiegend angegeben, dass sich dadurch die Situation verbessert habe. Die Gründe, warum auf eine institutionelle Beratung verzichtet wurde, waren, dass die Gewalterfahrung privat sei, man keinen Bedarf gehabt habe oder Angst vor Folgen der Beratung habe (vgl. BMJSFJ 2012: 174 ff.).

Ebenfalls wurden Institutionenbefragungen von einigen Dachverbänden zur Bestandsaufnahme der Mitglieder vorgenommen. So hat der Verein Frauenhauskoordinierung e. V., der Frauenhäuser sowie Unterstützungseinrichtungen mit Materialien, Arbeitshilfen und Fachveranstaltungen unterstützt sowie deren Vernetzung fördert, Daten erhoben. Bei dieser Befragung handelt es sich folglich ausschließlich um Einrichtungen, die sich an Frauen richten und gleichzeitig Mitglied dieses Vereins sind. Auch bei dieser Befragung wird deutlich, dass bezüglich der Aufnahmemöglichkeiten regionale Unterschiede existieren und beispielsweise in ländlichen Gebieten ein Mangel besteht (Frauenhauskoordinierung e. V. 2008). Weiter existieren, ebenfalls angeregt durch das BMFSFJ, Arbeiten, die sich mit der Qualitätssicherung bei den Kooperationen von feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und anderen Akteurinnen/Akteuren, wie Jugendämtern, Kriminalpolizei oder sonstigen Beratungsstellen, befassen (vgl. beispielsweise BMFSFJ 2003a; BMFSFJ 2003b). Auch dabei handelt es sich offensichtlich nur um einen geringen Anteil aller Opferberatungsstellen, nämlich die Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen. Außerdem konzentriert sich die Zielrichtung der Untersuchung auf einen kleinen Ausschnitt des gesamten Themenfeldes.

Im Zusammenhang mit den Institutionenerhebungen im Opferhilfefeld ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass es auf Länderebene vereinzelte Erhebungen gibt, die dazu dienen, eine Bestandsaufnahme zu der entsprechenden Betreuungssituation, häufig beschränkt auf bestimmte Teilgruppen, zu erheben (vgl. beispielsweise Röhr 2005).

4.3 Einbettung und Erkenntnisgewinn der eigenen Studie

Dieser Einblick in die bisherige Forschung zu den Bedarfen nach und den Angeboten von institutioneller Hilfe macht deutlich, dass ein gesamter Überblick über die Möglichkeiten, Angebote und Mängel von Opferhilfeinstitutionen fehlt, obwohl schon seit geraumer Zeit eine intensive wissenschaftliche Beschäftigung mit den Betroffenen von Straftaten stattfindet. Regelmäßig waren Untersuchungen, die Erkenntnisse zu den Einrichtungen der Opferhilfe sammeln, auf Teilgebiete beschränkt. Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Untersuchung weitgehend auf eine solche Einschränkung verzichtet. Dadurch kann ein Vergleich zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen ermöglicht werden, und es können Vor- bzw. Nachteile der verschiedenen Konzepte herausgearbeitet werden.

5. Konzeption und Durchführung der Untersuchung

Ausschlaggebend für die vorliegende Untersuchung war, dass vergleichbare Studien und somit Daten über den interessierenden Forschungsgegenstand, nämlich die bundesweite Betreuungssituation von Betroffenen von Straftaten²⁷, nicht existieren. Eine umfassende Bestandsaufnahme aller Institutionen, die der Hilfe von Betroffenen von Straftaten dienen und somit eine Übersicht über die Angebote und die Vernetzungsstruktur, wurde bisher in Deutschland nicht erstellt. Wie zuvor beschrieben, haben eine erhebliche Anzahl von Opferbefragungen (vgl. hierzu Schwind 2009: 47 ff.) bei denen eher Häufigkeiten oder Gefahrenpotentiale ermittelt werden sollten, weniger die Behandlung, Betreuung, Hilfe oder erlittene Schädigungen von Opfern zum Thema; geschweige denn die Erschließung der bestehenden Opferhilfen (Wetzels 1995: 4). Vorangehende Institutionenuntersuchungen bezogen sich nur auf Teilgebiete dieses Forschungsfeldes.

Die vorliegende Untersuchung hat sich dem Forschungsgegenstand in Form einer Methodentriangulation genähert. Der Begriff der Triangulation bezeichnet ein Vorgehen, bei dem man einen Forschungsgegenstand aus mehr als einer Perspektive betrachtet. Diese unterschiedlichen Perspektiven werden mithilfe der Verwendung verschiedener methodischer Zugänge realisiert. Auf diese Weise soll durch die Einbeziehung verschiedener Ebenen ein Erkenntnisgewinn zu dem gewählten Thema ermöglicht werden (Flick 2008: 11).²⁸ Gleichzeitig sollen jeweilige Schwächen der einzelnen methodischen Vorgehensweisen ausgeglichen werden, indem sie durch andere ergänzt werden (Mayring 2001: Abs. 5). Vorliegend wurden eine bundesweite Institutionenbefragung sowie leitfadengestützte Interviews als Ansätze gewählt. In Form einer quantitativen, teilstandardisierten Erhebung wurden sämtliche Einrichtungen in Deutschland zu vorhandenen Betreuungsangeboten, Ausstattungen, möglichen Spezialisierungen hinsichtlich Klientel oder Delikt sowie zu vorhandenen Defiziten und vorstellbaren Verbesserungsmöglichkeiten der eigenen Einrichtung befragt. Auf diesem Weg sollte die Situation der Einrichtungen im Aggregat betrachtet werden, wodurch generelle strukturelle Stärken und Schwächen aufgedeckt werden sollen. In der qualitativen Untersuchung wurden ausgewählte Akteurinnen/Akteure befragt, welche über eigene, möglichst langjährige Erfahrungen in der Opferhilfe verfügen. Die Erhebung in

27 Thematisch wurde der Schwerpunkt auf solche Einrichtungen gelegt, die Betroffenen von Gewalt- und Sexualdelikten Hilfe bieten.

28 Jakob (2001: Abs. 2) betitelt dieses Vorgehen als Across-method-Triangulation und unterscheidet noch zwischen anderen Triangulationsarten.

diesem Teil der Untersuchung erfolgt in Form von problemzentrierten Interviews (Witzel 2000). Durch die eigens dazu konstruierten Leitfäden erfolgt in den Interviews eine Schwerpunktsetzung auf besondere Themengebiete, welche nicht aus den Augen verloren werden sollen.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Personen, die Gewalt- und Sexualdelikte erleben mussten, Unterstützung im Umgang mit ihrer Situation zu bieten. Dabei kann ein Überblick über die bestehenden Hilfeinrichtungen helfen, mögliche Schwachstellen und Lücken aufzudecken, die es im Sinne der Betroffenen zu schließen gilt. Zudem kann eine Zugänglichmachung einer solchen Gesamtübersicht auch den Opfern zu Gute kommen, da sie, wenn sie von sämtlichen bestehenden institutionellen Hilfen Kenntnis erhalten, von der so entstandenen Wahlmöglichkeit profitieren können.

Im Vorfeld der Untersuchung bestand die Problematik darin, die Grundgesamtheit der Studie klar zu umreißen. Mangels einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Opferhilfe“ musste eine solche für Opferhilfeeinrichtungen zur Abgrenzung von anderen artverwandten Institutionen erfolgen. Das Feld von institutioneller Hilfe für Opfer von Straftaten ist sehr uneinheitlich und breit gefächert. So können, wie bereits erwähnt, sowohl Frauennotrufe und Frauenhäuser, Therapeutinnen/Therapeuten oder Therapiezentren als auch Stiftungen dazu gerechnet werden. Gleichzeitig beschäftigen sich auch andere Einrichtungen mit Opferthematiken, die darauf jedoch keinen Schwerpunkt legen, sondern Opfererfahrungen bei ihrer Arbeit nur als einer Begleiterscheinung anderer Problematiken begegnen. Ein Beispiel hierfür kann eine Erziehungsberatungsstelle sein, die sich im Zuge der Unterstützung in Erziehungsfragen unter anderem auch mit dem Thema häusliche Gewalt auseinandersetzen muss. In der vorliegenden Studie wurden Opferhilfeeinrichtungen zunächst definiert als alle Einrichtungen, die nach ihrem Selbstverständnis konkrete Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene von Straftaten anbieten. Angesichts des unter vielen Aspekten sehr heterogenen Arbeitsfeldes waren jedoch auch Einschränkungen auf Angebots-, Personen- und Deliktsebene unabdingbar. Nicht erfasst werden daher solche Einrichtungen, die

- ausschließlich Telefonberatung, beziehungsweise Online-Beratung (Chatforen etc.) und/oder finanzielle Unterstützung anbieten und/oder
- sich allgemein an Personengruppen wenden, die nicht über einen konkreten Opferstatus definiert werden aber Opfererfahrungen häufig vorkommen, wie etwa Prostituierte oder Flüchtlinge und/oder
- Opferhilfeangebote, die sich nicht an Betroffene von Sexual- oder Gewaltdelikten richten, wie zum Beispiel Hilfen für Verkehrsopfer.

Weiter sind auch solche Einrichtungen, die singuläre Angebote ohne Beratung neben der eigentlichen Arbeit haben (wie zum Beispiel reine Zeugenzimmer oder Täter-Opfer-Ausgleich), nicht Gegenstand der Untersuchung. Dagegen sind die Aspekte, ob andere Aufgaben neben der Opferbetreuung wahrgenommen werden oder die Betreuung durch hauptamtliche Kräfte erfolgt, für die Aufnahme in die Befragung nicht ausschlaggebend. Ebenso wenig sind dafür die Methoden der Betreuung oder die Fokussierung auf bestimmte Opfergruppen von Bedeutung. Außerdem war zu diskutieren, ob Frauenhäuser Gegenstand der Untersuchung sind, da sie zwar offensichtlich der Unterstützung von Frauen dienen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, jedoch die geschützte Unterbringung und nicht die Beratung im Vordergrund ihrer Tätigkeit sehen. Dennoch wurde hier davon ausgegangen, dass bis zu einem gewissen Grad Beratung stattfindet, so dass sie in die Grundgesamtheit einbezogen wurden.

5.1 Quantitative Befragung aller deutschen Einrichtungen der Opferhilfe

Ziel der Studie war es, einen möglichst vollständigen deskriptiven Überblick über sämtliche örtlichen und überörtlichen Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland zu bekommen. Aus diesem Grund bot sich nur eine quantitative Befragung an. Dies erforderte zunächst die Ermittlung der Grundgesamtheit der Untersuchung. Problematisch dabei war das Fehlen einer bundesweiten Statistik über sämtliche vorhandenen Einrichtungen der Opferhilfe, so dass dazu eine intensive Recherche nötig war. Die Ermittlung der Zielpopulation erfolgte auf drei Wegen. Zum einen konnte ein Großteil der Einrichtungen über die Nutzung bereits vorhandener Materialien, etwa des Bundesministeriums der Justiz und verschiedener Dachverbände²⁹ beziehungsweise Träger entsprechender Einrichtungen eruiert werden. Grundlage waren somit bestehende Listen und Datenbanken, die einen Teil der Grundgesamtheit abdeckten. Weitere Quellen waren die Internetrecherche sowie persönliche Nachfragen bei einschlägigen Behörden, Institutionen und Verbänden.³⁰ Zusätzlich

29 Hier sind beispielsweise die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB) oder Frauenhauskoordinierung e. V. zu nennen, wobei viele verschiedene Listen beschränkt auf bestimmte Bundesländer oder Regionen bestehen.

30 Darunter fielen die Wohlfahrtsverbände wie ado e. V., Caritas, Diakonie, der Paritätische oder auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie der deutsche Kinderschutzbund (DKB) oder SOS-Kinderdörfer etc.

wurde darum gebeten, durch bestehende Verteiler einschlägiger Organisationen (beispielsweise der DGfPI oder der Landespräventionsräte) auf die Befragung hinzuweisen, um gegebenenfalls den Rücklauf zu erhöhen.

Eine Weiterleitung des Fragebogens über Dritte in Form eines Schneeballsystems wurde bei der bestehenden Grundgesamtheit allerdings nicht für angemessen erachtet. Ein problematischer Faktor bei diesem Vorgehen wäre gewesen, dass anhand der ausgefüllten anonymen Fragebögen nicht mehr nachträglich hätte ermittelt werden können, ob die Einrichtung tatsächlich im Sinne der zuvor aufgestellten Definition der Grundgesamtheit zugehörig war. Folglich war die Ermittlung der Einrichtungen auf den beschriebenen Wegen der Recherche erforderlich und basierend auf dem beschriebenen Vorgehen und gemessen an der Anzahl der Einrichtungen, die ermittelt wurden, wurde davon ausgegangen, dass zumindest ein sehr großer Teil der Einrichtungen ausfindig gemacht werden konnte. Insbesondere da es im Interesse der Einrichtungen selbst liegt, Betroffene von Straftaten auf sich aufmerksam zu machen, ist es eher unwahrscheinlich, dass sie durch intensive Recherche nicht ermittelt werden konnten. Sollten einzelne Einrichtungen auf den geschilderten Wegen dennoch nicht erreicht worden sein, kann dies auch mit fehlerhaften Kontaktdaten zusammenhängen. Systematische Verzerrungen sind jedoch eher unwahrscheinlich, da solche Schwierigkeiten bei allen Arten von Einrichtungen auftreten können.

Bei der quantitativen Erhebung aller Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland muss herausgestellt werden, dass die zahlreichen lokalen Außenstellen des Weißen Rings nicht aufgenommen wurden. Mehrere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesgeschäftsstelle des Weißen Rings e. V. ergaben, dass sich eine Befragung der einzelnen Außenstellen aufgrund der zentralisierten Organisationsform des Weißen Rings nicht anbot.

Die Fragestellung nach der Situation der Opferhilfeeinrichtungen legte eine Institutionenbefragung nahe. Damit wurde eine gewisse Zeitverzögerung bei den Antworten in Kauf genommen, da häufig zunächst Absprachen im Team der Einrichtung erfolgten. Auch können bei fehlender Absprache Doppelnennungen im Datensatz entstehen, wenn mehrere Mitarbeitende einer Einrichtung sich unabhängig voneinander dafür entschieden haben, sich an der Befragung zu beteiligen. Aus diesem praktischen Grund, aber auch zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit ähnlicher Perspektiven wurde darauf hingewiesen, dass die Leitung den Fragebogen ausfüllen sollte. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass die Personen, die letztendlich den Fragebogen beantwortet haben, unterschiedliche Positionen in den Einrichtungen innehaben. Da innerhalb der Einrichtungen jedoch häufig nur flache Hierarchien herrschen, ist dadurch nicht von einem Informationsverlust auszugehen.

Des Weiteren musste darauf geachtet werden, dass einzelne Erhebungseinheiten auf derselben Dimension liegen. Das bedeutet, dass eine Definition des Begriffs „Einrichtung“ erfolgen musste, um zu vermeiden, dass unter Umständen sowohl ein Trägerverein mit mehreren (nur teilweise in der Opferhilfe engagierten) unterschiedlichen Abteilungen antwortet als auch eine aus zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bestehende Beratungsstelle. Vorliegend war unter einer Erhebungseinheit nur die unmittelbare Einrichtung vor Ort zu verstehen, in der tatsächlich Beratung stattfindet. Wenn ein Träger mehrere Anlaufstellen anbietet, wurde darum gebeten, für jede einzelne Einheit den Fragebogen auszufüllen.

5.1.1 Das Erhebungsinstrument

Mit einem teilstandardisierten Fragebogen wurden Daten zu verschiedenen, die Einrichtungen betreffenden Themengebieten erfasst, um so einen Überblick über die Situation der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland erlangen zu können.

Bei der Konstruktion des Erhebungsinstrumentes wurde im Interesse einer guten Rücklaufquote und hoher Datenqualität darauf geachtet, nicht zu viele Fragen zu stellen und diese so eindeutig wie möglich zu formulieren. Besonders bei solchen schriftlichen Untersuchungen, bei denen die Befragten keinerlei Kontakt zu den Befragenden haben, ist darauf zu achten, das Interesse und die Motivation der Erhebungseinheiten nicht zu verlieren.³¹

Um den Fragebogen auf Praxisnähe und Beantwortbarkeit zu testen, wurden einige Pretests mit in der Opferhilfe tätigen Personen durchgeführt. Auf diesem Weg ließen sich mehrdeutige oder schwer zu beantwortende Fragen identifizieren und dadurch Missverständnisse bei der Beantwortung reduzieren. Außerdem zeigten sich Schwierigkeiten bei einigen Begriffen, weshalb Definitionen genauer abgesteckt wurden. Ebenso wurden durch Ideen der Praktiker/innen zusätzliche inhaltliche Punkte angeregt. Im Pretest wurde weiter festgestellt, dass Erhebungseinheiten zum Teil den Eindruck bekommen konnten, dass die Befragung dem Zweck einer Bewertung anhand von bestimmten Gütekriterien³² diene. Um einer damit einhergehenden Abnahme des Rück-

31 Zu den Grundregeln der Frageformulierung bei quantitativen Befragungen vgl. Diekmann 2011: 478 ff.

32 Hier sind beispielsweise Variablen wie Anzahl der Beschäftigten oder Art der Ausbildung des Personals gemeint, die von den in der Einrichtung tätigen Personen als eine Art Gütekriterium in dem Sinne verstanden werden könnten, dass eine höherer Personalschlüssel eine bessere Einrichtung ausmache.

laufs entgegenzuwirken, erfolgte die Erhebung anonym, was mehrfach ausdrücklich betont wurde. Gleichwohl gingen während des Befragungszeitraums mehrere Nachfragen ein, ob eine Kategorisierung der Einrichtungen nach einem „Rankingsystem“ erfolgen solle.

Der Fragebogen gliederte sich in verschiedene Teilbereiche:

1. Allgemeines zur Opferhilfeeinrichtung
2. Organisation und Finanzierung der Opferhilfeeinrichtung
3. Personal der Opferhilfeeinrichtung
4. Angebote der Opferhilfeeinrichtung
5. Klientel und Spezialisierung der Opferhilfeeinrichtung
6. Kontakte und Kooperation der Opferhilfeeinrichtung
7. Außendarstellung der Opferhilfeeinrichtung

Zunächst wurden allgemeine Informationen und soziodemographische Daten zu den Einrichtungen erfragt. Der darauffolgende Themenabschnitt beschäftigte sich mit der Organisation und Finanzierung der Opferhilfeeinrichtung, einschließlich der Zugehörigkeit zu Dachverbänden und der einzelnen Aufgabengebiete. Im dritten Teil des Erhebungsinstrumentes wurden im Einzelnen der Personalschlüssel erfragt, ob es sich um hauptberuflich beschäftigtes oder ehrenamtliches Personal handelt, welche Professionen vertreten sind und welche Fortbildungsmöglichkeiten dem Personal zur Verfügung stehen. Zu den Angeboten der Opferhilfeeinrichtung wurden die Art der Angebote, die möglichen Formen der Betreuung sowie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse der Klientel erhoben. Im fünften Komplex des Fragebogens wurde beispielsweise erfragt, ob und auf welche Opfergruppen die Einrichtungen beschränkt sind. Anschließend wurde darauf eingegangen, mit welchen Behörden, Institutionen und Personen die Einrichtungen regelmäßig kooperieren, wie sich diese Zusammenarbeit gestaltet und welche Rolle die Kooperationspartner bei der Kontaktaufnahme der Opfer zu der Opferhilfeeinrichtung einnehmen. Im letzten Abschnitt wurden Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit eingeholt.

5.1.2 Umsetzung der Befragung

Nach Rücksprache mit Praktikerinnen/Praktikern, die sich ausdrücklich positiv zu dieser Vorgehensweise äußerten, wurde eine Datenerhebung auf dem Weg der Onlinebefragung gewählt. Da bei der Zielpopulation eine weite Verbreitung von E-Mail-Adressen anzunehmen war, wurde dies hinsichtlich der

Erreichbarkeit und dem Antwortverhalten als geeignete Methode angenommen. Von einer unbeabsichtigten Auswahl bestimmter Erhebungseinheiten ist nicht auszugehen und eine dadurch entstandene Verzerrung somit nicht von größerer Relevanz, was in der Literatur als mögliches Problem von Onlinedatenerhebungen bezeichnet wird (Thielsch 2008: 95). Für die Onlineerhebung sprachen auch forschungsökonomische Gründe, da keine Kosten für einen postalischen Versand anfielen. Zudem zeigt sich die Möglichkeit der gezielten und umfangreichen Filterführung als Vorteil von Onlinebefragungen. Die Daten sind vollständiger, da durch den Antwortzwang verhindert werden kann, dass Fragen übersehen oder übersprungen werden; des Weiteren wird der Gefahr von Fehlern bei der Dateneingabe entgegengewirkt (Thielsch 2009: 99). Die Nachteile von Onlinebefragungen, wie eine mehrfache Beantwortung zum Zwecke der Einflussnahme auf die Ergebnisse oder das Ausfüllen des Fragebogens von Personen, die nicht zur Menge der Untersuchungseinheiten gehören, sind in dieser Untersuchung von geringer Bedeutung, da die Einrichtungen direkt angeschrieben wurden (Thielsch 2008: 97).

Das Internet wurde bei der Untersuchung zum einen als Rekrutierungsinstrument genutzt, das heißt, dass die Einrichtungen über E-Mail auf die Befragung hingewiesen wurden. Dabei wurde ihnen ein Anschreiben, welches das Projekt kurz vorstellte, die Absichten und Ziele schilderte und den Link zur Onlineversion des Fragebogens enthielt, zugesandt. Zum anderen diente es als Erhebungsinstrument, also zur Datengewinnung in Form eines Onlinefragebogens (Treiblmaier 2011: 3). Zugleich wurde als Anhang ein ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung gestellt. Dies sollte den Rücklauf steigern, da auf diese Weise diejenigen, die das Ausfüllen auf Papier bevorzugten und von einem Onlineinstrument abgeschreckt wurden, dennoch antworten konnten. Während der Befragung stellte sich weiter heraus, dass offenbar in den einzelnen Einrichtungen zum Teil verschiedene Personen der Beantwortung des Fragebogens zustimmen oder einzelne Fragen beantworten mussten, was durch die Papierversion vereinfacht wurde. Somit ergab sich, dass die Onlineversion des Fragebogens unwesentlich häufiger genutzt wurde als das ausfüllbare PDF-Dokument.

Nach dem Versand des Fragebogens an alle recherchierten Einrichtungen waren Nachrecherchen bei einzelnen, nicht erreichten E-Mail-Adressen notwendig. Auf die erste E-Mail, die auf das Projekt und die Befragung aufmerksam machte, folgten während des gesamten fünfmonatigen Befragungszeitraums insgesamt drei Erinnerungen. Da aufgrund von Urlaubszeit und den oben angesprochenen Problemen, die die Institutionenbefragung mit sich bringt, vermehrt die Rückmeldung einging, dass eine Verlängerung des Befragungszeitraums gewünscht sei und der Eingang der ausgefüllten Fragebögen nicht

nachließ, wurde der Befragungszeitraum über das zunächst geplante Abschlussdatum hinaus verlängert.

5.2 Experteninterviews mit Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe

Einen weiteren Teil dieser Untersuchung bilden Interviews mit Einzelpersonen, um die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung zu ergänzen, in Kontext zu bringen und zu vertiefen. Dieser qualitative Teil der Untersuchung ermöglicht Erkenntnisse über subjektive Sichtweisen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure, so dass Weltsicht, Erfahrungen und Einschätzungen in die Datensammlung eingehen, die sich quantifizierenden Erhebungsmethoden von vornherein entziehen. Darüber hinaus gestattet die Verbindung des quantitativen mit dem qualitativen Ansatz, wie bereits angesprochen, eine gewisse Gegenkontrolle von Informationen im Sinne einer Triangulation. Es können mögliche Ungereimtheiten oder Überraschungen der quantitativen Untersuchung erklärt bzw. genauer beleuchtet werden (Kelle 2008: 293 ff.; Lamnek 2005: 242 ff., Mayring 2001). Zudem vermögen nur Interviews und keinesfalls standardisierte Fragebögen tatsächlich persönliche Ebenen, implizites Wissen und handlungsleitende Regeln, die nicht den offiziellen Vorschriften entnommen sind, abzufragen und aufzudecken (Meuser & Nagel 1991: 449 f.). Dies erscheint in einem Feld wie der Opferhilfe durchaus relevant und soll letztendlich auch Aufschluss darüber geben, welche Bedingungen und Voraussetzungen die Situation für die jeweiligen Einrichtungen, aber auch die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Institutionen optimieren.

Der Forschungsauftrag qualitativer Forschung ist das Verstehen. Eine Erfassung des Forschungsgegenstandes über das Messen, wie es in der quantitativen Forschung üblich ist, ist nicht möglich, da davon ausgegangen wird, dass Menschen immer mit Konstruktionen von Wirklichkeit leben, die sich nicht zwangsläufig untereinander gleichen. Damit besteht die Möglichkeit, nicht einfach etwas abzufragen und den Antworten nachträglich einen Sinn zuzuschreiben, sondern den spezifischen, in der Interaktion und Kontextinformation gegebenen Sinn, der einer Äußerung zugrunde liegt, zu interpretieren (Helfferich 2004: 19 ff.). Durch die Interviews werden komplexe Abläufe, soziale Phänomene und Bedeutungskonstruktionen explizit gemacht und somit auch in Erfahrung gebracht, wie *„Personen zu ihren Bewertungen kommen und welche Aspekte für die Befragten damit verbunden und bedeutsam sind“* (Dresing & Pehl 2012: 7).

Bei der Bezeichnung Experteninterview ist zunächst zu klären, wie sich der Begriff „Experte“ definiert. Die Befragten waren in diesem Fall Personen, von

denen angenommen wird, dass durch ihre Erzählungen Informationen hinsichtlich des Erkenntnisinteresses des Projekts erlangt werden können. Aus diesem Grund konnte ihnen ein Expertenstatus zugewiesen werden (Meuser & Nagel 2003: 483 f.). Als Experte/Expertin handeln Personen nur auf einem begrenzten Gebiet, wenn der entsprechende Bezugsrahmen als geltend akzeptiert wird und wesentlich für das Denken und Handeln ist (Meuser & Nagel 2003: 485). Es soll ein Sonderwissen erhoben werden, das den Experten/Expertinnen im Entscheidungsverhalten und in Handlungsstrategien immer zur Verfügung steht, aber von diesen nicht unbedingt explizit gemacht wird. Experteninterviews eignen sich zur Rekonstruktion komplexer Wissensbestände und sollen das Wissen derer zugänglich machen, die Erfahrungen über Wirkungszusammenhänge, Gesetzmäßigkeiten, Routinen und Abläufe aus der Praxis haben (Meuser & Nagel 2003: 481).

„Von Interesse sind ExpertInnen als FunktionsträgerInnen innerhalb eines organisatorischen oder institutionellen Kontextes. Die damit verknüpften Zuständigkeiten, Aufgaben, Tätigkeiten und die aus diesen gewonnenen exklusiven Erfahrungen und Wissensbestände sind die Gegenstände des ExpertInneninterviews. ExpertInneninterviews beziehen sich mithin auf klar definierte Wirklichkeitsausschnitte, darüber hinausgehende Erfahrungen, vor allem solcher privater Art, bleiben ausgespart.“ (Meuser & Nagel 1991: 445)

Ziel dieser Befragungen von Expertinnen/Experten, bei denen es sich im vorliegenden Fall um ausgewählte Akteurinnen/Akteure im Opferhilfefeld handelte, war es, zu erfassen, mit welchen Problemlagen und Konflikten die Praxis alltäglich befasst ist und wie damit umgegangen wird.

Wie für die Durchführung von Experteninterviews und kombinierten Erhebungsverfahren nicht unüblich (Meuser & Nagel 2003: 483; Friebertshäuser 2003: 374), handelte es sich um leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews (Witzel 2000). Problemzentrierung heißt in diesem Zusammenhang, dass bei den zuvor ermittelten Problemen in bestimmten Themenbereichen die Sichtweise und Relevanz für die Befragten ermittelt werden soll, so dass eine subjektive Problemsicht der befragten Personen ermöglicht wird. Ein Leitfaden dient dabei *„der Unterstützung und Ausdifferenzierung von Erzählsequenzen des Befragten“* (Friebertshäuser 2003: 380).

5.2.1 Vorbereitung und Durchführung der Interviews

Ein Leitfaden ist ein *„mehr oder weniger strukturiertes schriftliches Frage-schema“* (Stigler & Felbinger 2005: 129). Darin enthaltene Fragen oder Stichpunkte sollen im Sinne einer Orientierungshilfe und Gedächtnisstütze (Witzel 2000: 3) das Gespräch strukturieren, wobei deren Formulierung und

Reihenfolge letztendlich während des Interviews flexibel ist (Helfferich 2004: 24). Zweck des Leitfadens ist primär die Fokussierung und Einschränkung des Forschungsthemas. Gleichzeitig ermöglicht ein vorher entworfener Leitfaden die spätere Vergleichbarkeit des durch die Interviews gesammelten Datenmaterials (Meuser & Nagel 1991: 449; Friebertshäuser 2003: 375; Stigler & Felbinger 2005: 130; Meuser & Nagel 2003: 486). Besonders bei einem Experteninterview bietet sich eine vorherige Strukturierung an, um zu vermeiden, inkompetent und unvorbereitet zu wirken. Dabei ist zu bedenken, dass „*der Leitfaden nicht als zwingendes Ablaufmodell des Diskurses gehandhabt wird*“ (Meuser & Nagel 1991: 450).

Vor der Erstellung eines Leitfadens wurde zunächst ein Überblick über Meinungsinhalte zu dem gewählten Themenbereich durch Gespräche mit einzelnen Vertretern der praktischen Opferhilfe, insbesondere aus dem ado e. V. und dem Weißen Ring e. V., erlangt. Da zuvor die quantitative Befragung durchgeführt wurde, konnte durch einzelne Rückfragen, die sich ergeben haben, sowie durch Anmerkungen in den Fragebögen bestimmte Themen identifiziert werden, denen in der praktischen Opferhilfe ein besonderes Interesse zuteilwird und die daher in den qualitativen Befragungen wieder aufgegriffen wurden.

Die Auswahl der Expertinnen/Experten wurde an den Organisationsstrukturen, Kompetenzverteilungen und Entscheidungswegen des Handlungsfeldes der Opferhilfe orientiert (Meuser & Nagel 2003: 486). In vorliegender Untersuchung werden Personen mit verschiedenen Professionen befragt:

1. insgesamt 14 Personen, die in irgendeiner Art von Opferhilfeeinrichtung beschäftigt sind, davon waren fünf männlich³³;
2. zwei Opferschutzbeauftragte der Polizei;
3. ein Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter eines Dezernats für Sexualdelikte und Jugendsachen sowie eine vorsitzende Richterin einer Jugendkammer;
4. ein Rechtsanwalt und eine Rechtsanwältin, die regelmäßig die anwaltliche Nebenklagevertretung übernehmen;
5. insgesamt fünf Mitarbeiterinnen von zwei Jugendämtern (für eines der Interviews standen zwei Mitarbeiterinnen, für das andere drei zur Verfügung).

33 Aufgrund der außerordentlichen Heterogenität, die in der Opferhilfelandschaft in Deutschland besteht, wurden die Interviewpartner/innen in möglichst unterschiedlichen Opferhilfeeinrichtungen gesucht, so dass diese hinsichtlich verschiedener Merkmale wie Klientel, Trägerschaft, Bekanntheitsgrad der Träger und regionale Eigenschaften variieren.

Diese Personen können grob in zwei Gruppen von Befragten unterteilt werden. Zum einen handelt es sich dabei um Personen, die direkt in der Einrichtung der Opferhilfe tätig sind, zum anderen um deren Kooperationspartner, die durch ihre Profession mit Opferhilfeeinrichtungen in Kontakt stehen. Dies sollte bezwecken, dass aus zwei verschiedenen Blickwinkeln die Zusammenarbeit betrachtet werden kann und die erhobenen Angaben des Opferhilfesystems nicht nur eindimensional wiedergegeben werden. Angelehnt an diese grobe Unterscheidung wurden zwei Interviewleitfäden entworfen.

Zu Beginn des Interviews wurden einige Details zu der interviewten Person abgefragt, um zu erfahren, welche Stellung sie in der Einrichtung hat und wie oft sie in der Betreuung tätig ist. Diese Informationen sollten dabei helfen, die Aussagen der Interviewten richtig einzuschätzen. Als Eröffnung des Interviews wurde als erzählgenerierende Frage darum gebeten, die Einrichtung kurz mit eigenen Worten vorzustellen, den Stellenwert, den Opferhilfe in der Einrichtung hat, zu erläutern und gegebenenfalls besondere Arbeitsweisen darzustellen. Zum einen sollte dem Interviewten auf diese Weise die Möglichkeit gegeben werden, sich in die Situation einzufinden, zum anderen sollte eine angenehme Gesprächsatmosphäre entwickelt werden (Stigler & Felbinger 2005: 131; Helfferich 2004: 90). Weiter wurde versucht, typische Abläufe beim Zugang bzw. der Kontaktaufnahme von Betroffenen zu der Einrichtung, auch mit Blick auf mögliche Geschlechterunterschiede, zu erfassen. Bei dem Interview sollte das Offenheitsprinzip realisiert werden, um so die subjektive Problemsicht abbilden zu können. Daher erfolgten nach Anregung des Gesprächsflusses nur allgemeine Sondierungen, die zum Aufgreifen des roten Fadens dienen sollten; gegebenenfalls wurden bestimmte Aspekte, die detaillierter erhoben werden sollen, nochmals in den Fokus gerückt. Zum Teil wurde mit Hilfe von Ad-hoc-Fragen (Witzel 2000: 4) darauf geachtet, dass Angaben zur Art der Kontaktaufnahme, zur Zufriedenheit mit einzelnen Kooperationspartnern, zum Umgang mit der Anzeigerstattung und mit dem OEG und zu möglichen speziellen Angeboten gemacht wurden. Zudem sollten die Grenzen der eigenen Opferhilfeeinrichtung angesprochen werden sowie besondere Beachtung auf das Thema männliche Opfer gelegt werden, wenn es für die Einrichtung relevant war. Die Bitte um Stellungnahmen, also Meinungsäußerungen zu den Möglichkeiten der Opferhilfeeinrichtung und zur Opferhilfe allgemein, wurden an das Ende des Interviews gesetzt, um einen Einfluss auf das weitere Antwortverhalten zu verhindern (Stigler & Felbinger 2005: 132).

Auch die Interviews mit den Kooperationspartnern der Opferhilfeeinrichtungen sollten zunächst die Funktion, Profession, Position und die Schnittstelle zur Opferhilfe der Interviewpartner erfassen. Gemeinsam mit einer kurzen

Beschreibung der Arbeit mit Bezug zu Betroffenen von Kriminalität sollte der Stellenwert der Einrichtung für die Opferhilfe erklärt werden. Weiter war der Kontakt mit Opfern in der alltäglichen Arbeit, aber auch der Kontakt zu den Einrichtungen der Opferhilfe von Interesse. Die Erwartungen an die Opferhilfeeinrichtung und die Zufriedenheit in deren verschiedenen Arbeitsfeldern und der Umgang mit dem OEG wurden ebenso ausführlich erörtert.

Bei der Durchführung der Interviews wurde darauf geachtet, trotz des Leitfadens unerwartete Themendimensionierungen der Expertinnen/Experten nicht zu verhindern, sondern auch in nachfolgende Interviews zu übernehmen.

Die Interviews der Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Opferhilfe dauerten etwa zwischen einer und gut zwei Stunden. Die Interviews mit den Kooperationspartnern waren im Schnitt kürzer und dauerten zwischen einer guten halben Stunde bis knapp eineinhalb Stunden. Fast alle Interviews fanden vor Ort in den Räumen der jeweiligen Institutionen statt, außer zwei, bei denen auf eine andere Örtlichkeit zurückgegriffen werden musste. Personenbezogene Informationen wurden sorgfältig anonymisiert, um den Erfordernissen des Datenschutzes zu entsprechen.

5.2.2 *Verarbeitung der Interviews*

Zur Erleichterung der Auswertung wurden die Interviews auf Tonträger aufgenommen und transkribiert. Für leitfadengestützte Interviews stehen computergestützte Analyseverfahren zur Verfügung (Kuckartz 2010). Insgesamt erfolgte eine Auswertung von 22 Interviews mit über 250.000 Wörtern. Für die Transkription der Interviews wurden der Einheitlichkeit wegen bereits etablierte Regeln übernommen; dabei wurde nach dem einfachen Transkriptionssystem von Dresing und Pehl (Dresing & Pehl 2012: 25 ff.) gearbeitet. Zudem wurden durch die Interviewer Postskripts zu jedem Interview angefertigt, in denen eine kurze Beschreibung des Interviewpartners, der Örtlichkeit, möglicher Fragen oder Erwartungen, die vor oder nach dem Interview geäußert wurden, sowie gegebenenfalls Besonderheiten in der Interviewsituation erfasst. Dies kann möglicherweise dazu beitragen, die erhobenen Aussagen besser verstehen oder interpretieren zu können (Friebertshäuser 2003: 381). Die transkribierten Texte wurden anschließend mithilfe der Software MAXQDA ausgewertet.

Über die Auswertung von Experteninterviews gibt es überschaubare Literatur, wobei gewisse Besonderheiten zu beachten sind. Bei diesem Vorgehen steht das Expertenwissen und somit der Gegenstand der Interviews im Zentrum des Interesses. Nicht die Gesamtperson ist der interessierende Untersuchungsgegenstand, sondern ihre Einstellungen und Orientierung in dem entsprechenden

fachlichen Handlungsfeld, nämlich als Repräsentant/Repräsentantin der Opferhilfeeinrichtung oder der kooperierenden Institutionen (Meuser & Nagel 1991: 443). Daraus folgend werden die Aussagen der Expertinnen/Experten entsprechend von Anfang an „im Kontext ihrer institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen“ ausgewertet (Meuser & Nagel 2003: 488). Zu untersuchen sind bei Experteninterviews nicht die einzelnen Interviews als Erhebungssequenz, sondern thematisch zusammengehörige Aussagen aus den verschiedenen Interviews:

„Das Ziel ist (...), im Vergleich mit den anderen ExpertInnentexten das Über-individuell- Gemeinsame herauszuarbeiten, Aussagen über Repräsentatives, über gemeinsam geteilte Wissensbestände, Relevanzstrukturen, Wirklichkeitskonstruktionen, Interpretationen und Deutungsmuster zu treffen. Es sind die Texte des Aggregats ‚ExpertInnen‘, die wir als Ganzes zum Objekt der Interpretation machen; auf der Suche nach der Typik des Objekts behandeln wir die einzelne Expertin von vornherein als Repräsentantin ihrer ‚Zunft!‘“ (Meuser & Nagel 1991: 459)

Die Vergleichbarkeit ist aufgrund des gemeinsamen Wissens, welches aus dem Expertenstatus herrührt, gegeben (Meuser & Nagel 1991: 454). Durch die Auswertungen werden thematisch gleiche Textpassagen zusammen betrachtet, um Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede festzustellen und gegebenenfalls Abweichungen oder Widersprüche zu erkennen und zu analysieren.

Sicher ist, dass während des ganzen Forschungsprozess eine Orientierung an heuristischen Annahmen und Objekttheorien stattfand, die die Forschungsfrage und die Auswahl der Interviewpartner beeinflusste. Die Annahme eines gänzlich unvoreingenommenen und objektiven Vorgehens wäre falsch (Meuser & Nagel 1991: 464).

Meuser und Nagel (1991: 447) unterscheiden bei den Experteninterviews die Erhebung von Datenmaterial zu Betriebswissen und zu Kontextwissen. Unter Betriebswissen sind „*institutionsinterne Anwendungsprozesse und Entscheidungsabläufe*“ zu verstehen, während Kontextwissen Aufschluss über „*Eigenschaften und Strukturen der Handlungssituation der Zielgruppe*“ gibt. In vorliegender Untersuchung wurden Daten zu beidem erhoben: Mit den Fragen zu Organisation und Finanzierung, Personal, Angeboten und Kooperationen mit anderen Institutionen wurde Betriebswissen abgefragt, andere Fragen nach den Eckdaten zu Betreuung sollten dabei eher die Ergebnisse des quantitative erhobenen Datenmaterials unterfüttern (Meuser & Nagel 1991: 447 f.).

Bei der Auswertung wurden folglich sämtliche ermittelten Informationen zu den unterschiedlichen, im Leitfaden festgehaltenen, aber auch zusätzlich genannten Themen gesammelt und gemeinsam betrachtet. Dies geschah, indem

das Material mithilfe von Kodierungen thematisch geordnet wurde (vgl. hierzu Mayring 2002).

„Wenn hier von Codieren die Rede ist, so wird darunter zunächst ganz allgemein die Zuordnung von Kategorien zu relevanten Textpassagen bzw. die Klassifikation von Textmerkmalen verstanden.“ (Kuckartz 2010: 57)

Die Kodierungen basierten folglich auf einer Interpretation des Materials. Dieses wurde mehrmals durchgearbeitet, und daran orientiert wurden für die Interviews mit den Praktikerinnen/Praktikern der Opferhilfe 16 Codes entwickelt, die teilweise jeweils noch in Unterkategorien eingeteilt wurden. Dabei handelt es sich um Themenblöcke zu der Art und Arbeitsweise, den Aufgaben und Angeboten sowie den Erwartungen, Wünschen, Zielen und Problemen der einzelnen Einrichtungen und der Opferhilfe allgemein aus Sicht der Interviewten. Bei den Interviews mit den Kooperationspartnerinnen/-partnern aus dem Opferhilfefeld wurden zehn Codes konstruiert, die die Auswertung des Datenmaterials bewältigten und sich an den anderen thematisch orientierten. Der Grund für das Kodieren ist die Reduktion des Interviewmaterials, wodurch ermöglicht wird, einzelne Textpassagen in Verbindung zu bringen und gemeinsam im Kontext betrachtet ein übergeordnetes Verständnis der fraglichen Themen zu erhalten.

6. Ergebnisse

6.1 Empirische Erkenntnisse zu Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland

Da eine Erhebung in Breite und Umfang der hier vorliegenden noch nicht durchgeführt wurde, soll zunächst ein Überblick über die heterogene Opferhilfelandschaft gegeben werden. Opferhilfeeinrichtungen sind in Deutschland institutionell unterschiedlich angebunden und von verschiedenen Trägern finanziert, was auch in ungleichen Vorgehens- und Arbeitsweisen deutlich wird.

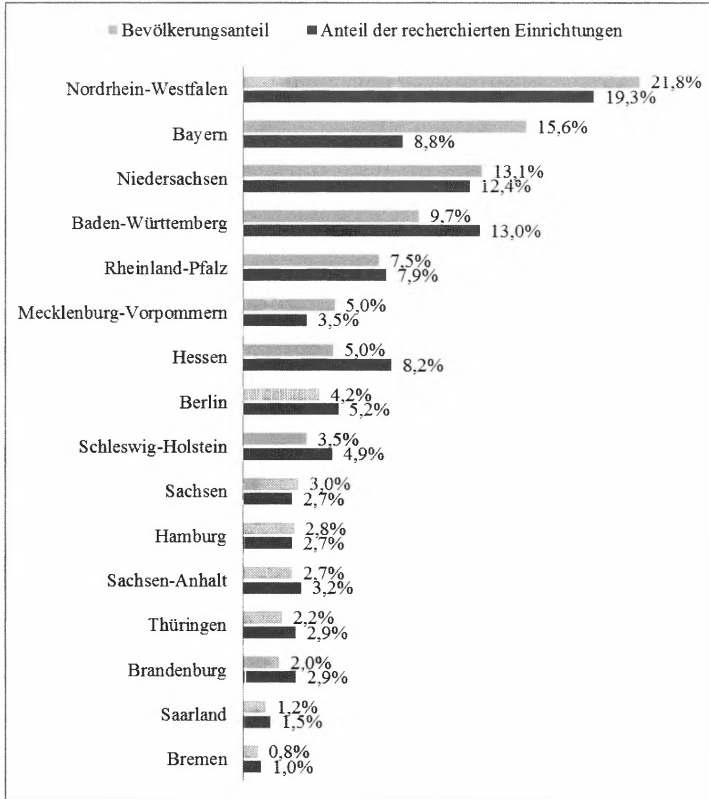
6.1.1 *Untersuchte Einrichtungen*

Die recherchierte Grundgesamtheit in dieser Erhebung beinhaltete 1.412 Einrichtungen, die nach ermittelbaren Erkenntnissen unter unsere Definition fielen. Nach Kontaktherstellung berichteten einige Einrichtungen, keine originären Opferberatungen zu sein, bei anderen stellte sich heraus, dass die Stellen nicht mehr existent waren. Daraus ergab sich eine tatsächliche, bereinigte Grundgesamtheit von 1.360.³⁴

Abb. 1 zeigt die quantitative Verteilung der Einrichtungen zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten auf die Bundesländer. Zur besseren Einordnung wird daneben der prozentuale Anteil der Einwohner des Bundeslandes an der Gesamtbevölkerung dargestellt. Dabei ergibt sich das Bild einer recht gleichmäßigen Verteilung. Nur in einigen Ländern zeigt sich ein nennenswerter Unterschied zwischen den beiden Merkmalen. Während Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern einen relativ geringen Anteil der Opferhilfeeinrichtungen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil haben, stechen Baden-Württemberg und Hessen mit einer verhältnismäßig höheren Zahl an Beratungsstellen für Betroffene heraus. Hierbei ist zu bedenken, dass Faktoren wie die Einrichtungsgröße aus diesen Daten nicht hervorgehen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass man von der Anzahl an Stellen nicht zwangsläufig auf die Qualität der Betreuungssituation schließen kann, da auch strukturelle Gründe ebenfalls mit der Bevölkerungsdichte zusammenhängen können. Zudem lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass einzelne Einrichtungen durch die Recherche nicht ermittelt werden konnten. Von einer systematischen Verzerrung ist aber in diesen Fällen nicht auszugehen.

³⁴ In dieser Angabe sind die Außenstellen des Weißen Rings nicht enthalten, da durch die spezielle zentralisierte Organisationsform eine Befragung der einzelnen Außenstellen sich nicht angeboten hat.

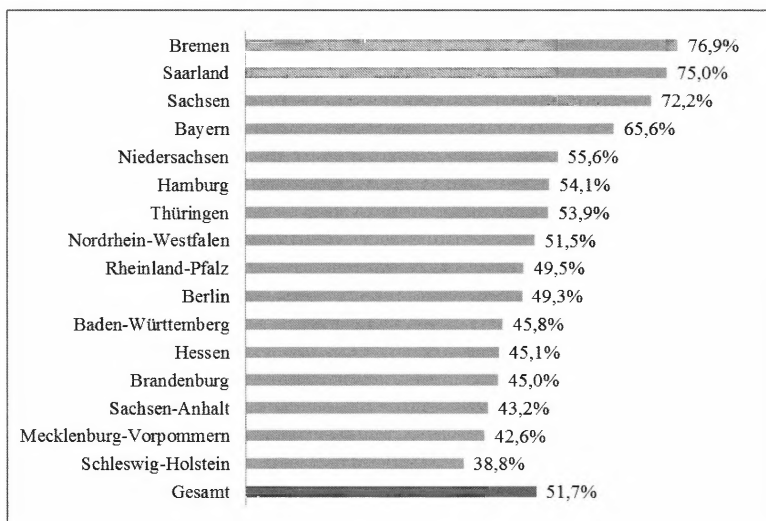
Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Opferhilfeeinrichtungen auf die Länder, im Vergleich zum Anteil der Gesamtbevölkerung



Nach einer, wie bereits beschrieben, mehrfach ausgedehnten und somit durchaus langen Erhebungsphase von fünf Monaten ergab sich ein für Umfang und Adressatenkreis dieser Studie zufriedenstellender Rücklauf von $n = 702$. Dies entspricht einem Anteil von 51,7 Prozent der bereinigten Grundgesamtheit. In den einzelnen Ländern handelte es sich um geschätzte Rücklaufquoten zwischen beachtlichen 76,9 Prozent für das kleinste Bundesland Bremen und 38,8 Prozent in Schleswig-Holstein (vgl. Abb. 2). Ein möglicher Grund für die fehlende Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung könnte in der fehlenden Zugehörigkeit zu der Grundgesamtheit liegen. Schließlich ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass sämtliche Einrichtungen, die keine originäre Opfer-

hilfeeinrichtung sind und dennoch kontaktiert wurden, dies zurückgemeldet haben; dies ist vermutlich eher die Ausnahme. Soweit eine Rückmeldung erfolgte, wurde als Begründung für die Nichtbeteiligung gelegentlich angegeben, dass eine sehr hohe Arbeitsauslastung für das Personal bestehe und die Teilnahme an der Befragung keine Priorität habe. Speziell bei Frauenberatungsstellen gingen in den letzten Jahren mehrfach Anfragen bezüglich Befragungen und Datenerhebungen zu Studien ein. Somit wurde bei diesen Einrichtungen das Ausfüllen eines weiteren Fragebogens mutmaßlich nicht als Schwerpunkt angesehen.

Abb. 2: Rücklaufquoten nach Bundesländern



In Tab. 1 wird die regionale Verteilung von Opferhilfeeinrichtungen nach der Gemeindegröße verdeutlicht. Die meisten Einrichtungen liegen in Mittelstädten (40 Prozent; $n = 272$), ähnlich viele befinden sich in Großstädten (35,7 Prozent; $n = 243$). Etwa 11 Prozent aller Einrichtungen in Deutschland liegen in den vier Millionenstädten Berlin, Hamburg, München und Köln, während sich nur etwas mehr (circa 12 Prozent) in den über tausend Kleinstädten befinden. Folglich ist zu erkennen, dass der Großteil aller Hilfsstellen zur Unterstützung von Opfern in Städten mit mindestens 20.000 Einwohnern zu finden ist (86,9 Prozent). Bundesweit befinden sich nur sechs Einrichtungen in einer ländlichen Gegend. Dabei stellt sich die Frage, ob in diesen Regi-

onen ein Mangel oder tatsächlich kein größerer Bedarf besteht. Aus diesem Grund wird die Polizeiliche Kriminalstatistik zum Vergleich herangezogen, nach welcher immerhin 25,9 Prozent aller Sexual- und Gewaltdelikte 2012 in Gemeinden unter 20.000 Einwohner registriert worden sind (BKA 2013: Tabelle 1). Eine bessere Versorgung mit Einrichtungen der Opferhilfe scheint dort jedoch aus strukturellen Gründen kaum flächendeckend geleistet werden zu können.³⁵

Tab. 1: Vergleich zwischen der Verteilung der Einrichtungen hinsichtlich der Stadtgröße mit den 2012 in der PKS registrierten Sexual- und Gewaltdelikten

		Einrichtungen der Opferhilfe (n = 680)	registrierte Sexual- und Gewaltdelikte im Jahr 2012 (n = 836.753)
Land und Kleinstadt	Absolut	89	216.997
	Prozent	13,1%	25,9%
Mittelstadt	Absolut	272	233.540
	Prozent	40%	27,9%
Groß- und Millionenstadt	Absolut	319	383.541
	Prozent	46,9%	45,8%

Im Zusammenhang damit muss auch berücksichtigt werden, dass der Großteil der Hilfeeinrichtungen ein größeres Einzugsgebiet bedient als nur die unmittelbare Umgebung. 56,4 Prozent (n = 376) arbeiten in einem Radius von ca. 50 km, 18 Prozent von 100 km und etwa 20 Prozent gaben sogar an, ein Gebiet von über 100 km zu versorgen.

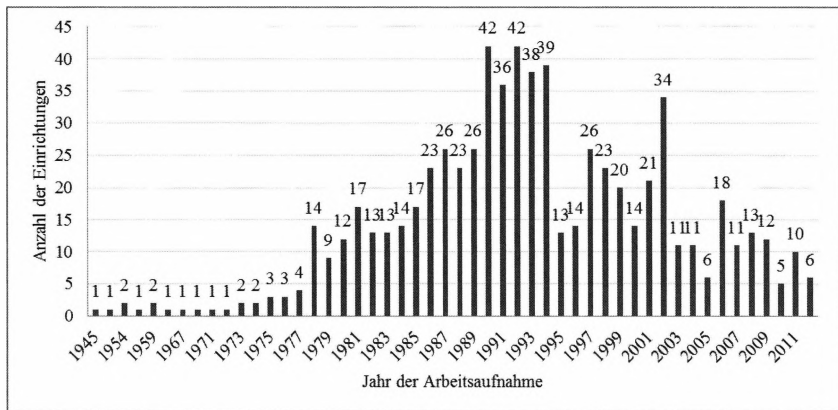
6.1.2 Organisation und Trägerschaft

Wie bereits erwähnt und in Kapitel 3 detaillierter beschrieben, sind die Entstehungsgeschichten der Einrichtungen verschiedener Art, so dass sie sich auch in ihrer Zugehörigkeit zu übergeordneten Trägern, ihrer Organisationsform sowie der zugrunde liegenden Finanzierung stark unterscheiden.

³⁵ Zu Aussagekraft und Vorbehalten hinsichtlich der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik vgl. BKA 2013: 6.

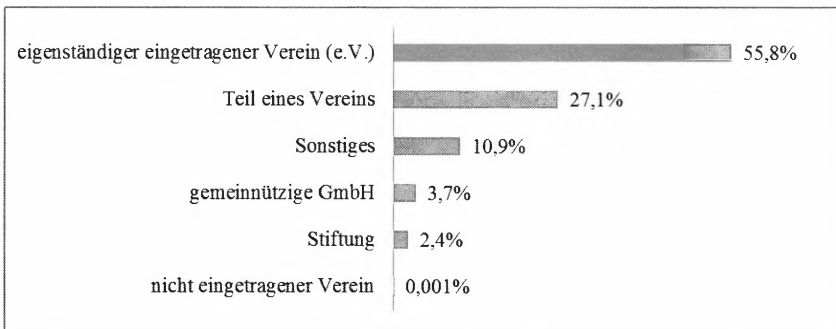
Aus der Emanzipationsbewegung der 1970er-Jahre entwickelten sich die Frauenhäuser und -unterkünfte sowie dazugehörige Beratungsstellen, deren Aufgabe zu Beginn hauptsächlich in der allgemeinen Unterstützung von Frauen lag und weniger in der spezifischen Hilfe für weibliche Kriminalitätsoffer (hierzu Straub 1987: 214). Auch die freien Träger der Jugendhilfe, die sich naturgemäß um die Anliegen junger Betroffener kümmern, sowie die großen Wohlfahrtsverbände entwickelten aus ihren zu Beginn allgemeineren Anlaufstellen Einrichtungen, die sich ausschließlich oder zum Teil spezifisch der Betreuung von Opfern von Straftaten widmen. Erste professionelle, unabhängige Opferhilfen, die konkret die Betreuung und Beratung von Betroffenen auch um Strafverfahren zum Ziel hatten, entstanden Mitte der 1980er-Jahre (Frese 2009). Die beschriebenen Entwicklungen werden in Abb. 3 deutlich. Offensichtlich entstanden die meisten Einrichtungen Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre. Vereinzelt entwickelten sich schon früher, wobei im Hinblick auf die sehr frühen Jahresangaben einschränkend erwähnt werden muss, dass die Frage womöglich teilweise missverstanden und nicht konkret auf die Einrichtung der Opferhilfe, sondern beispielsweise auf den Dachverband oder eine Einrichtung ohne direkte Zuständigkeit für Betroffene von Straftaten bezogen wurde. Mitte der 1990er-Jahre nehmen die Neugründungen solcher Hilfseinrichtungen wieder ab; der plötzliche Anstieg in 2002 ist vermutlich durch die Eröffnung der Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zu erklären.

Abb. 3: Jahr der Arbeitsaufnahme der untersuchten Einrichtungen (n = 702)



Aus diesen verschiedenen Anfängen entwickelten sich Unterstützungsangebote in unterschiedlichen Organisationsformen, abhängig von der jeweiligen Ausgangslage. Die Mehrheit der untersuchten Einrichtungen gab an, zum Untersuchungszeitraum als eigenständiger eingetragener Verein zu agieren (55,8 Prozent, $n = 377$). Im Gegenzug dazu waren 27,1 Prozent lediglich als Teil eines solchen Vereins organisiert. Weitere genannte Organisationsformen waren unter anderem die gemeinnützige GmbH, Teil einer Behörde oder Stiftung (siehe Abb. 4).

Abb. 4: Organisationsformen der Opferhilfeeinrichtungen ($n = 676$)



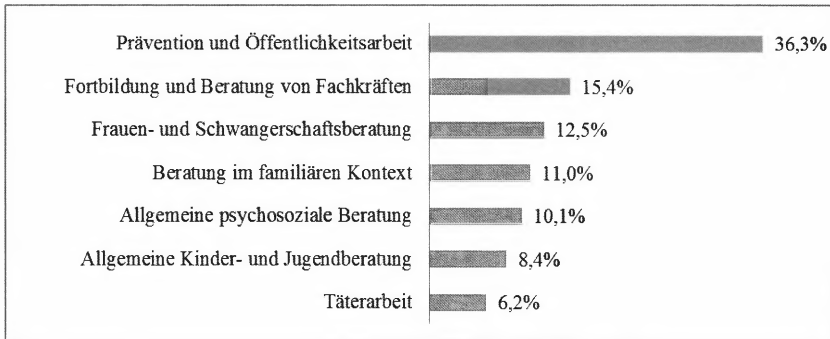
Unabhängig von ihrer Organisationsform ist der Großteil der Einrichtungen (81,4 Prozent; $n = 556$) einer übergeordneten Organisation zugehörig. Hier wurden besonders häufig die großen Wohlfahrtsverbände genannt.³⁶ Als ein solcher Dachverband agieren ebenso der Deutsche Kinderschutzbund oder Verbände, die sich konkret dem Opferschutz widmen, wie der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bbf – Frauen gegen Gewalt e. V.) oder der Arbeitskreis der Opferhilfen (ado e. V.).

Die Abweichungen in der Entstehungsgeschichte, Ausrichtung und Organisation lassen sich zumindest teilweise auch aus den Angaben zu weiteren Tätigkeitsschwerpunkten der untersuchten Einrichtungen erkennen (siehe Abb. 5), die immerhin 76 Prozent aller Untersuchungseinheiten neben der Opferbetreuung bewältigen. Hierzu wurde überwiegend Öffentlichkeitsarbeit genannt, aber auch das Angebot von Fort- und Weiterbildungen sowie von Schwanger-

36 Der Paritätische: 24,5 Prozent, $n = 136$; Arbeiterwohlfahrt: 6,8 Prozent, $n = 38$; Diakonie: 6,5 Prozent, $n = 36$; Caritas 6,3 Prozent, $n = 35$; Sozialdienst katholischer Frauen: 4,9 Prozent, $n = 27$.

schafts- und Familienberatung wurden als alternative Arbeitsbereiche angegeben. Interessant, weil nicht unumstritten ist, dass etwa 6 Prozent der Einrichtungen mitteilten, dass sie zusätzlich zu der Opferberatung in der Einrichtung auch Täterberatung anbieten.

Abb. 5: Angaben zu weiteren Aufgaben neben der Beratung von Opfern (n = 543)



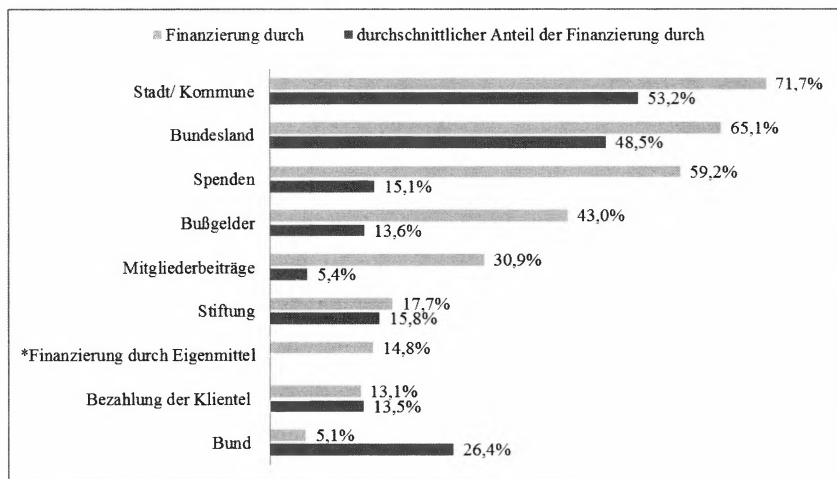
Auch wenn die Beratungsstellen und Notunterkünfte zum Teil aus allgemeineren Angeboten hervorgegangen sind, haben dennoch zwei Drittel von ihnen (67,5 Prozent; n = 469) die Opferhilfe in ihrer Satzung explizit verankert. Somit wird der Stellenwert der Opferbetreuung besonders verdeutlicht.

6.1.3 Finanzierung

Auf die Frage nach der Finanzierung wurde von über zwei Dritteln der Einrichtungen angegeben, dass zumindest eine Teilfinanzierung durch die Stadt oder Kommune erfolgt. Jeweils deutlich über die Hälfte der Einrichtungen finanziert sich zudem zumindest teilweise durch Mittel des Landes oder Spenden. 43 Prozent der Einrichtungen gaben an Bußgelder zugesprochen zu bekommen, 30,9 Prozent finanzieren sich unter anderem durch Mitgliedsbeiträge und 17,7 Prozent durch Stiftungsgelder. Nur ein geringer Anteil der Einrichtungen der Opferhilfe, nämlich gut 15 Prozent, finanzieren sich zumindest teilweise durch eigene Mittel und circa 13 Prozent durch Bezahlung seitens der Klientel. Unerheblich war der Anteil der Einrichtungen (n = 32) die eine (Teil-)Finanzierung durch den Bund erhalten (vgl. Abb. 6).

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind des Weiteren die Anteile der verschiedenen Finanzierungswege, welche sich sehr unterschiedlich gestalten. In den Fällen, in denen die Einrichtungen angegeben hatten, eine Finanzierung erfolge durch Bundesland oder Stadt beziehungsweise Kommune, machte dies einen beträchtlichen Anteil der Finanzierung von durchschnittlich circa 50 Prozent aus. Die Teilfinanzierung durch den Bund beträgt immerhin durchschnittlich 26 Prozent. Dabei handelt es sich, wie bereits erwähnt, jedoch nur um sehr wenige Einrichtungen, auch gibt es einige Ausreißer mit sehr hohen Anteilen: Fünf Einrichtungen werden zu mindestens 80 Prozent durch Bundesmittel finanziert. Die Anteile, die mit Hilfe von Stiftungen, Spenden oder Bußgeldern getragen werden, liegen alle bei etwa 15 Prozent und sind damit deutlich geringer. Auch Zahlungen der Klientel tragen durchschnittlich nur 13,5 Prozent der Finanzierung, falls sie überhaupt eine Rolle spielen. Lediglich fünf Einrichtungen finanzieren sich zu 60 Prozent und mehr durch die Bezahlung ihrer Klientinnen/Klienten. Wenn auch nur zu einem eher bescheidenen Anteil (5,4 Prozent), so sind Mitgliedsbeiträge für fast ein Drittel der Einrichtungen ein weiterer Weg der Finanzierung (siehe Abb. 6).

Abb. 6: Finanzierung der Einrichtung



- * Die Finanzierung durch Eigenmittel wurde nicht als Antwortkategorie vorgegeben, sondern ausschließlich in der Kategorie „Sonstiges“ genannt. Daher konnte der durchschnittliche Anteil, der durch Eigenmittel abgedeckt wird, nicht ermittelt werden.

Wichtig für die Arbeit der Opferhelfer ist jedoch nicht nur die Art und Weise ihrer finanziellen Absicherung, sondern auch deren Stabilität und Dauerhaftigkeit. Danach gefragt, gaben 87 Prozent der Einrichtungen an, dass ihre Finanzierung für das Jahr der Befragung (2013) gesichert sei, für die restlichen Befragten (13 Prozent) trifft dies nicht zu. In 4,5 Prozent der Fälle stehen insgesamt weniger Mittel für das Bezugsjahr zur Verfügung als 2012. Immerhin 10 Prozent gaben jedoch an, 2013 auf mehr Mittel zugreifen zu können. Gründe für die noch nicht endgültig gesicherte Finanzierung sind, dass die Höhe von Spenden, Bußgeldern und des Eigenanteils nicht planbar oder die öffentliche Finanzierung generell unsicher ist.

6.1.4 Personal der Einrichtungen

Im Folgenden werden alle Daten präsentiert, die im Zusammenhang mit dem Personal der Opferhilfeeinrichtungen erhoben wurden; wie zum Beispiel Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

6.1.4.1 Stellenplan

Da die Anzahl der in einer Einrichtung arbeitenden Personen alleine keine Aussage über die tatsächliche Arbeitsleistung ermöglicht, wurden in der vorliegenden Untersuchung Mitarbeiter/innen und Stellen getrennt erfragt.

Insgesamt äußerten sich 613 Beratungsstellen über die Anzahl der Vollzeitstellen (inklusive Verwaltung). Die große Mehrheit gab an, dass sie über keine Vollzeitstelle verfügen (51,9 Prozent). Immerhin noch 22,8 Prozent der Befragten unterhalten eine, 11,4 Prozent sogar zwei volle Stellen.

Von denen, die in der Einrichtung keine Person mit einer vollen Stelle beschäftigen, haben insgesamt knapp zwei Drittel ($n = 205$) immerhin mindestens eine Stelle mit mehr als 50 Prozent der regulären Arbeitszeit; etwa die Hälfte verfügen über mehr als nur eine solcher Stellen.

Von den 112 Einrichtungen, die weder Personen mit einer vollen oder zumindest mehr als einer halben Stelle beschäftigen können, arbeiten bei zwei Drittel mindestens ein/e Mitarbeiter/in mit einer halben Stelle. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass in 37 Einrichtungen ausschließlich Personen mit weniger als einer halben Stelle tätig sind.

Die Zahlen zeigen, dass die Opferhilfeeinrichtungen hauptsächlich mit Teilzeitstellen arbeiten. Durchschnittlich ergeben sich für die jeweiligen Arbeitsstundenanteile die in Tab. 2 ersichtlichen Werte. Dass volle Stellen bei dieser Arbeit nicht unbedingt die Regel sind, zeigt sich auch im qualitativen Teil,

allerdings wird als Grund hierfür, neben der Finanzierung zudem noch die hohe Belastung dieser Arbeit für die Mitarbeiter/innen deutlich (vgl. Kapitel 6.2.1).

Tab. 2: Stellenverteilung in den Opferhilfeeinrichtungen

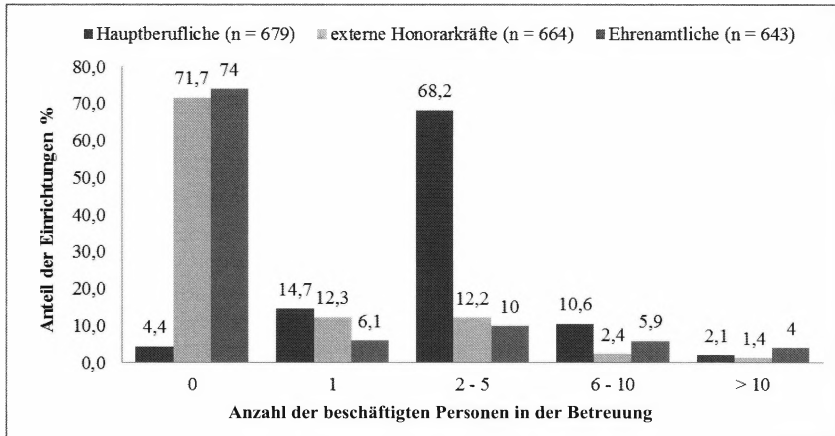
Stellenanteil	N	Durchschnittliche Stellenanzahl
100 %	613	1,2
>50 % < 100 %	625	2,0
50 %	594	1,2
< 50 %	590	1,1

In den meisten Einrichtungen arbeiten zwei bis fünf hauptberufliche Mitarbeiter/innen im Bereich der Betreuung und Beratung (68,2 Prozent); am häufigsten in Zweierteams (23,4 Prozent; n = 159). Die wenigsten Stellen beschäftigen mehr als zehn Hauptberufliche (2,1 Prozent), jedoch verzichten 4,4 Prozent (n = 30) gänzlich auf deren Einsatz in diesem Aufgabengebiet.

Als Alternative zu Festangestellten nutzen rund 28 Prozent der befragten Einrichtungen die Möglichkeit externer Honorarkräfte im Bereich der Betreuung. Meistens handelt es sich dabei um eine Person (12,3 Prozent; n = 82).

Ehrenamtliche übernehmen die Betreuertätigkeit, zumindest teilweise, in etwa einem Viertel der Einrichtungen (siehe Abb. 7).

Wenn die Beratungseinrichtungen angaben, Mitarbeiter/innen für Verwaltungsaufgaben zu beschäftigen, sind dies größtenteils hauptberuflich Angestellte (70,1 Prozent, n = 300), während sich die restlichen Befragten in diesem Bereich zu ungefähr gleichen Teilen auf externe (13,1 Prozent, n = 56) oder ehrenamtliche (16,8 Prozent, n = 72) Personen verlassen. Dem stehen jedoch auch 321 Hilfestellen gegenüber, die angaben, keinen Hauptberuflichen in diesem Bereich zu beschäftigen. Aus diesen Daten lässt sich jedoch keine Aussage darüber ableiten, ob in diesen Fällen die Verwaltungsarbeit von Externen oder Ehrenamtlichen übernommen wird, oder die Berater/innen der Einrichtungen diese zusätzlich übernehmen.

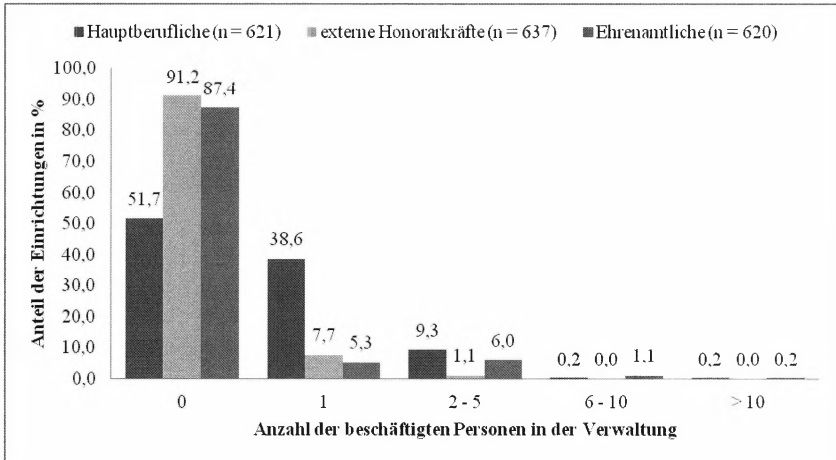
Abb. 7: Personalschlüssel in der Betreuung

Wurden hauptberufliche Mitarbeiter/innen genannt, sind sie meist als Einzelperson für diese Aufgaben vorgesehen (38,6 Prozent, n = 240), die sie deutlich seltener mit einem Kollegen teilen (6,8 Prozent, n = 42).

Externe Mitarbeiter/innen spielen in der Verwaltung eine eher geringe Rolle und werden insgesamt nur von knapp 9 Prozent (n = 56) der Befragten genutzt, wobei diese dann fast ausschließlich nur eine einzelne Person (n = 49) beschäftigen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Ehrenamtlichen, die immerhin von knapp 15 Prozent (n = 78) der antwortenden Einrichtungen beschäftigt werden, aber ebenso in den meisten Fällen (n = 33) als einzige ehrenamtliche Verwaltungskraft tätig sind (siehe Abb. 8).

Neben den offensichtlichen Arbeitsfeldern der Betreuung und Verwaltung ergeben sich weitere, die zum Teil durch bereits bestehendes Personal (Mehrfachbelastung der Berater/innen) oder durch zusätzliche Personen abgedeckt werden. Auch in diesem Fall ist es nicht möglich dazu genauere Angaben anhand der vorliegenden Daten zu machen. Es fällt jedoch auf, dass in dieser Kategorie (Anzahl Mitarbeiter/innen in sonstigen Tätigkeiten), die Spannweite zwischen den Grundgesamtheiten der einzelnen Kategorien am höchsten ist.

Abb. 8: Personalschlüssel in der Verwaltung

Jene Einrichtungen, die Angaben zu diesem Item in Bezug auf Hauptberufliche machten, beschäftigen diese in 32,1 Prozent ($n = 97$) der Fälle. Auch hier werden meist nur ein ($n = 52$) oder zwei ($n = 21$) Personen aufgelistet. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, erzieherische Tätigkeiten sowie Geschäftsführung und „Sozialarbeit“.

Insgesamt äußerten sich 351 Opferhilfeeinrichtungen zu externem Personal in Aufgabenbereichen wie Präventionsarbeit, Fortbildung, Supervision, Hausmeister- oder Reinigungsdiensten. In 20,2 Prozent der Fälle ($n = 71$) kamen diese zum Einsatz.

Zu den Ehrenamtlichen äußerten sich die meisten Einrichtungen ($n = 375$) und 132 von ihnen (35,2 Prozent) bestätigten deren Einsatz. Am häufigsten sind drei ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen beschäftigt. Diese übernehmen dort vor allem Aufgaben im Bereich der Vorstandsarbeit. Aber auch für Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Notrufannahme oder Rechtsberatung kommen sie zum Einsatz.

Den größten Anteil der sonstigen Arbeitsfelder decken die Ehrenamtlichen mit 44 Prozent ($n = 132$) ab, gefolgt von Hauptberuflichen (32,3 Prozent, $n = 97$) und schließlich den externen Honorarkräften (23,7 Prozent, $n = 71$).

6.1.4.2 Beratungspersonal geschlechtsdifferenziert

In der Mehrheit der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland sind in der Beratung und Betreuung ausschließlich Frauen tätig. Nur in etwa jeder fünften ($n = 134$) arbeiten auch Männer. Insgesamt gibt es 15 Einrichtungen, die angaben, dass bei ihnen nur männliche Betreuer beschäftigt sind, neun davon sind ausnahmslos für männliche Betroffene von Sexual- und Gewaltdelikten zuständig.

Zieht man die Zahlen des BKA zur Opferbelastung in der Bundesrepublik heran, so ergibt sich, dass Männer, besonders junge Erwachsene, in hohem Maße der Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind Opfer einer Straftat zu werden (siehe Tab. 3). Über alle Altersklassen und Deliktarten hinweg sind 60 Prozent der Betroffenen männlichen Geschlechts, obwohl sie nur 48,9 Prozent der Gesamtbevölkerung stellen. Die vorliegenden Daten wurden nicht nach spezifischen Delikten sortiert und erfassen ein großes Spektrum mit sehr unterschiedlichen Formen der Opferwerdung, die nicht immer mit einem institutionellen Hilfebedarf einhergehen. Stattdessen können Bedürfnisse wie nach der Möglichkeit der Aussprache mit einer Vertrauensperson, nach dem Gefühl, ernst genommen zu werden und geglaubt zu bekommen, ein wiedererlangtes Sicherheitsgefühl, der Ersatz der entstandenen materiellen Schäden oder die Fähigkeit, die Situation weitgehend eigenständig verarbeiten zu können (Meier 2010) auch über soziale Hilfeleistungen durch Familie und Freunde abgedeckt werden. Trotzdem ist deutlich erkennbar, dass Männer die größte Opfergruppe in Deutschland bilden.

Von den 702 erfassten Opferhilfeeinrichtungen gaben 392 an, auch oder ausschließlich männliche Betroffene zu betreuen, was einen Anteil von 55,8 Prozent ausmacht (vgl. Kapitel 6.1.7).

134 Einrichtungen gaben an, männliche Festangestellte in der Betreuung zu beschäftigen. Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet handelt es sich dabei um 11,1 Prozent des hauptberuflich beschäftigten Betreuungspersonals der erfassten Einrichtungen. Dies bedeutet, dass in den Beratungsstellen, die Männer beschäftigen, durchschnittlich 1,9 Berater männlichen Geschlechts hauptamtlich arbeiten. Männliche Ehrenamtliche werden in 41 Beratungsstellen beschäftigt. Das sind 3,5 Prozent aller Einrichtungen, und es handelt sich dabei um 9,8 Prozent aller ehrenamtlichen Berater/innen. Durchschnittlich arbeiten dort 2,85 Berater, wobei die Spannweite von einer bis 18 Personen reicht. Externe Berater kommen in 47 Opferhilfeeinrichtungen zum Einsatz, wo durchschnittlich 1,8 Männer beschäftigt werden (Spannweite eins bis 14). Das entspricht 4 Prozent aller befragten Einrichtungen und 13,7 Prozent aller erfassten Honorarkräfte in der Betreuung von Betroffenen.

Tab. 3: Opferbelastung in der BRD (Stichtag 31.12.2012)

		Absolute Anzahl der Bevölkerung	Absolute Anzahl von Opfer von Straftaten	Prozentualer Anteil der Opfer- belastung
insgesamt	Insg.	80.523.746	893.134	1,11 %
	M	39.381.131	526.470	1,34 %
	W	41.142.615	366.664	0,90 %
Davon Kinder (bis unter 14 Jahre)	Insg.	9.853.765	61.609	0,63 %
	M	5.058.460	33.400	0,66 %
	W	4.795.305	28.209	0,59 %
Davon Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Insg.	3.201.785	77.067	2,41 %
	M	1.642.410	43.929	2,68 %
	W	1.559.375	33.138	2,13 %
Davon Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Insg.	2.466.812	85.318	3,46 %
	M	1.264.562	52.818	4,18 %
	W	1.202.250	32.500	2,70 %
Davon Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	Insg.	43.340.435	616.951	1,42 %
	M	21.843.286	366.832	1,68 %
	W	21.497.149	250.119	1,16 %
Davon Erwachsene (60 Jahre und älter)	Insg.	21.660.949	52.189	0,24 %
	M	9.572.413	29.491	0,31 %
	W	12.088.536	22.698	0,19 %

Es lässt sich also feststellen, dass über alle Anstellungsformen hinweg circa 11 Prozent des erfassten Beratungspersonals männlichen Geschlechts sind. Bedenkt man, dass Männer und Jungen zusammen die größte Opfergruppe bilden, stellt sich die Frage, ob das überwiegend weibliche Beratungspersonal in allen Fällen angemessen auf diese Gruppe reagieren kann, wenn sie denn den Weg in die Opferhilfestellen findet (vgl. Kapitel 6.1.7).

In den wenigsten Fällen, 21,2 Prozent, ist es dem Hilfesuchenden möglich zwischen einer Betreuung durch eine Frau oder durch einen Mann zu wählen. Wenig überraschend zeigt sich eine vergleichbarer Anteil zu den Einrichtun-

gen, die Männer als Berater beschäftigen, da nur die Einrichtungen mit gemischtem Betreuungspersonal die Möglichkeit der Wahl anbieten können.

Dem Großteil der Einrichtungen ist es jedoch möglich, den Klientinnen/Klienten einen festen Berater oder eine feste Beraterin zuzuweisen. In 91,8 Prozent der Fälle kann der Betroffene über den gesamten Zeitraum seiner Betreuung von derselben Person begleitet werden.

Von 652 Beratungsstellen fordern 29,9 Prozent keine Vorlage eines Führungszeugnisses von ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Mehrheit von 58,9 Prozent erwarten in jedem Fall, dass potenzielle neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein solches vorlegen. In 11,2 Prozent der Hilfestellen ist das Führungszeugnis nur in bestimmten Fällen erforderlich; zum Beispiel für eine Festanstellung, als Berater/in oder für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

6.1.4.3 Qualifikationen

Neben der Anzahl der Beschäftigten ist auch der professionelle Hintergrund des Personals von Interesse. Wenig überraschend, dominieren im Beratungsbereich soziale und therapeutische Berufsgruppen.

Dabei ergibt sich für das hauptberufliche Beratungspersonal eine deutliche Dominanz für Absolventen und Absolventinnen eines Studiums der Sozialen Arbeit sowie der Sozialpädagogik (87,6 Prozent). Auch unter den Ehrenamtlichen ist dies die häufigste Angabe unter den spezifisch erfragten Professionen (36,6 Prozent).

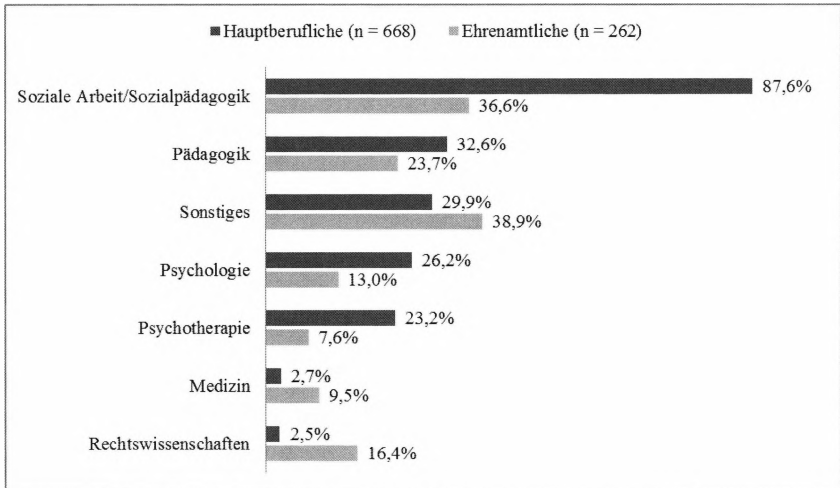
Darauffolgend sind häufig Pädagogen und Pädagoginnen in den Opferhilfeeinrichtungen tätig, die bei den hauptberuflich Angestellten circa ein Drittel und bei den Ehrenamtlichen knapp ein Viertel der Berater und Beraterinnen stellen.

Personal mit einer psychologischen oder sogar psychotherapeutischen Ausbildung findet sich unter den Festangestellten zu ungefähr je einem Viertel, während es unter den unentgeltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nur noch 13 Prozent beziehungsweise 7,6 Prozent ausmacht.

Kleine Abweichungen zwischen den Personalgruppen ergeben sich für die Berufsbereiche der Medizin und Rechtswissenschaften. Während sie bei den hauptamtlichen Beratern und Beraterinnen die jeweils kleinsten Anteile der spezifisch angegebenen Professionen darstellen (mit 2,7 Prozent und 2,5 Prozent), stehen sie bei den Ehrenamtlichen noch über den Psychothera-

peuten und Psychologen (Medizin 9,5 Prozent, Rechtswissenschaften 16,4 Prozent; siehe Abb. 9).

Abb. 9: Professionen des Betreuungs-/Beratungspersonals



Für das hauptberufliche Beratungspersonal gaben knapp 30 Prozent einen anderweitigen beruflichen Hintergrund an, beispielsweise als Erzieher/in, Sozialwissenschaftler/in oder Traumatherapeut/in. Ehrenamtliche mit anderen professionellen Hintergründen kommen in 40 Prozent der Stellen zum Einsatz; vorrangig aus dem Bereich des Verwaltungswesens.

6.1.4.4 Exkurs: Unterschiede zwischen geschlechtsspezifischen Einrichtungen

Da das vorliegende Projekt einen Fokus auf die Versorgung der männlichen Opfer im Hilfesystem legt, sollen im Folgenden die eben berichteten Zahlen getrennt nach geschlechtsspezifischen Einrichtungen betrachtet und verglichen werden.

Unter allen erhobenen Beratungsstellen fanden sich 306, die sich ausschließlich auf eine weibliche Klientel spezialisiert haben; das entspricht knapp 44 Prozent. Ausschließlich männliche Betroffene beraten demgegenüber gerade einmal 2,4 Prozent (n = 17) der Einrichtungen.

Fast alle Einrichtungen für Frauen (98 Prozent) arbeiten mit durchschnittlich 3,4 hauptamtlich Mitarbeitenden in der Beratung. Ähnlich gestalten sich die Zahlen der Einrichtungen für männliche Betroffene mit 94 Prozent und 3,9 Festangestellten. Deutliche Unterschiede finden sich nicht unerwartet in der Frage des Geschlechts der Mitarbeiter/innen. Während nur 0,6 Prozent des Betreuungspersonals in Frauen- und Mädcheneinrichtungen Männer sind, macht das männliche Betreuungspersonal in Beratungsstellen mit Zuständigkeiten für Jungen, männliche Jugendliche und Männer rund 42 Prozent aus.

Bei den Ehrenamtlichen ergibt sich ein ähnliches Bild. 30 Prozent der Einrichtungen für Frauen arbeiten mit ehrenamtlichen Beratern/Beraterinnen und 24 Prozent der Männereinrichtungen. 3 Prozent aller unentgeltlichen Berater/Beraterinnen in Frauenberatungsstellen sind männlich, in Männerberatungsstellen sind es 24 Prozent.

Externe Beschäftigte als Berater/in finden sich sowohl in etwa einem Drittel der Einrichtungen für weibliche als auch für männliche Betroffene. Aber auch hier ist ein deutlicher Unterschied in der Geschlechterverteilung zu beobachten. In Fraueneinrichtungen beträgt der Anteil des männlichen Honorarpersonals 4 Prozent, in Einrichtungen für Männer 50 Prozent.

In Bezug auf die fachlichen Hintergründe des Personals findet sich ein auffallender Unterschied zwischen den Einrichtungen. Während in Opferhilfeeinrichtungen für Frauen knapp 20 Prozent der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen psychologischen oder psychotherapeutischen Abschluss angeben, sind es in den Männereinrichtungen in beiden Fällen 62,5 Prozent. Auch beim externen und ehrenamtlichen Personal findet sich ein unterschiedliches Verteilungsmuster (vgl. Abb. 9 - Abb. 11). In diesem Zusammenhang werden wieder die unterschiedlichen Entstehungsgeschichten der Einrichtungen erkennbar. Gleichzeitig deutet es darauf hin, dass es sich bei den Einrichtungen für männliche Betroffene häufig um solche handelt, die sich speziell auf Opfer von sexuellem Missbrauch konzentrieren, bei welchen psychologische und psychiatrische Betreuung eher die Regel ist.

In der Verfügbarkeit von Stellen finden sich von Vollzeitstellen bis über die verschiedenen Teilzeitstellen nur minimale Unterschiede von maximal 5 Prozent zwischen den Kategorien.

Zusammenfassend ergeben sich zwischen den geschlechterspezifischen Einrichtungen der Opferhilfe zwei markante Unterschiede. Zum einen, wie zu erwarten war, ist das in der Beratung tätige Personal bezüglich des Geschlechts unterschiedlich verteilt. Aber auch hinsichtlich der Ausbildungshintergründe zeigen sich verschiedene Verteilungen zwischen den beiden Kategorien.

Abb. 10: Verteilung der Professionen in Frauenberatungsstellen

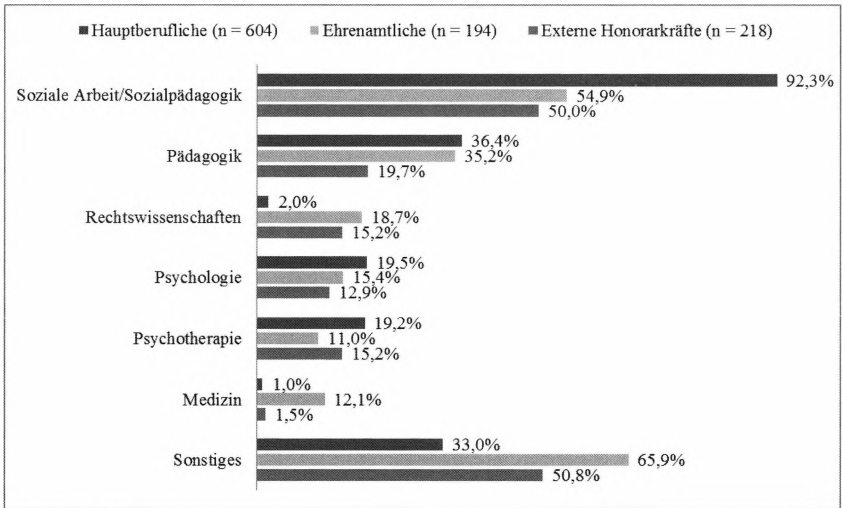
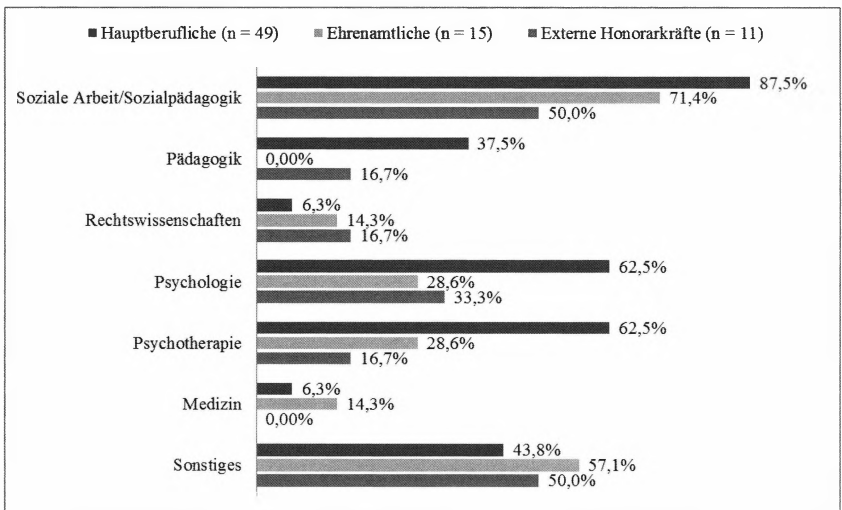


Abb. 11: Verteilung der Professionen in Männerberatungsstellen



6.1.4.5 Exkurs: Unterschiede zwischen altersspezifischen Einrichtungen

Eine weitere vergleichende Betrachtung der Daten bot sich für Einrichtungen für minderjährige und volljährige Betroffene an.

Opferberatungsstellen, die sich ausschließlich Klientinnen/Klienten unter 18 Jahren widmen, haben in der vorliegenden Erhebung einen Anteil von 6 Prozent; das sind 39 Einrichtungen³⁷. Dem gegenüber stehen 170 Einrichtungen (24 Prozent), die sich nur volljährigen Betroffenen widmen.

Mit durchschnittlich 3,8 (Minderjährige) und 3,4 (Volljährige) hauptamtlich Angestellten beschäftigt fast jede der Einrichtungen fest angestellte Berater und Beraterinnen. Es zeigt sich in diesem Punkt erneut ein Unterschied in der Verteilung der Geschlechter. 21 Prozent des Betreuungspersonals in Hilfeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist männlich, in Einrichtungen für Erwachsene sind es lediglich 6 Prozent. Die Erklärung für diese ungleiche Aufteilung findet sich vermutlich, wie bereits zuvor erwähnt, in der Art und Entstehungsgeschichte der Einrichtung.

Mit gleicher Begründung erklärt sich der deutliche Unterschied bei den hauptamtlichen Verwaltungskräften. In mehr als drei Viertel der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche übernehmen Hauptberufliche die Verwaltungsaufgaben. Dies ist jedoch nur in 44 Prozent der Erwachsenenberatungsstellen möglich.

Auch bei den Ehrenamtlichen liegt der Unterschied vor allem in der Verteilung der Geschlechter im Beratungspersonal. Der Anteil von Beratern/Beraterinnen in den Jugendeinrichtungen ist mit 15 Prozent doppelt so hoch wie in den reinen Volljährigeneinrichtungen (7 Prozent). Insgesamt beschäftigen beide Kategorien in etwa gleich viele Ehrenamtliche in der Beratung (21 Prozent und 24 Prozent). Es zeigt sich jedoch auch eine große Differenz zwischen dem Einsatz Ehrenamtlicher für sonstige Tätigkeiten, wozu hauptsächlich die Vorstandsarbeit zählt. Während 19 Prozent der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auf diese Art von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zurückgreift, sind es in der anderen Kategorie 34 Prozent.

Bei den externen Honorarkräften zeigen sich nur sehr minimale Unterschiede in den untersuchten Variablen. Es ist lediglich eine Differenz für den Bereich der sonstigen Tätigkeiten festzustellen. In 20 Prozent der Beratungsstellen für ausschließlich volljährige Betroffene wird für diesen Bereich externes Personal beschäftigt (Minderjährige 13 Prozent).

³⁷ Diese geringe Zahl von Einrichtungen für junge Betroffene ist vermutlich, wie an anderer Stelle ausführlicher erwähnt, darin begründet, dass die meisten Einrichtungen auch die Angehörigen der betroffenen Kinder und Jugendlichen beraten und betreuen.

Betrachtet man die Professionen der verschiedenen Personalarten, lassen sich auch hier spezielle Verteilungen finden, die die Spezialisierung der Beratungsstellen widerspiegelt. So befinden sich unter den festangestellten Beratern und Beraterinnen in Jugendeinrichtungen deutlich mehr Psychologen und Psychologinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (52,5 Prozent und 42, Prozent). Diese Professionen sind nur in 18,8 Prozent (Psychologie) und 15,8 Prozent (Psychotherapie) der Einrichtungen für ausschließlich volljährige Betroffene vertreten. Damit liegen sie sogar unter dem Anteil über alle Einrichtungsarten hinweg (26,4 Prozent und 23,4 Prozent). Auch unter den ehrenamtlichen Angestellten findet sich ein auffälliger Unterschied. In Erwachsenenberatungsstellen werden häufiger unentgeltliche Rechtswissenschaftler beschäftigt (19,1 Prozent) als in Einrichtungen für Minderjährige (6,3 Prozent) oder in der Grundgesamtheit (9,9 Prozent). Auch unter den Honorarkräften finden sich ähnliche Verteilungsmuster. In Jugendeinrichtungen scheinen allgemein häufiger Externe beschäftigt zu werden, vor allem in den medizinischen und psychologischen Bereichen (siehe Abb. 12 und Abb. 13).

Abb. 12: Verteilung der Professionen in Beratungsstellen für Minderjährige

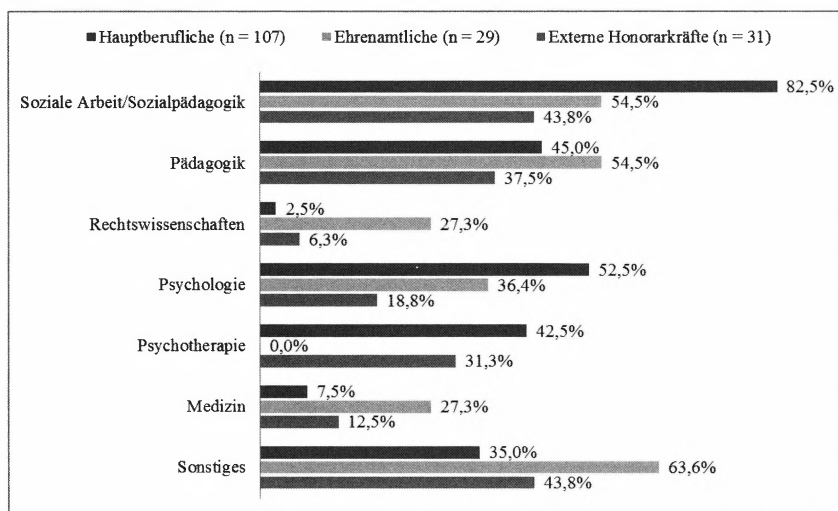
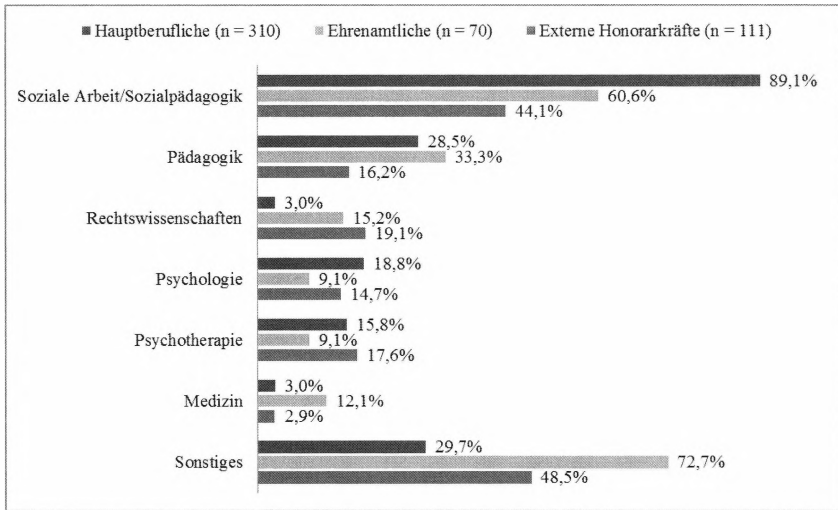


Abb. 13: Verteilung der Professionen in Beratungsstellen für Volljährige

6.1.4.6 Fortbildungen und Zusatzqualifikationen

In 53 Prozent aller Einrichtungen wird regelmäßig, mindestens sechs Mal jährlich, Supervision angeboten, damit den Beratenden die Möglichkeit gegeben wird, ihr Handeln systematisch reflektieren zu können. Weitere 15,1 Prozent bieten eine solche Supervision ebenfalls regelmäßig, jedoch seltener als sechs Mal im Jahr an und circa ein Viertel der Einrichtungen richtet das Angebot von Supervision am Bedarf aus. Somit hat nur ein sehr geringer Anteil von 5,2 Prozent aller befragten Einrichtungen die Frage nach der Supervision verneint. Von diesen 36 Opferhilfeeinrichtungen gaben jedoch wiederum circa 40 Prozent an, dass sie Intervention, also Besprechung und Austausch zwischen den Kollegen ohne einen leitenden Supervisor, anbieten.

Positiv zu bewerten ist die Förderung von Fortbildungen der Mitarbeiter/innen durch die Einrichtungen. Diese besteht in 82,2 Prozent der Einrichtungen in einer Dienstzeitfreistellung und in 77,9 Prozent in einer Finanzierung. Nur bei 4,7 Prozent der Einrichtungen findet keinerlei Förderung von Fortbildungsveranstaltungen statt.

Die Mitarbeiter/innen haben in circa der Hälfte der Einrichtungen eine Fortbildung zur Betreuung von Opfern (zum Beispiel Fachberatung für Opferhilfe, Psychosoziale Prozessbegleitung, etc.) absolviert. In 30,4 Prozent der Einrichtungen arbeiten Personen, die eine Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft

nach § 8a SGB VIII absolviert haben. Weiter ergab sich, dass 18,3 Prozent der befragten Institutionen approbierte psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten beschäftigen und in über einem Fünftel (22,3 Prozent) Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/-therapeuten arbeiten. Etwas mehr als die Hälfte der Einrichtungen (53,8 Prozent) gab an, dass ihre Mitarbeiter/innen mehr als nur eine der eben genannten oder vergleichbaren Qualifikationen haben.

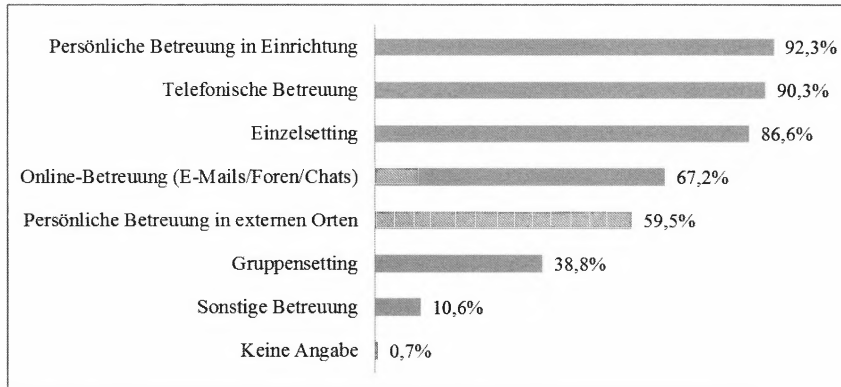
6.1.5 Erreichbarkeit der Einrichtungen

Wie Betroffene mit den Opferhilfeeinrichtungen in Kontakt treten können und welche Rahmenbedingungen existieren, wird anhand der folgenden Daten beschrieben.

Von 689 Opferhilfeeinrichtungen verneinten 98 Prozent ($n = 675$) die Notwendigkeit einer Anzeige, um das Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen zu können.

Alle Einrichtungen sind zur ersten Herstellung des Kontaktes telefonisch erreichbar, was sich so als üblicher Weg der Kontaktaufnahme identifizieren lässt. Weiter wird die Erreichbarkeit per E-Mail, beziehungsweise Foren oder Chats sowie postalisch sehr häufig genannt (93 und 87 Prozent). 78 Prozent aller Einrichtungen gaben an, dass Betroffene auch unangekündigt vorbeikommen können; eine aufsuchende Arbeit wird von 42 Prozent angeboten. Dabei ist zu beachten, dass pro-aktives Handeln bei gut 40 Prozent dieser Einrichtungen nur mit Einschränkungen, nämlich ausschließlich für eine bestimmte Klientel gilt; zum Beispiel für Betroffene von häuslicher Gewalt (siehe Abb. 14).

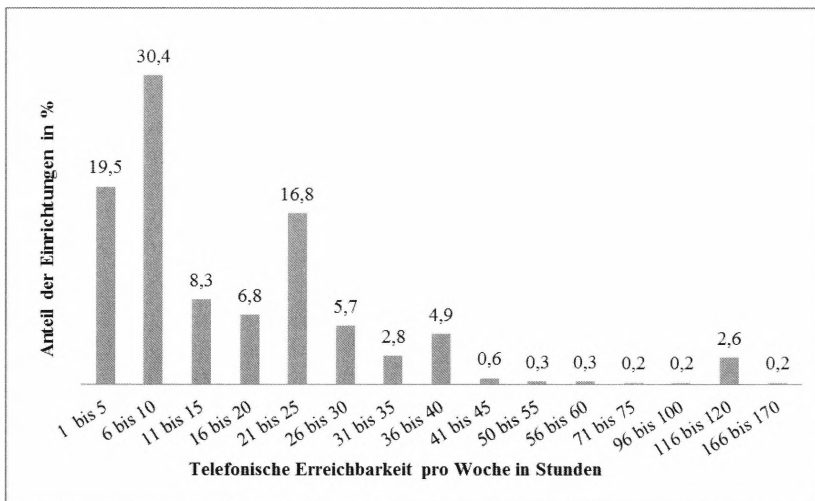
Abb. 14: Möglichkeiten der ersten Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen



In gut der Hälfte der Einrichtungen ist es möglich einen ersten Beratungstermin ohne Wartezeit anzubieten. Innerhalb von einer Woche können über 80 Prozent aller Betroffenen zu einer Erstberatung eingeladen werden. Es gibt jedoch auch deutlich längere Wartezeiten, die in Einzelfällen bis zu 98 Tage dauern; im Durchschnitt müssen Betroffene knapp 5 Tage auf ein erstes Gespräch warten.

Eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht im Aufsuchen von offenen Sprechstunden. Diese werden von 43,5 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen angeboten. Der Umfang dieser Sprechzeiten variiert stark und reicht von einer bis zu 40 Stunden unter der Woche. Im Durchschnitt beträgt die wöchentliche Sprechzeit 6,5 Stunden.

Niedrigschwelliger ist die telefonische Kontaktaufnahme, die, wie oben beschrieben, von 99,3 Prozent der Einrichtungen angeboten wird (vgl. Kapitel 6.1.5). In diesem Fall wurde ebenfalls erhoben, wie oft ein/eine Mitarbeiter/in der Beratungsstelle per Telefon zu erreichen ist. Wie bei den offenen Sprechstunden ist auch hier die Spannweite sehr groß und reicht von einer Stunde in der Woche bis 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Im Durchschnitt aller Einrichtungen ist die telefonische Erreichbarkeit für gut 18 Stunden in der Woche gewährleistet (siehe Abb. 15).

Abb. 15: Telefonische Erreichbarkeit pro Woche in Stunden (n = 647)

Unabhängig von regulären Sprechzeiten bieten Beratungsstellen auch am Wochenende Möglichkeiten für Betroffene an, Kontakt aufzunehmen. 27,2 Prozent der befragten Opferhilfeeinrichtungen bieten auch am Samstag oder Sonntag telefonische und/oder persönliche Erreichbarkeiten an. Dabei handelt es sich aller der Regel um telefonische Erreichbarkeit (24,9 Prozent). Nur bei einem sehr geringen Anteil können Betroffene von Straftaten das Personal der Einrichtung auch zusätzlich persönlich erreichen (2,1 Prozent), 0,3 Prozent der Einrichtungen gaben ausschließlich diese Möglichkeit an.

Außerdem bieten von 637 Beratungsstellen knapp die Hälfte (45,2 Prozent) besondere Kontaktmöglichkeiten für spezielle Fälle an. Am häufigsten werden 24-Stunden-Rufbereitschaften (22,2 Prozent) sowie die Erreichbarkeit über das Mobiltelefon (19,8 Prozent) genannt. In 10,4 Prozent der Einrichtungen werden solche besonderen Verfügbarkeiten in konkreten Fällen nach Absprache mit der Klientin/dem Klienten eingerichtet.

Nur 10 Beratungsstellen haben laut eigenen Angaben keine eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen sie Beratung und Betreuung ihrer Klientinnen/Klienten durchführen können. Folglich besitzt der überwiegende Teil, 87,3 Prozent, eigene Räume für ihre Arbeit mit den Betroffenen, und 11,2 Prozent können die Räumlichkeiten anderer Einrichtungen mitnutzen.

6.1.6 Betreuung

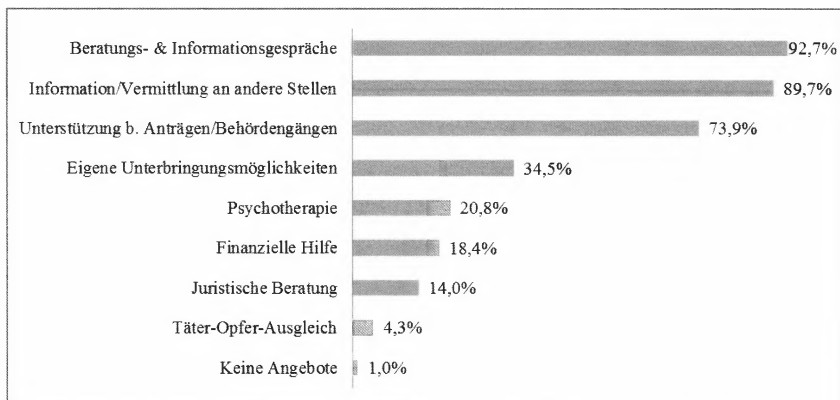
Der Leistungskatalog der Opferhilfeeinrichtungen wurde durch Daten zu allgemeinen und speziellen Angeboten erhoben. Außerdem wurde die Rolle des Opferschadigungsgesetzes (OEG) erfragt.

6.1.6.1 Angebote der Einrichtungen

Bei den Angeboten der Einrichtungen wurde vorliegend eine Aufteilung vorgenommen. Diese unterscheidet solche Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen und eben jene Angebote, die die Einrichtungen für Betroffene während der Zeit des bzw. mit Bezug zum Strafverfahren bieten, in welchem die Tat, die zur Opferwerdung führte, verhandelt wird.

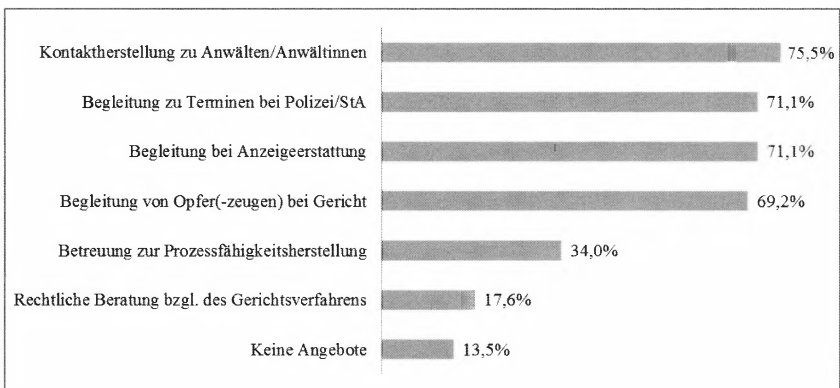
Ihre Hauptaufgabe sehen die Einrichtungen der Opferhilfe darin, die Klientel zu beraten, zu informieren und gegebenenfalls an andere Stellen zu vermitteln (zum Beispiel Rechtsbeistand, Therapie, Ämter), um den Umgang mit der Situation zu erleichtern. Dies wird von nahezu allen Einrichtungen offeriert. Auch die Unterstützung bei der Stellung von Anträgen und Behördengängen, unabhängig von einem Strafverfahren, wird als wichtige Aufgabe angesehen und von etwa zwei Dritteln angeboten. 35,2 Prozent der Einrichtungen haben die Möglichkeit, Betroffene selbst unterzubringen, wie beispielsweise Frauenhäuser. Psychotherapeutische Betreuung ist in 21,3 Prozent der Einrichtungen möglich. Finanzielle Hilfen können 18,8 Prozent der Befragten bieten (vgl. Abb. 16).

Abb. 16: Leistungsangebote ohne direkten Zusammenhang zum Strafverfahren der geschädigten Klientinnen/Klienten



In der eindeutigen Mehrheit der Einrichtungen der Opferhilfe werden spezielle Angebote durch Mitarbeiter/innen der eigenen Einrichtung angeboten, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen, in dem der/die Klient/in als Nebenkläger/in oder Opfer(-zeugin/-zeuge) auftritt. Nur 13,8 Prozent haben keinerlei Angebote in diesem Zusammenhang. Zu den am häufigsten genannten Angeboten gehören die Begleitung von Opfer(-zeugen) zur Gerichtsverhandlung, bei der Anzeigeerstattung, zu Terminen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft sowie die Kontaktherstellung zu rechtlichem Beistand. Diese Angebote wurden alle von über 70 Prozent der befragten Institutionen bejaht. Weiter betreibt mehr als ein Drittel aller Einrichtungen Prozessfähigkeitswiederherstellung, welche dazu dient, Personen die Fähigkeit zu vermitteln, während des Gerichtsverfahrens Prozesshandlungen vorzunehmen. Bei den sonstigen Angeboten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, die durch die Einrichtungen der Opferhilfe angeboten werden, wurden primär die Begleitung zu anderen, nicht bereits genannten, Institutionen und Kooperationspartnern sowie die Nachbereitung der Gerichtsverhandlung genannt (siehe Abb. 17).

Abb. 17: Leistungsangebote mit direktem Zusammenhang zum Strafverfahren der geschädigten Klientinnen/Klienten



Um ihre Angebote einem möglichst großen Kreis von Personen zugänglich zu machen, bieten 380 Einrichtungen Beratung in anderen Sprachen – zum Beispiel über Dolmetscher (82 Einrichtungen) – an. Trotzdem bieten weit mehr Befragte anderssprachige Angebote; am häufigsten in Englisch, was fast alle Institutionen angaben (96,1 Prozent), gefolgt von Französisch (22,1 Prozent),

Türkisch (18,2 Prozent), Russisch (16,3 Prozent, Spanisch (13,7 Prozent) und Polnisch (12,1 Prozent). Weitere Sprachen, die mit einem Anteil von unter 5 Prozent aller Einrichtungen angeboten werden sind in absteigender Häufigkeit: Italienisch, Persisch (Farsi/Dari), Arabisch, Portugiesisch, Kurdisch, Rumänisch, Niederländisch, Bulgarisch, Kroatisch, Tschechisch, Thailändisch, Serbisch, Albanisch, Bosnisch, Griechisch, Vietnamesisch, Tagalog, Dänisch, Schwedisch, Ukrainisch, Ungarisch, Usbekisch, Wolof, Eton, Hindi, Fulani, Tigrinya und Koreanisch.

Neben Angeboten in anderen Sprachen bieten drei Viertel der Einrichtungen auch spezielle Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Am häufigsten nutzen sie dafür einfache Sprache (45,4 Prozent), aufsuchende Arbeit (41,7 Prozent) und/oder einen barrierefreien Zugang (38,2 Prozent). In Einzelfällen gaben die Befragten an, dass sie mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (n = 7), bedarfsgerechtem Informationsmaterial (n = 7) oder mittels gezielter Kooperationen (n = 4) auf diese Klientel eingestellt sind.

6.1.6.2 Arten der Betreuung

Die telefonische ist gemeinsam mit der persönlichen die übliche Betreuungsvariante, die von über 90 Prozent angeboten wird. Immerhin ist Online-Beratung mit fast 70 Prozent ebenfalls eine häufig praktizierte Form, bei der die Hemmschwelle noch etwas geringer ist, da dies weitestgehend anonym erfolgen kann. Knapp 60 Prozent offerieren eine persönliche Betreuung an externen Orten, ebenfalls um die Hemmschwelle gering zu halten und der Klientel entgegen zu kommen. In etwa 40 Prozent der Einrichtungen besteht die Möglichkeit von Beratung oder Betreuung im Gruppensetting.

In der großen Mehrheit der befragten Einrichtungen können diese Angebote anonym von den Betroffenen wahrgenommen werden (93,3 Prozent).

6.1.6.3 Umgang mit der OEG

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) legt verschiedene Voraussetzungen fest, um als Opfer entschädigungsberechtigt zu sein. Ob diese auch als Bedingungen für die Unterstützung im Opferhilfesystem Gültigkeit besitzen, wurde ebenfalls erfragt. Dazu äußerten sich 686 Einrichtungen, die nahezu alle (99,1 Prozent) verneinten, dass die im OEG beschriebenen Voraussetzungen Bedingung für eine Aufnahme seien, was sicher damit begründet werden kann, dass diese recht eng gefasst sind, wie in Kapitel 2.2 beschrieben wurde, und sich daher für eine Eingrenzung der Zielgruppe nicht eignen.

Unabhängig davon gaben fast drei Viertel (73,6 Prozent) von 609 Beratungsstellen an, dass sie während ihrer Beratungsarbeit auf die finanziellen Möglichkeiten des OEG hinweisen. Im Gegensatz dazu stehen Aussagen aus der qualitativen Erhebung der vorliegenden Untersuchung, die eine kritische Bewertung dieser Angaben nahe legen (vgl. Kapitel 6.2.5.5).

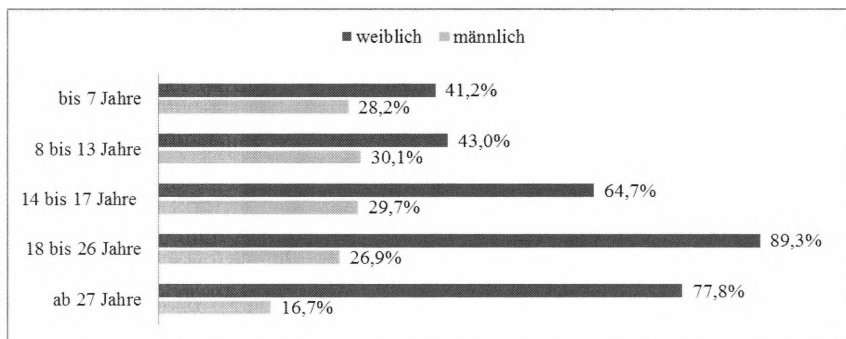
6.1.7 Klientel

Die Heterogenität der deutschen Opferhilfelandchaft ist primär durch eine Spezialisierung der Einrichtungen auf eine bestimmte Klientel.

6.1.7.1 Spezialisierung

Von 689 Einrichtungen gaben 78,1 Prozent an, ihre Angebote auf bestimmte Adressatinnen/Adressaten zu beschränken. Das heißt, sie bieten gezielt Beratung für eine bestimmte Gruppe von Betroffenen von Sexual- und Gewalttaten, abhängig von Geschlecht, Alter oder anderen opfer- beziehungsweise straftatbezogenen Attributen an. Der Großteil davon, 44 Prozent der Grundgesamtheit, beschränkt sich auf weibliche Personen, wohingegen es nur 20 Einrichtungen gibt (2,8 Prozent), die eine Spezialisierung auf Jungen oder Männer haben und keinerlei Betreuung für weibliche Betroffene anbieten. Einen Überblick darüber, wie groß der Anteil aller Einrichtungen ist, auf die die jeweilige Betroffenenengruppe zurückgreifen kann, bietet Abb. 18.

Abb. 18: Zielgruppen der Einrichtungen mit spezieller Klientel nach Geschlecht und Alter differenziert (n = 538)



Der Anteil der Einrichtungen, die explizit keine Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren machen, liegt etwa bei einem Viertel (24,6 Prozent). Weiter gibt es insgesamt 6,1 Prozent ($n = 43$), die keine Beratung für über 18-Jährige anbieten, also sich gezielt auf Kinder und Jugendliche spezialisieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass viele der Einrichtungen, die primär auf die Beratung von Kindern abzielen, in der Regel auch noch eine Beratung der Erziehungsberechtigten anbieten und daher diese Beschränkung im Fragebogen nicht angaben, wodurch die relativ geringe Zahl erklärt werden könnte. In dem Zusammenhang können die erhobenen Daten zur Angehörigenbetreuung betrachtet werden. Denn nicht nur diese eben erwähnten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sehen einen Bedarf neben den Primäröpfem einer Straftat auch die betroffenen Angehörigen zu betreuen. Die Mehrheit von 691 Einrichtungen, die sich zum entsprechenden Item geäußert haben, gab an, Angehörige der Betroffenen im Bedarfsfall (63 Prozent) oder sogar als festen Bestandteil ihrer Arbeit (26,6 Prozent) mit spezifischen Angeboten zu betreuen.

Beschränkungen hinsichtlich straftatenbezogener Attribute oder anderer Eigenschaften von Opfern – abgesehen von Alter und Geschlecht – wurden von 66,4 Prozent der Einrichtungen angegeben, die eine Einschränkung der Zielgruppe bejaht haben. So richten sich 31,9 Prozent aller befragten Einrichtungen an Personen, die häusliche Gewalt erlebt haben; konkret Betroffenen von Stalking widmen sich 20,4 Prozent. In etwa der Hälfte der Fälle beraten und betreuen die Einrichtungen (auch) Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 145 Einrichtungen des Datensatzes geben das als Schwerpunkt an. Davon richten elf Angebote ausschließlich an Jungen und/oder Männer, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Weiter ließen sich 23 Einrichtungen ermitteln, die primär Unterstützung für Kinder anbieten, die von Sexualstraftaten betroffen sind oder waren.

Die Tatsache, dass sich verhältnismäßig viele Einrichtungen speziell Opfern von Sexualdelikten widmen, könnte zur Schlussfolgerung führen, dass diese besonders häufig vorkommen. Der Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik macht jedoch deutlich, dass Betroffene von nicht-sexuellen Gewaltdelikten ($n = 671.187$) um ein vielfaches häufiger registriert sind als Betroffene von Sexual- und Missbrauchsstraftaten ($n = 40.701$) (BKA 2013: Tabelle 91).³⁸

38 Zu den nicht-sexuellen Gewaltdelikten wurden Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB), Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§§ 212, 213 StGB) gezählt. Unter Sexual- und Missbrauchsstraftaten fallen hier Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB) und sexueller Missbrauch (§§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB).

Dies lässt aber nicht unweigerlich auf die bestehenden Bedarfe schließen. Zum einen registriert die Polizeiliche Kriminalstatistik nur jene Opfer von Straftaten, die auch den Weg zur Anzeige gefunden haben beziehungsweise den Strafverfolgungsbehörden anderweitig bekannt wurden. Zum anderen haben schon die zu Anfang erwähnten Studien gezeigt, dass Personen, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, eher institutionelle Hilfe nutzen (vgl. Kapitel 4.1). Mutmaßlich werden diese Taten schwerwiegender erlebt, der Einfluss auf den Alltag der Betroffenen ist erheblicher und aufgrund der Deliktart möchten oder können Personen sich keine Hilfe aus dem sozialen Umfeld holen. Somit ist der verhältnismäßig große Anteil von Einrichtungen, die Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beraten und betreuen, gerechtfertigt und dem Bedarf entsprechend.

Einen nur kleinen Teil in der deutschen Opferhilfandschaft machen Einrichtungen aus, die sich gezielt mit Opfern von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund beschäftigen. Ebenso sind Einrichtungen, die konkret Betroffene von Straftaten mit diskriminierendem Hintergrund wegen der sexuellen Orientierung beraten und betreuen, die Ausnahme. Dies gilt auch für Einrichtungen, die gezielt nur Personen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderungen in ihrer Situation unterstützen. Diese Anteile bewegen sich alle im mittleren bis unteren einstelligen Bereich der Grundgesamtheit.

Etwas über die Hälfte aller Einrichtungen betreut (unter anderem) männliche Opfer. Von diesen wurde angegeben, dass Männer im Durchschnitt etwa ein Viertel der Personen ausmachen, die Hilfe und Unterstützung bei ihnen suchen. Hier zeigt sich allerdings eine Spannweite von null bis 100 Prozent, wobei nur jede zehnte Einrichtung einen Männeranteil von über der Hälfte angab. Aus diesen Angaben ist zu folgern, dass Männer und Jungen einen Bruchteil der Personen ausmachen, die sich nach einer Straftat in Deutschland institutionelle Hilfe suchen. Bedenkt man in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass etwa 60 Prozent aller Gewalt- und Sexualdelikte (BKA, 2013, Tabelle 91) gegen männliche Personen gerichtet sind, wird eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anteil der männlichen Betroffenen von Straftaten und dem Anteil der männlichen, institutionell betreuten Personen ersichtlich.³⁹

³⁹ Zu den Deliktgruppen vgl. Fn. 38. In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind um ein vielfaches mehr Gewaltdelikte als Sexualdelikte verzeichnet. Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen nicht-sexuellen Gewaltdelikten und Sexual- und Missbrauchsdelikten, denn während Opfer von Gewaltdelikten zu über 60 Prozent männlich sind, sind zu über 80 Prozent Frauen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Missbrauchsdelikten betroffen. Zu bedenken ist dabei, dass sich auch zwischen den einzelnen Delikten innerhalb dieser Gruppen die Geschlechterverteilungen zum Teil erheblich unterscheiden.

In der Literatur wurde teilweise angenommen, dass Männer weniger (psycho-soziale) Schäden durch die Viktimisierung davontragen (vgl. beispielsweise Baurmann und Schädler 1991: 290). Neuere Studien zeigen jedoch, dass Männer eine besonders hohe Belastung durch Gewalterfahrungen erleiden (Schlack et al. 2013: 762). Dass dennoch der Unterschied zwischen Männern und Frauen im Zugriff auf die institutionelle Unterstützung nach einer Viktimisierung außerordentlich groß ist, kann in den kulturellen Verknüpfungen von Weiblichkeit und Opferschaft zu finden sein. Denn, wie in Kapitel 1.2 schon ausführlicher beschrieben, übertragen die dominanten geschlechterkulturellen Vorstellungen dieser Gesellschaft nach wie vor die Opferrolle auf Frauen (Schlack et al. 2013: 763). Betrachtet man die Situation aus konstruktivistischer Perspektive, ist die Wahrnehmung als Opfer – durch die betroffene Person selbst, aber auch durch die Gesellschaft – entscheidend für das Opfersein. Aus diesem Blickwinkel wenden sich männliche Personen seltener an Opferhilfeeinrichtungen, um nicht Opfer zu sein (Heru 2001: 14; Kersten 2012: 2, die Verbindung von Opferschaft und Männlichkeit wird beispielsweise auch durch Neuber 2014 ausführlicher aus sozialkonstruktivistischer Perspektive und in einer affektiven, widersprüchlichen Dimension geschildert und diskutiert). Durch die wenigen männlichen Personen, die den Weg zu Opferhilfeeinrichtungen finden, und die fehlende öffentlichen Thematisierung von männlichen Opfern entsteht das Dilemma, dass „eine ‚Opferhilfe-Wirklichkeit‘, in der männliche Opfer die Ausnahme zur Regel der weiblichen Opfer bilden“, (Kersten 2012: 8) entsteht. Daraus wird wiederum abgeleitet, dass nur ein geringer Bedarf an institutionellen Hilfen für männliche Betroffene besteht.

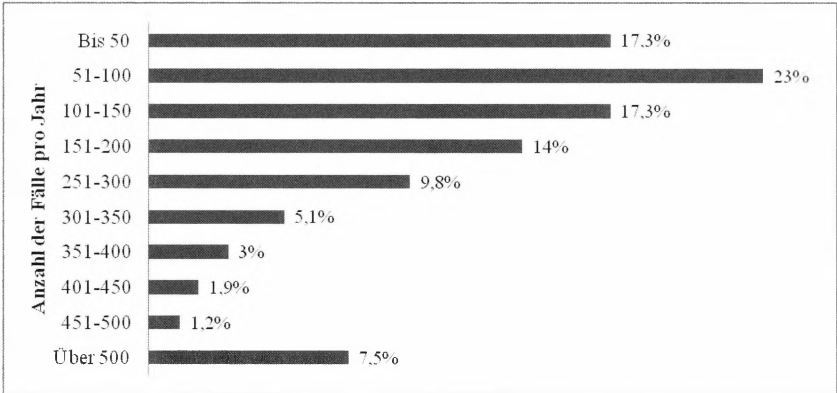
6.1.7.2 Fallzahlen

In Abhängigkeit von vielen Faktoren (unter anderem Größe, Lage und Spezifikation der Einrichtung) ergab sich für die Anzahl an Betreuungen im Jahr eine weite Spannweite bis hin zu Extremwerten von über 8.000 Fällen pro Jahr⁴⁰. Als Bezugsjahr wurde 2011 vorgegeben.

Wie aus Abb. 19 ersichtlich, betreuen rund 60 Prozent der Beratungsstellen maximal 150 Fälle im Jahr; der statistische Durchschnittswert liegt bei 191,5 Fällen pro Jahr und Hilfsstelle. Es muss jedoch bedacht werden, dass aus diesen Zahlen nicht hervorgeht, um welche Art von Betreuung es sich handelt, wie lange diese andauert oder wie häufig die Betroffenen die Angebote in Anspruch nehmen.

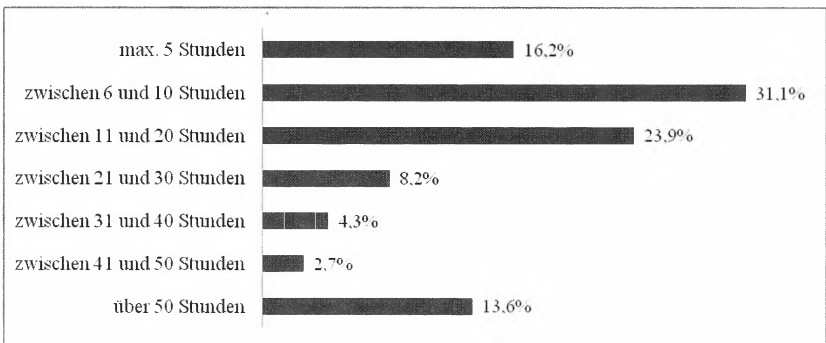
40 Dieser Wert ist vermutlich auf eine erfasste Klinik zurückzuführen und wird aus den folgenden Auswertungen ausgespart.

Abb. 19: Anzahl an Fällen pro Jahr in den Opferhilfeeinrichtungen (n = 573)



Darum gebeten, die durchschnittlichen Arbeitsstunden anzugeben, die in einen Fall investiert werden, äußerten sich 376 Befragte. Die Angaben variierten zwischen maximal 5 Stunden bis zu über 50 Stunden pro Fall. Der höchste Prozentsatz (31 Prozent) gab an, einem Fall durchschnittlich sechs bis zehn Stunden zu widmen. Über zwei Drittel der Beratungsstelle widmen ihren Fällen maximal 20 Stunden (siehe Abb. 20).

Abb. 20: Durchschnittlich investierte Arbeitsstunden pro Fall (n = 376)



6.1.8 Dokumentation und Evaluation

Die Falldokumentation in einer Organisation dient unter anderem der Erhebung interner Statistiken. Dadurch ist es möglich, die reale Auslastung und deren Verteilung und Spezifikationen zu erfassen, um auf dieser Grundlage zukünftige Entscheidungen fällen zu können.

Der Großteil der erfassten Opferhilfeeinrichtungen (92 Prozent) dokumentiert ihre betreuten Fälle entweder in elektronischer Form und/oder als Akten

Neben statistischen Erhebungen erlaubt das Mittel der Evaluation eine Auswertung der Arbeit auch auf qualitativem Niveau. Es dient der Wirksamkeitsprüfung einzelner Maßnahmen oder des generellen Einflusses der Einrichtungen in ihrem Einzugsgebiet.

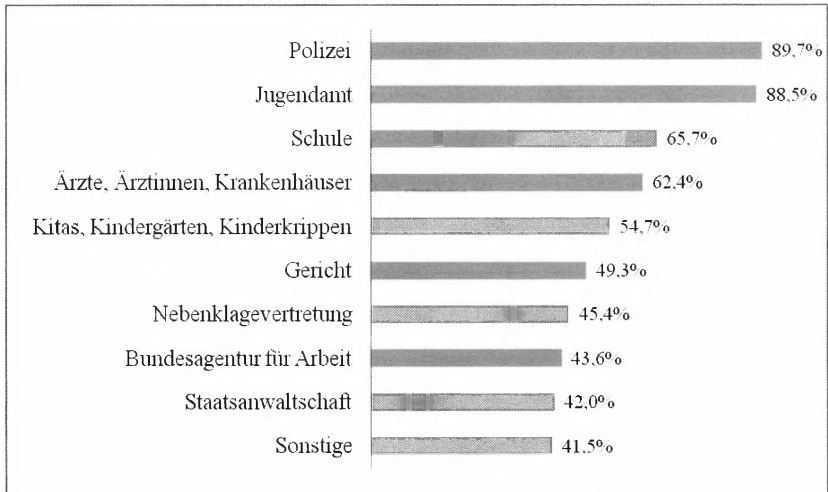
Danach befragt, gaben 70,6 Prozent von 609 Beratungsstellen an, dass keine Evaluation ihrer Arbeit oder Einrichtung stattfindet. Ein wesentlicher Unterschied in die Richtung, dass Einrichtungen, die einer übergeordneten Organisation zugehörig sind, eher Evaluationen durchführen zeigt sich in den Daten nicht.

6.1.9 Kooperationen

Nachfolgend soll ein Eindruck gewonnen werden, inwieweit die Einrichtungen der Opferhilfe im gesamten System unterschiedlicher Institutionen, mit denen Betroffene von Straftaten in Kontakt kommen, eingebunden sind. Hierzu wurde nach regelmäßigen, fallübergreifenden und etablierten Kontakten mit möglichen Kooperationspartnern gefragt. Am häufigsten wurden in diesem Zusammenhang Polizei (89,7 Prozent) und Jugendämter (88,5 Prozent) als Kooperationspartner genannt. Über die Hälfte der Einrichtungen unterhält auch Kooperationen zu Schulen (65,7 Prozent), Ärztinnen/Ärzten, Krankenhäusern (62,4 Prozent) und zu Kindertagesstätten, Kindergärten oder Kinderkrippen (54,7 Prozent). Zu Gericht, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretungen und der Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcentern haben weniger, aber immerhin noch circa 45 Prozent der Einrichtungen regelmäßig und fallübergreifend Kontakt (siehe Abb. 21). Überraschend ist hier, dass die Nebenklagevertretungen, vergleichbar mit Gericht und Staatsanwaltschaft, relativ selten als Kooperationspartner angegeben wurden, obwohl eine Zusammenarbeit zwischen diesen, in beiden Fällen ausschließlich der Unterstützung des Opfers dienenden Akteurinnen/Akteuren, naheliegend gewesen wäre. Weiter wurde die Zusammenarbeit mit Therapeutinnen/Therapeuten, Gleichstellungsbeauftragten, dem Weißen Ring, sowie mit Sozial- und Ausländerbehörden thematisiert.

Nahezu alle Einrichtungen (94,8 Prozent) gaben zudem an, in einem Netzwerk mit anderen Einrichtungen aus dem Bereich der Opferhilfe organisiert zu sein.

Abb. 21: Institutionen mit regelmäßigen, fallübergreifenden und etablierten Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen der Opferhilfe

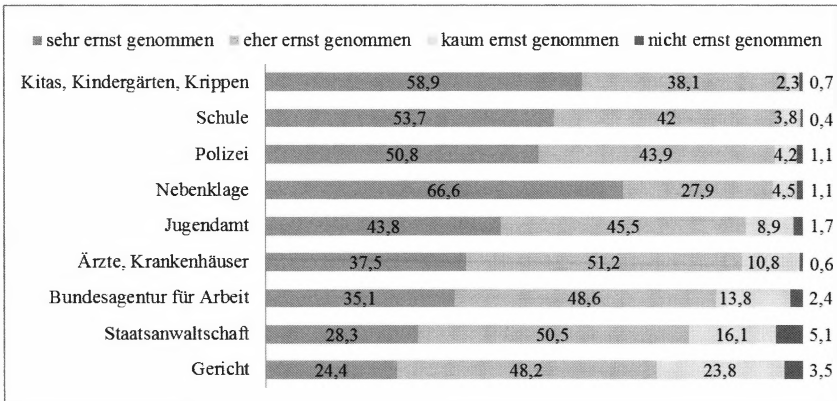


Von Bedeutung für die Arbeit der Opferhilfeeinrichtungen ist zudem, inwieweit sie in dem Hilfesystem von anderen Akteurinnen/Akteuren und potenziellen Kooperationspartnern ernst genommen werden bzw. sich ernst genommen fühlen. Von den Kindertagesstätten, Kindergärten oder Krippen sowie auch von Schulen sehen sich nahezu alle Einrichtungen zumindest eher ernst genommen. In beiden Fällen geben unter 5 Prozent an, sich kaum oder nicht ernst genommen zu fühlen. Auch durch die Polizei scheinen die Einrichtungen eine hohe Akzeptanz zu erfahren, gut die Hälfte fühlt sich von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten sehr und 43,9 Prozent eher ernst genommen. Die Polizei konnte diesbezüglich von den meisten Einrichtungen bewertet werden, was abermals als Hinweis auf die mittlerweile etablierte Zusammenarbeit der beiden Instanzen interpretiert werden kann. Zwei Drittel der befragten Einrichtungen, die sich dazu äußerten, fühlen sich durch die Nebenklagevertretung sehr ernst genommen, 27,9 Prozent gaben an, sich eher ernst genommen zu fühlen. Damit wird deutlich, dass, falls eine Kooperation zwischen den Einrichtungen und der Nebenklagevertretung besteht, diese von den meisten

als sehr positiv empfunden wird. Ebenfalls wird von den meisten Einrichtungen der Opferhilfe in Hinblick auf Jugendämter, Ärztinnen/Ärzte oder Krankenhäuser und auch der Bundesagentur für Arbeit ein angemessenes Entgegengetreten wahrgenommen (alle über 80 Prozent).

Auffällig ist, dass 16,1 Prozent der befragten Einrichtungen, sich durch die Staatsanwaltschaft kaum und zu etwa 5 Prozent gar nicht ernst genommen fühlen. Der Anteil der Einrichtungen, die sich von Gericht kaum oder nicht ernst genommen fühlen, liegt mit über 27 Prozent sogar noch etwas höher. Sicher ist es an diese Stelle nicht verwunderlich, dass die Kooperationen mit der Justiz am schlechtesten bewertet werden, da dort nicht nur verschiedenen Arbeitsweisen, sondern auch eine andere Aufgabe, nämlich die Strafverfolgung, zu Grunde liegen. Auch die in nachfolgendem Kapitel 6.2.7 dargestellten Ergebnisse der qualitativen Experteninterviews lassen dies erkennen und sprechen in diesem Zusammenhang von „Kulturunterschieden“ die sich bei der Arbeit zeigen. Bei Betrachtung von Abb. 22 wird ersichtlich, bei welchen Kooperationsbeziehungen möglicherweise eine Intensivierung von Seiten der Opferhilfeeinrichtungen gewünscht ist.

Abb. 22: Angaben der Einrichtungen der Opferhilfe, wie ernst genommen sie sich und ihre Arbeit durch die Akteurinnen/Akteure im Hilfesystem fühlen



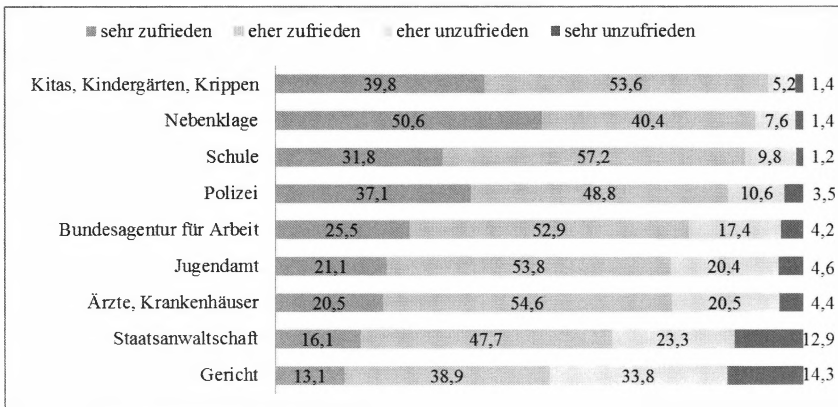
Weiter wurde danach gefragt, wie die befragten Einrichtungen den Informationsaustausch bewerten. Sicher muss an dieser Stelle Beachtung finden, dass

sich die Qualität und die Quantität des notwendigen Informationsaustauschs bei den verschiedenen Kooperationspartnern prinzipiell unterscheiden.

Hinsichtlich der Zufriedenheit mit dem Informationsaustausch erhielten wieder Kindertagesstätten, Kindergärten oder Krippen und auch Schulen eine vornehmlich positive Bewertung. Genau wie bei der Nebenklage geben bei diesen etwa 90 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen an, dass sie zumindest eher zufrieden mit dem Informationsaustausch sind. Die Polizei betreffend sind 37 Prozent der befragten Einrichtungen der Opferhilfe sehr zufrieden und knapp 49 Prozent eher zufrieden mit deren Informationsweiterleitung.

Bei der Bundesagentur für Arbeit sind rund 20 Prozent der Ansicht, dass der Austausch von Informationen sich verbessern könnte. Bezogen auf Ärztinnen/Ärzte und Krankenhäuser trifft das auf etwa ein Viertel der Einrichtungen zu, die sich dazu äußerten. Ein erheblicher Anteil von über einem Drittel der Einrichtungen der Opferhilfe sieht Verbesserungsbedarf bei der Informationsweitergabe durch die Staatsanwaltschaft. Nahezu die Hälfte würde sich das von Richtern und Richterinnen wünschen. Somit werden auch hier wieder die unterschiedlichen Arbeitsaufträge dieser beiden Bereiche deutlich (siehe Abb. 23).

Abb. 23: Zufriedenheit der Einrichtungen der Opferhilfe mit dem Informationsaustausch mit den Akteurinnen/Akteuren im Hilfesystem



Es fragt sich weiterhin, welche Bedeutung die Kooperationspartner bei der Vermittlung von Betroffenen zu den Einrichtungen der Opferhilfe haben. So

könnte, im Sinne eines aktiven Hinweises auf bestimmte, in der Region ansässige Einrichtungen oder auch auf die Existenz von institutioneller Hilfe allgemein, den Kooperationspartnern eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Erreichbarkeit der Einrichtungen zukommen. Beschränkt sich die Zusammenarbeit mit der Opferhilfeeinrichtung ausschließlich auf einzelne Fälle, die nach Kontaktaufnahme der Einrichtung zustande kommt, wäre dies nicht der Fall. Bei der nachfolgenden Darstellung muss aber bedacht werden, dass bei einigen der genannten Akteurinnen/Akteure eine Weiterleitung zur Opferhilfeeinrichtung aufgrund des Zeitpunktes, zu dem Betroffene einer Straftat mit diesen in Kontakt kommen, in der Regel unwahrscheinlich ist. Dennoch erschien interessant, ob sie überhaupt eine Rolle bei der Vermittlung spielen.

Abb. 24 zeigt, dass etwa ein Drittel der Einrichtungen angab, ihre Klientel gelange sehr häufig durch die Polizei zu ihnen. Knapp 40 Prozent teilten mit, dass das eher häufig der Fall sei. Dies ist wenig überraschend, da sich Betroffene nach der Straftat, wenn sie diese verfolgt wissen möchten, wegen einer Anzeige oft zunächst an die Polizei wenden, da diese die erste Strafverfolgungsinstanz darstellt. Die Polizei ist zudem seit 2009 nach § 406h StPO verpflichtet, Opfer von Straftaten über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen durch Einrichtungen und Organisationen in Kenntnis zu setzen. Dass rund ein Viertel der Einrichtungen angab, dass ein Erstkontakt durch die Polizei selten der Fall sei, lässt sich durch die unterschiedlichen Arten und Zielsetzungen der Einrichtung erklären. Beispielsweise möchte, besonders bei Einrichtungen, die Betroffene von sexuellem Missbrauch betreuen, die Klientel häufig keine Anzeige erstatten, so dass eine Kontaktherstellung über die Polizei selten in Frage kommt.

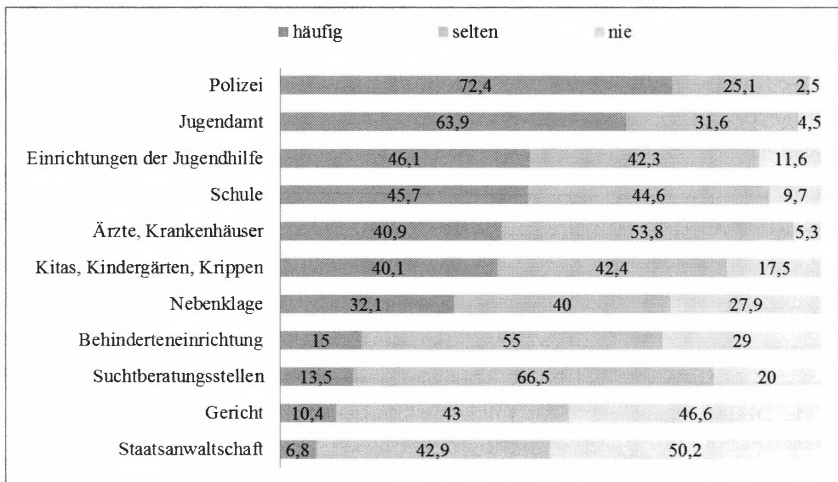
Dem Jugendamt weisen etwa zwei Drittel der Befragten eine vermittelnde Rolle zu, wobei der Großteil davon dies nur mit „eher häufig“ quantifiziert hat. Dass solche Vermittlungen bei einem Drittel selten oder nie vorkommen, erklärt sich sicherlich durch eine Spezialisierung dieser Einrichtungen auf eine typischerweise erwachsene Klientel. Gleiches gilt für andere Einrichtungen der Jugendhilfe, bei denen 46,1 Prozent angegeben haben, dass sie häufig den Erstkontakt zu Klientinnen/Klienten herstellen. Für Ärztinnen/Ärzte und Krankenhäuser, Schulen sowie Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderkrippen haben gut 40 Prozent angegeben, dass sehr oder eher häufig Kontaktvermittlungen zu Betroffenen von Straftaten stattfinden. Für letztere beschränkt es sich wieder auf Kinder und Jugendliche. Über Ärztinnen/Ärzte bzw. Krankenhäuser wurden nur von einem sehr geringen Anteil von gut 5 Prozent berichtet, dass sie nie den Erstkontakt zu Betroffenen von Straftaten herstellen. Die Nebenklagevertretung wurde von knapp einem Drittel als häufiger Vermittler zwischen Klient/in und Einrichtung genannt. Eine Vermutung

wäre an dieser Stelle, dass dies durch gewachsene Strukturen und persönliche Bemühungen um diese Zusammenarbeit in manchen Regionen von großer Bedeutung ist, während die Kooperation in anderen eher eine geringere Rolle spielt.

Dass von Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Suchthilfe nur etwa 15 und 14 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen berichten, dass sie häufig den Erstkontakt zu Betroffenen herstellen, ist wenig überraschend. Schließlich kommt auch nur ein geringer Teil der Klientel von Opferhilfeeinrichtungen mit diesen in Kontakt. Die Tatsache, dass nur 30 beziehungsweise 20 Prozent angaben, dies geschehe nie, zeigt, dass eine Kooperation mit solchen Einrichtungen dennoch offenbar in einzelnen Fällen stattfindet.

Die wenigsten Einrichtungen gaben an, dass das Gericht häufig ausschlaggebend dafür sei, dass sich Betroffene von Sexual- oder Gewaltdelikten an Einrichtungen der Opferhilfe wenden. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, erst recht spät und nur dann mit diesem in Kontakt kommen, wenn es zu einer Hauptverhandlung kommt. Dennoch sind immerhin 43 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen der Ansicht, dass ein Verweis auf sie durch das Gericht gelegentlich vorkommt. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften (siehe Abb. 24).

Abb. 24: Herstellung des Erstkontakts von Betroffenen mit den Einrichtungen der Opferhilfe durch die Kooperationspartner

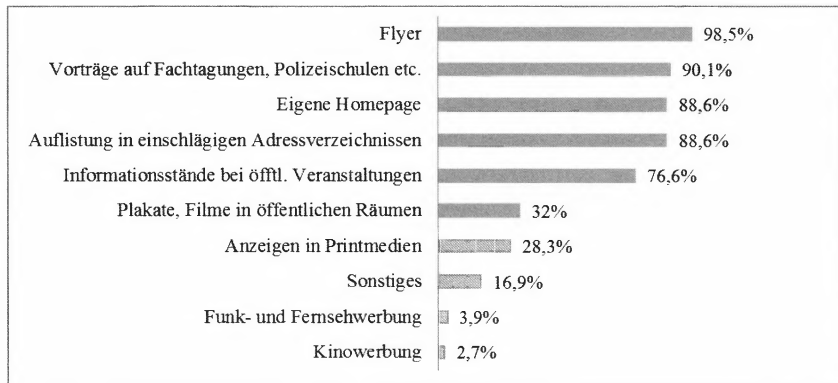


6.1.10 Öffentlichkeitsarbeit

Auch die Einrichtungen der Opferhilfe sind auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Dass dies einen festen Teil der Arbeit ausmacht und zum Teil sogar eigene Personalposten in Anspruch nimmt, wurde bereits oben erläutert (vgl. Kapitel 6.1.4).

Fast alle Beratungsstellen verfügen über Flyer und eine eigene Homepage, mit denen sie Betroffene und Angehörige erreichen wollen. Außerdem versuchen sie durch Vorträge auf Fachveranstaltungen und ähnlichem, sowie Informationsständen auf Messen oder öffentlichen Veranstaltungen ein breites (Fach-)Publikum zu erreichen. In fast allen Fällen lassen sich die Hilfestellen auch in einschlägigen Adresslisten aufnehmen. Sehr selten, sicherlich auf Grund der finanziellen Mittel, schalten die Befragten Funk-, Fernseh- oder Kinowerbung (siehe Abb. 25).

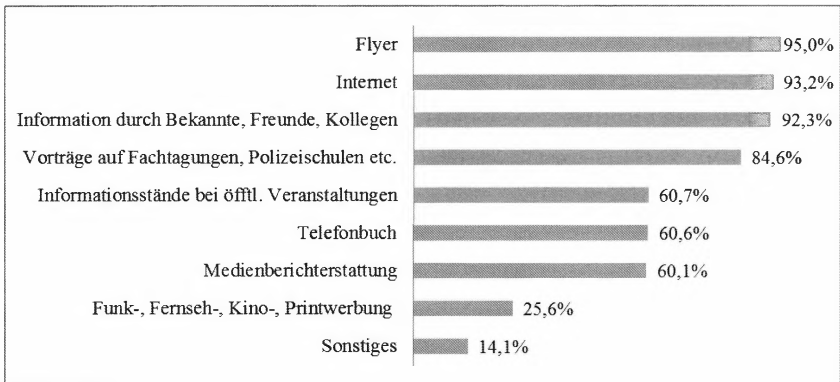
Abb. 25: Nutzung verschiedener Wege der Öffentlichkeitsarbeit (n = 674)



Dass diese Maßnahmen auch bei der Adressatin/beim Adressaten ankommen, zeigen die Angaben über die Zugangswege der Betroffenen. Gefragt über welche Wege die Klientinnen/Klienten von den Beratungsstellen erfahren haben, gab die große Mehrheit an, dass das Internet und Flyer in fast allen Fällen eine Rolle spielt. Ebenso häufig werden die Betroffenen von Freunden, Bekannten oder Kollegen auf die Angebote der Einrichtungen aufmerksam gemacht. Obwohl Funk-, Fernseh- und Kinowerbung nur in seltenen Fällen eingesetzt wird, wird immerhin rund ein Viertel der Betroffenen dadurch auf die Einrichtungen aufmerksam. Es ist jedoch anzumerken, dass beim Abfragen

dieses Items auch Printmedien in der Antwortkategorie aufgezählt wurden (siehe Abb. 26).

Abb. 26: Zugangswege der Öffentlichkeitsarbeit für Klientinnen/Klienten (n = 675)



6.2 Auswertungen der Interviews mit den Expertinnen und Experten des Opferhilfefeldes

Anhand der durchgeführten Experteninterviews mit Praktikerinnen/Praktikern der Opferhilfe und Kooperationspartnern aus Polizei, Justiz und Jugendamt sollen verschiedene Aspekte der quantitativen Ergebnisse noch einmal genauer betrachtet werden. Hier wird es zum einen um die Entstehungsgeschichten einzelner Einrichtungen gehen, die nicht ohne die jeweilige tatsächliche Klientel zu verstehen ist. Weiter werden Selbstverständnisse und Arbeitsweisen der Einrichtungen der Opferhilfe näher beschrieben. Außerdem erfolgte eine Betrachtung der Angebote der Einrichtungen bzw. deren Umgang mit besonderen Problemlagen in der Praxis. Aussagen der Praktiker/innen zu den bestehenden Netzwerken und Kooperationspartnern gewähren einen Einblick in die Hintergründe, die mittels weitgehend standardisierter Fragen im Rahmen der elektronischen Befragung kaum ausgeleuchtet werden konnten. Zu guter Letzt werden die Angaben der Kooperationspartner aus Justiz, Jugendhilfe und Polizei hinsichtlich bestimmter Aspekte betrachtet.

6.2.1 *Zu den Interviewpartnern: Die Expertinnen und Experten sowie deren Einrichtungen*

Von den interviewten Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, sind alle bis auf eine in der Beratung tätig, wobei diese Person erst seit jüngerer Zeit die Beratung zu Gunsten der Leitungsaufgaben aufgegeben hat. Zwei weitere der Interviewten arbeiteten ebenfalls zusätzlich in der Geschäftsführung bzw. hatten eine Leitungsfunktion in der Einrichtung inne. Aber nicht nur in diesen Fällen wurden neben der Beratung weitere Aufgaben in der Hilfeinrichtung übernommen. Ergänzende Aufgabenbereiche, die durch die interviewten Personen wahrgenommen werden, waren zum Beispiel Prävention, Bürotätigkeiten, Koordinierung von Honorarkräften, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Koordinierungsaufgaben mit Netzwerkpartnern. Einige der Interviewten hatten jedoch auch bei dem gleichen Träger noch eine andere Funktion in der Familienhilfe bzw. -beratung oder Gerichtshilfe inne, was nicht immer eine positive Bewertung erfährt. In einem Fall nahm eine Person noch zusätzlich eine einschlägige Funktion als Außenstellenleiterin des Weißen Ringes wahr.

Dass acht der 14 befragten Personen keine volle Stelle haben, wobei nur zwei explizit angaben, dass sie mit einer solchen tätig sind, spiegelt die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung wider (vgl. Kapitel 6.1.4.1) und weist zum einen auf mögliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung, zum anderen auf eine besondere Belastung der Arbeit hin, was nachfolgendem Zitat eindeutig zu entnehmen ist:

„Das hat natürlich was mit der Finanzierung zu tun, aber auch mit der Tatsache, dass man diese Arbeit schlecht fünf Tage die Woche machen kann. Weil dann die psychische Belastung einfach zu groß ist.“⁴¹

Auch bei den Informationen, die über die Einrichtungen in Erfahrung gebracht wurden, zeigte sich, dass nahezu alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Teilzeitstellen innehaben. Dabei wurden auch noch andere Gründe benannt, weswegen ganze Stellen auf Wunsch der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bewusst aufgeteilt wurden. So wurde die Bedeutung des Austauschs in diesem Bereich, der besonders hilfreich für die Arbeit ist, betont:

41 Angesichts der kleinen Zahl der Interviewpartner/innen werden Zitate nicht genauer mit Quellenangaben versehen, wodurch verhindert wird, dass einzelne Textfragmente untereinander zuzuordnen sind. Damit soll vermieden werden, dass die Anonymität der Interviewten gefährdet wird. Weiter wurden aus Gründen der Lesbarkeit sowohl Pausen, Wiederholungen als auch Fülllaute in den Zitaten entfernt. Ein Informationsverlust ist für den Leser dadurch nicht zu erwarten, da der Inhalt relevant ist.

„Aber ich würde eher auf eine Vollzeitstelle verzichten, als auf meine Kollegin. Das ist auch ganz klar. Das geht gar nicht. Also man muss sich da austauschen.“

Weiter schien es nicht unerheblich, dass die Möglichkeit der Urlaubsvertretung problemlos gegeben ist.

Bei besonders kleinen Beraterteams wurde nochmals deutlich, welcher hohen Stellenwert der Austausch untereinander einnimmt, da er in diesen Fällen anderweitig gesucht wurde. So stehen einige im regelmäßigen Kontakt mit in der Sozialarbeit tätigen Personen aus anderen Institutionen. Andere berichten von telefonischem Austausch mit Kollegen und Kolleginnen aus vergleichbaren Einrichtungen, um nach zweiten Meinungen und Rat zu fragen.

Bei den Einrichtungen, in welchen die Interviewten arbeiten, handelt es sich meist um solche mit 2-4 Angestellten. Nur in zwei Ausnahmen sind sie mit einem Beraterteam von 6 und 7 Personen stärker aufgestellt. Die Größe der Teams ist nicht nur generell für das Arbeitspensum relevant, sondern wie erwähnt, wurde immer wieder auch die Möglichkeit des Austauschs als Einflussfaktor auf die Qualität der Arbeit genannt. Die Einrichtungen unterscheiden sich in personeller Hinsicht auch dahingehend, dass einige spezielle Verwaltungsstellen haben, während diese Aufgaben in anderen Einrichtungen ebenfalls von den für die Beratung und Betreuung zuständigen Personen übernommen werden.

Häufig wurde angesprochen, dass das Beraterteam nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich sein sollte. Die Praxis zeigt hingegen eine überwiegend weibliche Mitarbeiterschaft in der Beratung, die sich auch in der quantitativen Auswertung gezeigt hat (vgl. 6.1.4). Dies liegt offenbar daran, dass männliche Mitarbeiter nicht gefunden werden, was sowohl wahrgenommen als auch bedauert wird. Eine der Befragten berichtete, dass versucht wird die fehlenden männlichen Berater zu kompensieren, indem zum einen männliche Honorarkräfte beschäftigt werden und zum anderen ein Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle aufgebaut wurde, an die für eine Betreuung durch einen Mann verwiesen werden kann.

Die Interviewten arbeiteten in der Regel bis auf wenige Ausnahmen bereits mehrere Jahre in den Einrichtungen. Während zwei Personen angaben, erst seit einem bzw. etwa drei Jahren diese Arbeit auszuüben, waren einige andere schon über zehn Jahre in der jeweiligen Einrichtung tätig. Die Ausbildungen der Interviewten waren zum Großteil einschlägig. Etwa die Hälfte waren Sozial- oder Diplompädagoginnen/-pädagogen, Erziehungswissenschaftler/innen oder Erzieher/innen, und drei Personen waren Psychologinnen/Psychologen oder Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten. Auch die Aus-

bildungen der Kollegen und Kolleginnen entsprechen in etwa diesem Bild. Während die Befragten selbst es eher als Ausnahme und Alleinstellungsmerkmal erkannten, dass Psychologen/ Psychologinnen bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in einigen Einrichtungen beschäftigt sind, zeigen die quantitativen Daten, dass dies in etwa einem Viertel der Einrichtungen der Fall ist (vgl. Kapitel 6.1.4). Abweichend dazu hatten aber einige der Befragten gänzlich andere Studiengänge abgeschlossen und sind eher zufällig oder über Umwege (zum Beispiel durch feministisches Engagement) zu den jeweiligen Stellen gekommen. Allerdings wurden in diesen Fällen fachliche Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildungen erlangt. Generell zeigte sich bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen ein hohes Maß und eine große Bandbreite an zusätzlichen Qualifikationen, wie Fachkräfte für Kinderschutz für den § 8a StGB VIII, Ausbildung in Psychotraumatologie und diverse weitere therapeutische Ausbildungen⁴². Die Befragten haben in der Regel zuvor in anderen Feldern der Sozialarbeit gearbeitet wie in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Schuldenberatung, der Straffälligenhilfe oder sie kamen aus der Bildungsarbeit.

Von den Interviewten wurde berichtet, dass sie die Möglichkeit haben, Fortbildungen zu verschiedenen Themengebieten zu besuchen. Dabei handelte es sich sowohl um bestimmte themenspezifische Weiterbildungen als auch praktische Kurse zum OEG oder zur Beschaffung von Geldern. In allen Fällen fielen die Aussagen über solche Angebote für das Personal positiv aus. Eine Interviewte sieht diese Möglichkeit als Vorteil ihrer Einrichtung:

„Ansonsten so Vorteile, also die Fortbildungen, die wir haben wollen, die kriegen wir. Wenn wir alle sagen: ‚Mensch, da und da fehlt es‘ Dann kriegen wir den Dozenten wirklich serviert auf ein silbernes Tablett.“

6.2.2 Einrichtungen

Nachfolgend wird ergänzend zu den in Kapitel 3 beschriebenen Ideologien, aus denen die Opferhilfe sich entwickelt hat, ein detaillierter Blick auf die Einrichtungen geworfen, in welchen die Interviewpartner arbeiten. Hierzu sei erwähnt, dass bei der Auswahl der Interviewpartner Wert auf eine gewisse Heterogenität gelegt wurde, wobei Einrichtungen für männliche Betroffene überrepräsentiert sind, da ein besonderer Erkenntnisgewinn in diesem Bereich beabsichtigt war. In allen Institutionen nimmt Beratung und die direkt dazugehörige Verwaltungsarbeit einen hohen, wenn nicht den höchsten Stellenwert

42 Genannt wurden systemische Ausbildung, Hypnotherapieausbildung, Gestalttherapieausbildung, Ausbildung in Tätertherapie, traumazentrierte Fachberatung, Theatertherapie, Sporttherapie, Transaktionsanalytik und Heilpraktikerausbildung im Bereich Psychotherapie.

ein und wird auf regelmäßiger Basis betrieben. Die Einrichtungen unterscheiden sich in ihren Entstehungsgeschichten erheblich, was die bis heute bestehende Heterogenität zu erklären vermag, die im Kapitel zur praktischen Opferhilfe (vgl. Kapitel 3) thematisiert wurde. Anhand der geführten Interviews lassen sich verschiedene Ebenen identifizieren, auf denen sich die Einrichtungen unterscheiden lassen.

Es sind primär drei verschiedene Richtungen zu erkennen, die zu der Herausbildung einer Opferhilfeeinrichtung führten. Erstens wurde in bestehenden Institutionen wie beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfe oder der offenen Jugendarbeit ein solcher Bedarf erkannt, da Betroffene von Gewalt- und Sexualdelikten Kontakt zu den Einrichtungen hatten, aber geeignete, spezifische Angebote fehlten, um darauf einzugehen. Solche *Reaktionen auf die Feststellung von Bedarfen* sind auch von Einrichtungen ausgegangen, die sich vorher ausschließlich der Täterarbeit widmeten und daraufhin Opferberatungsangebote für männliche Betroffene entwickelten. Zweitens sind Einrichtungen der Opferhilfe aus Bewegungen entstanden, die sich generell einem *gesellschaftlichen Auftrag verschrieben* haben und sich parteilich für eine bestimmte Gruppe von Personen einsetzen. Dabei legen die Initiativen zudem Wert darauf, auf Problemlagen aufmerksam zu machen, Solidarisierungsprozesse anzustoßen und politisch Einfluss zu nehmen. Dies kann für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen gelten. So kann es sich dabei um feministische Einrichtungen aus der Frauenbewegung handeln, um aus der antifaschistischen Szene gegründete Unterstützungsangebote für Betroffene rechter Gewalt oder auch um aus der Männerbewegung entstandene Initiativen. Drittens sind *politische Initiativen* als Entstehungsanstöße zu nennen. Diese können auf kommunaler Ebene aus Arbeitskreisen oder auf Landesebene als Reaktionen auf gesetzliche Änderungen oder politische Debatten des Bundes entstanden sein.

Diese Entstehungsgeschichten haben, wie aus den weiteren Auswertungen ersichtlich wird, Einfluss auf viele andere, die Einrichtung betreffende Aspekte. So sind die Philosophien bzw. Arbeitsweisen, die Spezialisierungen sowie die Angebote maßgeblich davon beeinflusst.

Grundsätzlich unterscheiden sich die Philosophien, mit denen man sich der Beratung und Betreuung von Opfern nähert. In einigen Einrichtungen wird die Einstellung vertreten, dass sich diese nur und ausschließlich den Betroffenen von Straftaten zu widmen hat und diese Opfereigenschaft das entscheidende Merkmal ist, weswegen Personen sich an die Einrichtung wenden können. Andere Einrichtungen hingegen haben sich zur Aufgabe gemacht, die Personengruppe, der sie sich widmen, in jeder Hinsicht zu unterstützen und alle Themen abzudecken, die sie in der Gesellschaft betreffen.

Dies scheint besonders bei der Opfer- und Täterberatung innerhalb einer Einrichtung zu Diskussionen und unterschiedlichen Ansichten zu führen. Während es für einige eine Frage der Fachlichkeit ist, Beratungsangebote für Täter und Opfer zu trennen, sehen andere darin keinerlei Probleme oder erachten die Doppelperspektive sogar als hilfreich und förderlich. Betreffend häusliche Gewalt wurde berichtet, dass häufig wechselseitige Gewalthandlungen vorliegen und Opfererfahrungen bereits bei der Täterarbeit angesprochen werden müssen, da in diesen Fällen bestimmte Dynamiken stattfinden, die zum Teil zufällig dazu führen, wer in diesem Moment Opfer oder Täter wird. Generell scheint bei der Täterberatung die Opferthematik nicht außen vor gelassen werden zu können. Somit ist es für Einrichtungen für männliche Betroffene besonders relevant, da, wie in Kapitel 1.2 ausführlicher angesprochen, Männern mehrheitlich immer noch Täterrollen zugeschrieben werden und Opferberatungen teilweise aus der Täterarbeit entwickelt wurden.

6.2.3 Klientel

Zwei der Einrichtungen, aus denen die Interviewpartner stammen, haben offiziell keinerlei Einschränkung der Klientel vorgenommen, eine widmet sich nur Erwachsenen, aber sieht keine weiteren Einschränkungen vor. Vier Einrichtungen haben eine Spezialisierung auf männliche Betroffene, wobei diese Überrepräsentierung von der Schwerpunktsetzung dieses Projektes herrührt. Es zeigte sich, dass diese Einrichtungen sich gezielt für die Beschränkung auf männliche Personen entschieden haben, um auf eine klare Außenwirkung abzielen, die dazu führt, dass sich diese schwer erreichbare Gruppe auch angesprochen fühlt. Davon fokussieren sich drei zusätzlich, bedingt durch ihre Finanzierung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, auf Jungen, Jugendliche und junge Männer bis 27 Jahre; gleichzeitig haben sie eine besondere Konzentration auf Betroffene von sexuellem Missbrauch.

Zwei weitere Einrichtungen beraten erwachsene Betroffene von häuslicher Gewalt, wobei eine, die institutionell an ein Frauenhaus angegliedert ist, nur weibliche Personen betreut, während die andere diese Einschränkung nicht macht. Weiter haben drei Einrichtungen den Fokus auf sexuellen Missbrauch gelegt. Aber auch hier unterschieden sich die Herangehensweisen. Für eine Einrichtung wurde betont, dass die Kinder bzw. Jugendlichen im Zentrum der Hilfe stehen, wobei durchaus eine Beratung und Betreuung von Angehörigen stattfindet. In einer Einrichtung werden zum einen Fälle bearbeitet, in denen ein akuter Verdacht besteht und Missbrauch gestoppt oder abgewehrt werden muss; zum anderen werden aber auch Betroffene beraten, die deutlich später, im Erwachsenenalter kommen und Hilfe bei der Verarbeitung des Erlebten

suchen. Eine andere Konstellation gilt für die letzte Einrichtung mit dem Schwerpunkt auf sexuellen Missbrauch. Sie berät nur weibliche Personen ab 12 Jahren, die selbst eine solche Erfahrung gemacht haben. Zusätzlich werden jedoch auch Personen beraten, die Unterstützung dabei suchen, Betroffenen von sexuellen Missbrauch zu helfen, wie beispielsweise Eltern, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Weiter erfolgten Interviews mit Personen, die in einer Einrichtung arbeiten, die sich auf Jugendliche spezialisiert hat und in einer, die Betroffene von Straftaten aus rechter Gesinnung berät.

Auffällig war, dass in den Einrichtungen, die keinen Geschlechterschwerpunkt gelegt haben, betont wird, dass der eindeutige Großteil der Beratungen von weiblichen Personen wahrgenommen wird.

In Einrichtungen, die altersunspezifische Beratung anbieten und folglich auch keine speziellen Angebote für Kinder und Jugendliche bereithalten, scheint das Angebot offenbar wenig ansprechend für diese Klientel. Das heißt zwar nicht, dass die Einrichtungen nicht offiziell auch für Kinder und Jugendliche geöffnet sind, dennoch haben sich wegen der schlechten Zugänglichkeit und der damit einhergehenden fehlenden Erfahrung zum Teil Strukturen gebildet, in denen eine Weiterleitung der Kinder an andere qualifizierte Stellen erfolgt, so dass sich die Einrichtung selbst primär mit den Angehörigen bzw. Eltern der Betroffenen beschäftigt.

Ähnlich zeigte sich auch bei anderen Betroffenenengruppen, wie beispielsweise Personen, die häusliche Gewalt erleben, dass diese sich bevorzugt Hilfe in speziell darauf ausgerichteten Einrichtungen, wie in diesem Fall Frauenberatungsstellen, suchen. Zumindest nutzen sie solche Einrichtungen, die keine speziellen Angebote haben, offenbar eher selten. Andere Einrichtungen, die eine Spezialisierung auf eine bestimmte Personengruppe haben, werden auch im Umfeld sehr deutlich so wahrgenommen und definiert: „*Man spricht die (Einrichtung [Anm. d. Verf.]) an, wenn es um diese Altersstufe geht.*“

Die Einrichtungen, die das Angebot von psychotherapeutischer bzw. psychiatrischer Betreuung machen, geben an, dass sie einen nicht unerheblichen Anteil an Klientinnen/Klienten haben, welche psychiatrische Befunde aufweisen oder eine therapeutische Unterstützung benötigen.

Betrachtet man diese Feststellungen gemeinsam, kann daraus abgeleitet werden, dass es – zumindest für einige Personengruppen – durchaus notwendig und geeignet ist, sehr spezielle Angebote zu offerieren und diese auch in der Außendarstellung der Einrichtung deutlich zu machen.

Die meisten Einrichtungen bieten eine Angehörigenbetreuung an, wenn dies gewünscht ist, wobei das Angebot nicht immer angenommen wird. Aus den

Interviews wurde weiter deutlich, dass ältere Menschen weniger Hilfe bei den Einrichtungen suchen, wobei diese auch nach der Polizeilichen Kriminalstatistik seltener Opfererfahrungen machen, so dass dies keine Besonderheit darstellt. Einige der Interviewten nennen Migranten/Migrantinnen und Flüchtlinge als Personengruppe, die in der Inanspruchnahme der Angebote überrepräsentiert sind. In diesen Fällen sind häufig generelle Schwierigkeiten in der Flüchtlingssituation gegeben; aus diesem Grund werden Hilfen gesucht und oft längerfristig wahrgenommen.

6.2.4 *Arbeitsweise und Selbstverständnis der Einrichtung*

Bei dem Selbstverständnis bzw. der Arbeitsweise fällt auf, dass es zwei primäre Stränge gibt, denen Einrichtungen der Opferhilfe folgen. Damit soll nicht gesagt sein, dass sich zwangsläufig für eine dieser Arbeitsweisen entschieden werden muss. Im Gegenteil werden beide Aspekte von vielen Einrichtungen berücksichtigt und angenommen, wobei dennoch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen deutlich werden.

Die eine Arbeitsweise entspricht der, dass zunächst mithilfe der Person ermittelt wird, was sie in ihrer Situation benötigt. Dies kann von der Abklärung, ob eine Therapie nötig ist, über die Hilfe beim OEG-Antrag und die Suche nach einem Anwalt bis hin zu Unterstützung bei der Gerichtsverhandlung reichen. In diesen Fällen verstehen die Einrichtungen sich selbst als *Koordinierungsstelle*, deren Aufgabe es ist, die Dinge für die Betroffenen zu organisieren, indem sie Anrufe tätigen, Antragsformulare besorgen oder Kontakte vermitteln. Daher muss ein großes Netzwerk bestehen, welches vertraut und bekannt ist und somit gut eingeschätzt werden kann. Die Idee dahinter ist die Verbesserung der Gesamtsituation der Betroffenen, und es wird die Aufgabe übernommen, alle Eventualitäten im Blick zu haben, wozu die Betroffenen wegen der belastenden Situation und der fehlenden Information in diesem Bereich nicht in der Lage sind.

Das andere Selbstverständnis von Einrichtungen der Opferhilfe ist die Vorrangstellung der *psychosozialen Beratung*, wobei organisatorische Dinge, wie das Ausfüllen von Anträgen etc. an andere Einrichtungen abgegeben werden. Stattdessen versuchen sie mit den Betroffenen herauszuarbeiten, welche Folgen die Opferwerdung für sie hatte und wie sich davon abgegrenzt werden kann. Die Beratung soll dazu führen, dass die Hilfesuchenden in der Lage sind, für sich selbst die Situation zu verbessern. Betroffene werden, im Sinne einer Psychoedukation, darin geschult, die Situation, aber auch ihr Verhalten besser zu verstehen und damit umzugehen. Dabei sollen eigene Ressourcen und Möglichkeiten herausgearbeitet werden, um langfristige Auswirkungen

des Geschehenen im Griff zu haben. Opfereinrichtungen, so wird durch die Interviews deutlich, verstehen sich nicht als langfristige Versorgung, obwohl einige davon berichten, dass in Ausnahmefällen Hilfesuchende sich nach Jahren wieder bei ihnen melden, wenn ihre Situation sich wieder akut verschlechtert hat. Stattdessen soll in den überschaubaren Terminen die Unterstützung geboten werden, dass sie für sich selbst sorgen können und ihre Ressourcen gestärkt werden.

„(...) die müssen relativ viel arbeiten hier. Also die kriegen woanders mehr Versorgung das machen wir nicht. (...) Die kriegen Unterstützung, die kriegen ganz viel Handwerkszeug mit, das geht ganz viel um Ressourcenweckung da muss man manchmal bisschen auch länger graben, um da noch was zu finden, aber es gibt immer was.“

Diese Einrichtungen verfügen teilweise über die Möglichkeiten der Diagnostik durch psychotherapeutisch oder psychiatrisch geschultes Personal.

Besonders wurde hinsichtlich der Arbeitsweise von allen interviewten Personen herausgestellt, dass man auf die hilfesuchende Person eingehen muss und diese im Zentrum der Hilfe steht. Dazu gehört beispielsweise besonders bei Jugendlichen, dass sie in dem, was sie sagen und wie sie es tun, nicht reglementiert werden. Genauso müssen die Klientinnen/Klienten über nichts reden, über das sie nicht reden möchten. Auf diese Weise wird den Hilfesuchenden die Kontrolle in der Betreuungssituation überlassen.

Die Arbeit der Einrichtungen – das wurde von der Hälfte aller Interviewten explizit betont – ist parteilich, das heißt nach den Wünschen und Vorstellungen der Hilfesuchenden ausgerichtet. Diese sind somit die Auftraggeber, und die Handlungen der Einrichtungen richten sich ausschließlich an den Bedürfnissen des/der Hilfesuchenden aus. Ziel ist die Stabilisierung der Personen. Es sollen durch die Einrichtungen Angebote und Möglichkeiten für die Betroffenen aufgezeigt werden, wobei die Annahme optional ist. Die Einrichtungen wollen in dem Zusammenhang die Betroffenen darin unterstützen, eine Entscheidung zu treffen, sie wollen jedoch keine Entscheidungen abnehmen. Es geht um Empowerment bzw. Hilfe zur Selbsthilfe und die Möglichkeit, dass die Menschen wieder befähigt sind, selbstständig zu handeln. Wichtig scheint, dass den Betroffenen vermittelt wird, dass ihr Verhalten nicht ungewöhnlich ist, sondern eine normale Reaktion auf eine belastende Situation darstellt.

Auf die Frage nach dem Selbstverständnis der Einrichtungen wurde von einigen der interviewten Praktiker/innen noch herausgestellt, dass Einrichtungen auch eine Aufgabe darin sehen, den Betroffenen durch ihre bloße Existenz zu zeigen, dass es normal ist, wenn man Hilfe braucht, und gleichzeitig einen Ort zur Verfügung zu stellen, an den man sich mit dem jeweiligen, zum Teil tabu-

isierten Themen auskennt und regelmäßig auseinandersetzt. Aus diesem Grund betonen diese Stellen auch die Relevanz ihrer Spezialisierung, gerade gegenüber der Öffentlichkeit. Auch andere, thematisch breiter gefasste Einrichtungen erkennen den Wert von spezialisierten Hilfsangeboten an, betonen aber gleichzeitig die Nützlichkeit einer allgemeinen Opferhilfe, die sich nicht nur gezielt mit bestimmten Themen befasst, sondern sich einer breiten Klientel öffnet.

Nicht alle Einrichtungen verstehen sich selbst nur als Helfer gegenüber einzelnen Betroffenen, sondern haben zudem die Stärkung von Gruppen zum Ziel und wollen ein gesellschaftliches Augenmerk auf bestimmte Themen und Probleme lenken. Das heißt, es werden zwar auch die Betroffenen von Straftaten unterstützt, aber genauso soll die Position einer ganzen Gruppe von Menschen, unabhängig ob Frauen, Männer, Jugendliche, Kinder oder Migranten und Flüchtlinge durch allgemeine Arbeit zum Thema gestärkt werden. Es werden gesellschaftskritische Aspekte hervorgehoben und daher auch Fort- und Weiterbildungen angeboten, die sich dem Thema widmen. Ziel ist es, in der Gesellschaft Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken und etwas zu bewegen.

Zudem werden auch Bedarfe bezüglich der Opferhilfe, die nicht nur die Opfer selbst betreffen, erkannt, sondern besonderer Wert auf eine umfangreiche Betreuung gelegt:

„Wir bieten alles aus einer Hand, sozusagen. Wir beraten die meldende Person. Wir beraten (...) das betroffene Mädchen. Wir beraten die Eltern des betroffenen Mädchens, wenn sie nicht Täter sind. Wir beraten, begleiten das Jugendamt. Also das heißt, wir können auf allen Ebenen zu diesem Thema Unterstützung anbieten. Wo sie gerade gebraucht wird, ne. Das ist alles HIER möglich. Und HIER und in den anderen Fachberatungsstellen natürlich. Und das finde ich, ist wirklich ein großer Unterschied zu einer äh Beratungsstelle, die sich um alle möglichen Lebensangelegenheiten kümmert.“

Zusammenfassend sind als primäre Betreuungsziele von den Einrichtungen genannt, dass Personen stabilisiert werden sollen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben soll, auf Ressourcen zurückzugreifen, um das Leben trotz der Opfererfahrung zu bewältigen, und Kenntnis darüber zu haben, wie sie im Zweifel Hilfe erlangen können. Sie sollen in ihrer Bedürftigkeit wahrgenommen werden und ein Angebot der Unterstützung erhalten.

6.2.5 Angebote der Einrichtungen und Inhalte der Beratung

Es gibt verschiedene Gründe, wieso Personen sich Hilfe bei den Einrichtungen suchen. Zunächst scheint aber die Ausgangslage die zu sein, dass man die Situation, die durch die Opferwerdung entstanden ist, nicht allein bewältigen kann. Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen kann es sein, dass die Betroffenen ihr alltägliches Leben durch die entstandenen psychischen Beeinträchtigungen nicht mehr normal und ohne Einschränkungen leben können. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Betroffenen konkrete Hilfen bei der Bewältigung der Prozesse benötigen, wie zum Beispiel die Begleitung in einem Strafverfahren.

Die Einrichtungen der Opferhilfe sehen daher zunächst ihre Aufgabe in der Krisenintervention und der Stabilisierung der Betroffenen. Es wird versucht, die vorhandenen Ressourcen der Hilfesuchenden zu stärken, so dass sie in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu nennen und zu wissen, welche Hilfe sie brauchen. Dabei soll die Kontrolle, welche Prozesse in Gang gesetzt werden und welche Entscheidungen gefällt werden, ständig bei den Betroffenen selbst liegen, wobei die Beratenden ihnen unterstützend zur Seite stehen, was unter dem Begriff Empowerment zusammengefasst werden kann. In diesem Zusammenhang werden ihnen Informationen zu Abläufen und Verfahren gegeben, die die Fähigkeit fördern, in der Situation wieder selbstbestimmt agieren zu können:

„Ein informierter Betroffener kann das auch einschätzen, was da gerade mit ihm passiert und wann er vielleicht dann doch weiterführende Hilfe von außen braucht.“

Dabei wird häufig betont, dass nur die Themen in der Beratung diskutiert werden, die die Hilfesuchenden ansprechen wollen. Auch ist es eine freie Entscheidung, wie oft und in welchem Abstand die Beratungsangebote wahrgenommen werden. Man orientiert sich gänzlich an den Interessenlagen und Wünschen der Betroffenen und fragt gezielt danach, mit welcher Absicht und welchen Zielen die Beratung in Anspruch genommen wird. Darauf wird letztendlich hingearbeitet, unabhängig davon, was die subjektive Einschätzung des/ der Betreuenden ist oder welche Wünsche Angehörige haben.

Zudem kann es wichtig sein, den Betroffenen zu erläutern, wieso sie die Reaktion zeigen und ihr Leben nicht normal weiterleben können, und auch herauszustellen, dass es nicht ungewöhnlich ist, auf traumatische Erfahrungen so zu reagieren. Bei einigen Betroffenen besteht auch einfach ein generelles Redebedürfnis darüber, was passiert ist. Vielen Personen, die sich an Einrichtungen wenden, um in der Opfersituation Unterstützung zu erlangen, hilft die Erfahrung, dass jemand an ihrem Schicksal Interesse zeigt und sie in ihren Ängsten

und Bedürfnissen ernst nimmt und Verständnis hat. Dafür können die Einrichtungen der Opferhilfe ein geeigneter Ort sein, da sie einerseits die Möglichkeit bieten, mit Personen außerhalb des sozialen Umfeldes zu sprechen und andererseits Erfahrung in diesen Thematiken haben. Hinzu kommt, dass sie gerade bei tabuisierten Themen nicht, wie sonst häufig, ablehnend und mit Vorbehalt reagieren.

„(...) ,dass die einfach nie die Erfahrung machen, dass sich einfach mal jemand eine Stunde Zeit für sie nimmt so platt gesagt. Und das andere, glaube ich, ist auch sowas wie eine große Erleichterung, wenn sie merken, dass das Thema Sexualität, sexuelle Gewalt Thema sein darf (...), dass sie einfach merken, dass diesem Thema irgendwie so der Schrecken genommen werden kann und das oft, glaube ich, zu so einer Erleichterung führt, dass die gerne herkommen.“

Viele Betroffene suchen auch auf einer anderen Ebene Unterstützung. Für sie ist es wichtig, die Situation mit jemandem durchzusprechen, der mit vergleichbaren Konstellationen Erfahrung hat und daher einen Überblick über alle Eventualitäten geben kann, aber auch konkrete Hilfestellungen anbietet. Dazu gehört zum Beispiel die Aufklärung über Therapieangebote, die Hilfe bei der Suche nach der/dem passenden Therapeutin/Therapeuten oder die Klärung der Finanzierung. Genauso wird häufig nach den juristischen Möglichkeiten, wie zum Beispiel der Nebenklage, gefragt, oder danach, wie eine Anzeige abläuft, was damit in Gang gesetzt wird und mit welchen Folgen und Konsequenzen zu rechnen ist. Dabei geht es nicht selten um den konkreten Wunsch nach Begleitung im Strafverfahren. Auch die Ergebnisse müssen zum Teil durch die Berater/innen erklärt werden, da die Abläufe für Personen nicht unbedingt verständlich sind. Pragmatische Themen, zu denen Opfer von Straftaten in Opferhilfeeinrichtungen Unterstützung suchen, sind beispielsweise finanzielle Entschädigungsleistungen, mögliche Schutzmaßnahmen, um aus der Gefahrensituation zu entkommen oder auch allgemeine Fragen der Existenzsicherung. Zum Teil werden bei häuslicher Gewalt Informationen gegeben, wie eine Trennung vom Partner/ von der Partnerin ablaufen kann und worauf dabei zu achten ist, was bis zu Fragen zum Sorgerecht für Kinder reicht.

Gerade wenn Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind, ist es wichtig, den Eltern Unterstützung zu bieten und zu erklären, wie sie handeln können. Gleiches gilt für die Partner von Personen, die einer Straftat zum Opfer fielen. Diese Notwendigkeit wurde von mehreren Interviewten herausgestellt.

Bei Einrichtungen, die sich hinsichtlich der Klientel spezialisiert haben, muss zum Teil durch spezielle Angebote und Arbeitsweisen konkret auf Besonderheiten eingegangen werden. So wird genannt, dass einige Betroffene von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund konkret das Interesse haben, ihren Fall in der Öffentlichkeit darzustellen und auf die gesellschaftlichen Missstände aufmerksam zu machen. Bei dieser Gruppe von Personen bedarf es darüber hinaus pro-aktiver Arbeit, da sie nicht auf andere Art und Weise von der Einrichtung erfahren und wegen sprachlicher Hürden oder auch Aufenthaltseinschränkungen zudem die Möglichkeit nicht gegeben ist, sie problemlos zu erreichen.

Auch bei jungen, von Straftaten betroffenen Personen gibt es zum Teil besondere Angebote. So gaben manche der Interviewten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, an, dass ihre Einrichtungen für Jugendliche neben der Beratung auch Freizeitangebote haben. In einer Einrichtung, die mit einem offenen Jugendtreff verbunden ist und somit über verschiedene Sport- und Spielangebote verfügt, gibt es immer die Möglichkeit diese zu nutzen. Eine andere Einrichtung bietet konkrete Sportkurse an oder ein weiteres Beispiel ist, dass die Möglichkeit gegeben wird, sich kreativ zu betätigen, was für die jungen Menschen entlastend zu sein scheint.

„Und das war für sie wichtig, dass diese Stunde hier bei mir jetzt nicht nur immer, dass es nicht immer nur um das Thema geht. Sondern, dass sie hier auch noch andere Sachen erleben kann. Das war für sie ganz wichtig.“

Ebenso ist es für Kinder und Jugendliche wichtig, dass sie in der Beratung auch andere Themen ansprechen dürfen, die sie beschäftigen, ohne dass sie einen konkreten Zusammenhang mit der Opferwerdung oder den Folgen daraus haben.

6.2.5.1 Männer und Jungen in der Beratung

Wie oben dargestellt, gibt es zwei verschiedene Arten von Unterstützung, die Betroffene von Straftaten bei einer Opferhilfeeinrichtung suchen. Zum einen auf psychosozialer Ebene, auf welcher die Hilfe darin besteht, über die Situation und das Schicksal zu reden, dabei auf Interesse zu stoßen und ernst genommen zu werden. Die andere Ebene ist eine eher praktische, auf der Unterstützung in Form von handhabbaren Informationen und gezielten Handlungsvorschlägen gesucht wird. Hier erleben die Praktiker/innen, die mit beiden Geschlechtern arbeiten, was auf acht der 14 Interviewpartner zutrifft, Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Auch Personen, die sich in ihrer Arbeit nur einem Geschlecht widmen, bestätigten mit ihren Aussagen die durch ihre Kollegen mit Vergleichsmöglichkeiten festgestellten Unterschiede.

Männer suchen in der Regel konkrete Unterstützungsformen und können sich nur sehr schlecht eingestehen, dass sie therapeutische Hilfe brauchen oder darüber reden müssen, wie es ihnen geht. Auch scheinen sie im Falle einer Beratung misstrauischer und vorsichtiger zu sein als Frauen. Das bedeutet, Männer wenden sich eher wegen konkreter pragmatischer Themen, wie Kontaktvermittlung, rechtlicher Fragen, finanzieller Erstattungsmöglichkeiten oder Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen an Einrichtungen der Opferhilfe. Dabei wird Hilfe und Unterstützung nicht selten zusätzlich auf der anderen Ebene benötigt, allerdings scheint ein solches Anliegen nicht mit der männlichen Rolle vereinbar.

„Ich denke, dass es nicht andere Beweggründe (als bei Frauen sind [Anm. d. Verf.]), sondern eher so: ‚Wegen Geld traue ich mich zu fragen, aber nicht weil es mir schlecht geht.‘ Dass das so ein Anlass sein kann, hierher zu kommen. Dass es vielleicht denen dann ein bisschen leichter fällt, zu fragen: ‚Kann ich Anwaltskosten hier beantragen?‘“

„Aber so der Anlass einfach: ‚Ich frag dann mal wegen Unterstützung oder wegen rechtlichen Sachen. Ich komme aber nicht hierher, weil es mir schlecht geht. Nein, mir geht es ja gar nicht schlecht.‘“

„Die möchten gerne Informationen haben, irgendwas Handhabbares. So kommen auch die Meisten hier an und die kommen hier an und sagen: ‚ich brauche mal einen Tipp, ich möchte gerne mal irgendwie so eine Information, einen Ratschlag haben was gibt es für rechtliche Möglichkeiten.‘ Alles das, was man so anfassen kann, das mögen die gerne und aber sich drauf einzulassen auf die Ebene: was macht das eigentlich mit ihnen? In welcher Not sind sie? Da (...) ist die größte Problematik, glaube ich, dass (...) (der) Selbstzugang dafür fehlt, (...) dass die also das gar nicht spüren erst und wie selbstverständlich das Gefühl haben, sie müssten das ein bisschen im Griff haben (...).“

Ein Zugang, der ebenfalls mit männlichen Rollenbildern vereinbar ist, ist der, für jemand anderen, wie das Kind oder die Partnerin Hilfe zu suchen, dabei aber keinen Bedarf bei sich selbst zu erkennen oder zu erwähnen.

Die Praktiker/innen bestätigen weiter die in Literatur oder auch aus Alltagserfahrung bekannte These, dass männliche Personen seltener dazu tendieren, bei Problemen Hilfe von außen hinzuzuziehen. Es scheint für Männer, männliche Jugendliche oder Jungen kein Handlungsskript zu geben, das Schwäche und Bedarf offenbaren kann, so dass sie sich in der Regel mit Problemen allein auseinandersetzen. Dabei werden die Erfahrungen oder zumindest die Symptome häufig bagatellisiert oder nicht wahrgenommen. Bei den Strategien mit Opfererfahrungen umzugehen,

„(...) steht einfach mal eben die Leugnung im Vordergrund, da steht Bagatellisierung im Vordergrund. Bagatellisierung nicht nur des sexuellen Missbrauchs, sondern auch der eigenen Symptome, also wir haben hier ganz viele Jungs sitzen, die sagen ‚das passt doch alles, es ist alles wunderbar, mir geht es gut.‘ Und das ist eine schlechte Voraussetzung für therapeutische oder beratende Arbeit.“

Dies führt dazu, dass männliche Personen zu späteren Zeitpunkten und/ oder bei schwersten Symptomen in das Hilfesystem gelangen. Gleichzeitig zweifeln sie eher an der Nützlichkeit von Beratung.

„Männer kommen häufig später, (...) die sind kaputter wenn sie kommen, weil sie länger versucht haben das mit Bordmitteln zu beheben. Und, ich glaube, manchmal haben Männer auch nicht so das richtige Gespür für ihre Grenzen. Also (...) ihr Auto würden sie nie so behandeln wie sich selber. Naja, (...) wenn da die rote Lampe angeht, fahren die in die Werkstatt. Hier, denken die, geht ja noch ein paar Jahre (...).“

Ein anderer Effekt, der sich durch das Verweigern der Inanspruchnahme von Hilfe ergibt, ist der, dass der Zugang zu den Opferhilfeeinrichtungen häufig über Dritte verläuft. Sechs der zehn Praktiker/innen, die in Einrichtungen arbeiten, die (auch) männliche Jugendliche oder Erwachsene betreuen, betonten, dass diese eher von anderen Personen geschickt werden und es sehr wenige Selbstmelder gibt. Die Idee, sich Unterstützung zu suchen, kommt nicht von allein, sondern es muss eine Deklaration von außen als hilfsbedürftig erfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Personen oder Institutionen den Vorschlag machen, sich an eine Hilfeeinrichtung zu wenden. Bei den Institutionen handelt es sich beispielsweise um Anwältinnen/Anwälte, Polizei, Einrichtungen aus dem medizinischen Sektor, Jugendämter, Schulen, Kindergärten, Sportvereine oder andere Kooperationspartner im Opferhilfenetz. Bei Privatpersonen sind die Personen, die den Anstoß dazu geben besonders häufig Frauen, wie zum Beispiel die Partnerin.

„Also der Unterschied ist sicher, dass fast keiner auf die Idee kommt, sich selber Hilfe zu suchen. Und das kennen wir aus Gesprächen mit Kolleginnen, die in Frauen- und Mädcheneinrichtungen arbeiten, dass es bei denen anders ist. Da kommen jugendliche Mädchen hin und sagen: ‚Ich habe Stress, ich habe Ärger und mir geht es nicht gut, ich möchte gerne Beratung.‘ (...) (D)ie haben die Idee, dass ihnen das gut tun könnte, wenn sie in eine Beratungsstelle gehen. Diese Idee ist bei Jungen nicht wirklich ausgeprägt.“

Zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die sich dadurch ergeben, dass Männer seltener Hilfe annehmen, werden dabei durch die Praktiker/innen auch das Fehlen von Orten, an die sich Jungen und Männer wenden können und der

Mangel an speziell für männliche Personen ausgerichtete Angebote bestandet.

Aus diesem Grund und ansetzend an diesen auf Erfahrungen der Praxis basierenden, Feststellungen, versuchen die Akteurinnen/Akteure in der Opferhilfe zum Teil durchaus den Zugang für Männer zu erleichtern. Einer der essenziellen Aspekte ist dabei die Erleichterung des Zugangs zu Hilfeangeboten bei bestehenden gesellschaftlichen Rollenbildern.

In den Einrichtungen wird versucht, dem oben beschriebenen Konflikt mit der männlichen Rolle entgegenzutreten, indem das Gefühl vermittelt wird, dass es normal ist, Hilfe zu benötigen und es auch andere Jungen und Männer gibt, die sich Hilfe holen.

„Das ist schon mal ein ganz guter Zugang für die Männer, die da sehen: ich bin da nicht alleine. Also ich glaube, die Frauen sind da einfach schon weiter. (...) Viele Frauen wissen, dass sie nicht die einzige sind, die vergewaltigt worden ist, oder missbraucht worden ist, oder geschlagen worden ist. Also das Thema ist einfach schon länger präsent.“

Dies erschien den Betreuenden als ein relevanter Aspekt, da viele männliche Betroffene äußerst positiv darauf reagiert haben, wenn von anderen, vergleichbaren Fällen erzählt wird. Durch dieses Wissen, dass es noch mehr Männer und Jungen gibt, die Opfer geworden sind, besteht die Möglichkeit, die Erfahrung anzuerkennen, ohne dass die männliche Rolle aufgegeben werden muss oder ins Wanken gerät, da es offenbar doch kein damit unvereinbares Einzelphänomen ist. Dies ist ein essentielles Moment, welches männlichen Personen hilft, mit der Erfahrung zu leben: Es muss eine Alternative zu Verdrängung und Bagatellisierung gegeben werden, um trotz des Erlebten die männliche Rolle zu wahren. Jungen und Männern muss in den Einrichtungen Unterstützung geboten werden, und es ist wichtig, entgegen ihren Ängsten vor Stigmatisierung und Scham zu handeln, um mit ihnen arbeiten zu können. Als wichtige Aspekte bei der Beratung von Jungen und Männern wurden noch die besondere Unterstützung der Autonomie und die Erlaubnis, Kummer zuzulassen, ohne dabei in eine Opferrolle zu drängen, genannt. Weiter ergab sich aus den Interviews in diesem Zusammenhang, dass bei dem Betreuungspersonal spezielles Wissen über die Problemlagen der Klientel vorhanden sein muss, insbesondere, wenn es sich um Jungen oder Jugendliche handelt. Ob das Betreuungspersonal ausschließlich männlich sein sollte, ist umstritten. Während einige davon ausgehen, dass es bei weiblichen Beraterinnen schwerer ist, offen über das Gefühl der Entmännlichung zu sprechen, glauben andere, dass die Wahlmöglichkeit gegeben sein sollte, insbesondere, da häufig Männer auch die Täter sind.

Durch die Interviews wurde des Weiteren versucht zu ermitteln, was auf praktischer Ebene den Zugang zu Opferhilfe für Männer verbessern kann. Einige der Interviewten vertreten in diesem Zusammenhang den Standpunkt, dass spezielle Einrichtungen, die sich ausschließlich und intensiv mit den Belangen von männlichen Betroffenen von Straftaten auseinandersetzen, diese Klientel eher erreichen. Dies kann den Vorteil haben, dass dadurch die Existenz des Phänomens unterstrichen wird und somit einem möglichen Argument, dass Hilfeeinrichtungen eher für Frauen sind, entgegengewirkt werden kann. Auch nicht zu vernachlässigen ist dabei die Spezialisierung des Beratungspersonals, das bei einer einschlägigen Beschäftigung auf mehr Erfahrungswerte zurückgreifen kann.

Als eine weitere Strategie wird der Versuch erwähnt, die Schwelle des Zugangs mithilfe des Internets so gering wie möglich zu halten und dabei gleichzeitig das Bedürfnis nach sachlichen Informationen mit einer entsprechend aufgearbeiteten Website zu bedienen. Durch diesen Zugang wird nicht nur Autonomie gewährleistet, sondern es entspricht gleichzeitig der Lebenswelt der Personen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, um sich für Männer und Jungen zu öffnen, knüpft an die oben getätigte Feststellung an, dass viele männliche Betroffene nicht von selbst kommen. Daher muss ein hoher Bekanntheitsgrad im möglichen Helfernetz gegeben sein und gegebenenfalls auch Arbeit mit Angehörigen stattfinden. Zum Teil erfolgt auch ein pro-aktives Vorgehen in dem Sinne, dass die Einrichtung nach Mitteilung der Polizei tätig wird.

Zudem scheinen im Speziellen für Jungen Angebote, die den körperlichen Aspekt mit einbeziehen und besondere Interessen bedienen, eine wirksame Methode, um männlichen Kindern Unterstützung und Hilfe anzubieten.

6.2.5.2 Anzeige

Häufig sind die Mitarbeitenden in Einrichtungen der Opferhilfe der erste Ansprechpartner nach einer Opferverletzung. Das heißt, zu diesem Zeitpunkt ist eine Anzeige noch nicht erfolgt. Daher ist die Strafanzeige in der Beratung von Betroffenen von Straftaten durchaus Thema.

Alle Praktiker/innen haben als oberste Priorität, dass sie ihren Klientinnen/Klienten sowohl die Vor- als auch die Nachteile einer Anzeige erläutern. Das heißt, sie geben eine ehrliche Rückmeldung, was dieser Weg für Betroffene bedeuten kann. Die überwiegende Mehrheit der Interviewpartner betont, dass sie eine Strafanzeige neutral diskutieren, keine konkreten Hand-

lungsvorschläge geben und die Entscheidung darüber, ob eine Anzeige erstattet wird, gänzlich bei den Betroffenen belassen.

„Natürlich ist es dann manchmal so, dass man selber denkt, verdammt der muss doch jetzt mal endlich in den Knast dieser Täter“. Weil irgendwie ich kriege von einem Angriff mit und dann irgendwie erfahre zwei Wochen später, dass der gleich jemanden einen Schädelbruch verpasst hat, das ist schwierig, das auszuhalten, aber das ist dann halt eben mein Problem (...).“

Andere Interviewpartner versuchen eher darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen die Tat den Strafverfolgungsbehörden bekannt machen. Dies kann in einem Fall ein Bestärken sein, wenn eine Überlegung besteht. Andere Interviewpartner gaben jedoch auch ganz klar an, dass sie immer in der Richtung einer Anzeigerstattung beraten, und sprechen sich konkret dafür aus, dass der/ die Täter/in rechtliche Folgen erleben sollte. Besonders Personen, die zusätzlich in der Täterberatung arbeiten, sehen dabei auch einen Effekt auf die Täter/innen.

Alle Interviewten begleiten die Personen, wenn sie sich für eine Strafanzeige entscheiden, weiterhin und sehen hierin eine wichtige Aufgabe. Diese besteht darin, Betroffene auf die Schwierigkeiten vorzubereiten, die mit einer Anzeige einhergehen. Durch verschiedene Vernehmungen und Aussagen besteht immer eine gewisse Belastung. Auch geht damit ein Autonomieverlust einher, da eine Anzeigenrücknahme keine Auswirkung mehr hat, wenn es ein Officialdelikt ist. Weiter muss den Betroffenen klargemacht werden, dass ein Einschalten der Strafverfolgungsbehörden nicht zwangsläufig zu einer Verurteilung des Täters führt. Daher legen die Mitarbeitenden der Opferhilfeeinrichtungen besonderes Augenmerk auf die Motivation der Betroffenen, die hinter der Anzeige steckt. Ist es ihr Ziel, dass der/ die Täter/in ins Gefängnis kommt, wird die Gefahr gesehen, dass sie enttäuscht werden. Machen sich die Betroffenen nicht sehr abhängig vom Ausgang des Verfahrens, wird eher zu einer Anzeigerstattung geraten. Gleichzeitig weisen die Betreuenden auch darauf hin, dass nach der Verurteilung des Täters/ der Täterin nicht automatisch eine Verbesserung der Situation des Opfers stattfindet. Nicht selten bedeutet es eine Retraumatisierung und erfordert erneut intensive Beratungsarbeit. Weiter wird die Intensität, mit der zur Anzeige durch die Betreuenden geraten wird, häufig davon abhängig gemacht, ob die betroffenen Personen anderweitig geschützt werden können und der Rat zur Anzeigerstattung abschrecken wird. Zusammenfassend erscheint es durchaus personen- und fallabhängig, wie Mitarbeitende in Opferhilfeeinrichtungen mit der Thematik umgehen, was für solche komplexen Zusammenhänge angemessen erscheint:

„Manchmal ist es der beste Weg, manchmal ist es der einzige Weg und manchmal ist es der schlechteste Weg. (...) Das muss man wirklich, denke ich, im Einzelfall anschauen.“

6.2.5.3 Begleitung während des Strafverfahrens

Darüber, dass die Betroffenen einer Straftat bei dem Prozess, dem sie gegenüberstehen, Hilfe und Unterstützung brauchen, gibt es keinerlei Uneinigkeit. Allerdings sehen nicht alle Einrichtungen diese Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich und befürworten stattdessen eine Weiterleitung an andere Institutionen. Viele Einrichtungen übernehmen diese Arbeit jedoch und versuchen die Betroffenen bei allen anstehenden Hindernissen zu begleiten und zu unterstützen. Allem voran wird, wie dargelegt, bei einer Anzeigeerstattung durch alle Einrichtungen Begleitung und Unterstützung angeboten. Dazu gehört in den meisten Fällen auch die grundsätzliche Bereitschaft, bei Vernehmungen durch die Polizei oder den/die Ermittlungsrichter/in zur Seite zu stehen.

Aber auch während der Gerichtsverfahren können Betroffene bei Bedarf auf die Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Opferhilfeeinrichtungen zurückgreifen, wobei hier unterschiedliche Vorgehensweisen die Regel sind. Einige Einrichtungen sehen die Prozessbegleitung als eine eigene Aufgabe, wobei hier teilweise so vorgegangen wird, dass die Prozessbegleitung unter den Kollegen/Kolleginnen aufgeteilt wird, während andere zu diesem Zwecke Kontakte zu Kooperationspartnern aufgebaut haben, die diese Aufgabe übernehmen. Nicht alle Einrichtungen sind zudem nach § 406h Nr. 5 StPO berechtigt, tatsächlich in der Verhandlung aktive Begleitung zu übernehmen, so gilt dies für Interventionsstellen für häusliche Gewalt oder Frauenhäuser nicht zwangsläufig.

Als Gründe für ein Auslagern dieser Arbeit wird zum Teil schlicht Personal-mangel angegeben. Dabei wird aber auch betont, dass es für richtig und wichtig gehalten wird, dass der/die Berater/in im Hintergrund als unterstützende Person ressourcenorientiert arbeiten kann. Zudem hätten Personen, die sich primär der Zeugenbegleitung im Strafverfahren widmen, einen besseren Einblick, mehr Routine und daher mehr Professionalität, als es die Berater/innen haben, die jene Aufgabe nur in seltenen Ausnahmefällen ausführen. Tatsächlich geben in diesem Zusammenhang Interviewte an, dass sie zwar bei Bedarf eine Zeugenbegleitung bei Gericht übernehmen, dies aber – auch wegen der Schwerpunktsetzung der Einrichtungen – sehr selten vorkomme. Hier scheint die Aufgabe, durch die Zusammensetzung der Klientel, eine geringere Rolle in der Betreuung zu spielen, während es für andere Einrichtungen durchaus regelmäßig relevant wird.

Diese Aufteilung der Aufgaben hat jedoch auch Nachteile. Besonders für Kinder, aber auch generell wird durch die Praktiker/innen festgestellt, dass es für die Betroffenen angenehmer wäre, wenn es nur eine Bezugsperson in dem Prozess geben würde:

„(...) und gerade Kinder, wenn die bei uns andocken, ist das Quatsch jemand fremden mit reinzunehmen. Also klar rein praktisch es würde uns weniger Zeit kosten, es würde uns viel Verantwortung abnehmen, es würde uns viel Frust ersparen, weil es ist frustig zu begleiten, aber rein praktisch geht es nicht.“

Die Zeugenbegleitung bei Gericht, unabhängig, wie und durch wen sie übernommen wird, wird durchaus als wichtig angesehen. Dies gilt sowohl für Personen aus dem Opferhilfebereich als auch von Justizseite. Alle Interviewpartner betonen die Belastungen, denen Opfer in einem Strafverfahren ausgesetzt sind. Die Begleitung durch eine Person, die sich offensichtlich zu dem Opferzeugen bekennt, kann diesen in der Situation entlasten. Besonders eine angemessene Vorbereitung, während der die Räume vorgestellt und genaue Abläufe erklärt werden, scheint einen positiven Einfluss auf die Befindlichkeit und somit die Aussagefähigkeit des Zeugen zu haben:

„(...) einfach die Räume mal angucken, den Rechtsanwalt noch mal besuchen (...), dass da so eine Beruhigung eintritt. (...) Man stößt da nicht auf geschlossene Türen.“

Dabei wird allerdings auch mehrfach betont, dass diese Art der Arbeit eine sehr aufwendige ist.

In den letzten Jahren scheint im Bereich der Prozessbegleitung durchaus ein Wechsel, sicher auch durch gesetzliche Änderungen, eingetreten zu sein. Eine Interviewte berichtet beispielsweise darüber, dass Richter/innen immer häufiger selbst eine Prozessbegleitung anregen. Weitere Akzeptanz könnte diese sicher noch nach Eingang in den Gesetztest erlangen. Auch wird positiv zur Kenntnis genommen, dass Aussagen von Kindern in den Hauptverhandlungen kaum noch vorkommen, da die Möglichkeit von Videovernehmungen regelmäßig genutzt wird.

6.2.5.4 Kenntnis des Tathergangs vs. Beeinflussung

Die Kenntnis der genauen Tat ist für die meisten Beratungsstellen irrelevant. Es hat für die Beratungsarbeit keine besondere Bedeutung, Details darüber zu wissen. Andererseits wird durch die meisten Interviewpartner angegeben, dass es für Betroffene entlastend sein kann, über die Tat zu sprechen und daher die Möglichkeit gegeben sein sollte, alles zu besprechen, was gewünscht ist.

Dennoch wird das Problem der Beeinflussung von Beraterinnen und Beratern durchaus gesehen, besonders bei Einrichtungen, die sich Kindern widmen.

„Und gerade bei der Justiz ist das ja ganz wichtig. Die haben doch alle Angst, dass wir Scheiße bauen. Die Gerichtsverhandlung vielleicht dann auch platzt durch uns. Oder wir suggestiv beeinflusst haben. Und dann so ein Kind sich da rumquält und dann heißt es zum Schluss: ‚Ja die Opferhelferin hat mir das gesagt.‘ Dann platzt der ganze Prozess. Da haben die ja Angst vor. Und zu Recht.“

Darauf wird reagiert, indem für die Prozessbegleitung an Kollegen oder Kolleginnen verwiesen wird, wenn es nicht zu vermeiden war, dass der Tathergang geschildert wurde.

„Ich stelle mich jetzt nicht hin und sage: ‚Nee. Also ich will jetzt erst mal nichts wissen.‘ Da schreckt man die ja ab. Und wenn dann einer erzählen möchte, dann soll er, in Gottes Namen, erzählen, aber dann bin ich eben raus aus der Nummer. Dann mache ich alles andere, muss die Kollegin einschalten.“

Zum Teil werden die Eltern von betroffenen Kindern oder Jugendlichen gefragt, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen und ob sie eine Betreuung wünschen, mit dem Hinweis, dass es von Justizseite nicht gerne gesehen ist.

„Die Polizei hat gesagt, wir sollen erst zur Beratung, wenn die Gerichtsverhandlung vorbei ist, wo ich dann sage, das kommt drauf an, was Sie wollen. Mit dem besten Ergebnis für die Gerichtsverhandlung hat die Polizei sicher recht, mit dem besten Ergebnis für Ihr Kind steht es ihnen frei, in Beratung zu gehen, aber es kann sich negativ auf die Gerichtsverhandlung aus (wirken [Anm. d. Verf.]).“

In einer Einrichtung werden Betroffene gelegentlich, wenn sie Anzeige erstatten möchten, sogar an eine allgemeine psychologische Beratungsstelle weitergeleitet, da diese eine suggestive Beeinflussung durch die Justiz seltener unterstellt bekomme als die Einrichtung, die sich gezielt dem Thema sexueller Missbrauch widmet.

6.2.5.5 OEG

Von nicht unerheblichem Interesse ist des Weiteren, inwieweit sich die Einrichtungen der Opferhilfe mit dem OEG auseinandersetzen und wie sie die Hilfesuchenden dazu beraten. Die Rolle, die das OEG bei der Beratung in den verschiedenen Einrichtungen spielt, ist recht unterschiedlich. So haben manche Interviewte nicht das Gefühl, dass das Interesse an einer finanziellen Ent-

schädigung bei den Betroffenen sehr ausgeprägt sei, sondern stattdessen Sicherheit und die Möglichkeit, ein normales Leben zu führen, im Vordergrund stehen. Deshalb nehme es in der Beratung auch keine große bis gar keine Bedeutung ein:

„Und das steht vielleicht mal irgendwann hinten dran, dass da vielleicht mal dann auch was entschädigt wird. Aber das ist jetzt nicht die treibende Kraft. Gar nicht.“

In anderen Einrichtungen hingegen ist die Aushändigung des OEG-Antrages die Regel. Einige weisen zumindest immer bei dem Vorliegen bestimmter, den Betreuenden für die Genehmigung des Antrags zuträglich erscheinender, Bedingungen wie Anzeigeerstattung oder sehr starker physischer Verletzungen darauf hin. Hier wird durch die Interviewten ein Bedarf erkannt, da die Betroffenen durchaus auch auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind und eine staatliche Anerkennung gerecht erscheint:

„(...) aber natürlich empfehlen wir es, weil viele unserer Klienten einfach gucken müssen, wie sie auch an Gelder kommen und die Entschädigung ja auch ein ganz wichtiger Aspekt ist, also auch so von der Psychologie (...).“

Manche Interviewte haben auf die Fragen nach dem OEG allerdings auch angegeben, dass sie Nachholbedarf auf diesem Gebiet sehen, die Betroffenen davon in Kenntnis zu setzen. In den Gesprächen stellten sich zudem Wissenslücken im Bereich OEG heraus. Dass bisher keine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema erfolgte, liegt an den vielfältigen anderen Aufgaben, die die Mitarbeitenden in den Einrichtungen zu bewältigen haben und daran, dass konkrete Anfragen zu diesem Thema eher Ausnahmen sind. Zum Teil werden oder wurden allerdings Fortbildungsveranstaltungen wahrgenommen oder es wurde versucht, anderweitig mit den Versorgungsämtern Kontakt aufzunehmen, um das OEG besser in die Beratung zu integrieren.

Zusätzlich dazu, dass von einigen die Notwendigkeit der finanziellen Entschädigung nicht erkannt wird und dass die Betreuenden das OEG *„nicht auf dem Schirm haben“*, wurden noch andere Gründe genannt, wieso ein regelmäßiger Hinweis bei den Beratungen nicht stattfindet. So wurden von nahezu allen Interviewpartnern die sehr langen Bearbeitungszeiten kritisiert.

„Und vor allen Dingen, was mich auch echt nervt, es dauert zu lange. Und die Anzeigenpflicht. Und sie warten den Gerichtstermin ab. Und das dauert und dauert und dauert und dauert.“

Zudem wird ein OEG-Verfahren als weitere Belastung für die Opfer einer Straftat gesehen, da der Antrag sehr anstrengend und destabilisierend sein könne. Im schlimmsten Fall kann eine Begutachtung retraumatisierend wir-

ken. Ergänzend sei häufig eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema nötig, was durch Betroffene in der Situation nicht geleistet werden könne.

„Die Frauen, die ich hier habe und die schwer traumatisiert sind, die steigen alle aus. Ich mache mit denen diesen Antrag hier, gehe das ein bisschen durch, dass sie nichts allein machen müssen und präsentiere ihnen das alles. Und die destabilisieren zum Teil durch den Antrag.“

„Und das ist sehr belastend. Ist sehr belastend. Also wenn man diesen Bogen ausfüllen muss, Halleluja. Und dann halt immer so diese Unterstellungen.“

Dabei werden die Erfolgchancen als gering eingeschätzt, da die Voraussetzungen zu eng und die Schwellen zu hoch sind:

„(...) ich finde das ein ganz leidiges Thema. Weil (...) einfach so selten das hinten rauskommt, was rauskommen sollte.“

„(...) Also die Voraussetzung für ein OEG-Durchkommen sind einfach so, dass da nicht so viele Fälle tatsächlich auch reinpassen.“

„Und würde man irgendwie eher Erfolge sehen, würde man da auch, ja, vielleicht würde ich auch häufiger was sagen. Klar.“

Dies gilt besonders bei psychischen Schäden, wo der Nachweis der Kausalität durch die Begutachtung eine gewisse Herabwürdigung darstellen kann.

„Aber ich glaube, da bewegen wir uns noch im Mittelalter. Das ist noch nicht so anerkannt, dass psychische Schäden oder Burn-Out – oder was auch immer man dann bekommt – dass das genauso schwerwiegend sein kann, wie jetzt wenn mein Auge rausgefallen ist oder mein Arm abgebrochen oder wie auch immer.“

„Bei PSYCHISCHEN Störungen wird es einfach schwierig. Weil das sieht man nicht. Und dann kommt die Frage: ‚Wie ging es ihnen vor der Straftat?‘, und ‚Wie ging es ihnen nach der Straftat? Waren denn vor der Straftat nicht auch schon irgendwie was?‘“

Eine Ablehnung eines Antrags kann die Gefahr mit sich bringen, dass die dadurch erhoffte Anerkennung nicht stattfindet und von den Betroffenen so interpretiert wird, dass ihnen nicht geglaubt wird, was eine besondere Belastung darstellt. Dies deckt sich mit anderen Studien, in denen Anerkennung als Zweck des OEG ebenfalls als eher ungeeignet identifiziert wurde (vgl. Hellmann & Bartsch 2014: 132).

„Dass jemand sagt, (...) dass dir Entschädigung zusteht, das ist mindestens so wichtig, wie das Geld, das rüber kommt und das ist aber auch die Gefahr beim OEG, weil die Opfer ganz oft das Gefühl haben, es wird ihnen nicht ge-

glaubt oder es wird signalisiert ,naja der ist was passiert, aber so schlimm war es ja nicht, stell dich nicht so an.' So dass wir manchmal da auch zögernd sind bei manchen Klienten und den denken ,nee, denen wird das jetzt absolut nicht gut tun.'“

Weiter wurde als Grund für die fehlende Auseinandersetzung mit dem OEG und somit dem Ausbleiben der Hinweise an die Betroffenen genannt, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. So wurde auf Krankenversicherungen hingewiesen, was aus Erfahrung der Betreuenden zügiger als das OEG abgewickelt wird. Eine Einrichtung gab zudem eine geringe Relevanz des OEG an, da dort Menschen beraten werden, die von rechter und rassistischer Gewalt betroffen sind. Aufgrund dieser Deliktspezifika können Entschädigungen aus anderen Quellen erlangt werden, so zahlt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz seit Anfang 2007 Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe und Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten.

Aus diesen unterschiedlichen Gründen beschränken sich manche Betreuende bei den Hinweisen auf das OEG nur auf solche Fälle, bei denen sie gewisse Erfolgchancen vermuten, da ihnen der Hinweis aus Prinzip, sozusagen „zur politischen Ehrung“, auch nicht angemessen erscheint.

Grundsätzlich ist bei den Interviewten zwar ein gewisses Verständnis zu erkennen, dass Prüfungen bei der Vergabe von Leistungen notwendig sind und dies einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeutet. Auch dass der Anwendungsbereich ganz klar umgrenzt ist, wird akzeptiert. Gleichzeitig wird angegeben, dass bei kürzerer Verfahrensdauer und größeren Chancen auf Erfolg häufiger und intensiver auf diese Möglichkeit der Entschädigung hingewiesen werden würde. Dafür müssten die Voraussetzungen und Abläufe zudem für Geschädigte leichter verständlich und durchschaubar sein.

Wenn sich die Betroffenen dazu entscheiden, den OEG-Antrag zu stellen, werden sie ausnahmslos durch die Einrichtungen der Opferhilfe unterstützt. Wie intensiv die Hilfe bei dem Ausfüllen des Antrags ist, ist unterschiedlich. Man orientiert sich an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Personen, somit reicht das Maß der Unterstützung von „drüber Gucken“ über Präsentieren und Erklären bis hin zum kompletten Ausfüllen, wobei auch dann die Betroffenen teilhaben. *„Ich mache mit denen diesen Antrag hier, (...) gehe das ein bisschen durch, dass sie nichts allein machen müssen und präsentiere ihnen das alles.“* Als Schwierigkeit stellt sich die Beschreibung des Sachverhaltes bei den Anträgen heraus, wenn die Opferwerdung noch nicht allzu weit zurück liegt und das Verfahren noch läuft. Umgangen wird diese Schwierigkeit, indem diese Aufgabe falls möglich an Therapeutinnen/Therapeuten übergeben wird, die

das Formular dann gemeinsam mit den Betroffenen ausfüllen. Eine andere Möglichkeit ist, bis zur Verhandlung zu warten und die Anklageschrift als Beschreibung des Sachverhaltes anzuhängen. Einige Einrichtungen verweisen zur Entlastung von Beginn an für das Ausfüllen der OEG-Anträge zum Beispiel an Rechtsanwältinnen/-anwälte oder direkt an Ansprechpartner/innen im Versorgungsamt. Zudem machen sich Einrichtungen, die mit dem Weißen Ring kooperieren, zu Nutze, dass der Weiße Ring regelmäßig und intensiv auf die Möglichkeiten des OEG hinweist und seine Mitarbeiter/innen dazu anhält, auf entsprechende Anträge hinzuwirken. Auch aus diesem Grund, lag für einige Interviewpartner eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema nicht nahe.

Zusammenfassend ist aus den Gesprächen mit den Praktikerinnen und Praktikern zu entnehmen, dass wegen der langen Dauer, Komplexität und geringer Erfolgsaussichten ein Antrag häufig eher als Belastung angesehen wird: *„Also das ist schon (...) ziemlich viel Aufwand für ziemlich viel Gefahr, dass ein Schaden entsteht.“* Dabei fühlen sie sich gleichzeitig in die Situation versetzt, eine gewisse Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu haben und Prognosen über den Erfolg abgeben zu müssen. Aus diesem Grund erfolgen nur zurückhaltende Hinweise darauf, zum Teil wird sogar abgeraten, wenn Betroffene das Verfahren als belastend erleben würden und die, auf der Erfahrung der Betreuenden basierenden, Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Leistungsbewilligung gering ist. Eine positive Bewertung erfährt das OEG in Todesfällen, wo offenbar problemlos Zuschüsse zu Beerdigungskosten gewährt werden.

6.2.5.6 Finanzielle Unterstützung

Nur in wenigen Ausnahmefällen liegt es in der Möglichkeit der Einrichtungen, für Betroffene eine finanzielle Unterstützung anzubieten. Dies gilt für eine Einrichtung der Interviewpartner, die einer Stiftung angeschlossen ist. Dort besteht die Möglichkeit, beispielsweise Behandlungskosten in den Fällen, die nicht im Anwendungsbereich des OEG liegen und von der Krankenkasse nicht vollständig übernommen werden, anwaltliche Kosten, wenn diese nicht gesetzlich abgedeckt sind, und Reisekosten zu tragen. Auch werden dort – vergleichbar mit der Methode, die der Weiße Ring anwendet – Beratungsschecks verteilt. Dadurch wird Personen die Möglichkeit geboten, kostenlos mit einem Anwalt zu sprechen und rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder fünf probatorische Sitzungen bei einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten wahrzunehmen, die nicht an die üblichen Wartefristen gebunden sind. Besonders bei den Beratungsschecks wird betont, dass es nicht zwangsläufig um den finanziellen Aspekt geht, sondern damit noch einmal

deutlich gemacht werden kann, dass man nicht alleine gelassen ist, sondern eine Stärkung von außen erhält.

Einige andere Einrichtungen geben ebenfalls an, in ganz besonderen Ausnahmen Spenden- oder Vereinsgelder beispielsweise für Fahrt- oder Reisekosten, die die Person nicht übernehmen kann, zu verwenden. Dabei handelt es sich allerdings, wie betont wurde, um Einzelfälle. Um die beschränkten Möglichkeiten auszugleichen, bestehen teilweise Vernetzungen zu Stiftungen, auf die bei entsprechender Notwendigkeit zurückgegriffen werden kann.

Die Möglichkeit, dass den Betroffenen von Straftaten Entschädigungsleistungen neben dem OEG durch Stiftungen gezahlt werden, erwähnten nur drei der Interviewpartner (neben der an die Stiftung angeschlossenen Einrichtung). Während eine Interviewte betont, dass das nur in Sonderfällen angewendet wird, scheint es bei den zwei anderen durchaus ebenfalls eine Ergänzung zum OEG darzustellen.

„(Name der Stiftung) benutzen wir viel, (...) das ist halt wirklich eigentlich die beste Möglichkeit (...) im Vergleich, so weil OEG, wenn es dann darum geht, dass irgendwelche Sachen auch kaputt gegangen sind, ne? Also das ist ja dann auch oft so, dass wirklich sowas kaputt geht wie irgendwie Handys, dass Autos entlast werden zum Beispiel.“

Stiftungen können für die Einrichtungen der Opferhilfe noch eine andere Funktion haben. So besteht die Möglichkeit, dass sich Einrichtungen über solche Quellen zumindest teilweise finanzieren. Bei vier der interviewten Personen war es der Fall, dass Stiftungsgelder zur Aufstockung des Haushaltes der Einrichtung bezogen werden.

6.2.6 Zusätzliche Aufgaben der Einrichtungen neben Beratung und Betreuung von Betroffenen

Einige Einrichtungen zählen noch andere Aufgabenfelder zu ihrer Arbeit. Hier handelt es sich beispielsweise um das Angebot von Frauen-, Männer- oder Mädchengruppen, die sich allgemein für die jeweiligen Interessen einsetzen, sowie Selbsthilfegruppen und Lebens-, Paar- oder Familienberatungen. Weiter gibt es Schulprojekte, Fortbildungen und Beratungen bis hin zu intensiver Öffentlichkeitsarbeit zum jeweiligen Thema. Das zentrale Anliegen, welches auf den verschiedenen Ebenen verfolgt wird, bleibt dabei der Schutz und die Verbesserung der Situation der Personengruppen, denen sich die jeweilige Einrichtung verpflichtet fühlt.

6.2.6.1 Prävention

Von den Einrichtungen, in denen die interviewten Personen arbeiten, bieten etwa die Hälfte Präventionsangebote an. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Einrichtungen, die sich (auch) mit Betroffenen von sexuellem Missbrauch oder Kindesmisshandlung auseinandersetzen. Nur eine Einrichtung für Betroffene von sexuellem Missbrauch verneinte ein Präventionsangebot, wobei hier kurz zuvor eine Umkonzeptionierung stattgefunden hat und daher noch keine Angebote im Präventionsbereich geboten werden, der Wunsch dazu allerdings durchaus besteht.

Der Hintergrund von Präventionsangeboten, die sich, wie bereits angedeutet, primär an Minderjährige richten, liegt darin begründet, dass Betroffene Kinder und Jugendliche häufig nicht selbstständig Hilfe suchen, da ein starkes Machtgefälle zwischen Täter und Opfer existiert und es für das Opfer geradezu aussichtslos erscheint, sich aus der Situation zu lösen. Durch Prävention soll auf die Problematik aufmerksam gemacht werden, und gegebenenfalls sollen Vorfälle verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt werden. Zudem soll so die Möglichkeit gegeben werden, bereits betroffenen Personen einen Zugang zu erleichtern.

Die Präventionsarbeit gestaltet sich so, dass entweder in den Schulen mit den Schülerinnen/Schülern Projekte, in der Regel nicht länger als einen Tag, durchgeführt werden, um auf das Thema aufmerksam zu machen. Die Alternative dazu ist, dass die Einrichtungen die Kinder und Jugendlichen in die eigenen Räumlichkeiten einladen, damit die Hemmschwelle gesenkt wird, sich bei Bedarf dort Hilfe und Unterstützung zu holen. Einige Interviewte erklärten zudem, dass für Jungen und Mädchen die Projekte getrennt, zum Teil in Kooperation mit anderen Einrichtungen, durchgeführt werden. Mehrfach wurde beim Thema Präventionsveranstaltungen betont, dass sie von den Schülern und Schülerinnen in der Regel sehr positiv und nicht beängstigend oder abschreckend erlebt werden.

Zusätzlich zu den Projekten, die mit den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden, beinhaltet die Präventionsarbeit in einigen Einrichtungen dazugehörige Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung sowie Elternabende, wo Eltern mit den Themen konfrontiert und über das Projekt aufgeklärt werden. Bei sehr jungen Kindern gestaltet sich die Präventionsarbeit eher so, dass für die Erzieher/innen Schulungen angeboten werden und auf die Arbeit mit den Kindern selbst verzichtet wird.

Der Stellenwert, der bei den Einrichtungen auf Prävention liegt, unterscheidet sich ja nach Einrichtung. Während einige Prävention als eine der Hauptaufgaben sehen, setzen andere Einrichtungen ihre Priorität klar auf die Fallarbeit

und beschränken ihre Präventionsangebote auf bestimmte Institutionen bzw. bieten sie nur durch Honorarkräfte an, sofern sich dafür zusätzlich finanzielle Mittel finden:

„Also ich würde sagen wir haben (...) zwei Standpunkte. (...). Also es ist eigentlich wirklich Prävention, möglichst viele aufmerksam zu machen und viel im Vorfeld zu verhindern oder zumindest gut aufzufangen, wenn was passiert ist und das andere ganz klar Opferhilfe (...).“

Die Prävention vor Missbrauch und Misshandlungen ist zwar der Bereich, in dem am häufigsten präventiv gearbeitet wird. Es gibt allerdings auch noch andere Bereiche. Hier wurde auch der Bereich Gewalt gegen Frauen angesprochen.

Zusätzlich zu Veranstaltungen in Schulen wird Prävention auch in Vereinen oder für Jugendgruppenleiter etc. angeboten, wobei für diesen Bereich auch ein Bedarf festgestellt wird.

6.2.6.2 Fortbildungen

Auch Fortbildungen werden von einigen Einrichtungen der Opferhilfe angeboten. Wie schon bei der Präventionsarbeit gestaltet sich der Stellenwert dieser Aufgabe unterschiedlich. Während einige konkrete Aufträge haben, solche Fortbildungen in ihrem Netzwerk anzubieten, reagieren andere nur auf Anfragen und arbeiten dafür auf Honorarbasis.

Die Adressatinnen/Adressaten solcher Fortbildungen sind unterschiedlich. Wie bereits angesprochen, finden Fortbildungen für Lehrer/innen oder auch Erzieher/innen im Zusammenhang mit den Präventionsprojekten statt. Zum Teil hat dabei das Fortbildungsangebot für die Erwachsenen auch den größten Stellenwert, um sie bei dem Umgang mit den Kindern vor Ort zu unterstützen.

Auch für die Polizei werden Schulungen angeboten. Diese erfolgen zum Teil, um die Kooperation zu verbessern und die eigene Arbeit dem Kooperationspartner vorzustellen und dadurch die verschiedenen Zuständigkeiten zu klären, auf der andern Seite aber auch, um die Beamten und Beamtinnen für die jeweiligen Themen zu sensibilisieren.

Einige Einrichtungen bieten zudem für Ärztinnen und Ärzte Schulungen an, da sie besonders bei Sexualdelikten, Kindesmisshandlung und häuslicher Gewalt die ersten Ansprechpartner sind und durch ihre Sensibilisierung die Betroffenen erreicht werden können.

Für Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte werden solche Angebote ebenfalls gemacht, wobei diese nach Aussagen der Interviewten auf eine geringe Resonanz stoßen. Das wird von den Einrichtungen bedauert, da hier wohl der Wunsch besteht, solche Fortbildungen regelmäßiger durchzuführen, um auch die Justiz auf Hintergründe und Umstände aufmerksam zu machen, welche die Betroffenen bewegen.

Zudem werden weitere Personen, die in irgendeiner Form in Kontakt mit Betroffenen kommen, angesprochen. Dabei kann es sich um Sanitäter/innen, Personen, die in irgendeiner Form mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig arbeiten, Personen aus der Pflege oder die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Weißen Ringes handeln. In der Regel geht es um die Sensibilisierung für das Thema. In einigen Fällen werden für konkrete Bedarfe Handlungsvorschläge geboten.

Zum Teil werden die oben genannten Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam mit Kooperationspartnern vorbereitet und durchgeführt. Einige der Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie Fortbildungsangebote machen oder nicht, sehen zudem, dass ein Auf- oder Ausbau und die Nutzung solcher Angebote in ihrem Interesse wäre. Manche Einrichtungen geben an, dass sie über keine derartigen Beziehungen zu Polizei, Gericht und weiteren Institutionen verfügen, sich solche aber durchaus wünschen würden.

6.2.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die meisten Einrichtungen befassen sich zumindest in einem gewissen Maße mit Öffentlichkeitsarbeit. Diese kann sich zum einen darauf konzentrieren, die eigene Einrichtung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Zum anderen sehen einige Einrichtungen es als ihre Aufgabe, in der Gesellschaft ein Bewusstsein für das Thema, für das sich die Einrichtung einsetzt, zu schaffen und gegebenenfalls politisch etwas zu verändern. Letzteres wird mit Zeitungsartikeln und Fernsehbeiträgen zum Thema, Interviews und der Teilnahme an Projekten oder Aktionstagen zu erreichen versucht. Eine Einrichtung, die sich mit Betroffenen von rechtsgerichteter Gewalt auseinandersetzt geht konkret fallbezogen, nach Rücksprache mit der Klientin/dem Klienten, an die Öffentlichkeit, um auf das Unrecht und das Problem aufmerksam zu machen.

„(Das [Anm. d. Verf.] Faszinierende an dieser Arbeit oder auch speziell an meiner Arbeit (ist [Anm. d. Verf.] , dass man auch nicht auf so einer individuellen Arbeit bleibt – ich hätte ja auch irgendwie eine psychotherapeutische Praxis aufmachen können – sondern eben auch in der großen Politik mitarbeiten kann. Also zum Beispiel zu so einem Werkstattgespräch nach Bonn zu fahren oder mit der zuständigen Justizministerin zu sprechen und, und, und.“

Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad für die Einrichtungen zu steigern, wurde von den Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Bei den genannten Medien handelt es sich um Websites, neue soziale Medien wie Facebook, Informationsmaterialien zum Mitnehmen, wie Karten, Flyer und Broschüren, oder auch Anzeigen in Zeitungen. Auch mit Vorträgen und Lesungen wird versucht, in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit zu erregen. Anders als bei der Öffentlichkeitsarbeit im Internet wurde die Resonanz auf anderen Wegen von den Befragten allerdings schlechter eingeschätzt. Auch die hohe Zielgenauigkeit, die durch Öffentlichkeitsarbeit im Internet möglich ist, wurde besonders betont.

Zusammenfassend scheint der Stellenwert, den Öffentlichkeitsarbeit in den Einrichtungen einnimmt, recht unterschiedlich. In jedem Fall ist die Verknüpfung mit den personellen Kapazitäten sehr eng. Während einige mitteilten, dass sie erst einen Sinn in intensiver Öffentlichkeitsarbeit sehen würden, wenn es möglich sei, mehr Hilfesuchende wirksam zu unterstützen, also auch mehr Personal zur Verfügung stehe, geben andere an, dass die vorhandenen personellen Kapazitäten nicht für Öffentlichkeitsarbeit neben der Beratung ausreichen, diese aber nötig wären für mehr Anfragen und daraus folgend mehr Personal, das sich vorgegeben durch den Träger daraus errechnet. Es handelt sich dabei folglich um eine enge Wechselwirkung, die aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden kann. Dabei muss beachtet werden, dass in einigen Fällen zu einem gewissen Teil bereits bestehende Stellen durch eine entsprechende Auslastung gesichert werden müssen und Öffentlichkeitsarbeit somit eine besondere Relevanz erhält.

Manche Interviewten erkennen Öffentlichkeitsarbeit durchaus als Schwachstelle in der Einrichtung und haben den Wunsch, diese nachhaltiger zu betreiben. Andere verzichten gezielt auf ein intensives Auftreten in der Öffentlichkeit, da es bei dem bestehenden Personalstand nicht möglich sei, noch mehr Hilfesuchende wirksam zu unterstützen. Somit unterscheiden sich die Ansichten darüber, wie relevant Öffentlichkeitsarbeit ist.

6.2.7 Kooperationen der Opferhilfeeinrichtungen

Die allgemeine Bewertung von Arbeitskreisen und Vernetzung durch die Interviewpartner ist insgesamt unterschiedlich. Während einige, die sich dazu geäußert haben, eine durchweg positive Lage sehen, wünschen sich andere Interviewte eine Intensivierung von Kooperationen. Zwei Gesprächspartner sehen erheblichen Bedarf und haben auch den Wunsch nach Vernetzung. Durchaus alle Interviewpartner messen der Vernetzung mit anderen Akteurin-

nen/Akteuren und Institutionen des Opferhilfefeldes jedoch eine besondere Bedeutung zu.

Diese Vernetzung kann auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Dazu gehören zum einen runde Tische und Arbeitskreise auf regionaler Ebene, an denen sich die verschiedenen Kooperationspartner beraten, um die gemeinsame Arbeit zu optimieren. Daneben gibt es weiterreichende Vernetzungen unter Einrichtungen mit identischer Schwerpunktsetzung, um einen fachlichen Austausch von Erfahrungswissen anzuregen und gemeinsame Standards zu erarbeiten. Solche Beratungsnetzwerke organisieren regelmäßig Qualitätszirkel oder gemeinsame Fortbildungen. Als drittes sind Vernetzungen auf politischer Ebene zu nennen, die dem Zwecke einer gesellschaftlichen Einflussnahme wie zum Beispiel des Aufmerksam-Machens auf rechte Gewalt dienen.

Die Vernetzung auf regionaler Ebene hat besondere Relevanz bei dem Umgang mit Betroffenen vor Ort. Es ist wichtig, dass die Kooperationspartner untereinander bekannt sind, damit den Betroffenen in allen Belangen adäquat und zeitnah die richtige Unterstützung geboten werden kann, die in der jeweiligen Situation am zuträglichsten ist. Dazu gehört es zu wissen, welche Angebote es in der regionalen Opferhilfelandschaft gibt, wie diese arbeiten und welche Spezialisierungen vorliegen. Solche Informationen übereinander können beispielsweise durch Arbeitskreise oder andere Treffen übermittelt werden, in denen die Einrichtungen sich selbst und ihre Arbeitsweise vorstellen. Durch solche regelmäßigen Kontakte werden zudem gegenseitiges Misstrauen abgebaut, Sichtweisen der Gegenüber vermittelt und persönliche Kontakte gefördert, die informellen und schnellen Austausch zulassen und die Scheu voneinander nehmen. Mehrfach wurde betont, dass durch Netzwerke eine schnelle Weitergabe von Informationen gegeben ist, die eine zügige Hilfe für Betroffene sicherstellt.

„Und dann ist wieder diese Netzwerkgeschichte, die wirklich ganz, ganz wichtig ist. Wenn ich es nicht weiß, dann weiß ich aber bestimmt irgendjemanden, der es weiß. Dann ruf ich halt irgendwo an.“

„(...) ist das denke ich auch so gewachsen, dass man sich persönlich auch kennt und dann vielleicht auch eher mal zum Telefonhörer greift und nachfragt, (...) was die da für ein Angebot haben von ihrer Institution her. Einfach so nachzufragen, was nützlich wäre jetzt für vielleicht den bestimmten (...) Betroffenen.“

Wiederkehrende Treffen bieten den regionalen Kooperationspartnern der Opferhilfe die Möglichkeit, sich trotz verschiedener Aufgabenbereiche und Professionen aufeinander einzustellen, eventuelle Reibungsverluste zu minimieren und sich dabei gleichzeitig konstruktiv auszutauschen.

„(...) aber letztendlich finde ich gut, dass wir Arbeitskreise haben, wo wir uns alle zusammensetzen. Und wo dann auch mal die Fetzen fliegen, weil die eine Hälfte sieht es so und die andere Hälfte sieht es so. Und das finde ich eigentlich ganz nett.“

Denn wenn einem Betroffenen einer Straftat wegen eines Missverständnisses zwischen verschiedenen Akteurinnen/Akteuren der Opferhilfe nicht die eigentlich mögliche Unterstützung zukommt, wäre das nicht zu vertreten. Des Weiteren werden in Arbeitskreisen gemeinsame Lücken ermittelt und beispielsweise durch Vorträge, Fortbildungen oder gemeinsam erarbeitetes Informationsmaterial geschlossen.

Die Vernetzung ist notwendig, um eine umfassende Gesamtberatung für die Opfer von Straftaten anzubieten, so dass sie die Situation verarbeiten können. Der Austausch zwischen den Netzwerkpartnern erweitert sich in der Regel, so dass bei Bedarf auch zwischen den Treffen eher kommuniziert wird. Zudem können durch gute Vernetzung Kapazitäten (wie beispielsweise Therapieplätze) schneller für Personen verfügbar gemacht werden, die dieser bedürfen. Nur zwei der 14 Interviewpartner gaben an dieser Stelle an, nicht in ein regionales Hilfenetzwerk eingebunden zu sein.

Es gibt Arbeitskreise oder runde Tische zu verschiedenen Themen und mit unterschiedlichen Fokussierungen. Die durch die Interviewten am häufigsten genannten waren solche gegen Häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Ebenfalls werden offensichtlich, um aus dem nicht repräsentativen Interviewmaterial zu schließen, in einigen Kommunen, Städten oder Gemeinden Netzwerktreffen zu sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch abgehalten. Auch für Stalking existiert in einer Großstadt ein Arbeitskreis, in dem sich die Einrichtung eines Interviewpartners engagiert. Eine Einrichtung, die sich für Kinder und Jugendliche mit Opfererfahrungen einsetzt, ist des Weiteren Mitglied in einem Familiengerichtsarbeitskreis. Für viele Einrichtungen sind solche Arbeitskreise nur Teilgebiete der durch sie bearbeiteten Themen. Aus diesem Grund erklärt eine Interviewpartnerin, dass sie eine Beteiligung nicht unbedingt für sinnvoll hält und viele Arbeitskreise aus Zeitgründen nicht angemessen sind. Für eine andere Einrichtung gilt ebenfalls, dass Arbeitskreise immer nur Teilgebiete umfassen, da keine Beschränkung der Klientel besteht. Die Interviewte aus dieser Einrichtung betonte jedoch, dass, obwohl er nur ein Teil ihres Themenbereichs umfasste, der Arbeitskreis durchaus hilfreich und nützlich war, um ein Netzwerk aufzubauen.

Die Netzwerkpartner, die in Arbeitskreisen, runden Tischen oder Vernetzungstreffen auf regionaler Ebene teilnehmen, sind äußerst heterogen. Dabei handelt es sich im Großen und Ganzen um sämtliche Akteurinnen/Akteure,

die mit Betroffenen von Straftaten in Kontakt kommen. Explizit wurde die Polizei von den meisten Interviewpartnern genannt. Weiter gehören andere Hilfeinrichtungen und Fachstellen im Umkreis dazu, die sich mit einschlägigen Themen befassen. Dabei wird auch häufig der Weiße Ring erwähnt. Genauso sind jedoch, bei Schwerpunktsetzung des Arbeitskreises auf Kinder und Jugendliche, das Jugendamt oder Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Kinderschutzeinrichtungen dabei. Weiter sind Akteurinnen/Akteure aus dem Gesundheitswesen, wie Ärztinnen/Ärzte, psychiatrische Dienste, Therapeutinnen/Therapeuten und Psychologinnen/Psychologen in einigen Netzwerken integriert. Manche Interviewte nannten zusätzlich zu den häufiger aufgezählten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten noch weitere justizielle Akteurinnen/Akteure, wie Staatsanwaltschaft und Gericht. Hier wird aber von mehreren Interviewpartnern die Einbindung der Justiz als schwierig wahrgenommen. Dies liegt zum Teil daran, dass die Arbeitskreise so breit gefächert sind, dass nur wenige Themen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht tatsächlich tangieren. Andere halten aber auch die Zugänglichkeit dieser Akteurinnen/Akteure, genau wie die des Gesundheitssektors, für schlecht. Zusätzlich werden noch Gleichstellungsbeauftragte, Flüchtlingsberatungsstellen oder Einrichtungen, die Täterarbeit anbieten, als Mitglieder von Arbeitskreisen ausgezählt. Es wird daraus deutlich wie unterschiedlich die Professionen und die Intentionen der Netzwerkpartner sind. Während in einigen nur Projekte und Vereine teilnehmen, engagieren sich in anderen auch Behörden oder das Gesundheitswesen.

Aus den Interviews mit den Praktikerinnen und Praktikern wird deutlich, dass die Entwicklung von Netzwerken einige Zeit in Anspruch nimmt und Pflege bedarf. Die Kontakte bauen sich in der Regel langsam auf, da es zunächst erforderlich ist aufeinander einzugehen.

„Also man braucht erst mal eine Weile, um die Netzwerkpartner kennenzulernen und, dass die einen kennenlernen. Und jeder geht natürlich an seinen Job mit einer bestimmten Herangehensweise ran (...). Und das ist so, was es manchmal ein bisschen schwierig macht.“

Zudem ist ein gewisses Engagement auch dauerhaft von Nöten. Dies kann über informelle Treffen, Gespräche oder Rückfragen funktionieren.

„Ja man guckt irgendwie, dass man das Netzwerk hier lebendig hält. Das läuft alles recht gut. Aber wie jedes Netzwerk ist es einfach täglich Pflege. Was hinbringen, einen Brief persönlich abgeben, einfach mal anrufen, mal eine nette Mail schreiben oder einen Satz mehr, ne. Wie das so ist.“

Außerdem zeigt sich, dass zum Teil persönliche Gespräche aufgrund von Einzelfällen durchaus als Grundstein für ein Netzwerk fungieren können.

Für die Einrichtungen der Opferhilfe wird die Bedeutung von Netzwerken nicht nur in der generellen Arbeit ersichtlich, sondern im Speziellen noch mal bei den Zugängen der Betroffenen. Mehrfach wurde die gelungene Vernetzung als essenziell für die Erreichbarkeit der Einrichtung bezeichnet. So gelangt offenbar ein großer Teil der Klientel an die Einrichtungen, wobei dies der Interviewpartner aus einer Einrichtung für Jungen und junge Männer besonders herausstellt, da wie beschrieben, die Weiterleitung hier einen besonders großen Stellenwert einnimmt.

„Der Zugang hier ist tatsächlich über die Netzwerkpartner. Also, das heißt, das fängt bei der Polizei an. Das kann über einen Anwalt passieren, Frauenhaus, Frauennotruf, die BISS-Stellen. Das sind ja diese Beratungs-, Interventionsstellen.“

„(...) weil es ja oft einfacher ist, wenn ich weiß, wie arbeiten da die Anderen, wenn ich ein Gesicht dazu habe und auch weiß, wie funktioniert denn das, dass ich dann auch besser auch vermitteln kann dahin.“

„(...) also themenspezifische Arbeitskreise, die einfach mit uns im Arbeitsfeld Berührungen haben und so dass wir einfach mit denen hier, auf regionaler Ebene, zusammenarbeiten, was natürlich extrem wichtig ist. (...) Die Fälle, die wir haben, die kriegen wir ja auch aus dem Hilfesystem, das heißt, die müssen uns einfach kennen, damit sie an uns weiter vermitteln können.“

Eine gute Vernetzung von verschiedenen Einrichtungen der Opferhilfe mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bietet Chancen: Gerade in Fällen, wenn Betroffene nicht zu originären Zielgruppe gehören oder Bedürfnisse haben, die die Einrichtung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln selbst nicht angemessen erfüllen kann, finden sich zügig Netzwerkpartner, die geeigneter sind. Dadurch kann eine gute umfassende Versorgung für Opfer geboten werden: *„Es werden oft Leute auch von anderen Beratungsstellen geschickt, wenn die halt sagen, da geht es auch um Trauma, kenn ich mich nicht mit aus!“* Die ganzheitliche Versorgung ist auch im Blick, wenn andere Beratungsstellen wie Suchtberatung, Lebensberatung oder Erziehungsberatungen in den Netzwerken präsent sind, damit auch in Fällen, die die Opferthematik nicht mehr betreffen, Hilfe geleistet werden kann.

Viele sehen es als eine wichtige Aufgabe, den Personen Hinweise zu geben, welche anderen Professionen für welche Dinge zuständig sind, die in einem komplexen Anliegen möglicherweise zu der Lösung beitragen können. Gleichzeitig werden aber Schwierigkeiten identifiziert, die dadurch entstehen können:

„Verweisung ist ja sowieso ein ganz schwieriges Thema, weil da gehen – das ist einfach so – gehen immer sehr viele Leute bei verloren. Und deswegen

müssen wir gucken, wie man solche Verweisungs- oder Überweisungsprozesse möglichst gut gestaltet und wir versuchen das eben, indem wir einmal sehr also sozusagen möglichst gut und zielgenau verweisen, das wünschen wir uns von den anderen auch. Das ist, glaube ich, inzwischen auch so (...).“

Umso wichtiger ist es die Kooperationspartner im Netzwerk zu kennen und mit deren Arbeitsweise vertraut zu sein, da es auf diese Weise einfacher ist den Betroffenen geeignete Kontakte zu bieten.

„Und (die Netzwerkpartner [Anm. d. Verf.]) sind mit in diesem Boot dabei. Also (...), da fühle ich mich so, dass da jeder seinen Teil übernimmt und dass wir dann gemeinsam Hand in Hand dann versuchen, die Person gut zu begleiten.“

Besonders häufig wird im Bedarfsfall von Weitervermittlungen an Psychotherapeuten/-therapeutinnen berichtet, da eine langfristige, über eine Krisenintervention und Stabilisierung hinausgehende therapeutische Behandlung den Rahmen von Opferhilfeeinrichtungen sprengt. Somit betont ein Interviewpartner die Relevanz, zu erkennen, wann die Einrichtung die richtige Anlaufstelle für die Betroffenen ist und im anderen Fall schnellst möglich Alternativen zu suchen: *„Also wir haben so einen Ansatz Leute möglichst schnell wieder handlungsfähig zu machen oder weiter zu verweisen.“* Wie eine solche Vermittlung abläuft ist unterschiedlich, richtet sich aber in der Regel an den Möglichkeiten der Betroffenen aus. Teilweise werden (unvollständige) Listen mit Namen vorgelegt, in anderen Fällen übernimmt der/die Betreuer/in die Kontaktaufnahme. Ein Interviewpartner betonte dabei allerdings, dass zwar informiert und erklärt wird, wie ein Therapieplatz gefunden wird und worauf zu achten ist, allerdings dem Selbstverständnis der Einrichtung folgend, welches auf Ressourcenstärkung basiert, so viel wie möglich den Betroffenen selbst überlassen wird.

Es gibt sogar Einrichtungen, die an eine Stiftung angeschlossen sind und somit in der Lage sind, fünf probatorische Sitzungen zu finanzieren. In anderen Einrichtungen kann dies durch das umfassend therapeutisch ausgebildete Personal in diesem engen Rahmen selbst übernommen werden. Unisono wurde von den praktisch in der Opferhilfe tätigen Personen berichtet, dass sich die Vermittlungssituation in Therapien sehr schwierig gestaltet. Sowohl aus Ballungszentren als auch aus ländlichen Gegenden wird von einer Unterversorgung von niedergelassenen Therapeutinnen/Therapeuten bzw. therapeutischen Angeboten und damit einhergehenden sehr langen Wartezeiten berichtet. Es wird in der Regel versucht, zu allen in der Region vorhandenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die sich mit für die Opferhilfeeinrichtung einschlägigen Themen auseinandersetzen, Kontakt aufzunehmen und an diese auch weiterzuleiten. Ein Interviewpartner betonte, dass seine Einrichtung

nicht in der Lage sei, die Vermittlung an Therapieangebote zu leisten, da dies wegen des geringen Angebotes aufwendig sei. Stattdessen wird in den Fällen, in denen eine Therapie angemessen erscheint, diese Aufgabe an andere, wie die Eltern der Betroffenen oder das Jugendamt, abgegeben.

Eine andere Berufsgruppe, an die Betroffene von Straftaten durch Opferhilfeeinrichtungen häufig weitergeleitet werden, sind Rechtsanwältinnen/-anwälte, da auch juristische Aufgaben in der Regel nicht von den Einrichtungen geleistet werden können. Rechtsanwältinnen/-anwälte können qualifizierte Informationen zum Rechtsweg bieten. Für die Einrichtungen sind solche Weiterleitungen wichtig, um sich abzusichern und den Betroffenen auch auf dieser Ebene qualifiziert einen Überblick über mögliche Konsequenzen zu geben.

Allerdings lässt man dabei immer Vorsicht walten, da weder Therapeutinnen/Therapeuten noch Anwältinnen/Anwälte empfohlen werden dürfen. Stattdessen werden in der Regel Listen mit angemessenen Kontakten in der Nähe offeriert und für diesen Fall besonders geeignete Angebote möglicherweise betont (in Fällen von speziellen Therapieangeboten etc.). Dabei werden die Betroffenen darauf hingewiesen, zunächst abzuklären, ob eine Übernahme einer solchen Aufgabe vorstellbar ist. Die Wahl liegt immer bei den Klientinnen/Klienten.

Zudem helfen Praktiker/innen häufig bei der Kontaktaufnahme zu Institutionen. Dabei handelt es sich um Weiterleitungen an die Polizei, bei dem Wunsch einer Anzeige, zu Ärztinnen und Ärzten, häufig aus praktischen Gründen, wie einem Attest, an Ansprechpartner/innen an Versorgungssämtern oder zu Stiftungen, um finanzielle Hilfen in Anspruch nehmen zu können.

Wie bereits angesprochen, legen einige Einrichtungen ihren Schwerpunkt auf eine möglichst umfassende Hilfe in der jeweiligen Situation, während andere psychosoziale Beratung in den Vordergrund stellen und Arbeitsteilung bevorzugen. Daher werden von einigen Einrichtungen Betroffene auch zu anderen, vergleichbaren Einrichtungen vermittelt, die bestimmte Aufgaben wie die Begleitung in der Gerichtsverhandlung, die Hilfe bei OEG-Anträgen – hier wurde besonders der Weiße Ring genannt – oder finanzielle Unterstützung übernehmen. In anderen Fällen muss eine Weiterleitung an ähnliche Einrichtungen erfolgen, weil die Kapazitäten der eigenen erschöpft sind.

Wie vorangehend vorgestellt, ist die Vernetzung auf regionaler Ebene mit weiteren im Opferhilfefeld tätigen Personen, eine wichtige Grundlage, um effektiv den Betroffenen von Straftaten zur Seite zu stehen. Anschließend werden die Inhalte dargestellt, die aus dem Interviewmaterial zu einzelnen, besonders gängigen Kooperationspartnern ermittelt werden konnten.

6.2.7.1 Polizei

Alle Interviewpartner berichten von einer Zusammenarbeit mit der Polizei. Dabei wurde von den meisten von einer guten bis sehr guten Zusammenarbeit berichtet. Auch die Relevanz, dass es eine funktionierende Kooperation zur Polizei gibt, wurde betont. Fünf der Interviewpartner sprachen aber auch in diesem Zusammenhang an, dass Kooperationen immer von Personen abhängig und auch hier Unterschiede zu beobachten seien. Aus diesem Grund hat persönlicher Kontakt zu Kooperationspartnern immer einen positiven Einfluss auf die gemeinsame Arbeit. Nicht selten wurde auch das Engagement der Polizei in Arbeitskreisen und Netzwerktreffen betont, so dass auch hier der Kontakt auf persönlicher Ebene möglich ist und somit fallbezogener Austausch optimiert wird.

Trotz der wohl insgesamt besten Bewertung von allen Kooperationen, die aus den Äußerungen der Interviewten sowie auch in den quantitativen Ergebnissen (vgl. Kapitel 6.1.9) zu erkennen war, wurde auch Verbesserungsbedarf gesehen. Generell wurde der Nutzen von besseren Absprachen von Seiten der Polizei betont. Zudem könnte die Weitervermittlung oder die Kontaktaufnahme zum Informationsaustausch noch „*reflexartiger*“ ablaufen, wobei gleichzeitig noch mehr Vermittlung als wünschenswert erachtet wird. Für die Thematik männliche Opfer nennt ein Interviewpartner einen Bedarf für Fortbildungen und Sensibilisierung. Als Problem bei der Kooperation von Polizei und Opferhilfeeinrichtungen werden zudem teilweise auch unterschiedliche Positionen durch die verschiedenen Aufgaben der Institutionen erkannt. So scheinen Uneinigkeiten bei der Einstellung zur Anzeigeerstattung gesehen zu werden:

„Aber die haben schon oft einfach so diese Haltung – also Polizei natürlich ganz klar – die Haltung, jeder Fall muss angezeigt werden. Wenn du das in dieser kategorischen Form formulierst, dann fühlen wir uns aus der Perspektive der Familien, die wir hier haben, einfach nicht verstanden. Dann müssen wir einfach erklären, das geht nicht, das Dogma. Das (...) sind kompliziertere Prozesse und es ist natürlich sinnvoll (...), Strafanzeige zu machen, und natürlich haben wir alle das Interesse, dass die Täter verurteilt werden und geschnappt werden und im Knast landen.“

Gleichzeitig wird eine Wertschätzung von Seiten der Polizei wahrgenommen, die Betroffene nicht nur regelmäßig, wie gesetzlich vorgeschrieben, an die Einrichtungen weiterleiten, sondern auch bei Fragen und Problemen auf die Einrichtungen zugehen, um gemeinsam Lösungen zu suchen. Viele der Interviewten haben betont, dass die Polizei eine wichtige Institution ist, durch die Betroffene auf Einrichtungen hingewiesen werden. Dabei wird es teilweise als

sehr bewusst und durchdacht erlebt, ob und welche Einrichtungen in dem jeweiligen Fall am ehesten den Bedarf des Betroffenen decken könnten. Zum Teil erfolgen solche Weiterleitungen auch auf dem Weg, dass die Polizei die Daten der Betroffenen nach Erlaubnis an die Einrichtungen gibt.

6.2.7.2 Gericht und Staatsanwaltschaft

Gerichte, die in Kontakt mit den Einrichtungen der Opferhilfe kommen können, sind sowohl die Straf- als auch die Familiengerichte. Dabei ist zu bedenken, dass eine Kooperation mit Gerichten nur in den Fällen zum Tragen kommt, in denen Anzeige erstattet wurde und eine Hauptverhandlung stattfindet oder ein familienrechtliches Verfahren läuft. Auch die Staatsanwaltschaft wird nur in solchen Fällen eingeschaltet, in denen Anzeige erstattet wurde, und hat in der Regel wenig Opferkontakt, da dies insgesamt nur auf einen Teil der Fälle zutrifft:

„Aber wir haben (...) auch nicht unbedingt immer mit Justiz zu tun, das hatte ich ja gesagt. Weniger als die Hälfte der Ratsuchenden haben angezeigt. Also die wollen auch gar nichts von Justiz, die versprechen sich da auch gar keine Lösung von. Die wollen einfach nur (...) entweder Sachen verstehen oder wieder irgendwie Fuß fassen, in so einem Rhythmus kommen. Und dieser ganze justizielle Kram, denke ich, passt ganz oft auch nicht.“

Nicht zu vergessen ist zudem, dass die Justiz und die Polizei als Strafverfolgungsbehörden, eine andere Aufgabe verfolgen, als der soziale Bereich und somit gewisse Divergenzen von vornherein abzusehen sind. Die ungleiche Logik des Justizsystems und des Sozialsystems bietet auch nach Ansicht der Praktiker/innen die Grundlage für Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit. Ein Interviewpartner stellte dazu fest:

„Also wie gesagt, das ist keine pauschale Abwehr, sondern ich habe das Gefühl, das sind Kulturunterschiede, die wir irgendwie nicht hinkriegen, also das mit einer guten Kooperation.“

Die Frage nach der Kooperation von Opferhilfeeinrichtungen zu Gerichten und Staatsanwaltschaften führte in den Gesprächen zu äußerst unterschiedlichen Ergebnissen. Die Justiz wird durch drei der Einrichtungen explizit als zugänglich und positiv bewertet. Eine Einrichtung betont des Weiteren konkret die personellen Unterschiede in der Qualität der Zusammenarbeit. Während diese mit einzelnen Personen ausgesprochen gut ist, wird sie mit anderen – besonders Richterinnen/Richtern am Familiengericht – als verbesserungswürdig bezeichnet. Die restlichen Interviewpartner haben sich eher dahingehend geäußert, dass die Kooperationsbeziehungen zur Justiz als konfliktbehaf-

tet wahrgenommen werden oder nicht vorhanden sind. Bei zwei Fällen, in denen eine Bewertung der Zusammenarbeit positiv ausfiel, war eine gewisse Justiznähe augenscheinlich. Offenbar scheint dies ein recht entscheidender Einflussfaktor zu sein, da man dem Gericht präsenter ist, eher Akzeptanz erfährt und daher um Unterstützung gebeten oder bei der Bußgeldervergabe bedacht wird.

„Und dadurch, dass wir hier mit den Räumlichkeiten auch am Amts- und Landgericht sitzen, haben wir natürlich auch super Kontakte zu den Richtern und zur Staatsanwaltschaft, die ja gegenüber ist. Ja, also das ist schon sehr erleichternd.“

Die andere Einrichtung berichtet, dass durch ihre besondere, etablierte Profilierung in einem Bereich zumindest die Richter/innen an Familiengerichten regelmäßig den Kontakt suchen und sehr gerne auf das Angebot zurückgreifen.

In den Fällen, in denen die Opferhilfeeinrichtungen über eine spannungsgeladene oder fehlende Zusammenarbeit klagen, wird deutlich, dass der Aufbau einer Kooperationsbeziehung sich schwierig gestaltet und in der Regel von Seiten der Opferhilfeeinrichtung aufgenommen werden muss. Es wird konkret angegeben, dass die Justiz sich nicht offen für einen Austausch und in dieser Hinsicht sich eher starr zeigt.

„Also was denke ich noch schwierig ist, ist eben die Verbindung in diese anderen Bereiche, es gibt relativ abgeschottete Bereiche. Einer davon ist Justiz, (...)“

„Wo es nicht so funktioniert, ich glaube die Justiz ist ein großer Punkt, also ich meine (...) jetzt nicht die Rechtsanwälte, sondern eher wirklich die Justiz, die Familienrichter. Ist ja schwierig, mit denen in Kontakt zu kommen und da ja das Thema auch anzubringen ist schwierig, das fällt mir jetzt ein, was nicht so gut läuft (...)“

Allerdings wird mehrfach durch die Interviewten der Wunsch geäußert, die Beziehung zur Staatsanwaltschaft und zu den Straf- und Familiengerichten aufzubauen oder zu intensivieren. Der primäre Grund für den Wunsch nach Kooperation ist es, die Aussagesituation der Betroffenen zu verbessern und die justiziellen Akteurinnen und Akteure zu sensibilisieren und ein Bewusstsein für die Situation der Geschädigten im Strafverfahren zu geben. Dabei ist eine gewisse Ratlosigkeit erkennbar, auf welche Weise die Kooperationen mit Gerichten verbessert werden können: *„Keine Ahnung, was die Richter so bräuchten, dass die da eher offener dafür werden, haben wir ja schon oft überlegt, ich weiß es nicht.“* Zu diesem Zweck berichten drei der Interviewpartner, dass durch ihre Einrichtungen sogar schon Fortbildungen für

Staatsanwältinnen/-anwälte und Richter/innen organisiert wurden, um auf die Opferthematik generell oder auch spezifische Deliktdynamiken aufmerksam zu machen. In allen Fällen wurde dieses Unternehmen wieder aufgegeben, da auf keinerlei Interesse gestoßen wurde.

„Es ist unglaublich schwer, Richter und Richterinnen zu erreichen, um sie fortzubilden. (...) Die richterliche Unabhängigkeit wird oft benutzt, um sich nicht weiterbilden zu müssen. Und dann haben Sie halt mit Menschen zu tun, die keine Ahnung haben.“

„Kooperation mit Justiz ist ein bisschen schwierig, das ist auch sperrig. Wir haben früher mal sogar auch Fortbildungen für Richter und Staatsanwälte gemacht, weil wir auch meinten, da müsste mehr passieren. Das haben wir dann irgendwann auch aus Kapazitätsgründen wieder eingestellt. Das ist extrem mühsam, weil ja, das bewegt sich wenig. Also wir (...) haben immer mindestens eine Richterin oder einen Richter im Vorstand gehabt, also auch da mal so einen Bezug zur Justiz, aber das ist trotzdem unheimlich schwierig, da rein zu kommen und da irgendwas zu machen.“

In einem Ausnahmefall aus der Gruppe der interviewten Personen wurde davon berichtet, dass eine Kontaktaufnahme auch von gerichtlicher Seite hergestellt wurde. Dabei wurde das Gespräch als überaus konstruktiv eingeschätzt, aber gleichzeitig mit Überraschung darauf reagiert, dass die Justiz versucht, die Wahrnehmung der Opferhilfeeinrichtung zu berücksichtigen.

Als problematisch wird dabei in erster Linie der Umgang der Richter/innen und Staatsanwältinnen/-anwälte mit den Geschädigten gesehen. Oft steht dabei der Vorwurf eines mangelnden Empathievermögens im Raum. Zudem ziehen sich Prozesse zu Lasten des Opfers in die Länge. Es wird bei den beratend und betreuend tätigen Personen der Eindruck erweckt, dass sich von Seiten der Justiz zu starr an juristische Abläufe gehalten wird, ohne ein gewisses, durchaus mögliches Entgegenkommen an den Tag zu legen.

„Das merkt man ja immer wieder auch in diesem, wenn man sich Prozesse anguckt, wie wenig opferorientiert das ist, also bei allen Fortschritten in der Gesetzgebung, die ich ja auch sehr begrüße und sehr schön finde, aber irgendwie sind das zwei Welten.“

Weiter wird teilweise an Familienrichtern/richterinnen kritisiert, dass sie sich nicht in angemessenem Ausmaß mit der Gewaltthematik auseinandersetzen.

„Und da auf eine solche Mauer des Nichtwissenwollens zu stoßen und nicht durchbrechen zu können, das ist, für MICH persönlich, ein sehr frustrierender Bereich. (.) Weil, letztendlich braucht es die Gerichte. Und von MIR aus, mir wäre das ja auch Recht, wenn alle Täter angezeigt würden und strafverfolgt

würden, ja. Aber nicht so, wie es im Moment vorne bei den Gerichten läuft. Das kann ich ja gar nicht verantworten.“

Zwei Einrichtungen berichteten zudem von negativen Erfahrungen bei der Staatsanwaltschaft, als versucht wurde, persönlich und nicht über einen Anwalt, Verfahrensrechte der Betroffenen durchzusetzen. Dies ist vermutlich auch auf die Überlastung der Staatsanwältinnen/-anwälte zurückzuführen, die möglicherweise daher unangemessen auf die entstandene Mehrarbeit reagierten.

„Dann gibt es ja die richterlichen Vernehmungen, das regen wir auch manchmal an. Dann rufen wir die Staatsanwaltschaft an und bitten darum, dann vergeht aber auch wieder ein bisschen Zeit (...) das zieht sich dann auch wieder Wochen hin und man scharrt da so ein bisschen mit den Füßen. Und einmal (...) bin ich mit einem Mann, dem sehr Übles widerfahren war, direkt zur Staatsanwaltschaft gefahren. Das wäre das allerletzte, was ich im Leben jemals wieder machen würde.“

Relativierend muss erwähnt werden, dass im Hinblick auf die Justiz nicht ausschließlich von Desinteresse am Opferthema berichtet wird. Mehrere Interviewte heben das Engagement von Einzelpersonen bei Staatsanwaltschaft und Gericht heraus. Zudem lassen sich die Richter/innen und Staatsanwältinnen/-anwälte nach Aussagen einzelner Interviewpartner durchaus auf konstruktive Gespräche mit den Mitarbeitenden von Einrichtungen der Opferhilfe ein, wobei nach eigenen Angaben über den tatsächlichen Nutzen und Einfluss auf die Praxis keine Aussagen gemacht werden können. Eine Interviewpartnerin berichtet von einer durch ein konstruktives Gespräch nach einer Auseinandersetzung entstandenen, guten Zusammenarbeit der beiden Systeme.

„(...) ein Treffen mit Richtern und Staatsanwälten und unserem Vorstand und uns Mitarbeitern, wo ein unheimlich konstruktives Gespräch war, also auch die Feindbilder angeguckt wurden und die verschiedenen Arbeitsweisen (...) und da ist eine recht gute Zusammenarbeit entstanden, auch mit kurzen Wegen und wo die Richter oder Staatsanwälte da mal eher bei uns nochmal nachfragen, wo eine gegenseitige Wertschätzung da ist, das fand ich sehr, sehr angenehm.“

Auch wird durch die Praktiker/innen erlebt, dass Richter/innen durchaus dankbar sind und gerne Hilfe annehmen, wenn es um die Möglichkeiten zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geht. Bei den Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten und sich dazu äußerten, wurde für diesen Aufgabenbereich auch einstimmig eine gewisse Akzeptanz festgestellt (vgl. auch Kapitel 6.2.5.3).

Zusammenfassend scheint der Eindruck der Praktiker/innen von der Zusammenarbeit mit der Justiz zu sein, dass es aufgrund der unterschiedlichen Professionen immer gewisse Reibereien geben wird und dies nur durch einen Dialog untereinander aufgefangen werden kann, um Verhalten zu verstehen und Missverständnisse zu klären. Es hängt zu einem großen Maß an persönlichem Engagement von beiden Seiten ab, ob eine gelungene Kooperation entstehen kann oder nicht. In den Fällen, in denen eine Veränderung auf diesem Gebiet beobachtet werden konnte, wurde ein Wandel hin zu mehr Akzeptanz und Einbindung erkannt.

6.2.7.3 Medizin

Zehn Einrichtungen äußerten sich zu einer Kooperation mit dem Gesundheitswesen. Eine solche ist nicht unwichtig; besonders von einer Einrichtung mit junger Klientel wurde darauf hingewiesen, dass Ärztinnen/Ärzte häufig die ersten Ansprechpartner sind, wenn sie zur Verdachtsabklärung hinzugezogen werden. Sie haben die Möglichkeit, vor Ort eventuelle Problematiken zu erkennen. Weiter sind sie auch in der Lage, wichtige Beweise für mögliche Gerichtsverhandlungen zu sichern, wobei hier gewisse Standards relevant sind, damit diese vor Gericht verwertbar sind. Unter anderem in diesem Zusammenhang haben die Interviewten zum Teil den Nutzen von Fortbildungen für medizinisches Fachpersonal betont, die sich beispielsweise mit der richtigen Dokumentation von Verletzungen auseinandersetzen. Allerdings berichteten zwei Interviewpartner von missglückten Versuchen aus der Vergangenheit, Ärztinnen/Ärzte mit Fortbildungen zu erreichen.

Wie auch bei anderen Kooperationspartnern, zum Beispiel der Justiz, deutlich wurde, äußerten sich die Interviewpartner zu der Zusammenarbeit mit Ärztinnen/Ärzten und Kliniken sehr ungleich. Während einige beklagten, es sei recht schwierig, mit Ärztinnen/Ärzten eine funktionierende Kooperation aufzubauen, können andere auf gute Vernetzungen zurückgreifen.

„Es gibt relativ abgeschottete Bereiche. Einer davon ist Justiz, der andere ist zum Beispiel der medizinische Sektor, da gibt es noch ganz viel nebeneinander her oder wenig Wissen voneinander, das ist mir ganz wichtig (...) auch Brücken zu bauen oder immer zu gucken, wie ticken andere.“

Von einer Interviewpartnerin wurde beispielsweise von dem Gefühl berichtet, dass die Kontaktaufnahme durch Ärztinnen/Ärzte zaghaft sei, da sie durch die gesetzliche Schweigepflicht darin verunsichert seien, sich auf eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Opferhilfe einzulassen. Dabei ist der Wunsch bei den Interviewten durchaus gegeben, auch in diesem Bereich ausgedehnte Vernetzungen anzustreben, da dies für eine optimale Versorgung

und Unterstützung der Betroffenen von Straftaten ein wichtiger Bestandteil wäre. In den Gesprächen wurde zum Teil jedoch auch von vereinzelt guten und gelingenden Kooperationen zu einzelnen Personen, bei denen es sich um Kinderärztinnen/Kinderärzte, Gynäkologinnen/Gynäkologen und Gerichtsmedizinerinnen/Gerichtsmediziner handelt, berichtet. Zwei Interviewte berichteten auch von gelegentlicher Kontaktaufnahme durch Kliniken mit den Einrichtungen, die bei ihren Patienten eine Problemlage feststellten, der sie sich durch ihren beschränkten Aufgabenbereich nicht widmen können.

Zudem wurde von einer Praktikerin von einem neuen Projekt ihrer Einrichtung berichtet, welches auf die Sensibilisierung der Ärzteschaft zum Thema häusliche Gewalt abzielt, da viele Betroffene dort noch unzureichend versorgt sind.

6.2.7.4 Jugendamt

Zwölf der 14 Interviewpartner/innen berichteten in den Interviews von Kooperationen mit dem Jugendamt. In Anbetracht der Tatsache, dass sechs Einrichtungen primär Erwachsene beraten, ist dies beachtlich. Anders als es bei Justiz oder Medizin der Fall ist, scheinen die Zusammenarbeit und der Austausch mit Jugendämtern besser zu funktionieren. Das bestätigt die These, dass die „Kulturunterschiede“ zwischen den Professionen durchaus ein Faktor sind, der an dieser Stelle nicht in diesem Maße zum Tragen kommt. Eine weitere Besonderheit des Jugendamtes ist, dass von dort teilweise auch Stellen in den Einrichtungen der Opferhilfe finanziert werden.

Naheliegender berichten die Einrichtungen, die sich mit von Straftaten betroffenen Kindern und Jugendlichen beschäftigen, vom Jugendamt als einen der wichtigsten und häufigsten Kooperationspartner. Die grundsätzliche Bewertung fällt positiv aus und reicht von guten und im Einzelfall sogar von sehr guten Vernetzungen, wobei zwei Interviewpartner/innen zu bedenken geben, dass diese auch hier personenabhängig sind und gewiss auch einzelne Jugendamtsmitarbeiter/innen Lücken auf dem Gebiet der Opferhilfen aufweisen. Eine Interviewte berichtet zudem von einer besonders intensiven Zusammenarbeit, die auf der Entwicklung eines Interventionskonzeptes mit gemeinsamen Helferkonferenzen beruht. In den Gesprächen wurde dabei das Gefühl der Opferhelfer/innen deutlich, durch die Jugendämter als Kooperationspartner ernst genommen und geschätzt zu werden. Zum Teil gehen diese mit konkreten Biten und Vorschlägen für Angebote auf die Einrichtungen zu und sind dankbar, deren vorhandene Angebote nutzen zu können. Regelmäßig verweisen Jugendämter Klientinnen/Klienten an Einrichtungen, wobei es naturgemäß hauptsächlich solche sind, die Kinder oder Jugendliche betreuen. Allerdings

werden auch an eine Einrichtung, die sich der Beratung von Frauen widmet, Betroffene durch das Jugendamt weitergeleitet. Die Jugendämter sind in aller Regel auch in Arbeitskreisen zu einschlägigen Themen vertreten.

6.2.7.5 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wenn sich die Betroffenen einer Straftat für eine Anzeige entscheiden, ist eine rechtliche Unterstützung und Beratung von Relevanz. Da den Mitarbeitenden in den Opferhilfeeinrichtungen diesbezüglich die Kompetenzen fehlen, ist eine Vernetzung zu Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen nützlich. Diese können nicht nur beratend tätig sein und Betroffenen von Straftaten einen Überblick geben, welche Folgen eine Strafverfolgung der Tat für sie hat. Zusätzlich haben sie in bestimmten Fällen die Möglichkeit, die Nebenklagevertretung zu übernehmen und so für die Rechte des Opfers im Verfahren einzutreten.

In den Gesprächen mit den in der Praxis der Opferhilfe tätigen Personen, äußerten sich sechs konkret zu einer Kooperation mit Rechtsanwältinnen/-anwälten, wobei hier keine besondere Gemeinsamkeit dieser Einrichtungen zu erkennen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass andere Interviewpartner/innen die Erwähnung schlichtweg vergessen haben. In diesen sechs Fällen wurde angegeben, dass die Einrichtungen mit bestimmten Rechtsanwältinnen/-anwälten eng kooperieren und sich gegebenenfalls über Netzwerke austauschen. Dabei wird aber mehrfach angesprochen, dass sich die Einrichtungen trotz der Kooperationen nicht erlauben, Empfehlungen auszusprechen, sondern in der Regel den Klientinnen/Klienten eine Liste zur Hand geben.

6.2.7.6 Schulen und Kindergärten

Die Kontaktaufnahme und Kooperation zu Schulen ist natürlich nur für die Einrichtungen von Relevanz, die sich auch im größeren Umfang und mit besonderen Angeboten an Kinder und Jugendliche richten. Die sieben Interviewpartner/innen, die in solchen Einrichtungen arbeiten, äußerten sich auch alle so dazu, dass Zusammenarbeit besteht. Diese kann auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen. Zum einen werden Treffen am Schulamt erwähnt, in denen man sich mit möglichen Opfererfahrungen der Kinder auseinandersetzt. Andere Methoden, um angemessen mit Schulen in Kontakt zu treten, sind Fortbildungen für das Lehrpersonal oder die Schulsozialarbeiter/innen. Hier berichtet eine Interviewpartnerin von Schwierigkeiten, solche Veranstaltungen zu etablieren, und zwar mit folgender Begründung:

„(...) wir machen Lehrerfortbildungen (...), aber Lehrerfortbildungen halten nicht. Aber (...) die haben so viele Themen, bei denen es wichtig wäre, dass sie sich fortbilden, wir sind eins von vielen, und die haben immer das Gefühl, wir sind das Belastendste, und wenn sie bei uns die Fortbildung gemacht haben, merken sie, es ist unheimlich entlastend, aber das merken sie halt erst, wenn sie die Fortbildung gebucht haben.“

Als weitere Kooperationsform werden von mindestens vier Einrichtungen Präventionsprojekte in Schulen angeboten, wie sie schon in Kapitel 6.2.6.1 erwähnt wurden. In diesen Projekten werden die Schülerinnen/Schüler für die Themen sensibilisiert und darauf aufmerksam gemacht, dass es Möglichkeiten gibt, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die letzte Art der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Einrichtungen der Opferhilfe findet auf Fallebene statt; die Schulen melden sich bei den Einrichtungen und bitten um Hilfe, wenn sie bei Schülern oder Schülerinnen auffälliges Verhalten oder Symptome feststellen, die Hinweise auf mögliche Opfererfahrungen sein könnten, bzw. leiten die Schüler/innen an die Einrichtungen weiter.

Da es mehrere Ebenen von Kooperation zwischen den Einrichtungen der Opferhilfe und Schulen gibt, unterscheiden sich auch die Wege, auf welchen Kontakt zueinander aufgenommen wird. Während sehr häufig der Kontakt, wie eben genannt, durch einzelne Lehrer/innen oder Sozialarbeiter/innen bei Einzelfällen aufgrund von Vorkommnissen entsteht, suchen einige Einrichtungen auch die Kontakte zu den Schulen, um sich selbst bekannt zu machen, die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu geben und Präventionsarbeit zu leisten. In Einzelfällen wurde auch davon berichtet, dass Schulen sich selbst mit der Bitte um Gruppen- und Präventionsangebote melden.

Die Notwendigkeit für gute Kontakte zu Schulen wird darin gesehen, dass Kinder und Jugendliche sich in der Regel nicht selbst melden, sondern institutionelle Hilfe durch die Vermittlung von Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen. Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen können die Position solcher Vertrauenspersonen einnehmen, weswegen ihnen die Möglichkeiten und Angebote des Opferhilfefeldes bekannt sein sollten. Die Interviewpartner/innen sehen aus diesen Gründen Schulen als ganz wichtige und zentrale Kooperationspartner an, da diese Institutionen Tag für Tag mit den Jugendlichen und Kindern in Kontakt kommen und mögliche Problemlagen registrieren können. Wie die Zusammenarbeit funktioniert, wird unterschiedlich bewertet. Während eine Interviewte angibt, dass in Schulen oft sensible Menschen arbeiten, die angemessen mit entsprechenden Situationen umgehen können, ist eine andere der Ansicht, dass es schwer ist, mit Schulen zu kooperieren. Der Grund für diese Aussage liegt allerdings weniger an einzelnen Per-

sonen, sondern eher an der Arbeitsweise, mit der zum Teil schwer umzugehen ist:

„Aber insgesamt, aber das weiß ich auch, überregional sagen alle, es ist unglaublich schwer mit Schulen zu kooperieren. Die sind so ein abgeschlossenes Gebilde, die sind so in ihrer Welt und in sich und mit ihren Terminen. Was alles schon vor den Sommerferien nicht mehr geht und direkt nach den Sommerferien nicht geht. Und so. Es ist manchmal wirklich erstaunlich. Aber gut (...). Die haben eine ganz andere Struktur, die haben einen anderen Auftrag. Und jedes Mal, wenn jemand von außen in diese Strukturen reinkommt, wird es schwierig. Das hat jetzt nichts mit dem Thema zu tun, denke ich. Das hat wirklich was damit zu tun, wie Schulen eben strukturiert sind heutzutage noch. Aber das ist jetzt kein Grund zu klagen (...).“

Zu den Kooperationen mit Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Kindergärten wird ebenfalls Unterschiedliches von den einzelnen Interviewpartnern und Interviewpartnerinnen berichtet. Manche bezeichnen diese, wie auch die Schulen, als wichtigste und häufigste Kooperationspartner. Eine Interviewpartnerin sieht dort allerdings noch Probleme in der Zusammenarbeit. Sie schildert hier ein zu zurückhaltendes Verhalten des Betreuungspersonals:

„Und aus Kindergärten. Das ist immer sehr zaghaft, finde ich. Also diese Kleineren, (...) (da [Anm. d. Verf.]) fehlt noch einigen Begleitern irgendwie der Mut, sich mal irgendwo hinzuwenden. Die haben immer Angst, da kann man sich ja den Mund fusselig reden. Die haben einfach unheimliche Angst, in was reinzukommen, was sie nicht mehr kontrollieren können. Und (...) obwohl sie es inzwischen auch besser wissen könnten. Aber das ist so eine Altersstufe, die ist irgendwie noch relativ ungeschützt, wie ich finde.“

6.2.8 Zufriedenheit mit der Situation der Einrichtung und der Opferhilfe allgemein

Auf die generelle Frage, wie zufrieden die Interviewten mit der Situation ihrer eigenen Einrichtung sind, ließ sich wenig Unzufriedenheit erkennen. Die einzigen Kritikpunkte, die genannt wurden, bezogen sich auf die hohe Arbeitsbelastung, die mit der unzureichenden Finanzierung zusammenhängt. Doch auch in diesem Bereich wurde unerwartet wenig geklagt: Generell äußerten sich die Interviewpartner/innen hinsichtlich ihrer Finanzierung zwar nach dem Motto „mehr Geld ist immer schön“. Die meisten relativierten jedoch ihre Kritik an der finanziellen Lage beim Vergleich mit anderen.

Die Einrichtungen der Interviewpartner/innen werden primär durch Kommunen und Länder finanziert. Einen Überblick über die Verteilung auf Aggre-

gattungsebene bietet Kapitel 6.1.3. Die Interviewten betonten, dass die Reputation der Einrichtungen recht gut und eine Finanzierung der vorhandenen Stellen relativ sicher sei.

„Also wenn es dann da immer im Haushaltsausschuss drum geht, wer wird gekürzt, wer wird aufgestockt, kriegen wir schon immer signalisiert, dass wir so die Letzten sind, die gekürzt werden.“

Bei den kommunalen und Landesmitteln handelt es sich jedoch ausnahmslos um Teilfinanzierungen, so dass weitere Kosten aus Vereinsmitteln oder Stiftungsgeldern bestritten werden müssen. Dies ist verbunden mit dem Einwerben von Geldern durch Fortbildungen, Präventionsangebote, Bußgelder oder Spenden, was sich für die Mitarbeitenden der Einrichtungen durchaus belastend gestaltet. Zusätzlich dazu, dass viel Arbeitszeit in Anspruch genommen wird, geht damit auch die Befristung und die Unsicherheit der Stellen einher. Durch einige Einrichtungen wurde durchaus der Wunsch nach einer besseren und sicheren Finanzierung geäußert, um die fachliche Arbeit auf anderen Ebenen zu erweitern und generell ein größeres Angebot schaffen zu können, wofür die Bedarfe gesehen werden.

Ansonsten äußerten sich die Gesprächspartner/innen allgemein recht zufrieden über die Einrichtungen. Viele betonen mit Stolz das Ansehen und den Stand, den sich ihre Einrichtung erarbeitet hat. Zwar geben einige an, dass sie ihren Bekanntheitsgrad oder ihre Angebote noch steigern und ausweiten möchten, leisten jedoch bereits annehmbare und wichtige Arbeit. Viele Einrichtungen erklären ihre Relevanz und ihre Daseinsberechtigung mit den Angeboten, die sie im Gegensatz zu anderen Einrichtungen der Opferhilfe besonders auszeichnen. Dies kann die Vielfältigkeit in Methoden und Arbeitsweisen, eine Spezialisierung auf eine bestimmte Klientel, die traumatherapeutische Ausrichtung, die besondere Organisationsform oder die Anbindung in größere Einrichtungen mit weiteren Angeboten sein.

Auch mit Blick auf die Opferhilfesituation in Deutschland generell wurde durch die Interviewten mehrfach angedeutet, dass eine bessere, aber vor allem sichere Finanzierung und dadurch eine geringere Arbeitsbelastung wünschenswert seien. Dass viele Betreuende sich regelmäßig mit Geldbeschaffung, Systemerhaltung und Öffentlichkeitsarbeit auseinandersetzen müssen, führt dazu, dass die Arbeitskraft nicht in die eigentliche Arbeit der Versorgung von Betroffenen von Straftaten einfließen kann, was zu Lasten besonders zeitnaher Betreuung – beispielsweise Hotlines und Rufbereitschaften – geht. Es werden viele Möglichkeiten und Potenziale durch die Praktiker/innen erkannt, die aufgrund von fehlenden Geldern nicht ausgeschöpft werden können.

Mehrfach wurde auch das Problem genannt, dass Einrichtungen der Opferhilfe grundsätzlich in der Öffentlichkeit nicht bekannt genug sind und somit nicht genutzt werden, obwohl Bedarf bestehe. Demnach sei eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um Betroffenen überhaupt die Möglichkeit zu geben, solche Angebote zu nutzen. Hier wird gleichzeitig auch der Wunsch nach dem Ausbau von oder eine Konzentration auf Präventionsarbeit ausgesprochen. Dies gilt in besonderem Maße an Schulen oder Kindergärten und Ähnlichem und soll zum einen zu einer allgemeinen Auseinandersetzung mit dem Thema führen, zum anderen gleichzeitig auf die Anlaufstellen aufmerksam machen.

Generell wird auch für das gesamte Feld der Opferhilfe eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteurinnen/Akteuren als Voraussetzung für die optimale Versorgung von Opfern angenommen, was sich wegen der „Kulturunterschiede“ zwischen den einzelnen Kooperationspartnern manchmal als schwierig darstellt. Der Wunsch nach einer gelungenen Kooperation wird somit auch von einigen Praktikerinnen und Praktikern als generelles Problem der Opferhilfe in Deutschland erwähnt. Detaillierter wird in Kapitel 6.2.7 auf die einzelnen Akteurinnen und Akteure sowie entsprechende Probleme eingegangen. Zum Teil werden auch Kooperationen in dem Sinne gewünscht, dass Personen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, so z.B. Polizei oder auch pädagogisches Personal aus Kindergärten oder stationären Einrichtungen der Erziehung, mehr für die Opferthematik sensibilisiert und darüber aufgeklärt werden, um in entsprechenden Situationen Symptome zu erkennen und angemessen zu reagieren. Mit anderen Worten wird Bedarf an Schulungen und Fortbildungen für Personen erkannt, die potenziell mit Betroffenen von Straftaten in Kontakt kommen. Durch solche Angebote könnte den Personen Wissen vermittelt und somit Handlungsoptionen eröffnet werden, die den Betroffenen zu Gute kommen. Eine Beschränkung der Zielgruppe wird hierbei nicht vorgenommen, sondern es werden sowohl Lehrer/innen, Erzieher/innen, Polizeibeamte, medizinisches Personal als auch die Justiz genannt. Damit gekoppelt ist der Wunsch nach der besseren Weiterleitung von Opfern in das Hilfesystem. Eine flüssigere Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und eine reflexartige Weiterleitung bei den verschiedenen Anlaufstellen sind erstrebenswert, damit schnelle Hilfen und umfangreiche Betreuung gewährleistet werden können. Dies kann durch einen flächendeckenden Austausch und eine Vernetzung sowohl von verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen als auch zu anderen, kooperierenden Institutionen gewährleistet werden.

Durch zwei Interviewte wurde zudem der Wunsch nach gemeinsamen Standards geäußert, ohne dabei die Heterogenität der Helfelandschaft aufheben zu

wollen. Stattdessen sollen verbindliche gemeinsame Grundlagen geschaffen werden. Eine generelle Öffnung der Einrichtungen zu anderen Netzwerkpartnern und in einem Fall auch im Speziellen eine Annäherung an die Justiz wird ebenfalls als sinnvoll erachtet, um die Betreuungssituation zu optimieren. Diese muss allerdings auf Gegenseitigkeit beruhen. Dies könnte dazu führen, dass eine höhere Akzeptanz bei möglichen Kooperationspartnern entsteht und Vermittlungen und Zusammenarbeit dadurch optimiert werden.

Auf politischer Ebene wurde daneben von zwei Interviewten angemerkt, dass die gesetzliche Lage für Opfer, trotz der bisherigen Reformen, immer noch einer Verbesserung bedarf. Weiter wurde auch zweimal darauf hingewiesen, dass eine Optimierung der Kooperation zwischen Familien- und Strafgerichten die Belastungen von Betroffenen von Straftaten verringern würden.

Insgesamt gab es noch mehrfach die Feststellung eines Mangels an Angeboten in verschiedenen Bereichen der Opferhilfe, zum Teil beschränkt auf begrenzte Regionen. Hier wurde besonders der Mangel an Therapieangeboten herausgestellt. Eine übersichtlichere Gestaltung der Opferhilfelandchaft für Betroffene würde weiterhin die Erreichbarkeit und Effizienz steigern. Wenn Opfer problemlos Angebote finden können, die ihren speziellen Bedürfnissen gerecht werden, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich tatsächlich an Hilfeeinrichtungen wenden. Somit wird das Betreuungsfeld zugänglicher. In diesem Zusammenhang kann auf den Teilbereich des Projektes verwiesen werden, der sich mit dieser Problematik auseinandersetzt und die Erstellung einer Homepage, die eine übersichtliche Suche von Opferhilfeeinrichtungen in der Region ermöglicht, umfasste (vgl. Kapitel 7).

Zusätzlich muss hinsichtlich der Wünsche und Ziele im Opferschutz erwähnt werden, dass auch konkret das Anliegen geäußert wurde, die Opferhilfe auf bestimmten Gebieten bzw. für bestimmte Zielgruppen zu verbreitern oder generell aufzubauen. Vereinzelt wurden hier Opferberatung für Senioren angesprochen und die E-Mail-Beratung von Betroffenen als neues ausbaufähiges Feld genannt.

Deutlich häufiger, nämlich von acht der 14 interviewten Personen, wurde eine Versorgungslücke für männliche Betroffene von Straftaten erkannt und angesprochen. Nicht nur alle konkret mit männlichen Opfern arbeitenden Praktiker/innen stellen fest, dass Bedarfe auf diesem Gebiet vorhanden sind, während eine Unterversorgung mit Beratungsangeboten herrscht, auch Personen aus anderen Einrichtungen erkennen Probleme auf diesem Gebiet. Mit anderen Worten wird bemängelt, dass es zu wenige Stellen gibt, die sich gezielt

mit dem Thema „männliche Betroffene von Straftaten“ auseinandersetzen.⁴³ Im Besonderen wurden dabei auch Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche und Männer genannt. Dabei sollte auf Niedrigschwelligkeit Wert gelegt werden, und die geschlechtsspezifischen Besonderheiten wären zu berücksichtigen. Bei Einrichtungen, die nicht ausschließlich Männer beraten, sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit von den feststehenden Rollenkonzeptionen lösen und auch Männer ansprechen. Zudem sollten sämtliche Akteurinnen und Akteure des Opferhilfefeldes, die mit Opfern in Kontakt kommen, wie beispielsweise Polizistinnen/Polizisten oder auch Staatsanwältinnen/Staatsanwälte oder Richter/innen, für das Thema sensibilisiert sein.

Es wird aber auch insgesamt, über das konkrete Versorgungsdefizit hinaus, bemängelt, dass die Opferthematik bei Männern immer noch nicht gesellschaftlich ausreichend anerkannt ist; Männer und Jungen werden immer noch nicht genügend als potenzielle Betroffene von Straftaten akzeptiert. Dabei gilt es als Aufgabe, für dieses Thema zu sensibilisieren und die öffentliche Aufmerksamkeit darauf zu richten. Zu diesem Zwecke sollten entsprechende Debatten in Politik und Gesellschaft weiter angeregt werden. Männlichkeit und Opferschaft müssen so als vereinbare Eigenschaften erlebt werden, wodurch Männer und Jungen, denen solche Erlebnisse widerfahren sind, dies nicht als anormal auffassen müssen. Wissenschaftliche Forschung kann dabei helfen, das Thema zu integrieren und angemessen zu beleuchten.

6.2.9 *Angaben der Kooperationspartner/innen*

Wie bereits angesprochen, wurden – ergänzend zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus den Einrichtungen – Personen aus verschiedenen Bereichen interviewt, die mit Betroffenen von Straftaten während ihrer Arbeit in Kontakt kommen. Zu bedenken ist dabei, dass diese sich mit dem Thema Opfer nur sekundär in ihrem Beruf auseinandersetzen. Aus diesem Grund können sie sich nur zu bestimmten Teilaspekten der Thematik äußern, die entweder nur bestimmte Abschnitte des Prozesses, den die Betroffenen von Straftaten durchleben, wie beispielsweise das Strafverfahren, oder bestimmte Opfergruppen, wie beispielsweise Kinder betreffen.

43 Darüüber, ob eine Spezialisierung der Einrichtungen der Opferhilfe gegenüber einem Verzicht auf jegliche Beschränkungen der Klientel zu bevorzugen ist, besteht keine Einigkeit zwischen dem Betreuungspersonal. Ein Vorteil der Spezialisierung sei beispielsweise, dass die Betroffenen nicht über etwas reden müssen, aber dennoch sicher sein können, dass der/die Berater/in weiß, weshalb sie sich Hilfe holen. Zudem kann das Personal spezialisierter Einrichtungen auf mehr Erfahrungswissen zurückgreifen. Als Argument für allgemeinere Beratungsstellen wird genannt, dass Themen wie sexueller Missbrauch die Brisanz und die Tabuisierung genommen werden könnten.

Dazu gehören zwei Polizeibeamtinnen, die Opferschutzbeauftragte für das Land bzw. den Kreis sind, da der Kontakt zur Polizei für das Opfer einer Straftat unausweichlich ist, wenn diese bekannt wird. Wenn es zum Strafverfahren kommt, werden Betroffene zudem mit der Staatsanwaltschaft und Gericht konfrontiert. Aus diesem Grund wurden ein Oberstaatsanwalt, dessen Abteilung ein Jugend- und Sexualdeliktdezernat umfasst, sowie eine vorsitzende Richterin einer Jugendkammer interviewt. Diese Personen kommen häufig, wenn auch nur mit bestimmten Gruppen von Opfern in Kontakt, für die jedoch ein angemessener durchdachter Umgang eine besondere Rolle spielt. Weiter wurden ein Anwalt und eine Anwältin befragt, die regelmäßig die anwaltliche Nebenklagevertretung übernehmen und sich somit um die Einhaltung der Rechte von Opfern im Strafverfahren bemühen. Mitarbeiterinnen von Jugendämtern wurden ebenfalls als Kooperationspartner/innen interviewt. Auch hier beschränkt sich der Bereich wieder auf Straftaten, die Kinder und Jugendliche schädigen. Allerdings besteht auch hier in besonderem Maße eine Verbindung zu von Straftaten Betroffenen.

Anders als bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Opferhilfe scheinen es im Falle der Kooperationspartner/innen häufiger – aber nicht nur – zufällige Begebenheiten oder Entscheidungen gewesen zu sein, die letztendlich zu einer Tätigkeit im Opferschutz geführt haben. Während eine Polizeibeamtin zu ihrer Tätigkeit als Opferschutzbeauftragte durch eine zufällige Ausschreibung kam und nach eigener Bezeichnung durch „*Learning by Doing*“ Kenntnisse im Opferschutz erwarb, nannte die andere Polizeibeamtin Erlebnisse aus ihrer vorhergehenden Tätigkeit als ausschlaggebend. Sie erkannte während ihrer Ermittlungsarbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber den Betroffenen. Als sich die Möglichkeit ergab, in den Präventionsbereich zu wechseln und sich als Opferschutzbeauftragte intensiver mit diesem Thema auseinander zu setzen, entschied sie sich bewusst dazu, diese Arbeit „*zu ihrem Thema zu machen*“; gleichzeitig erkannte sie dabei auch die Bedeutung einer weitergehenden Betreuung durch Einrichtungen der Opferhilfe:

„Weil ich (...)intensive Kontakte mit diesen betroffenen Menschen hatte und mir sehr schnell deutlich wurde, dass diese Menschen viel mehr brauchen als nur die polizeiliche Arbeit im Bereich Ermittlung und Täterermittlung. Das ist zwar sehr wichtig, aber die Bedürfnisse der Menschen, die betroffen sind und die Probleme sind noch vielfältiger. Und mir ist deutlich geworden, dass wir als Polizei eine WICHTIGE Funktion haben diese Menschen an Hilfseinrichtungen und Stellen, die helfen können, zu vermitteln.“

Sie verband ihre Arbeit als Opferschutzbeauftragte zusätzlich mit besonderem Engagement in Vereinen, die sich dem Thema Gewalt gegen Kinder widmen.

Bei Staatsanwaltschaft und Gericht ist die Aufgabenzuteilung, auch zur Jugendgerichtsbarkeit, in der Regel zufällig (vgl. Höynck & Leuschner 2014: 132). Dass somit im besonderen Maße ein eigenes Engagement zu der jeweiligen Tätigkeit geführt hat, wäre hier eher überraschend. Dennoch scheint, erkenntlich durch die Dauer der Tätigkeit und die zusätzliche Beteiligung an Gremien oder ähnlichem, durchaus eine Identifikation mit der Arbeit gegeben zu sein.

Die Anwältin, die regelmäßig die Nebenklage in Verfahren vertritt, kam unter anderem durch das, in ihrer vorherigen Tätigkeit als Kriminalbeamtin, im Studium und in Nebentätigkeiten erworbene, einschlägige Interesse zu dem Entschluss, diese Spezialisierung zu wählen und suchte sich zu diesem Zweck konkret Kontakte, die dem Bereich nahestehen. Der interviewte Anwalt betont seine zusätzliche bewusste Tätigkeit als Strafverteidiger, da verschiedene Blickwinkel dienlich seien.

Es scheint also auch bei diesen Gesprächspartnern zumindest nicht immer zufällig zu sein, sich für eine Beschäftigung mit dem Thema Opfer entschieden zu haben.

6.2.9.1 Aufgaben der Kooperationspartner/innen

Die Aufgabe der beiden Opferschutzbeauftragten der Polizei ist es primär, zu koordinieren, dass sämtliche Kollegen/ Kolleginnen, die vor Ort mit Betroffenen von Straftaten konfrontiert sind, den angemessenen Umgang kennen und sich entsprechend verhalten. Die Polizei hat als Strafverfolgungsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dabei ist sie allerdings gleichzeitig regelmäßig der erste Kontakt, den Opfer nach einer Straftat haben. Folglich besteht zwangsläufig die Notwendigkeit Strategien zu entwickeln, wie in dieser Situation zu verfahren ist.

Diese Strategien werden durch die Opferschutzbeauftragten in Form von Fortbildungen, Handlungsanweisungen und Informationsmaterialien an die Kolleginnen/Kollegen weitergeleitet. Dabei geht es primär um einen angemessenen Umgang, Information und Weiterleitung; die Grenzen der Möglichkeiten müssen erkannt werden:

„Wir sind Polizisten. Wir sind keine Sozialarbeiter und keine Psychologen und wir sind auch keine Juristen. Also wir führen keine Rechtsberatung durch, wir machen keine psychologische Beratung. Lebensberatung schon gar nicht, sondern, wir legen einfach offen, was möglich ist, (...) was geht. Was für das Opfer zutrifft oder zutreffen könnte, in vielen Fällen. Und, was die daraus machen, (...) müssen sie auch selber entscheiden.“

Außer dieser Arbeit, die in der Anleitung der Polizeibeamten besteht, sind weitere Aufgaben der Opferschutzbeauftragten die Zusammenstellung von Informationsmaterial für die Betroffenen von Straftaten, welche die Polizistinnen/Polizisten vor Ort weiterreichen können, sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit. Nur in seltenen Einzelfällen haben die beiden Interviewpartnerinnen aus dem Bereich Polizei unmittelbare Opferkontakte, wenn es von den Kolleginnen/Kollegen, den Betroffenen oder ihnen selbst für nötig gehalten wird. Ein weiterer großer Teil der Arbeit ist Gremienarbeit bzw. Kontaktherstellung und -pflege zu anderen kooperierenden Institutionen. Hier sind durchaus auch Einrichtungen der Opferhilfe gemeint. Dabei soll ein reibungsloser Umgang zwischen der Polizei und diesen Einrichtungen angestrebt und Schwierigkeiten und Missverständnisse minimiert werden. Weiter müssen die Opferschutzbeauftragten die Polizeibeamtinnen/-beamten vor Ort bei der Weiterleitung der Betroffenen an andere Instanzen, bei welchen sie die nötige Betreuung erhalten, unterstützen. Dies wird über die Erstellung und Pflege einer Datenbank aller Angebote im jeweiligen Tätigkeitsbereich bewerkstelligt.

Bei der Unterstützung, die die Polizei Opfern bietet, betonen die Interviewten jedoch, dass nach dem Legalitätsprinzip ein Strafverfolgungszwang besteht, wenn sie von einer Straftat erfahren. Das heißt, Betroffene können sich nicht an sie wenden, wenn keine Anzeige erstattet werden soll. Weiter bleibt die eigentliche Aufgabe die Verfolgung der Straftat, so dass eine parteiliche Arbeit für die Opfer ausgeschlossen ist.

Die Jugendämter haben den Auftrag, Kinderschutz sicherzustellen. Es muss durch sie ermittelt werden, ob eine Gefährdung eines Kindes vorliegt und wie diese abzuwenden ist. Unerheblich ist dabei, in welchem Bereich das Kind gefährdet ist, wobei es sich nicht notwendig um potentielle Straftaten handelt. Dem Jugendschutz zuzurechnen sind beispielsweise auch der Gebrauch von Alkohol, Zigaretten oder nicht altersgerechten Medien durch Kinder und Jugendliche. Dabei wird betont, dass die Aufgabe nicht wie die der Polizei die Ermittlung des Täters oder wie bei Gericht die Wahrheitsfindung ist und daher zum Teil nur vorsichtig auf Strafverfahren hingewirkt wird, da solche nicht immer unbedingt im Sinne des Kindes oder Jugendlichen sind. Der Kinderschutz genießt Priorität gegenüber der Frage, ob beispielsweise eine Strafanzeige erfolgen und zu den polizeilichen Ermittlungen beigetragen werden kann. Weitere Aufgabe des Jugendamtes ist es, Kinderschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Konzepte umzusetzen, so dass

„im Alltag erkannt wird, wo sind Kinder, die beschützt werden müssen und gleichzeitig auch selbst das eigene pädagogische Verhalten entsprechend ausgerichtet wird.“

Als wichtig wird durch eine der Interviewten bezeichnet, dass mit allen Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, Handlungsvereinbarungen getroffen werden, so dass gute Kooperationen sichergestellt sind und nicht von persönlichen Kontakten abhängen. Dabei wendet man sich bei Bedarf an Kooperationspartner, die aktuell zum Schutz des Kindes beitragen könnten, wozu unter anderen auch Einrichtungen der Opferhilfe gehören können.

Die Aufgaben der Nebenklage sind im Wesentlichen auf die juristische Vertretung der/ des Betroffenen im Strafverfahren beschränkt. Dazu gehört auch die zivilrechtliche Verfolgung der Ansprüche oder die Unterstützung beim OEG-Antrag. Allerdings gibt ein Interviewpartner an, dass dabei „*natürlich auch in menschlicher und sozialer Hinsicht*“ angemessenes Handeln notwendig ist. „*Empathie muss da sein, aber sie darf den Blick auf die Realität nicht verstellen.*“ Gleichzeitig wird betont, dass Aufgabenteilung notwendig und darauf zu achten ist, keine Aufgaben zu übernehmen, die nicht die eigenen sind.

Ihre opferbezogene Aufgabe der interviewten Richterin sieht diese darin, dass sowohl Geschädigte als auch „*Opfer möglichst gut (...) durch das nun folgende Ermittlungs- und auch Strafverfahren geführt werden.*“ Um dies zu bewerkstelligen, werden beispielsweise die gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeiten der Videovernehmung umgesetzt, aber auch die Unterstützung der Opfer durch Einrichtungen befürwortet.

6.2.9.2 Erwartungen an die Opferhilfeeinrichtungen

Die Akteurinnen und Akteure haben gewisse Erwartungen an die Einrichtungen der Opferhilfe. Wie bereits bei den Beschreibungen der Aufgaben der Kooperationspartner/innen beschrieben, wird deutlich, dass die Betreuung, Beratung und Unterstützung der Opfer nicht durch sie übernommen wird, aber gleichzeitig durchaus ein solcher Bedarf gesehen wird. In diesem Zusammenhang wird durch die Opferschutzbeauftragten der Polizei, aber auch durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes deutlich gemacht, dass sie sich eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Einrichtungen wünschen.

Dazu gehört zum einen, dass von den Einrichtungen eine verlässliche Zusammenarbeit erwartet wird, dass diese also tatsächlich die Fälle bearbeiten, die ihnen weitergeleitet werden. Zudem soll konstruktiv und transparent gearbeitet werden, ohne dass alles weitergegeben werden muss, was mit den Klientinnen/Klienten besprochen und erarbeitet wird, aber doch soweit Informationen vermittelt werden, dass alle Kooperationspartner in etwa den Stand der Dinge erfahren. Als wichtig wird in diesem Zusammenhang auch erachtet,

dass die verschiedenen Akteurinnen/Akteure ihre Kompetenzen nicht überschreiten und jeder seine Rolle einhält. Die Grenzen der Kooperationspartner/innen müssen von allen Beteiligten gekannt, akzeptiert und eingehalten werden, andernfalls funktioniert die Kooperation nicht. Dazu gehört auch, bei Belangen, die die eigenen Kompetenzen übersteigen, andere Kooperationspartner/innen um Unterstützung zu bitten.

Was weiter, besonders durch die Opferschutzbeauftragten der Polizei, herausgestellt wird ist, dass die Einrichtungen der Opferhilfe den Betroffenen von Straftaten in der Situation helfen sollen, indem sie dem Opfer parteilich zur Seite stehen und daher auch die Vor- und Nachteile von Anzeigeerstattung thematisieren können. Sie sollen die Folgen einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden aufzeigen, so dass die Opfer darauf vorbereitet sind. Denn auch die Polizei sieht ein Problem, wenn Betroffene zunächst Anzeige erstatten, so dass ein Ermittlungsverfahren anläuft, und dann aufgrund zu großer Belastungen die weitere Mitarbeit verweigern. Eine Jugendamtsmitarbeiterin hält es für wichtig, dass die Einrichtungen der Opferhilfe ihren Blick etwas öffnen, anders als die meisten anderen Kooperationspartner in dem Feld, die primär ihre konkrete Aufgabe, sei es Kinderschutz oder Strafverfolgung, ausführen. So haben sie die Möglichkeit die gesamte Situation des Menschen, der Opfer einer Straftat geworden ist, zu betrachten und Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf auf verschiedenen Ebenen zu registrieren. Weiter sollen Opferhilfeeinrichtungen die Betroffenen stabilisieren und auf das vor ihnen liegende Strafverfahren vorbereiten. Dazu gehören auch, wie der Staatsanwalt und die Richterin anmerken, die Prozessbegleitung. In besonderer Weise kann es günstig sein – und das wird auch von beiden betont –, die Räumlichkeiten, in der die Verhandlung stattfindet und den/die Richter/in vorzustellen, um eine gewisse Vertrautheit zu erzeugen. Des Weiteren werden durch die Kooperationspartner/innen Aufgaben wie Begleitung zu Behörden, psychosoziale oder therapeutische Betreuung oder Traumaufarbeitung als wesentliche Aufgabenbereiche der Einrichtungen der Opferhilfe genannt. Auf die jeweiligen Bedürfnisse soll damit sehr fallspezifisch und detailliert eingegangen werden, was die befragten Kooperationspartner/innen wiederum in ihrem Handlungsfeld nicht leisten können.

6.2.9.3 Bewertung der Opferhilfeeinrichtungen durch die Kooperationspartner/innen

Bei den Gesprächen mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen wird deutlich, dass überwiegend Zufriedenheit mit den Einrichtungen der Opferhilfe besteht. Die Kooperationen und der Vernetzungsgrad zu den

Einrichtungen sind angemessen, wobei eine weitergehende Entwicklung erwartet wird. Dadurch werden örtliche Lücken im Versorgungsangebot zeitnah gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen/-partnern durch Gremienarbeit und Arbeitskreise geschlossen. Die Kooperationspartner/innen der Opferhilfeeinrichtungen begrüßen deren Heterogenität, sehen darin gegenseitige Ergänzungen und wissen um die unterschiedlichen Schwerpunkte und Kompetenzen. Von einer Opferschutzbeauftragten der Polizei und einer Jugendamtsmitarbeiterin wird ein zusätzlicher Bedarf an Einrichtungen der Opferhilfe für manche Gegenden erkannt.

Auch die Aussagen über die Begleitungsfunktionen zu Vernehmungen oder der Verhandlung, die die Einrichtungen der Opferhilfe übernehmen, fallen überwiegend positiv aus. Von der Polizei werden keine Beschwerden über die Teilnahme an Vernehmungen berichtet, sondern die professionellen Begleiter werden anderen Vertrauenspersonen eher vorgezogen. Ebenso wird das Aufgabenfeld der Prozessbegleitung als äußerst nützlich und erstrebenswert angesehen, da sich die anderen Prozessbeteiligten, gleichgültig ob Gericht, Staatsanwaltschaft oder Nebenklagevertretung, während des Verfahrens nicht mit den Bedürfnissen der Betroffenen auseinandersetzen können, aber durchaus den Bedarf einer Unterstützung der Opfer erkennen. Der Staatsanwalt äußert sich dazu so:

„Und die Prozessbegleitung durch Wildwasser oder andere Organisationen sehen wir eigentlich auch sehr gerne. Weil es (...) den Zeugen oder das Kind stabilisiert. Ganz einfach. (...) Wir geben uns alle Mühe. Aber da braucht man schon eine gewisse Erfahrung dazu. Ja, das halte ich für eine ganz wichtige Institution: (...) die Prozessbegleitung“

Nur bei einer Nebenklagevertretung bestehen noch gewisse Vorbehalte, und es werden auch Probleme bei den Opferhilfeeinrichtungen gesehen. So wird zwar der „gute Wille“ durchaus anerkannt, aber gleichzeitig seien Kompetenzüberschreitungen zwar selten, aber kämen vor. Auch bei der Prozessbegleitung bestehe das Problem, dass durch inkompetentes Verhalten mehr „kaputt“ gemacht werden könne, als dass es eine Hilfe darstelle. Weiter wird der Wunsch formuliert, dass die Einrichtungen weniger nebeneinander her arbeiten sollten und stattdessen die Unterstützungsarbeit nur durch jeweils eine Institution übernommen werden sollte. Somit könnte ein gegenseitiges Blockieren verhindert und eine Abstimmung erleichtert werden. Diese Ansicht teilt auch eine Jugendamtsmitarbeiterin.

Die Beeinflussung von Betroffenen durch die Einrichtungen im Fall von Vernehmungen ist für die Gesprächspartner/innen kein vordringliches Thema mehr. Nach den kritischen und medial aufgearbeiteten Fällen wie den soge-

nannten „Wormser Prozessen“ scheint es heutzutage für die Akteurinnen/Akteure der Opferhilfe keine derartige Brisanz mehr zu haben. Zwar wird die Möglichkeit der ungewollten Manipulation durch gut gemeinte Zuwendung nicht gänzlich ausgeschlossen, aber den Mitarbeitenden in Einrichtungen der Opferhilfe wird ein hohes Level an Professionalität zugetraut. So schließt der Staatsanwalt eine beabsichtigte Beeinflussung gänzlich aus:

„Also wir sind gemeinsam in dem Arbeitskreis. Die lassen sich gelegentlich auch, zum Beispiel von mir, weil sie mich aus dem Arbeitskreis kennen, in irgendwelchen Rechtsfragen beraten. Und ich habe überhaupt keine Bedenken, dass die die Opfer beeinflussen. Überhaupt keine. Das sagen sie auch, dass sie also über die Sache selbst eigentlich nicht sprechen, sondern nur, sozusagen symptomatisch tätig werden. Und die Opfer unterstützen. Aber nicht in dem Sinne, dass sie denen irgendwas in den Mund legen. Da bin ich überzeugt von, dass das hier in [Ort] jedenfalls nicht der Fall ist.“

6.2.9.4 Umgang der Kooperationspartner/innen mit dem OEG

Der Umgang mit dem OEG unterscheidet sich bei den einzelnen Kooperationspartnerinnen/-partnern, auch bei gleichen Aufgaben. Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, Opfer auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Während eine Opferschutzbeauftragte der Polizei betont, dass es nicht Aufgabe der Polizei ist, die Anträge mit den Betroffenen auszufüllen und sich gegen den verkürzten Antrag ausspricht, befürwortet die andere ein solches Vorgehen. Ein verkürzter OEG-Antrag kann durch die Polizei zusammen mit den Betroffenen erstellt werden, so dass der Antrag formell eingegangen ist. Danach wird das komplette Formular den Betroffenen zugeschickt. Den Vorteil in dieser Vorgehensweise sieht eine der Interviewpartnerinnen darin, dass möglichst viele Betroffene von Straftaten direkt einen Antrag auf Entschädigung stellen. Keinen großen Zuspruch findet das Vorgehen bei der anderen Opferschutzbeauftragten, die die Ansicht vertritt, dies reiche nicht aus, da Opfer dann mit dem vollständigen, sehr anspruchsvollen Antrag alleine gelassen werden. Daher wird von ihr eine Weiterleitung an Einrichtungen der Opferhilfe, in diesem speziellen Fall den Weißen Ring, präferiert, die eine größere Unterstützung bei dieser Aufgabe geben können. Uneingeschränkt positiv wird das OEG von beiden interviewten Polizistinnen nicht bewertet, da das parallele Verfahren mit vielen weiteren Belastungen und sehr viel Bürokratie verbunden ist.

Auch der Nebenklageanwalt sieht das OEG als äußerst bürokratisches Verfahren, welches verbesserungsbedürftig ist. Ob er sich mit einem OEG-Antrag befasst, ist vom Einzelfall abhängig, da teilweise auch Alternativen wie Adhäsionsverfahren sinnvoller erscheinen. Er sieht darin auch nicht seine Haupt-

aufgabe, sondern eher eine zusätzliche Maßnahme. Die Nebenklageanwältin, die häufig Mandanten durch den Weißen Ring überwiesen bekommt, gibt an, dass OEG-Anträge häufig bereits durch den Weißen Ring übernommen wurden. Wenn das nicht der Fall ist, weist sie auf das OEG hin und ist durchaus bereit, den Betroffenen Unterstützung beim Ausfüllen anzubieten, wenn der Bedarf besteht.

Auch in der Praxis der Jugendämter scheint das OEG einen unterschiedlichen Stellenwert einzunehmen, und es wird nicht einheitlich bewertet. Die Interviewpartnerinnen eines Jugendamtes haben wenig Bezug zum OEG und geben an, dass es für die Kinder und Jugendlichen, die unter ihrer Aufsicht stehen, ein eher ungeeignetes Konstrukt ist. Grund dafür ist, dass der Nachweis, die Beeinträchtigung ist aufgrund eines im OEG festgelegten „*vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs*“ geschehen, bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen und problematischen Lebensbedingungen schwer zu erbringen ist. Folglich wird der Nutzen einer Antragsstellung für die Familie in Frage gestellt. Die Mitarbeiterinnen des anderen Jugendamtes berichten demgegenüber, häufig OEG-Anträge zu stellen. Zum einen, wenn wegen gewaltsamen Handlungen Hilfe für ein Kind installiert werden muss, zum anderen, wenn Misshandlungen oder Missbrauch in einem Beratungsprozess festgestellt werden. Allerdings wird die Antragsstellung an eine andere Abteilung des Jugendamtes weitergeleitet und dort auch – in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten der Betroffenen – vollständig bearbeitet. Auch findet sich jedoch die Aussage, dass die Anträge mit viel Aufwand verbunden und dabei relativ wenige erfolgreich sind. Auf die Frage nach den Ergebnissen gab eine Jugendamtsmitarbeiterin an:

„Ernüchternd, ja. Es gibt Einzelfälle, in denen OEG-Leistungen für betroffene Kinder gewährt wurden, aber wir stellen im Vergleich mehr Anträge. Viel mehr Anträge.“

7. Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS)

Im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 25. Oktober 2012⁴⁴ wurde im Rahmen des Projekts „Atlas der Opferhilfen“ vereinbart, ein Online-Angebot zu schaffen, das es Opfern von Sexual- und Gewaltdelikten ermöglicht, schnell und zielführend Einrichtungen der Opferhilfe zu finden, die sich in ihrer Nähe befinden.

Bereits in Deutschland existierende Online-Angebote für Betroffene von Straftaten haben meist einen deutlich eingeschränkten Bezugsrahmen. So gibt es spezifische Angebote für einzelne Bundesländer, die diese in eigenen Projekten auf Grund der Vorgaben der EU-Richtlinien in den letzten zwei Jahren umgesetzt haben, sowie Portale für spezifische Opfergruppen (zum Beispiel Betroffene von sexuellem Missbrauch oder Frauen). Eine einheitliche, gut zugängliche und leicht verständliche Website für das ganze Bundesgebiet, die Anlaufstellen für möglichst alle Gruppen von Betroffenen verzeichnet, war bisher nicht verfügbar.

Neben diesen inhaltlichen Eingrenzungen beschränken sich die meisten bisher bestehenden Online-Angebote auf einfache Adresslisten. Dieses Vorgehen ist sicherlich einem erhöhten technischem und vor allem redaktionellen Aufwand geschuldet, der mit einer anderen Präsentationsart einhergeht. Gleichzeitig werden Schwächen dieser Adresslisten offensichtlich. Meist bieten sie nur die Kontaktdaten an, ohne weiterführende Informationen zu den Einrichtungen zu geben. Dadurch ist es dem Betroffenen nicht möglich, eine Auswahl nach individuellen Bedürfnissen zu treffen. Da einige dieser Angebote bereits eine spezielle Klientel ansprechen, zum Beispiel weibliche Betroffene von häuslicher Gewalt, rückt diese Einschränkung oft in den Hintergrund. Gravierender sind Mängel, die sich ergeben, wenn solche Angebote nicht sorgfältig oder regelmäßig gepflegt werden. Sie verlieren dann an Aktualität, oder die gewählte Reihenfolge, in der sie präsentiert werden (zum Beispiel alphabetisch), wird aufgegeben. Das kann dazu führen, dass die Listen unübersichtlich werden und einzelne Einrichtungen nicht zur Kenntnis genommen werden, da sie nicht mehr regelkonform integriert werden.

Es gibt auch Internetseiten, die eine Datenbank mit Suchfunktion anbieten. Dies ermöglicht eine deutlich passgenauere Abfrage, als es das selbstständige Durchforsten von Adresslisten leisten kann. Für die Betroffenen von Straf-

44 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>.

taten bedeutet dies eine enorme Erleichterung. Es ist anzunehmen, dass dies die Hemmschwelle zur Suche und Inanspruchnahme von Hilfe deutlich senken kann. Damit wäre es möglich, mehr Betroffene im Hilfesystem aufzufangen und zu versorgen.

Aufbauend auf diesen Grundlagen formulierte sich das zweite Ziel des Projektes „Atlas der Opferhilfen“: die Erstellung einer frei zugänglichen, benutzerfreundlichen Online-Datenbank für Betroffene von Gewalt- und Sexualdelikten. Diese soll den Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang ermöglichen, der ihnen trotzdem die Möglichkeit des aktiven, eigenständigen Handelns erlaubt. Zu diesem Zweck wurde so vorgegangen, dass eine Filterfunktion integriert wurde, die die Suche nach Beratungsstellen durch Auswahl verschiedener Variablen ermöglicht.

7.1 Vorbereitung und Datenerfassung

Grundlage für die neue Datenbank sollte die Befragung aller recherchierbaren Opferhilfeeinrichtungen der Bundesrepublik sein. Sie wurden über bereits bestehende Listen aus verschiedenen Bereichen und Datenbanken gefunden oder zusätzlich aus allgemein zugänglichen Quellen recherchiert. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme 1.412 Einrichtungen kontaktiert (zu den Definitionskriterien vgl. Kapitel 5). Nach Kontaktherstellung ergab sich eine tatsächliche, bereinigte Grundgesamtheit von 1.360. Um einen Mehraufwand für die Projektmitarbeiterinnen sowie für die Opferhilfeeinrichtungen zu vermeiden, wurde das Datenbankformular als zweiter Teil des Fragebogens konzipiert.

Im Anschreiben zur Befragung wurden die Teilnehmer über die Zweiteilung des Fragebogens unterrichtet. Ihnen wurde erläutert, welchen Nutzen ein Eintrag in die geplante Datenbank für ihre Einrichtung haben kann. Deutlich wurde darauf hingewiesen, dass beide Teile des Fragebogens von einander unabhängig sind und, dass das Ausfüllen eines Abschnittes nicht zur verpflichtenden Teilnahme an der anderen Befragung führt. Da die Angabe der Kontaktdaten für die Aufnahme in die Datenbank der Anonymität der eigentlichen Erhebung gegenüberstand, wurde allen Befragten zugesichert, dass bei gemeinsamer Einsendung der Teile eine sofortige Separierung erfolgte. Trotzdem gab es einige Einrichtungen, die den zweiten Teil getrennt von der Hauptbefragung postalisch einreichten.

Mit dieser direkten Abfrage der Einrichtungen wurde bewusst ein aktiver Zugang gewählt. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die ausdrückliche Erlaubnis der Opferhilfen eingeholt wurde, so dass diese ihre Kontaktdaten wil-

lentlich für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellten. Als Bestätigung dieser Vorgehensweise erwiesen sich diverse Rückmeldungen von Befragten, die angaben, an der wissenschaftlichen Befragung gerne teilnehmen zu wollen, es jedoch ausdrücklich ablehnten, in der Datenbank erfasst zu werden. Als Begründung wurde beispielsweise angegeben, dass die Einrichtung bereits zum fraglichen Zeitpunkt an der äußersten Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt sei; eine zusätzliche Nachfrage drohe die Kapazitäten zu übersteigen.

Da die Abfrage der Kontaktdaten parallel zur eigentlichen Befragung stattfand, ergab sich auch hier ein Zeitrahmen von April 2013 bis zum Oktober 2013. In dieser Zeit wurden die Einrichtungen noch dreimal via E-Mail an die Umfrage erinnert. Bis zum Ende des Befragungszeitraums ließen sich 621 Opferhilfeeinrichtungen für die Datenbank verzeichnen, was einer Rücklaufquote von 45,7 Prozent entspricht.

Da das Online-Angebot unabhängig zur wissenschaftlichen Auswertung des Projektes geführt wird, war es für Institutionen auch weiterhin möglich, sich eintragen zu lassen. Vor allem nach der schrittweisen Veröffentlichung der Homepage stieg die Anzahl der Anträge auf Aufnahme erneut an. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich über 800 Opferhilfeeinrichtungen aus Deutschland verzeichnen lassen.⁴⁵

7.2 Zeitlicher Ablauf

Um eine professionelle und angemessene Umsetzung des Online-Angebotes gewährleisten zu können, entschied man sich für die Zusammenarbeit mit einer Webdesign-Agentur zu beauftragen. Den Zuschlag erhielt schließlich die Internetagentur *webmelone* aus Alzey.

Im November 2013 begann die gemeinsame Arbeit zwischen *webmelone* und den Projektmitarbeitern. Dabei wurden einige grundsätzliche Ideen zum Aufbau der geplanten Homepage entwickelt. Um die Verständlichkeit zu optimieren, wurde bewusst darauf verzichtet, das Informationsangebot auf Fachpersonal oder Angehörige zu erweitern. Alle bereitgestellten Informationen adressieren die Betroffenen selbst. Außerdem wurde darauf geachtet, dass die Datenbank mit ihrer Suchfunktion zentrales und bestimmendes Element der Website ist. Um die Aktualität der Einträge bestmöglich gewährleisten zu können, sollte die entstehende Seite einen Mitgliedsbereich für die verzeichneten Einrichtungen enthalten, in dem diese ihre Daten selbstständig verwal-

45 Die Außenstellen des Weißen Rings sind gegenwärtig nicht integriert.

ten können. Zur technischen Umsetzung wurde das Content-Management-System *Typo3 CMS* gewählt, da es auch nicht IT-Fachkräften eine umfassende und dabei einfache Möglichkeit bietet, gemeinsam Webseiteninhalte zu erstellen, bearbeiten und organisieren.

Um Sachlichkeit und Neutralität der Seite zu unterstützen und trotzdem einen leicht einprägsamen Titel zu nutzen, entschied man sich für *Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten – ODABS*.

Im Mai 2014 war die Website in ihrer Funktionalität soweit fortgeschritten, dass sie den beteiligten Einrichtungen vorgestellt werden konnte. Nach einigen Anpassungen wurde ODABS schließlich am 16. Juni 2014 im Internet freigeschaltet und ist seitdem ununterbrochen zugänglich.

7.3 Merkmale und Funktionsweisen von ODABS

Das Online-Angebot von ODABS gliedert sich in zwei Abschnitte; die Suchfunktion und den Informationsteil.

Wie bereits erwähnt, wurde im Informationsteil bewusst darauf verzichtet, auch Fachpersonal oder Angehörige zu adressieren. Alle zur Verfügung gestellten Informationen sind allein auf die Betroffenen zugeschnitten und auch nur von grundlegender Natur. ODABS sieht die Kompetenz für diesen Bereich in den Fachstellen und liefert für verschiedene andere Themengebiete Verlinkungen zu kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. So wird unter den Stichpunkten „Telefonberatung“ und „Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung“ auf verschiedene Träger und Vereine hingewiesen, die Betroffenen in diesen Aspekten weiterführende Hilfe anbieten können. In diesen Kategorien finden vor allem auch solche Angebote Erwähnung, die zwar etablierte Opferhilfe leisten, jedoch aus der strengen Definition einer Opferhilfeeinrichtung des Projekts herausfallen; zum Beispiel weil sie reine Telefonberatungen oder Stiftungsangebote sind.

Des Weiteren werden Informationen zum Projekt selbst sowie zu verschiedenen Formen von Gewalt bereitgestellt. Letztere sind durch lebensnahe Beispiele erklärt und sollen helfen, das eigene Erlebte besser einordnen zu können.

Unter dem Punkt „Wie können Beratungsstellen helfen“ wird knapp erläutert, welche Möglichkeiten die Einrichtungen bieten. Diese Erläuterungen sind jedoch nicht abschließend und erfassen nicht das breite und heterogene Spektrum der Opferhilfe, sondern lediglich zwei große Punkte, die grundlegend in der Arbeit jeder Fachstelle anzutreffen sind.

Die Datenbank mit ihrer Suchfunktion bildet das Herzstück von ODABS. Anhand weniger Filtervariablen soll dem Nutzer oder der Nutzerin des Portals ermöglicht werden, eine Beratungsstelle zu finden, die sowohl geografisch als auch inhaltlich nah an den eigenen Bedürfnissen liegt. Dabei war es wichtig, die Variablen so zu wählen, dass sie möglichst effizient unpassende Beratungsstellen aussortieren und trotzdem in ihrer Komplexität den Suchenden oder die Suchende nicht überfordern, leicht verständlich und nicht zu intim sind.

Letztendlich wurden die Filteroptionen auf vier beschränkt: Art der erlebten Gewalt (körperlich, sexuell, seelisch), Alter, Geschlecht und Ort beziehungsweise Postleitzahl. Die Angabe des Alters erfolgt dabei durch ein Drop-Down-Menü mit Altersgruppen, die statistisch aus den Daten der eingetragenen Einrichtungen ermittelt wurden. Dadurch weichen sie von üblichen Alterskategorien ab. Die verschiedenen Formen der Gewalt dienen einer groben Einteilung, so dass Betroffene sich nicht mit kriminologischen Termini auseinandersetzen müssen. Die Suchfunktion ist so programmiert, dass sie diesen drei Übersichtskategorien verschiedene Unterkategorien zuordnet. So beschreibt *körperliche Gewalt* sowohl häusliche Gewalt, homo-, bi und transphobe Gewalt, rechtsextreme Gewalt, Menschenhandel als auch generell Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit.

Anhand dieser vier Variablen filtert das Programm die passenden Einträge aus der Datenbank. Die Ergebnisse werden als Liste präsentiert, aufsteigend nach ihrer Entfernung zum geografischen Mittelpunkt der gesuchten Stadt beziehungsweise des Postleitzahlenbereichs. Unterhalb der Liste ist es möglich, den Suchradius einzustellen, in der die gesuchten Einrichtungen sich befinden sollen. Diese Option ermöglicht es den Suchenden, auch im weiteren Umfeld zu suchen. Dies kann beispielsweise insofern wichtig sein, als dass die Betroffenen negative Konsequenzen befürchten, wenn sie ein Hilfsangebot vor Ort in Anspruch nehmen; zum Beispiel weil sie von Bekannten gesehen werden könnten.

Zusätzlich zu dieser Auflistung bietet ODABS eine optische Darstellungsform. In Kooperation mit *Google Maps* werden die Ergebnisse auch als Markierungen auf einer klassischen Karte angezeigt. Dies gilt jedoch nicht für alle Einrichtungen. Den besonderen Sicherheitsbestimmungen von Frauenhäusern Rechnung tragend, ist es den Beratungsstellen möglich, ihre Adresse und damit auch ihre genauen Koordinaten in der Karte zu verbergen. In diesem Fall wird das fragliche Suchergebnis pauschal in die geografische Mitte des Suchareals gesetzt.

Um mehr Informationen zu einem Suchergebnis aus der Liste zu erhalten, muss dieses ausgewählt werden. Der nun farblich hinterlegte Eintrag zeigt dann sowohl eine Vorschau des Selbstbeschreibungstexts der fraglichen Einrichtung als auch Icons, die Direktverlinkungen zu bestimmten Informationen darstellen. Unter dem Verzeichnis „Details“ können sämtliche von der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellte Informationen eingesehen werden. Zu diesem Zweck öffnet sich eine neue Seite.

Alle Daten, die zu einer einzelnen Einrichtung verfügbar sind, können durch diese selbst bearbeitet werden. Dies wird durch einen Mitgliedsbereich ermöglicht. Über eine gesonderte Internetadresse können sich die einzelnen Opferhilfeeinrichtungen mithilfe von Benutzername und Passwort einloggen. Dadurch erhalten sie Zugang zu ihrem persönlichen Datenformular. So soll es ODABS möglich sein, stets aktuelle Daten liefern zu können und schnell auf Veränderungen in einzelnen Beratungsstellen zu reagieren. Um Fehler und Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren, müssen alle Änderungen durch den Administrator bestätigt werden, bevor sie öffentlich sichtbar und aktiv werden.

Neue Einrichtungen können sich fortlaufend in ODABS verzeichnen lassen. Dazu müssen diese lediglich Kontakt zum Administrator herstellen, der ihnen das notwendige Formular zusendet. Nach Rücksendung wird ein neuer Eintrag erstellt, und die Logindaten werden zugesandt.

ODABS ist auch für den Gebrauch auf mobilen Endgeräten konzipiert. In diesem Fall ist auf dem Display nur die Suchfunktion auf der linken Seite der Website sichtbar. Um zum Informationsteil zu gelangen, muss der User lediglich seitlich scrollen. Alle beschriebenen Funktionen sind in vollem Umfang nutzbar.

7.4 Reaktionen der Opferhilfeeinrichtungen

Bisher zeigen sich wenige Probleme in der Akzeptanz der Homepage durch die beteiligten Einrichtungen. Es kam lediglich zu einigen technischen Missverständnissen, die nach kurzer Rücksprache geklärt werden konnten. Zu den häufigsten Rückfragen zählen die Bitte um erneute Zusendung der Logindaten, versehentliche Anträge auf Aufnahme bei bereits bestehendem Eintrag sowie Fragen bezüglich der Sichtbarkeit der Adressen in Liste und Karte.

7.5 Ausblick

ODABS erfüllt zum jetzigen Zeitpunkt grundlegende Informations- und Suchbedürfnisse. Aufgrund des Projektauftrages sind Umfang und Funktionsweise jedoch stark spezifiziert. Es ist anzuraten, beides in Zukunft zu erweitern. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass der Kreis der Delikte, zu denen Beratungsstellen existieren, erweitert wird, zum Beispiel auf Beratungsstellen für Opfer psychischer Gewalt sowie die Integration von Angeboten jenseits der klassischen Beratungsarbeit vor Ort (zum Beispiel auf Onlineberatungen).

Die Einführung weiterer Filtermöglichkeiten, um etwa spezifische Angebote für Menschen mit Behinderungen gezielter finden zu können, würden die Suchergebnisse weiter optimieren. Außerdem empfiehlt es sich, die Mehrsprachigkeit des Internetangebotes ins Auge zu fassen. Dabei wäre zunächst vor allem an Versionen in Englisch, Türkisch und Einfacher Sprache zu denken. Hierbei sollten die Bedingungen der EU-Richtlinien als Grundlage dienen. Es ist auch über erweiterte Funktionen für einzelne Bundesländer nachzudenken, die als Unterseiten der Hauptseite fungieren könnten. Hierzu wäre auch eine erweiterte grafische Navigation denkbar.

8. Fazit

Zu den Errungenschaften der Viktimologie gehört die Feststellung, dass Betroffene von Straftaten ungleiche Bedürfnisse und Wünsche haben. Sie werden durch ihre Erlebnisse unterschiedlich belastet und verfügen über verschiedene Ressourcen und Fähigkeiten, die Folgen zu verarbeiten. Denkt man zusätzlich an die Vielfalt der möglichen Delikte, so wird deutlich, dass es sich bei Betroffenen von Straftaten um eine sehr heterogene Gruppe handelt. Die Praxis der Opferhilfen versucht dieser Heterogenität gerecht zu werden. Erwartungsgemäß ergibt sich daher, dass sich die Opferhilfelandtschaft in Deutschland höchst heterogen darstellt, und zwar sowohl in den Auswertungen der vorliegenden quantitativen als auch der qualitativen Daten.

Die quantitative Erhebung zeigt eine bunte Trägerschaft und unterschiedliche Anbindungen, verschiedene Ausrichtungen und methodische Ansätze sowie ungleiche Personalzusammensetzungen (vgl. Kapitel 6.1.2 & 6.1.4). Ebenso wird in den Experteninterviews deutlich, dass Verfahren und Abläufe äußerst individuell sind. Die zwei verschiedenen Richtungen, die in der qualitativen Analyse deutlich geworden sind, veranschaulichen, dass es in diesem Feld nicht einen einzigen „richtigen“ Weg gibt. Hier zeigen sich auch die Stärken verschiedener Arbeitsweisen. Geschädigte Personen brauchen Hilfe, sich mit rechtlichen und alltäglichen Fragen, die die Opferwerdung und ein möglicherweise daraus folgendes Strafverfahren mit sich bringen, auseinanderzusetzen. Von großer Bedeutung sind genauso Aspekte wie die Möglichkeit, darüber zu sprechen, Verständnis entgegengebracht zu bekommen, oder das Stärken von Ressourcen. Viele Einrichtungen legen Schwerpunkte auf eine dieser Zielsetzungen: Während manche eine ganzheitliche und allumfassende Betreuung und Begleitung der Betroffenen favorisieren, die von der Schuldenberatung bis zur Prozessbegleitung reicht, ziehen andere die Arbeitsteilung in dem Sinne vor, dass die einzelnen Bereiche, in denen Unterstützung erforderlich ist, von jeweiligen Spezialisten bearbeitet werden und sie sich selbst auf psychosoziale Beratung spezialisieren (vgl. Kapitel 6.2.2 & 6.2.4).

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass eine Kombination dieser beiden Richtungen in der Opferlandschaft durchaus sinnvoll und notwendig ist. Die einen könnten sich intensiv mit der Koordination und der allgemeinen Unterstützung auseinandersetzen und auch Aufgaben wie die Prozessbegleitung übernehmen, ohne eine genaue Kenntnis des Tathergangs zu haben, wie es teilweise schon in der Praxis geschieht und aus nachfolgendem Zitat deutlich wird:

„(...) am liebsten hätten wir das Opfer sofort als Erstes. Damit wir gucken können: ‚so, dann gehst du zum Anwalt, dann gehst du zum Therapeuten,

dann gehst du nochmal dahin'. (...) Wir koordinieren und ziehen die Fäden. Sonst laufen nämlich die Opfer los und rennen erst zum Frauenhaus und dann zum Frauennotruf und dann sind sie bei der therapeutischen Einrichtung und dann erst beim Anwalt und dann müssen die erzählen und erzählen und nochmal erzählen. Und so könnte man es ein bisschen besser koordinieren, organisieren. Aber, klappt halt nicht. Das wäre so der ideale, tolle Fall, von hinten bis vorne schön betreut.“

Die anderen würden sich primär (auch mit anderen Professionen wie Psychologinnen/Psychologen, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten etc.) auf die psychosoziale Stabilisierung und die ressourcenorientierte Beratung konzentrieren, was von einigen Einrichtungen präferiert wird:

„Am liebsten natürlich, indem, dass ich im Hintergrund agiere. Als unterstützende Person. Ist ja da oftmals sehr, sehr wichtig. Diese Befindlichkeit, es geht einem eh nicht so gut und dann ist noch dieser Wahnsinn an Prozess und das hängt alles dran. Da ist es ganz gut, wenn einfach jemand ressourcenorientiert im Hintergrund agiert und arbeitet. (...) Besser ist es für meine Rolle, wenn ich im Hintergrund, als diese unterstützende Person, weiter bin und nicht so mittendrin in diesem Ganzen dann stehe und auch so wahrgenommen werde irgendwann. Also ich denke, diese Trennung ist ganz gut, dass ich so diese Ressourcenperson bleibe. Das ist wünschenswert, wird sicherlich nicht immer klappen.“

In dieser Untersuchung werden jedoch auch bestehende Lücken in der Betreuung von Betroffenen von Straftaten offenbar. Die Kombination der quantitativen und der qualitativen Daten gibt hier besonderen Aufschluss. Fast drei Viertel der befragten Einrichtungen äußerten sich in der quantitativen Befragung dahingehend, dass sie immer auf die Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung durch das OEG hinweisen (vgl. Kapitel 6.1.6.3). In den Experteninterviews wird jedoch deutlich, dass viele Akteurinnen/Akteure im Opferhilfefeld auf dem Gebiet noch Schwierigkeiten zu haben scheinen. So wird ein Nachholbedarf darin erkannt, die Betroffenen davon ausreichend in Kenntnis zu setzen. Zudem erfahren OEG-Anträge keine uneingeschränkte Unterstützung bei den Beratenden, da sie als weitere Belastung für die Betroffenen mit geringen Erfolgchancen angesehen werden. Dennoch wird meist angegeben, dass die Betroffenen bei der OEG-Antragsstellung ausnahmslos unterstützt werden, sollten sie sich dazu entschieden haben. Engere Kooperationen und vielleicht gegenseitige Fortbildungen und Vernetzungen könnten diese bestehenden Probleme zumindest reduzieren (vgl. Kapitel 6.2.5.5).

Weiter wird deutlich, dass die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen ein gewisses Maß an Kreativität aufweisen, um Schwachstellen oder auch die fehlenden

Kapazitäten auszugleichen. Sie suchen sich beispielsweise den Austausch, den sie sich wünschen, bei Kollegen anderer Einrichtungen oder aus anderen Bereichen. Weiter werden Honorarkräfte eingestellt, die einzelne Präventionsprojekte übernehmen oder (bei größeren Institutionen) einige Aufgaben an andere Abteilungen abgeben. Zudem helfen inoffizielle Kooperationen etwa Schwachstellen wie fehlendes männliches Personal auszugleichen, indem männliches Personal „ausgeliehen“ wird oder eine Weiterleitung erfolgt. Dennoch wird auch hinsichtlich der Finanzierung einstimmig Verbesserungsbedarf ersichtlich. Nahezu alle Einrichtungen werden durch Mischfinanzierungen getragen (vgl. Kapitel 6.1.3), und in den Interviews mit den Mitarbeitenden der Opferhilfeeinrichtungen werden die Belastungen, die dadurch entstehen, offenbar. So wird beklagt, dass das Einwerben von Geldern durch Fortbildungen, Präventionsangebote, Bußgelder oder Spenden Kapazitäten aus der Betreuung der Betroffenen zieht (vgl. Kapitel 6.2.8). Weiter führen befristete Stellen zu Unsicherheiten beim Personal. Eine bessere Finanzierung könnte die fachliche Arbeit auf anderen Ebenen erweitern und generell ein größeres Angebot schaffen. Zudem könnten der nötige Austausch und die – durch besonderes Engagement der Mitarbeitenden in den Einrichtungen – bereits bestehenden (Präventions-)Projekte dauerhaft gesichert werden.

Die erhobenen Daten zu den Kooperationspartnerinnen/-partnern ergänzen sich ebenso dahingehend, dass die quantitativen Daten einen Überblick bieten, bei welchen Akteuren im Helfefeld besonders gute Kontakte und enge Zusammenarbeit gegeben sind. Hier zeigt sich häufiger und in der Regel positiver Kontakt zur Polizei, zu Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung. Probleme bei der Zusammenarbeit werden mit Ärztinnen/Ärzten, Krankenhäusern und mit der Justiz deutlich (vgl. Kapitel 6.1.9). Das Interviewmaterial verdeutlicht dann die Schwierigkeiten, die auf den verschiedenen Ebenen bestehen. So wird von den Praktikerinnen und Praktikern über Justiz und Medizin als abgeschotteten Bereichen gesprochen. Die bestehenden Systemunterschiede ließen nur bedingt eine wirksame Zusammenarbeit zu, und wenn die jeweiligen Akteurinnen/Akteure kein besonderes Engagement zeigten, bleibe eine Kooperation auf der Strecke (vgl. Kapitel 6.2.7).

Nicht zuletzt wird der Bedarf an Angeboten für männliche Betroffene von Straftaten erwartungsgemäß deutlich. Die Ergebnisse der quantitativen Daten offenbaren, dass knapp über die Hälfte aller Einrichtungen auch männliche Opfer betreuen. Dabei sind nur durchschnittlich ein Viertel der Betroffenen männlich, was im Widerspruch zu dem Anteil steht, den sie in den Opferstatistiken ausmachen (vgl. Kapitel 6.1.7). Dies zeigt sich auch in den Interviews mit den Praktikerinnen/Praktikern, die bestätigen, dass männliche

Personen durch institutionelle Hilfen – wie Hilfeangebote im Allgemeinen – schwer zu erreichen sind. Die Bagatellisierung der Erfahrung und deren Folgen führt zu einer Abwehr der offerierten Unterstützung. Die Einrichtungen versuchen allerdings durchaus unter Beachtung des Konfliktes zwischen Männlichkeit und Opferschaft männlichen Betroffenen Hilfsangebote zu machen, die auch angenommen werden können. Hier wird aber noch ein erheblicher Bedarf sichtbar. So muss an der Zugänglichkeit von Einrichtungen für männliche Opfer gearbeitet werden. Von den betreuend und beratend tätigen Personen wurden dazu verschiedenen Ideen geschildert. So werden gesonderte Einrichtungen für Männer und Jungen für nützlich erachtet, da die Betroffenen so direkter angesprochen werden. Weiter muss auf eine besondere Niedrigschwelligkeit der Angebote geachtet und die Bekanntheit der Einrichtungen im Helfernetzwerk bestärkt werden, da Männer und Jungen häufig durch Dritte zu Einrichtungen geschickt werden. Auch wird von den Praktikerinnen/Praktikern das Angebot von speziellen, für Jungen geeigneten Aktivitäten, die möglicherweise den körperlichen Aspekt integrieren, als sinnvoll und für die Zugänglichkeit förderlich erachtet.

Literatur

- von Bargen, Henning & Goosses, Andreas (2012): Männerarbeit und Männerpolitik – untrennbar verbunden. In: Theunert, Markus (Hrsg.): Männerpolitik. Was Jungen, Männer und Väter stark macht. S. 126-145. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Barton, Stephan (2012): Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien. In: Barton, Stephan /Kölbl, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. S. 111-137. Baden-Baden: Nomos.
- Barton, Stephan (2013): Opferschutz und Verteidigung: Die Ambivalenz des Opferzuwendung des Strafrechts. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), 36. Strafverteidigertag, 2013. S. 49 – 67. [Elektronische Resource] Verfügbar unter: http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/barton/veroeffentlichungen_vortraege/Bd36_Barton_druckfahne2.pdf [02.03.2015].
- Barton, Stephan & Kölbl, Ralf (2012): Einführung in den Band. In: Barton, Stephan & Kölbl, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. S. 11-28. Baden-Baden: Nomos.
- Bartsch, Tillmann; Brettel, Hauke; Blauert, Katharina & Hellmann, Deborah F. (2014): Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand. Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 7-8/2014. S. 353-363.
- Baurmann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1991). Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen und Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Baurmann, Michael & Schädler, Wolfram (1998): Ein Trauma- und Krisenzentrum. Konzept für eine Bund-Länder-Einrichtung zur Betreuung von traumatisierten Opfern und Verletzten. In: Kriminalistik 3/1998, Band 52. S. 141- 161.
- Bock, Stefanie (2013): Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik ZIS 4/2013. S. 201-211.
- Böttcher, Reinhard (1987): Das neue Opferschutzgesetz. In: Juristische Rundschau. 1987 Heft 4, S. 133-141.

- Bollmann, Kirsten; Schürmann, Ivonne; Nolting, Björn; Dieffenbach. Ina; Fischer, Gottfried; Zurek, Gisela, Bering, Robert & Neuft, Gereon (2012): Evaluation der Traumaambulanzen nach dem Opfererschädigungsgesetz in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Band 58 (2012). S. 42-54.
- Brückner, Margrit (2010): Erfolg und Eigensinn. Zur Geschichte der Frauenhäuser. In: Bereswill, Mechthild & Stecklina, Gerd (Hrsg.): Geschlechterperspektiven für die soziale Arbeit. Zum Spannungsverhältnis von Frauenbewegungen und Professionalisierungsprozessen. Weinheim/ München: Juventa Verlag.
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2013). Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundesministerium der Justiz (BMJ), Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2001). OpferFibel. Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat. 1. Auflage.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet (Hrsg.) (2014). OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2003a): Materialien zur Gleichstellungspolitik. Kooperation zwischen feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und der Kriminalpolizei. Nr. 101/2003. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mat-Gleichstellung-101,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf> [10.03.2014].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2003b): Materialien zur Gleichstellungspolitik. Kooperation zwischen feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und der Jugendämtern. Nr. 102/2003. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mat-Gleichstellung-102,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf> [10.03.2014].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2004a). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter:

- <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [02.03.2015].
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2004b): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/studie-gewalt-maenner-langfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [02.03.2015].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2012). Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Drucksache 17/10500. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Bericht-der-Bundesregierung-zur-Situation-der-Frauenh_C3_A4user,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf [02.03.2015].
- Bundesregierung (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> [02.03.2015].
- Bung, Jochen (2009): Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung. In: Der Strafverteidiger 7/ 2009. S. 430-437.
- Christie, Nils (1988): The Ideal Victim. In: Fattah, Ezzat A. (Hrsg.): From Crime Policy to Victim Policy. S. 17-30. New York: St. Martin's Press.
- Connell, Robert W. (1995). Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten 2. Aufl. Opladen 2000: Leske + Budrich.
- Diekmann, Andreas (2011): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag.
- Dijk, Jan van; Kesteren, John van & Smit, Paul (2007). Criminal Victimisation in International Perspective. Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS. Wetenschappelijk Onderzoeken Documentatiecentrum. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.unicri.it/services/library_documentation/publications/icvs/publications/ICVS2004_05report.pdf [02.03.2015].

- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2013): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 5. Auflage. Marburg. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: www.audiotranskription.de/praxisbuch [10.03.2014].
- Durkheim, Emile (1961): Regeln der soziologischen Methode. Les Règles de la Méthode Sociologique. In neuer Übersetzung herausgegeben und eingeleitet von René König. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag.
- Eppenstein, Dieter (1995): Begrenzung des Opferentschädigungsgesetzes auf Angriffsdelikte – ein Reaktionsfehler? In: Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern. Opferentschädigungsgesetz. Intention und Praxis opfergerecht? 7. Mainzer Opferforum. Fachtagung zu Fragen der Opferrechte. S. 92-108. Mainz: Weißer Ring.
- Eser, Albin (1989): Zur Renaissance des Opfers im Strafverfahren. Nationale und internationale Tendenzen. In: Dornseifer, Gerhard/ Horn, Eckhard/ Schilling, Georg/ Schöne, Wolfgang/ Struensee, Eberhard & Zielinski, Diethart (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann. S. 723-747. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann.
- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance_de_0.pdf [02.03.2015].
- Fastie, Friesa (2008): Entwicklung in der Prozessbegleitung – Vom politischen Anspruch zur fachlichen Qualifizierung. In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. 2. Auflage. S. 303-316. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Feldmann-Hahn, Felix (2011). Opferbefragungen in Deutschland. Bestandaufnahme und Bewertung. Holzkirchen: Felix-Verlag.
- Ferber, Sabine (2004a): Das Opferrechtsreformgesetz. In: Neue Juristische Wochenschrift 36/ 2004. S. 2562-2565.
- Ferber, Sabine (2004b): Stiftung Opferhilfe Niedersachsen – ein Exportmodell? In: Neue Juristische Wochenzeitschrift 2004, Heft 15. S. 1081-1083.
- Flick, Uwe (2008): Triangulation. Eine Einführung. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Frankfurth, Mathias (1998): Opferhilfe im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz. Ein Projekt am Landgericht Bautzen. In: Bewährungshilfe 2/1998. S. 177-186.

- Frauenhauskoordinierung e. V. (2008): Fragebogen zu Frauenhäusern und Frauenzufluchtswohnungen. Ausgabe für Frauenhauskoordinierung und ZIF [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/PDFs_zu_Infothek_Themen/FH_Finanzierung/FHKAntwortFragebogen.pdf [10.03.2014].
- Frese, Heinz (2009): Einführung: 1984 - 2009 Fünfundzwanzig Jahre Opferhilfe in Hanau. In: HANAUER HILFE e. V. (Hrsg.), Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe. S. 9-15. Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.
- Friebertshäuser, Barbara (2003): Interviewtechniken. Ein Überblick. In: Friebertshäuser, Barbara & Prengel, Annedore (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Studienausgabe. S. 371-395. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Grundel, Anna & Blättner, Beate (2010): Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda. Studie zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der Verfahrenspraxis in der Opferentschädigung. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.fh-fulda.de/fileadmin/Fachbereich_PG/PDF/Forschungsprojekte/InterpersGewalt/Endbericht_OEG_Studie.pdf [31.07.2014].
- Guntermann, Rolf (1995): Standards in der Opferhilfe. Zu den Mindestanforderungen an eine professionelle Unterstützung von Kriminalitätsopfern. In: HANAUER HILFE e. V. (Hrsg.), Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe. S. 23-33 Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.
- Harkotte, Ludwig (1995): Umsetzung des OEG – Anspruch und Wirklichkeit. In: Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern. Opferentschädigungsgesetz. Intention und Praxis opfergerecht? 7. Mainzer Opferforum. Fachtagung zu Fragen der Opferechte. S. 109-115. Mainz: Weißer Ring.
- Hassemer, Winfried & Reemtsma, Jan Philipp (2002): Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit. München: C.H. Beck.
- Heiliger, Anita (2008): Sexueller Mißbrauch an Kindern: 30 Jahre Öffentlichkeit, Aufklärung, Maßnahmen. In: Wildwasser, Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt: aktuelle Beiträge aus Theorie und Praxis. S. 10-29. Berlin: Wildwasser AG gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.

- Helfferrich, Cornelia (2004): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hellmann, Deborah F. & Bartsch, Tilmann (2014): Berücksichtigung der Belange von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Opferentschädigungsgesetz: Gleiches Recht für alle? In: Monatsschrift für Kriminologie 97 2/2014. S. 131-149.
- von Hentig, Hans (1940): Remarks on the Interaction of Perpetrator and Victim. In: Journal of Criminal Law and Criminology. Volume 31, Issue 3, September-October. S. 303-309.
- Herrmann, Joachim (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik ZIS 3/2010. S. 236-245.
- Heru, Alison M. (2001): The Linkages Between Gender and Victimhood. International Journal of Social Psychiatry (2001) 47, 10-20.
- Höynck, Theresia (2002): Viktimologische Forderungen an Rechtspflege und Strafrechtswissenschaft. In: Barton, Stephan & Kölbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. S. 231-240. Baden-Baden: Nomos.
- Höynck, Theresia & Leuschner, Fredericke (2014): Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: kassel university press. [Elektronische Resource] Verfügbar unter: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf> [31.07.2014]
- Hosser, Daniela (1996): Nicht immer hilfreich: Soziale Unterstützung im Kontext krimineller Opfererfahrung. (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 55). Hannover: KFN.
- Hubig, Stefanie (2008): Die historische Entwicklung des Opferschutzes im Strafverfahren. In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. 2. Auflage. S. 285-302. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Icken, Angela (2012): Von der Frauenpolitik zur Politik der Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer. In: Theunert, Markus (Hrsg.): Männerpolitik. Was Jungen, Männer und Väter stark macht. S. 335-349. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Ingenberg, Barbara (2007): Männer als Opfer. Erfahrungen in der Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer, Zürich. In: Lenz, Joachim: Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven. S. 177-190. Weinheim/München: Juventa.
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012). Opfer-schutzbericht der Landesregierung. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/Opferschutzbericht.pdf [31.07.2014].
- Kaczynski, Oliver Nicolas (2000): Zeugenbetreuung in der Justiz. Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuungsstellen. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern. Mainz: Weisser Ring.
- Kavemann, Barbara (2008): Was haben Klientinnen und Klienten von Prozessbegleitung? Die Frage nach Zufriedenheit und Nutzen. In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. 2. Auflage. S. 255-268. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Kavemann, Barbara (2012): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CCgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fservice.mvnet.de%2F_php%2Fdownload.php%3Fdatei_id%3D114794&ei=NcO_U-PIK87A7Aakx4HQAQ&usg=AFQjCNG_FUL-wsiGAYxRasFq81Fno_XIsA&bvm=bv.70810081,d.ZGU. [02.03.2015].
- Kelle, Udo (2008): Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kersten, Anne (2012): Männlichkeit und Opferstatus im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz. Vortrag auf der 8. Fachtagung AIM Gender, 29.-30.06.2012, Stuttgart-Hohenheim, unveröffentlichtes Vortragspapier. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.fk12.tu-dortmund.de/cms/ISO/de/soziologie/soziologie_der_geschlechterverhaeltnisse/Medienpool/AIM_8_Tagung/Kersten_Maennlichkeit_und_Opferstatus.pdf [14.08.2014].

- Kilchling, Michael (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Band 58. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Kilchling, Michael (2002). Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern. DVJJ-Journal 1 /2002 (Nr. 175). S. 14-23.
- Kilchling, Michael (2010): Veränderte Perspektiven auf die Rolle des Opfers im gesellschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs. In: Hartmann, Jutta & ado e. V. (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. S. 39-51. Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuckartz, Udo (2010): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kunz, Karl-Ludwig (2011): Kriminologie. Bern: Haupt UTB.
- Kury, Helmut (1992): Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD. In: Kury, Helmut (Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. Kriminologischer Forschungsbericht aus dem Max-Plank-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 54. S. 141-223 Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Kury, Helmut (2007): Geschichte der Kriminologie in Europa. In: Schneider, Hans Joachim: Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. S. 53-89. Berlin: De Gruyter Recht.
- Kury, Helmut (2010): Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In: Hartmann, Jutta & ado e. V. (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. S. 51-73. Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kury, Helmut; Dörmann, Uwe; Richter, Harald & Würger, Michael (1992). Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

- Lamnek, Siegfried (2005): *Qualitative Sozialforschung*. 4. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Lamnek, Siegfried (2013): *Theorien Abweichenden Verhaltens*. „klassische“ Ansätze. 9. Auflage. Paderborn: Fink Verlag.
- Lenz, Hans-Joachim (2000): Männer als Opfer. In: *Zeitschrift für Gesundheitsberufe*. Mai/Juni 2000, Heft 125. S. 46-49.
- Lenz, Hans-Joachim (2012): Die kulturelle Verleugnung der männlichen Verletzbarkeit als Herausforderung für die Männerbildung. In: Baader, Meike Sophia; Bilstein, Johannes & Tholen, Toni (Hrsg.): *Erziehung, Bildung und Geschlecht. Männlichkeiten im Fokus der Gender-Studies*. S. 317-328. Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lenz, Hans-Joachim & Kapella, Olaf (2012): Männer, Gewalt, Verletzlichkeit. In: Theunert, Markus: *Männerpolitik*. S. 309-332. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mayring, Philipp (2001): Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research*, 2(1), Art. 6, [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs010162> [10.03.2014].
- Meier, Bernd-Dieter (2010): *Kriminologie*. 2. Auflage. München: Verlag C. H: Beck.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991): Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet. In: Graz, Detlef & Kraimer, Klaus (Hrsg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441- 471.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (2003): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara & Prengel, Annedore (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*. Studienausgabe. S. 481-491. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2010). Opfererschutzbericht des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/opfer-schutzbericht.pdf [31.07.2014].

- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2008): Erster Opferschutzbericht der Landesregierung. Unterrichtung durch die Landesregierung zu 15/1107. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.mjv.rlp.de//icc/justiz/nav/008/binarywriterservlet?imgUid=b7d40a28-2fe1-4021-b9b7-79177fe9e30b&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> [31.07.2014].
- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2010): Zweiter Opferschutzbericht der Landesregierung. Fortschreibung des ersten Opferschutzberichts. Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007 zu LT-Drucksache 15/1107. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.mjv.rlp.de//icc/justiz/med/081/08130775-84fb-bd21-fe3e-d5a677fe9e30,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf> 31.07.2014].
- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012): Dritter Opferschutzbericht der Landesregierung. Fortschreibung des ersten Opferschutzberichts. Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007 zu LT-Drucksache 15/1107. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.mjv.rlp.de/Startseite/binarywriterservlet?imgUid=ce171655-56c6-b31f-ba5b-366077fe9e30&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> [31.07.2014].
- Möllering, Andrea (2006): Traumaambulanzen: Versorgungskonzept bei psychischer Traumatisierung in NRW. In: Psychotherapie im Dialog 4-2006. 7. Jahrgang. S. 387-392.
- Mörchen, Volker (2014): Die Unsichtbarmachung von männlichen Opfern im Hilfesystem, oder: Warum Jungen und Männer gerne beraten werden. In: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.): Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft. S. 93-114. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online1.pdf> [02.03.2015].
- Mosser, Peter (2009): Wege aus dem Dunkelfeld: Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Neuber, Anke (2014). „Die Demonstration kein Opfer zu sein“: ein geschlechtertheoretischer Blick auf Opferschaft. In: Fredericke Leuschner & Colin Schwanengel (Hrsg.), Hilfen für Opfer von Straftaten: ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft (S. 75-91). Wiesbaden: KrimZ.

- Niedersächsisches Justizministerium Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2007): Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten in Niedersachsen. Bericht der Landesregierung.
- Nini, Maria (1994): Opferhilfeeinrichtungen. Ansatz, Arbeitsfelder und Perspektiven am Beispiel der Opferhilfe Hamburg. In: *Bewährungshilfe* 41 (1994) 1, S. 26-44.
- Ostendorf, Heribert (2011): Die Auflösung der Dichotomie von Tätern und Opfern. In: Lummer, Ricarda/ Hagemann, Otmar /Tein, Jo (Hrsg.) *Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*. Schriftenreihe soziale Strafrechtspflege. Band 1. S. 141-149.
- Popitz, Heinrich (1992). *Das Konzept Macht*. In: ders., *Phänomene der Macht* (S. 11-39). 2. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Puchert, Ralf & Scambor, Christian (2012): Gewalt gegen Männer. Erkenntnisse aus der Gewaltforschung und Hinweise für die Praxis. In: *Polizei & Wissenschaft*, Ausgabe 4 / 2012. S. 25-38.
- Röhr, Ulrike (2005). Gewaltschutz und Hartz-Umfrageergebnis Frauenhäuser NRW. In: Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg): *100 Tage gehartzte Zeiten für Frauen in Not. Dokumentation einer Veranstaltung im April 2005*. S. 31-33.[Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://barbara-steffens.de/fileadmin/media/MdB/barbarasteffens_de/barbara_steffens/themen_bis_mai_2010/infosbroschueren/infos_zur_frauenpolitik/100_tage_gehartzte_zeiten_fuer_frauen_in/100_tage_gehartzte_zeiten_fuer_frauen_in.pdf [31.07.2014].
- Safferling, Christoph (2010). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren: Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 122, 87-116.
- Schädler, Wolfram (1985): Die Hanauer Hilfe. Modell einer effektiven Opfer- und Zeugenhilfe? In: *Bewährungshilfe* 1/1985. S. 73-83.
- Schädler, Wolfram (1989): Die Betreuung von Zeugen im Gerichtsgebäude. Luxus oder Aufgabe der Justiz? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*. 1989, Heft 1. S. 4-5.
- Schädler, Wolfram (2011): Zum Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe. In: Lummer, Ricarda/ Hagemann, Otmar &Tein, Jo (Hrsg.) *Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*. Schriftenreihe soziale Strafrechtspflege. Band 1. S. 133-140.

- Schlack, Robert; Rüdell, J.; Karger, André & Hölling, Heike (2013): Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2013) Volume 56, 755-764.
- Schneider, Hans Joachim (2007): Viktimologie. In: Schneider, Hans Joachim: Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. S. 395-433. Berlin: De Gruyter Recht.
- Schwind, Hans-Dieter (2009): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 19., neuüberarbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Seitz, Helmut (1998): Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG. In: Juristische Rundschau. 1998 Heft 8, S. 309-313.
- Steffen, Wiebke (2013): Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 22. & 23. April 2013 in Bielefeld „Mehr Prävention – weniger Opfer“ Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven. Heiligenberg (Baden) / München. [Elektronische Ressource] <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1469> [10.03.2014].
- Stigler, Hubert & Felbinger, Günter (2005): Der Interviewleitfaden im qualitativen Interview. In: Stigler, Hubert & Reicher, Hannelore (Hrsg.): Praxisbuch Empirische Sozialforschung in den Erziehungs- Und Bildungswissenschaften. S. 129-134. Innsbruck: Studienverlag.
- Straub, Ute (1987): Interaktionsort Frauenhaus. Institutionalisierung und Professionalisierung des Frauenhausprojekts. Heidelberg.
- Treibel, Angelika (2013): Traumaambulanzen für Gewaltopfer – das Ende der Versorgungslücke? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 7 / 2012. S. 67-69.
- Villmow, Bernhard & Savinsky, Lara Alescha (2014): Probleme bei der staatlichen Entschädigung nach dem OEG. In: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. Jg. 61, 2014, Heft 2. S. 201-214.
- Wältermann, Frank (2014): Schnelle Hilfen für Opfer von Gewalttaten. In: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.): Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandtschaft. S. 9-14. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online1.pdf> [02.03.2015].

- Wegener, Hartmut (2004): Modell Sachsen-Anhalt? Zwischenbilanz der Entwicklung zu einem einheitlichen Dienst der Justiz. In: *Neue Kriminalpolitik* 2/2004. S. 69-72.
- Weigend, Thomas (1984): Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen des Verletzten im Strafverfahren. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. Vol. 96, 1984 Heft 3. S. 761-793.
- Weigend, Thomas (2010): Die Strafe für das Opfer? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht. In: *Rechtswissenschaft. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung*. Heft 1/ 2010. S. 39-57.
- Weigend, Thomas (2014): Echte Verfahrensrechte für angebliche Opfer? In: Neubacher, Frank & Kubik, Michael (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Michael Walter. Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 59*. S. 243-256. Berlin: Duncker & Humblot.
- Weisser Ring e. V. (2012): *Jahresbericht 2011/2012. Finanzbericht 2011*. Mainz: Weißer Ring.
- Weisser Ring e. V. (2014): *Sozialrechtspolitische Forderungen des Weissen Rings zu Verbesserung der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten*. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: https://www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Forderungen_des_WR/sozford.pdf [02.03.2015].
- West, Candace & Zimmerman, Don H. (2009): Accounting for Doing Gender. In: *Gender & Society*, Vol. 23 No. 1, 2009. S. 112-122.
- Wetzels, Peter (1995): *Über die Nutzung von Opferhilfeeinrichtungen – Ergebnisse einer bundesweit repräsentativen Opferbefragung*. (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 49). Hannover: KFN. [Elektronische Ressource] <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb49.pdf> [02.03.2015].
- Wetzels, Peter; Mecklenburg, Eberhard; Bilsky, Wolfgang & Pfeiffer, Christian (1994): *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrungen älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen (Teil III): Opfererfahrungen in engen sozialen Beziehungen*. KFN-Opferbefragung 1992. (KFN-Forschungsbericht; Nr. 21) Hannover: KFN.
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 1(1), Art. 22, [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0001228> [10.03.2014].

Anhang

- I. Anschreiben
- II. Erhebungsbogen zur Bestandsaufnahme und zur Aufnahme
 in die Datenbank
- III. Vorblatt und Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.
Kriminologische Zentralstelle e. V. · Viktoriastraße 35 · 65189 Wiesbaden · www.krimz.de

Fredericke Leuschner/ Colin Schwanengel
Kriminologische Zentralstelle
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

„Atlas der Opferhilfen in Deutschland“

Eine bundesweite Erhebung von Opferhilfeeinrichtungen

-Versandvorlage-

Für die postalische Rücksendung an uns, legen Sie dieses Deckblatt bitte auf den Fragebogen, so dass die obenstehende Adresse durch das Fenster des Umschlags zu sehen ist.

1. Allgemeines

Frage 1:In welchem Bundesland liegt Ihre Einrichtung¹?

- | | | | |
|--|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg | <input type="checkbox"/> Bremen | <input type="checkbox"/> Niedersachsen | <input type="checkbox"/> Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Bayern | <input type="checkbox"/> Hamburg | <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen | <input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt |
| <input type="checkbox"/> Berlin | <input type="checkbox"/> Hessen | <input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz | <input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein |
| <input type="checkbox"/> Brandenburg | <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern | <input type="checkbox"/> Saarland | <input type="checkbox"/> Thüringen |
| <input type="checkbox"/> Keine Angabe | | | |

Frage 2:

Bitte geben Sie die Größe der Stadt an, in der Ihre Einrichtung liegt.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Landstadt (unter 5 000 Einwohner) | <input type="checkbox"/> Kleinstadt (5 000 bis unter 20 000 Einwohner) |
| <input type="checkbox"/> Mittelstadt (20 000 bis unter 100 000 Einwohner) | <input type="checkbox"/> Großstadt (100 000 bis unter 1 000 000 Einwohner) |
| <input type="checkbox"/> Millionenstadt (ab 1 000 000 Einwohner) | <input type="checkbox"/> Keine Angabe |

Frage 3:

Wie groß (abgesehen von Telefon- und Onlineberatung) ist in etwa das Einzugsgebiet Ihrer Einrichtung?

- | | | |
|---|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ein Umkreis bis ca. 10 km | <input type="checkbox"/> ein Umkreis bis ca. 50 km | <input type="checkbox"/> Keine Angabe |
| <input type="checkbox"/> ein Umkreis bis ca. 100 km | <input type="checkbox"/> ein Umkreis über 100 km | |

2. Organisation und Finanzierung der Opferhilfeeinrichtung

Frage 4:

In welchem Jahr nahm Ihre Einrichtung die praktische Arbeit auf?

_____ (Jahr bitte eintragen)
 Keine Angabe

Frage 5:

Gehört Ihre Einrichtung zu einer übergeordneten Organisation (z.B. Träger oder Dachverband)?

- Nein
 Ja, und zwar: _____ (bitte eintragen)
 Keine Angabe

¹ Unter „Einrichtung“ ist in diesen Fällen nur die unmittelbare Einrichtung vor Ort zu verstehen, in der Beratung stattfindet.

Frage 6:

In welcher Rechtsform ist Ihre Einrichtung organisiert?

- Als eigenständiger eingetragener Verein (e.V.)
 Als Teil eines Vereins
 Als nicht eingetragener Verein
 Als Stiftung
 Als gemeinnützige GmbH
 Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen)
 Keine Angabe

Frage 7:

Ist Opferhilfe als Ziel in Ihrer Satzung verankert?

- Nein
 Ja
 Es existiert keine Satzung
 Keine Angabe

Frage 8:

Wie und zu welchen Anteilen finanzierte sich Ihre Einrichtung im Jahr 2012? (Mehrfachnennungen: möglich)

- | | | |
|---|----------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Aus Mitteln des Bundes | zu ca. _____ % | (bitte eintragen, ggf. schätzen) |
| <input type="checkbox"/> Aus Mitteln des Bundeslandes | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus Mitteln der Stadt oder des Landkreises | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus Stiftungsmitteln | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus Spendenmitteln | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus Bußgeldern | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus Mitgliedsbeiträgen | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus Zahlungen der Klientel | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Aus sonstigem, und zwar _____ | zu ca. _____ % | |
| <input type="checkbox"/> Keine Angabe | | |

Frage 9:

Ist die Finanzierung Ihrer Einrichtung für das Jahr 2013 gesichert?

- Nein, weil: _____ (bitte eintragen)
 Ja, auf dem Stand von 2012
 Ja, es stehen mehr Mittel zur Verfügung als 2012
 Ja, es stehen weniger Mittel zur Verfügung als 2012
 Keine Angabe

Frage 10:

Gibt es entweder in der Organisation, zu der Ihre Einrichtung gehört, oder auch in Ihrer Einrichtung selbst noch andere Aufgabenbereiche als die Hilfe und Unterstützung von Opfern?

- Nein
 Ja, weitere Aufgabenbereiche sind: _____ (bitte eintragen)
 Keine Angabe

Anmerkungen und Ergänzungen zum Abschnitt „Organisation und Finanzierung der Opferhilfeeinrichtung“:

3. Personal der Opferhilfeeinrichtung

Frage 11:

Wie viele Personen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Ihrer Einrichtung **hauptberuflich** beschäftigt (Vollzeit- und Teilzeitstellen)? (Bitte immer 0 eintragen, wenn nicht zutreffend)

In der Betreuung²/Beratung: _____ Personen (bitte Anzahl eintragen)
 davon sind männlich: _____ Personen
 In der Verwaltung: _____ Personen
 Sonstiges, und zwar _____: _____ Personen
 Keine Angabe

→ Falls Frage 11 nicht überall mit „0“ beantwortet

Frage 12:

Welche Professionen haben die hauptberuflich in der Betreuung/ Beratung tätigen Personen Ihrer Einrichtung? (Mehrfachnennungen möglich)

Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik	Psychotherapie
Pädagogik	Medizin
Rechtswissenschaften	Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen)
Psychologie	Keine Angabe

→ Falls Frage 11 nicht überall mit „0“ beantwortet

Frage 13:

Wie viele Stellen stehen Ihrer Einrichtung zur Verfügung (inklusive Verwaltungskräfte)? (Bitte immer 0 eintragen, wenn nicht zutreffend)

_____ Vollzeitstellen (bitte Anzahl eintragen)
 _____ Teilzeitstellen mit mehr als 50% der regulären Arbeitszeit
 _____ Teilzeitstellen mit 50% der regulären Arbeitszeit
 _____ Teilzeitstellen mit weniger als 50% der regulären Arbeitszeit
 Keine Angabe

² „Betreuung“ wird in diesem Fragebogen als Überbegriff für die Gesamtheit verschiedener Hilfs-, Beratungs- und Therapieangebote verwendet.

Frage 14:

Wie viele Personen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Ihrer Einrichtung als **Externe/ Honorarkräfte** tätig? (Bitte immer 0 eintragen, wenn nicht zutreffend)

In der Betreuung/ Beratung: _____ Personen (bitte Anzahl eintragen)
 davon sind männlich: _____ Personen
 In der Verwaltung: _____ Personen
 Sonstiges, und zwar _____: _____ Personen
 Keine Angabe

→ Falls Frage 14 *nicht* überall mit „0“ beantwortet

Frage 15:

Welche Professionen haben die **Externen/ Honorarkräfte** Ihrer Einrichtung? (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik | <input type="checkbox"/> Psychotherapie |
| <input type="checkbox"/> Pädagogik | <input type="checkbox"/> Medizin |
| <input type="checkbox"/> Rechtswissenschaften | <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen) |
| <input type="checkbox"/> Psychologie | <input type="checkbox"/> Keine Angabe |

Frage 16:

Wie viele Personen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Ihrer Einrichtung **ehrenamtlich** tätig? (Bitte immer 0 eintragen, wenn nicht zutreffend)

In der Betreuung/ Beratung: _____ Personen (bitte Anzahl eintragen)
 davon sind männlich: _____ Personen
 In der Verwaltung: _____ Personen
 Sonstiges, und zwar _____: _____ Personen
 Keine Angabe

→ Falls Frage 16 *nicht* überall mit „0“ beantwortet

Frage 17:

Welche Professionen haben die **ehrenamtlich in der Betreuung/ Beratung** tätigen Personen Ihrer Einrichtung? (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik | <input type="checkbox"/> Psychotherapie |
| <input type="checkbox"/> Pädagogik | <input type="checkbox"/> Medizin |
| <input type="checkbox"/> Rechtswissenschaften | <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen) |
| <input type="checkbox"/> Psychologie | <input type="checkbox"/> Keine Angabe |

Frage 18:

Ist die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses für die Beschäftigung notwendig?

Nein
 Ja, immer
 Ja, nur für _____ (bitte eintragen)
 Keine Angabe

Frage 19:

Bietet Ihre Einrichtung Supervision für das Personal an?

- Nein
- Ja, bei Bedarf
- Ja, regelmäßig mindestens 6 Mal im Jahr
- Ja, regelmäßig seltener als 6 Mal im Jahr
- Keine Angabe

Frage 20:

Bietet Ihre Einrichtung Intervention (ggf. interinstitutionell) an?

- Nein
- Ja, bei Bedarf
- Ja, regelmäßig mindestens 12 Mal im Jahr
- Ja, regelmäßig seltener als 12 Mal im Jahr
- Keine Angabe

Frage 21:

Wird in Ihrer Einrichtung einschlägige berufliche Fortbildung gefördert? (Mehrfachnennungen möglich)

- Nein
- Ja, mit Dienstzeitfreistellung
- Ja, mit Finanzierung
- Keine Angabe

Frage 22:

Haben Mitarbeiter/innen Ihrer Einrichtung eine oder mehrere der folgenden Qualifikationen? (Mehrfachnennungen möglich)

- Fortbildung zur Betreuung von Opfern (z.B. Fachberatung für Opferhilfe, Psychosoziale Prozessbegleitung, etc.)
- Psychologische Psychotherapieausbildung (Approbation), und zwar _____ (bitte eintragen)
- andere Psychotherapieausbildung, und zwar _____ (bitte eintragen)
- Kinder- und Jugendpsychotherapieausbildung
- Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII
- Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen)
- Keine Angabe

Frage 23:

Stehen Ihrer Einrichtung Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen Betreuung/ Beratung stattfinden kann?

- Nein
- Ja, ausschließlich für die Einrichtung
- Ja, Räumlichkeiten können mitgenutzt werden
- Keine Angabe

Anmerkungen und Ergänzungen zum Abschnitt „Personal der Opferhilfeeinrichtung“:

4. Angebote der Opferhilfeeinrichtung

Frage 24:

Welche einschlägigen Angebote gibt es in Ihrer Einrichtung (durch Mitarbeiter:innen der eigenen Einrichtung), die **ausschließlich** im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen, in dem der/die Klient:in als Nebenkläger:in oder Opfer(-zeugel-zeugin) auftritt? (Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen möglich)

- Begleitung bei Anzeigeerstattung
 - Begleitung bei Terminen bei der Polizei (z.B. polizeilichen Vernehmung/) oder Staatsanwaltschaft
 - Begleitung von Opfer(-zeugen) bei der Gerichtsverhandlung
 - Rechtliche Beratung (durch Juristen) bezüglich des Gerichtsverfahrens
 - Betreuung zu Prozessfähigkeitsherstellung
 - Kontaktherstellung zu Anwälten/Anwältinnen
 - Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen)
- Es gibt keine Angebote, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen
Keine Angabe

Frage 25:

Welche einschlägigen Angebote gibt es in Ihrer Einrichtung (durch Mitarbeiter:innen der eigenen Einrichtung), die **nicht** im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen, in dem der/die Klient:in als Nebenkläger:in oder Opfer(-zeugel-zeugin) auftritt? (Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen möglich)

- Beratungs- und Informationsgespräche (egal ob persönlich, telefonisch oder online)
 - Juristische Beratung (durch Jurist:in)
 - Unterstützung bei sonstigen Anträgen und Behördengängen (Bsp. bzgl. Opferentschädigungsgesetzes etc.)
 - Eigene Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Frauenhaus)
 - Finanzielle Hilfe
 - Täter-Opfer-Ausgleich
 - Psychotherapie
 - Information und Vermittlung an andere Stellen (z.B. Rechtsbeistand, Therapie, Ämter)
 - Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen)
- Es gibt keine Angebote, die nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen
Keine Angabe

Frage 26:

Welche Möglichkeiten der **ersten Kontaktaufnahme** haben Personen? (Mehrfachnennungen möglich)

- Persönlicher Besuch in Einrichtung (→ weiter zu Frage 28)
- Per Telefon (→ weiter zu Frage 28)
- Per Brief (→ weiter zu Frage 28)
- Per E-Mail/ Internet-Foren/ Chats (→ weiter zu Frage 28)
- Proaktives/ Aufsuchendes Handeln der Einrichtung (→ weiter zu Frage 27)
- Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen) (→ weiter zu Frage 28)
- Keine Angabe (→ weiter zu Frage 28)

→ Falls Frage 26 mit „Proaktives/ Aufsuchendes Handeln“ beantwortet

Frage 27:

Nutzen Sie den Zugangsweg des Proaktiven Handelns nur für eine bestimmte Klientel?

Nein

Ja, und zwar _____ (bitte eintragen)

Keine Angabe

Frage 28:

In welcher Form kann in Ihrer Einrichtung Betreuung/ Beratung nach der ersten Kontaktaufnahme stattfinden? (Mehrfachnennungen möglich)

 Persönliche Betreuung in Einrichtung Persönliche Betreuung an externen Orten Telefonische Betreuung Online-Betreuung/ E-Mails/ Internet-Foren/ Chats Einzelsetting Gruppensetting

Sonstiges, und zwar _____ (bitte eintragen)

Keine Angabe

Frage 29:

Bestehen in der Regel für die erste umfassende Beratung (über eine Terminvereinbarung hinausgehend) Wartezeiten für Personen, die zu Ihnen Kontakt aufgenommen haben? (ausgenommen Krisentermine)

Nein

Ja, mit der Dauer von ca. _____ Tagen (bitte eintragen)

Keine Angabe

Frage 30:

Besteht in Ihrer Einrichtung die Möglichkeit, anonyme Betreuungs-/ Beratungsangebote wahrzunehmen?

Nein

Ja, und zwar in Form von _____ (bitte eintragen)

Keine Angabe

Frage 31:

In welchem Umfang bietet Ihre Einrichtung eine offene Sprechstunde an?

Montags bis freitags durchschnittlich _____ Stunden (bitte Anzahl eintragen)

Es wird keine offene Sprechstunde durch die Einrichtung angeboten, Terminabsprachen sind notwendig

Keine Angabe

Frage 32:

Wie viele Stunden ist das Telefon Ihrer Einrichtung montags bis freitags besetzt?

Montags bis freitags durchschnittlich _____ Stunden (bitte Anzahl eintragen)

Keine Angabe

Anmerkungen und Ergänzungen zum Abschnitt „Angebote der Opferhilfeeinrichtung“:

5. Klientel und Spezialisierung der Opferhilfeeinrichtung

Frage 39:

Ist es für eine Betreuung/ Beratung in Ihrer Einrichtung notwendige Bedingung, dass die jeweilige Straftat Polizei oder Staatsanwaltschaft bekannt wurde?

- Nein
 Ja
 Keine Angabe

Frage 40:

Ist es für die Betreuung/ Beratung in Ihrer Einrichtung notwendige Bedingung, dass die Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes erfüllt sind?

- Nein
 Ja
 Keine Angabe

Frage 41:

Weisen Sie bei Zutreffen der Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes automatisch die Klientel auf die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung hin?

- Nein
 Ja
 Keine Angabe

Frage 42:

Beschränkt Ihre Einrichtung Ihr vorrangiges Hilfsangebot hinsichtlich des Geschlechtes, des Alters oder der zugrunde liegenden Straftat auf eine bestimmte Klientel?

- Nein (→ weiter zu Frage 45)
 Ja (→ weiter zu Frage 43)
 Keine Angabe (→ weiter zu Frage 45)

→ Falls Frage 42 mit „Ja“ beantwortet

Frage 43:

Welchen Personen stehen die Hilfeleistungen Ihrer Einrichtung zur Verfügung? (Bitte kreuzen Sie das Zutreffendste in der Tabelle an, Mehrfachnennungen möglich)

	bis 7 Jahre	8 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	18 bis 26 Jahre	über 26 Jahre
weiblich					
männlich					
Keine Angabe					

→ Falls Frage 42 mit „Ja“ beantwortet

Frage 44:

Gibt es weitere opfer- oder strafatbezogene Einschränkungen für die Inanspruchnahme der Angebote Ihrer Einrichtung?

Es gibt keine weiteren Einschränkungen

Beschränkungen auf (Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen möglich):

Bezogen auf die Tat:

Opfer häuslicher Gewalt

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Opfer von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Opfer von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund

Opfer von Straftaten mit diskriminierendem Hintergrund wegen der sexuellen Orientierung

Stalking-Opfer

Opfer sonstiger Straftaten, und zwar _____ (bitte eintragen)

Bezogen auf das Opfer:

Opfer mit Migrationshintergrund

Opfer mit Behinderungen

Opfer mit bestimmter sexueller Orientierung, und zwar _____ (bitte eintragen)

Sonstige Opfergruppen, und zwar _____ (bitte eintragen)

Keine Angabe

Frage 45:

Verfügt Ihre Einrichtung über interne Falldokumentation?

Nein

Ja, in Form von Akten

Ja, in Form von elektronischer Falldokumentation

Ja, sowohl in Form von Akten, als auch in Form von elektronischer Falldokumentation

Keine Angabe

Frage 46:

Wie viele Arbeitsstunden widmet Ihre Einrichtung in der Regel durchschnittlich einem Fall?

max. 5 Stunden

zwischen 11 und 20 Stunden

zwischen 31 und 40 Stunden

über 50 Stunden

zwischen 6 und 10 Stunden

zwischen 21 und 30 Stunden

zwischen 41 und 50 Stunden

Keine Angabe

Frage 47:

Wie viele Fälle (Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten) hat Ihre Einrichtung im Jahr 2011 betreut?

- _____ Fälle (bitte Anzahl eintragen, ggf. schätzen)
 Keine Angabe

Frage 48:

Werden in Ihrer Einrichtung gegebenenfalls auch mittelbare Opfer betreut (Angehörigenbetreuung)?

- Nein
 Ja, Angehörige werden bei Bedarf betreut
 Ja, Angehörige sind fester Bestandteil unserer Klientel, für die bestimmt Angebote existieren
 Keine Angabe

Frage 49:

Wie hoch ist der Anteil männlicher Opfer an den in Ihrer Einrichtung betreuten Fällen?

- _____ % (bitte eintragen, ggf. schätzen)
 Keine Angabe

Anmerkungen und Ergänzungen zum Abschnitt „Klientel und Spezialisierung der Opferhilfeeinrichtung“:

6. Kontakte und Kooperation der Opferhilfeeinrichtung

Frage 50:

Mit welchen der nachfolgenden Institutionen, Personen und Behörden bestehen regelmäßige, fallübergreifende und etablierte Kontakte mit Ihrer Einrichtung? (Mehrfachnennungen möglich)

- Polizei
 Staatsanwaltschaft
 Gericht
 Nebenklagevertretung
 Jugendamt
 Ärzte/ Ärztinnen/ Krankenhäuser
 Schule
 Kindertagesstätten/ Kindergärten/ Kinderkrippen
 Bundesagentur für Arbeit
 Sonstige, und zwar _____ (bitte eintragen)
 Keine Angabe

Frage 51:

Ist Ihre Einrichtung in einem Netzwerk mit anderen, ähnlichen Einrichtungen aus dem Bereich der Opferhilfe organisiert?

- Nein
- Ja
- Keine Angabe

Frage 52:

Fühlen Sie sich und die Arbeit Ihrer Einrichtung durch diese (in Frage 50 genannten) Akteure ernst genommen?

	sehr ernst- genommen	eher ernst- genommen	kaum ernst- genommen	nicht ernst- genommen	Keine Angabe
Polizei					
Staatsanwaltschaft					
Gericht					
Nebenklagevertretung					
Jugendamt					
Ärzte/ Ärztinnen/ Krankenhäuser					
Schule					
Kitas/ Kindergärten/ Kinderkrippen					
Bundesagentur für Arbeit					
Sonstiges, und zwar _____					

Frage 53:

Bitte geben Sie an, wie zufrieden Sie mit dem Informationsaustausch (sowohl fallübergreifend als auch fallbezogen) mit diesen (in Frage 50 genannten) Akteuren sind?

	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	Keine Angabe
Polizei					
Staatsanwaltschaft					
Gericht					
Nebenklagevertretung					
Jugendamt					
Ärzte/ Ärztinnen/ Krankenhäuser					
Schule					
Kitas/ Kindergärten/ Kinderkrippen					
Bundesagentur für Arbeit					
Sonstiges, und zwar _____					

Frage 54:

Bitte geben Sie an, wie häufig Ihres Wissens nachfolgende Akteure den Erstkontakt potentieller Klientel mit Ihrer Einrichtung vermitteln?

	sehr häufig	eher häufig	eher selten	nie	Keine Angabe
Polizei					
Staatsanwaltschaft					
Gericht					
Nebenklagevertretung					
Jugendamt					
Ärzte/ Ärztinnen/ Krankenhäuser					
Schule					
Kitas/ Kindergärten/ Kinderkrippen					
Behinderteneinrichtungen					
Einrichtungen der Jugendhilfe (nicht JA)					
Suchtberatungsstellen					
Sonstiges, und zwar _____					

Frage 55:

Bitte geben Sie an, auf welchen weiteren Wegen Personen auf Ihre Einrichtung aufmerksam werden?
(Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/> Internet	
<input type="checkbox"/> Telefonbuch	
<input type="checkbox"/> Funk-, Fernseh- und Kinowerbung, Plakate etc. im öffentlichen Raum, Anzeigen in Printmedien	
<input type="checkbox"/> Flyer	
<input type="checkbox"/> Informationsstände bei Stadtfesten, Messen etc.	
<input type="checkbox"/> Information von Bekannten/ Freunden/ Kollegen	
<input type="checkbox"/> Vorträge auf Fachtagungen, Polizeischulen, Jugendamt, Schulen etc.	
<input type="checkbox"/> Medienberichterstattung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar _____	(bitte eintragen)
<input type="checkbox"/> Keine Angabe	

Anmerkungen und Ergänzungen zum Abschnitt „Kontakte und Kooperation der Opferhilfeeinrichtung“:

7. Außerdarstellung der Opferhilfeeinrichtung

Frage 56.

Nutzt Ihre Einrichtung folgende Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit? (Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen möglich)

Keine Öffentlichkeitsarbeit

Eigene Homepage

Flyer

Anzeigen in Printmedien

Auflistung in einschlägigen Adressverzeichnissen (Broschüren, Ratgebern, Onlineportale, etc.)

Plakate/ Filme in öffentlichen Räumen

Funk- oder Fernsehwerbung

Kinowerbung

Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsstände bei Stadtfesten, Messen etc.

Vorträge auf Fachtagungen, Polizeischulen, Jugendämter, Schulen etc.

Sonstiges, und zwar _____

(bitte eintragen)

Keine Angabe

Frage 57.

Wird Ihre Einrichtung wissenschaftlich begleitet, bzw. existiert eine anderweitige Evaluation?

Nein

Ja, und zwar _____

(bitte eintragen)

keine Angabe

Falls vorhanden hängen Sie bitte möglichst aktuelle Publikationen, Tätigkeitsberichte oder Jahresabschlussberichte etc. als pdf-Datei an. Vielen Dank.

Anmerkungen:

Im Folgenden haben Sie die Möglichkeit Anmerkungen zum Fragebogen oder allgemein zum Thema Opferhilfe zu geben.

Eintrag in den Opferhilfe-Atlas

Im Anschluss möchten wir Sie bitten die Kontaktdaten Ihrer Einrichtung einzutragen, wenn Sie die Nennung Ihrer Einrichtung auf der geplanten Internetseite wünschen. Bitte beachten Sie, dass wir nur Einrichtungen in den Atlas der Opferhilfen aufnehmen, die hier Ihre Daten explizit dafür bereitgestellt haben. Die Auswertung der oben angegebenen Daten erfolgt vollständig getrennt von der Verarbeitung der Kontaktdaten, sodass der Inhalt des Fragebogens nicht auf einzelne Einrichtungen zurückgeführt werden kann.

Ihre Mithilfe ist ein wichtiger Bestandteil beim Aufbau eines deutschlandweiten Versorgungsatlasses der Hilfen für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten.

Kontaktdaten der Einrichtung: *(bitte eintragen)*

Name: _____

Straße/ Hausnummer (optional): _____

Postleitzahl/ Stadt: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Zielgruppe:

Beschränkungen der Zielgruppe: nein ja

Falls ja: Weiblich im Alter von ____ bis ____ Jahren keine Altersbeschränkung

Männlich im Alter von ____ bis ____ Jahren keine Altersbeschränkung

Opfer häuslicher Gewalt

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Opfer von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Opfer von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund

Opfer von Straftaten mit diskriminierendem Hintergrund wegen der sexuellen Orientierung

Stalking-Opfer

Opfer sonstiger Straftaten, und zwar _____

Opfer mit Migrationshintergrund

Opfer mit Behinderungen

Opfer mit bestimmter sexueller Orientierung, und zwar _____

Sonstige Opfergruppen, und zwar _____

Strafanzeige notwendig: ja nein

Fremdsprachenangebot: _____

Nachfolgend haben Sie die Möglichkeit einen kurzen Selbstdarstellungstext zu verfassen, mit dem Sie sich auf der Internetseite präsentieren können.

Vorstellung der Einrichtung (optional, max. 700 Zeichen/ ca. 100 Wörter):



Erhebung von Opferhilfeeinrichtungen zur Erstellung eines Atlases der Opferhilfen

Vorbemerkung

Der nachfolgende Fragebogen richtet sich an Institutionen, **die Hilfen für Opfer von Gewalt- oder Sexualdelikten anbieten**. Er dient zum einen der realitätsnahen Darstellung der Opferversorgung in Deutschland und zum anderen der Erstellung einer allgemein zugänglichen Online-Datenbank – dem Opferhilfe-Atlas – sämtlicher Einrichtungen der Opferhilfe.

Entsprechend dieser beiden Vorhaben erfasst der erste Teil des Fragebogens verschiedene Informationen über die Einrichtung. Im zweiten Teil des Fragebogens werden die Daten erhoben, die der Erfassung der Einrichtung in der Datenbank dienen. Diese sind folglich nur erforderlich, wenn Sie möchten, dass Ihre Einrichtung in den Opferhilfe-Atlas aufgenommen wird. Die Antworten auf die zuvor gestellten Fragen werden anonym und separat erfasst; Verbindungen zwischen diesen Angaben und Ihrer Einrichtung werden weder erhoben noch veröffentlicht.

Wegen des sehr uneinheitlichen Arbeitsfeldes und der fehlenden allgemeingültigen Definition des Begriffs „Opferhilfe“ müssen Einschränkungen vorgenommen werden. Im Projekt sollen deshalb nur Einrichtungen erfasst werden, **die eine persönliche Beratung anbieten und sich an Opfer von in Deutschland begangenen Sexual- oder Gewaltstraftaten richten**. Bitte achten Sie darauf, dass keine der im Anschreiben genannten Einschränkungen auf Sie zutrifft.

Möglicherweise werden Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens einerseits Fragen auffallen, die Ihre Institution nur am Rande betreffen, andererseits kommen Sie eventuell zu der Überzeugung, dass thematische Lücken bestehen. Bitte bedenken Sie, dass die Gesamtheit der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland eine sehr heterogene Gruppe darstellt. Einen Fragebogen zu erstellen, der diesen allen gänzlich gerecht wird, ist deshalb kaum möglich. Wir bieten Ihnen daher die Möglichkeit hinter jedem Abschnitt Anmerkungen und Ergänzungen zu machen, sollten Sie der Ansicht sein, dass die vorgegebenen Fragen nur in Ansätzen die Situation Ihrer Einrichtung widerspiegeln.

Zum einheitlichen Verständnis sollen vorab einige Begriffe im Rahmen des Fragebogens geklärt werden: So beziehen sich die Fragen im Anschluss häufig auf den Begriff „*Einrichtung*“. Unter „*Einrichtung*“ ist in diesen Fällen **nur die unmittelbare Einrichtung vor Ort zu verstehen, in der Beratung stattfindet**. Wenn Sie einem Träger angehören, der mehrere Anlaufstellen anbietet, bitten wir Sie für jede einzelne Einheit den Fragebogen auszufüllen (Bsp.: Frauenhaus und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch). „*Betreuung*“ wird als **Überbegriff für die Gesamtheit verschiedener Hilfs- und Beratungsangebote, die eine Einrichtung anbieten kann** verwendet. Zudem wird nachfolgend einheitlich der Begriff „*Klientel*“ oder „*Klient/in*“ für die von Ihnen betreuten Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten benutzt.

Wir bitten Sie, den Fragebogen durch die Leitung der Einrichtung beantworten zu lassen, um eine einheitliche Antwortstruktur zu gewährleisten. Lesen Sie bitte die Fragen und Antwortkategorien genau durch, um Missverständnisse zu vermeiden. Bitte beachten Sie die Anweisungen bei den einzelnen Fragen. Kreuzen sie bitte nur eine Antwortkategorie an, wenn nicht ausdrücklich Mehrfachantworten erlaubt sind. Der Fragebogen ist so konzipiert, dass manche Fragen nur beantwortet werden müssen, wenn in einer Frage zuvor eine bestimmte Antwortkategorie angegeben wurde. Bitte beachten Sie, dass eingerückten Fragen immer eine Bedingung voraus geht, die in grauer Schrift über der Frage steht. Nach den Antwortkategorien steht in Fällen von Filterfragen immer, welche Frage Sie als nächste beantworten müssen.

Wir danken Ihnen im Voraus vielmals für Ihre Mitarbeit und Unterstützung. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens leisten Sie einen großen Beitrag zum Erkenntnisgewinn im Bereich der Hilfe für Verbrechenopfer.

Bei Fragen zum Projekt bzw. zum Fragebogen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Fredericke Leuschner

f.leuschner@krimz.de

Colin Schwanengel

c.schwanengel@krimz.de

Tel.: 0611 / 15758-21

Fax: 0611 / 1575810

Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden



Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben eine Gewalttat erlebt und möchten wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) beantragen. Dies können Sie bei uns als Ihrer zuständigen Versorgungsbehörde tun. Unsere Adresse finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) unter „Soziale Sicherung / Soziale Entschädigung / Opferentschädigungsrecht“. Bitte füllen Sie das beiliegende Formular möglichst vollständig aus und senden es unterschrieben zurück.

Hinweis: Schmerzensgeld können Sie nur gegenüber dem Täter/der Täterin geltend machen.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragsstellung?

Möglicherweise empfinden Sie einige der Angaben als belastend, die mit diesem Antragsformular von Ihnen erbeten werden. Sollten Sie beim Ausfüllen aus diesem oder aus anderen Gründen Hilfe benötigen, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Unterstützung erhalten Sie selbstverständlich auch bei allen Organisationen der Opferhilfe. Zum Beispiel bietet der WEISSE RING e. V. unter der kostenfreien EU-einheitlichen Telefonnummer 116 006 einen Beratungsdienst für Opfer von Straftaten an, der u.a. an regionale Außenstellen oder andere Organisationen in Ihrer Nähe weiterweist. Opfer von sexuellem Missbrauch können sich kostenfrei und anonym an die Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter der Telefonnummer 0800-2255530 wenden. Die Sprechzeiten sind montags von 8 bis 14 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 16 bis 22 Uhr sowie sonntags von 14 bis 20 Uhr.

Insbesondere gewaltbetroffene Frauen können sich rund um die Uhr und kostenfrei unter der Telefonnummer 08000 116 016 von den Mitarbeiterinnen des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ beraten lassen. Das Angebot ist mehrsprachig und barrierefrei. Es wird zudem eine E-Mail- und eine Chatberatung angeboten (www.hilfetelefon.de).

< ggf. Raum für Hinweis auf länderspezifische Opferhilfeorganisationen und Telefonnummern>

Wenn Sie Unterstützung bei der psychischen Aufarbeitung und Bewältigung der an Ihnen verübten Gewalttat suchen, können Sie mit Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen oder entsprechenden Beratungsstellen in Kontakt treten. Bei der Suche sind Ihnen Ihre Krankenkasse, Ihr Hausarzt / Ihre Hausärztin und die Organisationen der Opferhilfe behilflich. Auch das Hilfeportal Sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) des UBSKM unterstützt Sie dabei mit einer bundesweiten Datenbank.



Welche Angaben müssen Sie zur Gewalttat machen?

Als verantwortlicher Leistungsträger sind wir verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung in jedem Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen wir den Sachverhalt eigenständig aufklären, sind jedoch auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sind z.B. keine Zeugen der Tat vorhanden und lässt sich die Tat nicht anderweitig nachweisen, müssen Sie unter Umständen sehr detaillierte Angaben zur Gewalttat machen. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, reichen zunächst ungefähre Angaben zu Tatort und Tatzeit aus (z.B. „Anfang bis Mitte 1977 unter anderem in der eigenen Wohnung“).

Falls schon ein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde, können die Erkenntnisse daraus hilfreich für eine schnellere Aufklärung des Sachverhalts sein. Außerdem wird Ihnen eventuell erspart, erneut Angaben zur Tat machen zu müssen. Bitte geben Sie daher das Aktenzeichen von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft an, damit wir die Ermittlungsakten anfordern können. Selbst wenn der Täter/die Täterin nicht verurteilt wurde oder nicht zu ermitteln ist, können Sie unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten.

Wann können Sie mit einer Entscheidung über Ihren Antrag rechnen?

Wir sind bestrebt, zügig über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies im Falle umfangreicher Sachverhaltsaufklärung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Selbstverständlich werden wir Sie von Zeit zu Zeit über den Sachstand unterrichten. In Ausnahmefällen können bereits vor Abschluss der Ermittlungen Leistungen nach dem OEG erbracht werden (z.B. für Zahnbehandlung oder psychische Soforthilfe). Ob dies in Ihrem Fall möglich ist, klären Sie bitte ggf. mit dem zuständigen Bearbeiter/der Bearbeiterin. Die Bestätigung, die Sie nach Eingang Ihres Antrags von uns erhalten, enthält die entsprechenden Kontaktdaten.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben werden nur mit Ihrer Einwilligung und nur - soweit notwendig - an die am Verfahren Beteiligten weitergeleitet. Sie werden nicht Dritten zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie hierzu auch die datenschutzrechtlichen Hinweise auf Seite 5 des Antragsformulars sowie die ggf. beigefügte Anlage zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise

Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das OEG grundsätzlich vor, dass der Antragsteller/die Antragstellerin unverzüglich Strafanzeige erstattet. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z.B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden. Bitte legen Sie ggf. die Gründe dar, weshalb Sie keine Strafanzeige gestellt haben bzw. stellen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Schadensersatzansprüche gegen den Täter/die Täterin (mit Ausnahme Ihres Anspruchs auf Schmerzensgeld) zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem OEG auf den Staat übergehen. Das bedeutet, dass wir die Leistungen, die wir erbringen, grundsätzlich vom Täter/von der Täterin zurückerfordern müssen. Dadurch erhält dieser/diese Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Wenn Sie erhebliche Nachteile für sich oder Ihre Angehörigen befürchten, kann möglicherweise auf eine Rückforderung verzichtet werden (siehe hierzu Seite 5 des Antragsformulars).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Versorgungsbehörde

* Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus §§ 60-64 des Sozialgesetzbuches - 1. Buch - (SGB I); die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt.

II. Angaben zur Gewalttat*

1. Tatzeit (soweit möglich: Uhrzeit, Tag, Monat, Jahr):	
2. Tatort (soweit möglich: Ortsbeschreibung, z. B. Ort, Straße, Hausnummer, Wohnung):	
<input type="checkbox"/> Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/> Weg zum / vom Arbeitsplatz
<input type="checkbox"/> Schule / Ausbildungs-/ Betreuungseinrichtung	<input type="checkbox"/> Weg zu / von Schule / Ausbildungs-/ Betreuungseinrichtung
Bitte geben Sie Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers / Ihrer Ausbildungseinrichtung / Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft / Unfallkasse an:	
<input type="checkbox"/> sonstiger Tatort	
3. Ist Strafanzeige erstattet worden?	
<input type="checkbox"/> ja	bei: am (Datum):
<input type="checkbox"/> nein, Gründe (bitte erläutern)**	Aktenzeichen:
.....	
<input type="checkbox"/> Ich mache von meinem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch <input type="checkbox"/> keinen Gebrauch	
4. Name und Anschrift - soweit bekannt	
<input type="checkbox"/> des Täters / der Täter / der Täterin/nen:	<input type="checkbox"/> weiterer Tatbeteiligter:
.....
<input type="checkbox"/> von Tatzeugen:	<input type="checkbox"/> von Ersthelfern:
.....
5. Hat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren / gerichtliches Verfahren stattgefunden?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei:
Aktenszeichen:	
6. Tathergang (Bitte schildern Sie den wesentlichen Ablauf der Gewalttat; statt dessen können Sie auch eine Kopie des Strafantrags und / oder des Polizeiprotokolls beifügen)	
<input type="checkbox"/> Ich kann hierzu zur Zeit keine Angaben machen	

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

**Nach dem OEG sind Sie verpflichtet, das Ihnen Mögliche zur Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung des Täters / der Täterin beizutragen. Dazu gehört grundsätzlich die Erstattung einer Strafanzeige. Gemäß § 52 der Strafprozessordnung besteht ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte, Ehegatten und Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht sowie mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandte oder verschwägte Personen (z. B. Eltern, Großeltern), bzw. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandte oder bis zum zweiten Grad verschwägte Personen (z. B. Geschwister, Onkel, Tante).

III. Angaben zu Gesundheitsstörungen / Schädigungen

1. Zu welchen körperlichen und / oder seelischen Gesundheitsstörungen hat die Gewalttat geführt?*

.....

2. Liegen diese heute noch vor?*

ja, folgende: nein

3. Nur in Ausnahmefällen:

Möchten Sie bereits vor der Entscheidung über diesen Antrag vorläufige Leistungen der Heilbehandlung erhalten
(z. B. Zahnbehandlung, psychische Soforthilfe)?

nein ja (bitte begründen*)

4. Wurden durch die Gewalttat am Körper getragene Hilfsmittel beschädigt (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz)?

ja, folgende: nein

5. Sind Sie krankenversichert?

ja falls ja: gesetzlich privat
 nein

derzeitige Krankenkasse: Mitglied seit:

ggf. frühere Krankenkasse:

IV. Angaben zu ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlungen

1. Stationäre Behandlung wegen der Folgen der Gewalttat*

von-bis: Name, Anschrift des Krankenhauses und / oder der Reha-Einrichtung: Abteilung / Station:

.....

2. Ambulante Behandlung wegen der Folgen der Gewalttat*

von-bis: Name, Anschrift Hausarzt / behandelnde(r) Arzt / Ärztin / Psychotherapeut/in: ggf. Fachrichtung:

.....

3. Welche der unter Ziffer III geltend gemachten Gesundheitsstörungen / Schädigungen haben bereits vor der Gewalttat bestanden (ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung)?*

keine folgende:

Name, Anschrift

Arzt / Ärztin / Psychotherapeut/in: Behandlung von - bis: wegen welcher Gesundheitsstörung / Schädigung:

.....

.....

.....

V. Angaben zur beruflichen Situation

1. Beruf / Tätigkeit, ggf. Studium vor der Gewalttat:

2. Fühlen Sie sich durch die Folgen der Gewalttat in Ihrer Berufsausübung beeinträchtigt?

nein ja In welcher Form (bitte begründen)?

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

Ich habe Kenntnis, dass

- die Behörde gemäß § 5 OEG in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes grundsätzlich verpflichtet ist, Schadensersatzansprüche gegen den oder die Täter/in/nen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang muss sie den / die Täter / in / nen frühzeitig von meiner Antragstellung in Kenntnis setzen. Sollte ich dies nicht wünschen, werde ich auf dem anliegenden Zusatzblatt die Gründe darstellen. Die Behörde wird dann prüfen, ob erhebliche Nachteile für mich zu befürchten sind und deshalb auf Schadensersatzansprüche verzichtet werden kann. Bei Minderjährigen kann die Gefährdung des Kindeswohls einen entsprechenden Grund bedeuten;
- meine Schadensersatzansprüche gegen den / die Täter / in / nen mit Ausnahme von Schmerzensgeldansprüchen kraft Gesetz auf die zuständige Behörde übergehen und ich daher keine Vereinbarungen hierzu (z. B. Vergleiche) mit dem Täter / der Täterin / den Tätern / Täterinnen oder deren Versicherungen treffen darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten über meine Gesundheit, die der zuständigen Behörde mit diesem Verfahren nach dem OEG zugänglich gemacht worden sind,

- erfasst und gespeichert werden (§ 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) und
- den Gutachterinnen und Gutachtern, die von der zuständigen Behörde mit der medizinischen Begutachtung beauftragt worden sind,
- den Hauptfürsorgestellten,
- den anderen Sozialleistungsträgern für deren eigene gesetzliche soziale Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
- sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

übermittelt werden dürfen. **Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann** (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SGB X).

Einverständniserklärung

Soweit ich keine für die Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen beifüge, wird die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufklären.

Ich erkläre mich daher insbesondere mit der Beiziehung folgender Unterlagen einverstanden:

- polizeiliche Ermittlungsunterlagen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Gerichtsakten, Jugendamtsakten
- erforderliche medizinische Unterlagen (insbesondere Untersuchungsbefunde, Befundberichte, Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Krankenunterlagen, Röntgenbilder).

Die genannten Unterlagen können von den behandelnden Ärzten, Psychologen, Krankenanstalten (auch privaten), Behörden, Gerichten und Sozialleistungsträgern sowie auch von privaten Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsunternehmen beigezogen werden - auch soweit sie von anderen Ärzten / Ärztinnen oder Stellen erstellt worden sind - allerdings nur in dem Umfang, wie sie Aufschluss über die geltend gemachten Tatbestände geben können.

Die Einverständniserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren, für ein sich ggf. anschließendes Überprüfungs- / Widerspruchsverfahren sowie für das Verfahren zur Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Schadensersatzansprüche.

Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich entbinde die behandelnden und beteiligten Ärzte/Ärztinnen und Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

- ja
- nein
- von dieser Einverständniserklärung schließe ich ausdrücklich aus:

.....
- bitte Arzt/Ärztin, Einrichtung, Stelle, Unterlagen genau bezeichnen -

Ort, Datum:

Unterschrift für Einverständniserklärung:

.....

.....

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. www.krimz.de/publikationen.html)

1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2004 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

Band 68: Niemz, Susanne: *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. 2015. ISBN 978-3-945037-07-2 € 27,00

Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014. ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00

Band 66: Elz, Jutta: *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-02-7 € 29,00

Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013. ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00

Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013. ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00

Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Straffjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00

Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00

Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00

Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00

Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00

Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00

Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008. ISBN 978-3-926371-82-9 € 20,00

Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 € 20,00

Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 € 20,00

Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00

Band 49: Grote, Christian: *Diversions im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00

Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00

2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe

[Download PDF s. <http://www.krimz.de/bm-online.html>]

Band 3: Dessecker, Axel. *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013* (2., korrigierte Aufl.). 2014. ISBN 978-3-945037-06-5

Band 2: Mandera, Anna: *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-04-1

Band 1: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.): *Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft*. 2014. ISBN 978-3-945037-01-0

3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Linz, Susanne. *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. 2013.

ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/sonst-online-publ.html>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid. *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG): Endbericht*. Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum. 2012.

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/sonst-online-publ.html>)

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (rechtl). ISBN 978-3-936999-70-9

(Auch als Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/sonst-online-publ.html>)

Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann unter www.krimz.de/texte.html kostenfrei zugegriffen werden.